

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel durch Felsen gesichert, so hat der Bewohner der bebauten Ebene seine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammeln, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffs-Punktes für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfquellen geben auf die Länge dem Vaterlands-Vertheidiger das Uebergewicht.

3468. — Den 1sten Januar 1814. — A. P. T.

Der provisorische General-Gouverneur.

In den verfloffenen schwachvollen Jahren erhielten die Einwohner des Großherzogthums Berg, von der damaligen fremden willkürlichen Regierung, an jedem Neujahr, gleich einem höhnenenden Angebinde, Verordnungen und Gesetze, die theils für das Ganze, theils für einzelne Stände hart und drückend waren; so, daß gewiß Viele dem Jahreswechsel mit Furcht entgegen sahen.

Mit der Vertilgung fremder Willkür darf auch diese Furcht verschwinden.

Der große Zweck der hohen verbündeten Mächte, welche von dem reinsten Sinne für Gerechtigkeit beseelt, nur auf die Herstellung der Wohlfahrt Deutschlands bedacht sind, gestattet mir, alle Mittel anzuwenden, um die Wunden, welche ein siebenjähriger Druck diesem Lande schlug, so viel es die Zeitumstände schon jetzt erlauben, zu heilen.

Ich darf daher dem bergischen Volke heute ein anderes, seiner würdiges Neujahr's-Angebilde machen, wodurch die gehässigsten und drückendsten französischen Gesetze in diesem deutschen Lande für immer aufgehoben werden.

Es wird demnächst Folgendes verordnet:

1) Das Tabaks-Monopol der Regierung hört gänzlich auf. Jedem ist erlaubt Tabak anzupflanzen, solchen zu fabriciren und damit zu handeln.

2) Die Salz-Regie, in ihrer ganzen Ausdehnung hört auf.

3) Alle noch anhängige Untersuchungen wegen Tabak- und Salzvergehungen sind niedergeschlagen.

4) Alle noch unter Beschlag liegende Waaren sollen zurück gegeben werden.

5) Das Enregistrement hört mit dem ersten März dieses Jahres auf, und soll rücksichtlich des damit in genauere Verbindung stehenden Stempels das Nähere noch bestimmt werden.

3) Der hohe Zolltarif vom 10. Sept. 1808 wird unverzüglich aufgehoben und ein billigerer Zolltarif, nebst einer neuen auf deutsche Rechtlichkeit begründeten und sie erhaltenden Zollordnung eingeführt werden.

Mögen die Bewohner dieses Landes an dem heutigen heiligen Feste dem Allgütigen ihre Dankgebete opfern, und, indem sie den höchsten Herrn der Heerschaaren um fernern Sieg der glorreichen verbündeten Waffen anrufen, vor Seinem allwissenden Auge die Gelübde ihrer Treue und ihres Muthes für die heilige Sache des Vaterlandes auf immer erneuern.

3469. — Den 2. Januar 1814. — A.

Der provisorische General-Gouverneur.

Publication dreier Tarife über die den kaiserl. königl. Russischen, Preussischen und Schwedischen Truppen zu liefernden Fourage-Rations-Sätze.

3470. — Den 9. Januar 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

Publication einer im Einverständniß mit dem k. pr. Gouvernement für Westphalen neuen provisorisch festgesetzten Zollordnung für die Lande des bergischen General-Gouvernements, und die königl. preuss. westphälischen Provinzen, Münster, Cleve, Mark, Lingen, Tecklenburg und die eingeschlossenen Gebiete mit anhängendem Tarif der zu erhebenden Ein- und Ausgangs-Zoll-Gebühren.

3471. — Den 16. Januar 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

Die Ausrüstung der Streitkräfte des General-Gouver-

nements, um den glücklichen Kampf gegen die letzten Anstrengungen des gemeinen Feindes fortzusetzen, erfordert neben den gewöhnlichen, durch die Aufhebung mancher sehr gehässigen, aber sehr einträglichen indirecten Abgaben, um vieles verminderten Staatseinkünften, die schleunige Beibringung einer Summe von drey Millionen Franken.

Um nun auf einer Seite die gleichmäßige Vertheilung dieser Last unter den beitragspflichtigen Eingesessenen des General-Gouvernements nicht weniger, als den durchaus nöthigen raschen Eingang des Betrages mit der geringsten Bedrückung der minder vermögenden Classe zu sichern, wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Es soll für das Jahr 1814 eine außerordentliche Kriegssteuer von drey Millionen Franken erhoben werden.

§. 2. Die Erhebung geschieht in dem Wege der directen Steuern, und nach den Verhältnissen, welche für das Jahr 1813 in Hinsicht auf die verschiedenen hierhin gehörigen Besteuerungsarten beliebt worden sind, dergestalt, daß in dem Wege der Grundsteuer der Betrag von

2,083,217 Fr. 17 Ct.

in dem Wege der Mobiliensteuer der Betrag von	568,435	>	78	>
und in dem Wege der Gewerbesteuer der Betrag von	348,347	>	5	>
Franken zu erheben ist	3,000,000		Franken.	

§. 3. Diefen Summen werden noch anderthalb vom Hundert, zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle, und ein halbes vom Hundert, für Erhebungsgebühr zugesetzt, und gleich mit umgelegt.

§. 4. Die Vertheilung, der obigen Beträge unter die Gemeinen, geschieht, so viel die beyden ersten betrifft, nach den schon richtig gestellten Verhältnissen für die Vertheilung der Grund- und Mobilien-Steuer des Jahres 1814, und was den letzten angeht, nach dem Verhältniß der Vertheilung der Gewerbesteuer des Jahres 1813.

Diese Vertheilung leidet ferner keine Abänderung.

§. 5. Die hiernach, einer jeden Gemeinde, zu Last gestellten Beträge müssen innerhalb drey Monaten, nämlich die Hälfte in dem ersten, und die Hälfte in den beyden folgenden Monaten zu gleichen Theilen, von denjenigen Beitragspflichtigen, welche dazu die Mittel haben, vorausbezahlt werden.

§. 6. Die hierzu erforderliche vorläufige Vertheilung wird von den Ortsbehörden nach dem Empfang der näheren Anleitung, welche ihnen deshalb zugehen wird, auf der Stelle vorgenommen.

Es geschieht, unter dem Vorsitz und der Leitung des Bürgermeisters, von dem Stadtrath oder den Schöffen, mit Zuziehung der Steuerumleaser, und nach Befinden noch einiger Eingesessenen, welche von den Vermögensumständen der einzelnen Beitragspflichtigen vorzügliche Kenntniß haben können.

§. 7. Diefelben haben dabey die Heberollen einer jeden Steuer-Art für das Jahr 1813 zum Grunde zu legen, darauf die Quoten derjenigen Beitragspflichtigen, welche dieselben, in den oben bestimmten Fristen abzuführen, außer Stande sind, mit Rücksicht auf die Vermögensumstände jedes Einzelnen zu mildern, und den dadurch entstehenden Ausfall den Quoten der Vermögenderen, mit derselben Rücksicht, nach Verhältniß zuzusetzen.

§. 8. Bey entstehender Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 9. Die in diesem Wege, einem jeden Beitragspflichtigen, zu Last gesetzten Beträge werden darauf von dem Kantonsseinehmer in den oben bestimmten Fristen erhoben, und zur Haupt-Casse befördert.

§. 10. Um hiernach die geschehenen Vorauszahlungen, wieder auszugleichen, wird der ganze Betrag dieser Kriegssteuer, und der in dem §. 3 erwähnten Beschlüsse, in gleichen Theilen den Steuerbeträgen der Jahre 1814 u. 1815 zugesetzt, und mit denselben unter alle Beitragspflichtige, nach den bestehenden Verhältnissen gleichmäßig vertheilt.

§. 11. Bey der Entrichtung dieser Steuerbeträge werden alsdann die, nach Maßgabe der oben erwähnten vorläufigen Umlage, vorausbezahlten Kriegssteuerbeiträge, von einem jeden Beitragspflichtigen, und zwar zur Hälfte in dem Jahr 1814 und zur Hälfte in dem Jahr 1815 mit den Quittungen in Aufrechnung gebracht, das etwa zu viel bezahlte aber baar restituirt, und hiermit die Ausgleichung erledigt.

Die Einwohner des Bergischen General-Gouvernements werden in dieser Verfügung die Absicht, ihnen eine durchaus nöthwendige Anstrengung zu Erreichung des gemeinen Zweckes, so viel möglich zu erleichtern, nicht verkennen; und das Opfer der Saat nicht zu groß ach-

ten, die ihnen eine so gewisse als reiche Erndte verspricht.  
(Conf. Nro. 3495 u. 3555.)

2472. — Den 18. Jan. 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

In die Reihe der mit dem französischen Recht, oder in Folge desselben durch besondere Verordnungen in diesem Lande eingeführten willkürlichen Bestimmungen, welche auf eine höchst verderbliche Art in die Rechte des Eigenthums und Besizes eingreifen, indem sie einen ganzen Stand der Staatsbürger, oder eine ganze Klasse der Eigenthümer und Besizer, auf Kosten und zum Schaden der andern, begünstigen, gehören auch die Verfügungen des Decrets vom 19. März 1813 (Nro. 3407.) über die rechtliche Eigenschaft der Zehnten, deren Löse und Eintragung in die Hypothekenhücher, unter der Ziffer 132 des Gesetzbülletins, in dem §. 3 u. ff., und insbesondere die darin enthaltene Bestimmung des Lösepreises der Zehnten auf den zehnten Theil des Werths der zehntpflichtigen Grundstücke.

Mein Augenmerk wird vorzüglich dahin stets gerichtet sein, den verderblichen Folgen solcher neuen Anordnungen, die den ersten Zwecken des bürgerlichen Vereins zuwider laufen, zu steuern, und ihre Stelle durch die aufrichtigere Übung gesetzten Altern, oder durch bessere, den veränderten Verhältnissen und Zeitumständen angepasste, Bestimmungen, zu ersetzen.

So lange indessen die verordnete Revision und Reform der eingeführten Gesetzgebung und Rechtspflege nicht beendet seyn wird, bleibt nichts weiter übrig, als die Anwendbarkeit jener verderblichen Bestimmungen und Einrichtungen vorläufig ruhen zu lassen.

Die Wirksamkeit jener Bestimmungen über die Ablösung der Zehnten in dem §. 3 u. ff. des Decrets vor dem 19. März 1813 wird demnach in dem ganzen Umfange des Bergischen General-Gouvernements hierdurch ausdrücklich suspendirt, und es soll das Verfahren in allen dahin gehörigen, bei den Gerichten anhängigen, und noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis beendigten Verhandlungen ungesäumt gehemmt werden, dergestalt, daß die aufgegangenen Gerichtskosten demjenigen Theil zu Last fallen, welcher die Verfügung erwirkt hat, wodurch sie veranlaßt worden.

So wenig ich übrigens hierdurch der dem Ackerbau allerdings vortheilhaften Ablöse der Zehnten ein Hinderniß in den Weg legen will: so bleibt dieselbe jedoch vor der Hand, und bis zur nähern Prüfung und Festsetzung eines richtigern, das Interesse beyder Theile so viel möglich ausgleichenden, Vergütungsmaßstabes, nur der gütlichen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

3473. — Den 25. Jan. 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

In die Reihe der Machtprüche, womit die französische Regierung in verschiedener Absicht, während ihrer Herrschaft in diesem Lande, die heiligen Rechte des Eigenthums und Besizes angegriffen hat, gehören auch die Bestimmungen in den Decreten vom 22. Juny und 17. December 1811 (Ziffer 29 und 64 des Gesetzbülletins Nro. 3236 u. Nro. 3284 d. S.) so wie in mehreren nachfolgenden Verordnungen, über das Staatsschuldenwesen; Bestimmungen, wodurch die Domainen, sammt allen übrigen dem Fürsten vorbehaltenen Gütern, von den darauf haftenden Schulden befreuet, und diese dem Staat zu Last gesetzt, die sämmtlichen Inhaber solcher Forderungen und die übrigen wirklichen Staatsgläubiger, durch die Umwandlung der Staatsschulden in ewige, dazu auf vier Fünftheile der bedungenen Zinsen beschränkte Renten, eines Theiles ihres rechtmäßigen Eigenthums und der freyen Verfügung über das Uebrige beraubt, und endlich den Gemeinen, so wie allen kirchlichen und öffentlichen Stiftungen und Anstalten, welche dergleichen Forderungen hatten, dieselben, unter dem Vorwande dießhalb zu treffender künftigen Verfügungen, einstweilen ganz entzogen worden sind.

Um den verderblichen Folgen dieser willkürlichen Verfügungen, für die Zukunft, und, so viel thunlich, auch für die Vergangenheit, zu steuern, ist bey der Trennung der seitherigen Hauptbestandtheile des Großherzogthums Berg, festgesetzt worden, daß in Betreff der Staatsschulden überall dieselbe Verhältnisse wieder eintreten sollen, welche vor jener Umwandlung derselben in ewige Renten Statt hatten.

Die Verfügungen der beyden angeführten Decrete von dem 22. Juny und 17. December 1811 werden daher, nebst allen daraus abgeleiteten Verordnungen über das Staats-

Schuldenwesen, in dem Umfange des bergischen General-Gouvernements für aufgehoben erklärt und die Gläubiger mit ihren rechtmäßigen Forderungen an Capital und Zinsen auf diejenigen Landestheile, Institute und Unterpfänder zurückverwiesen, worauf dieselben ursprünglich haften: deren Liquidirung daher bey den gehörigen Landes-Verwaltungsstellen vorgenommen werden muß.

Da die mehresten Gläubiger, die Schuldverschreibungen und übrigen Rechtstitel ihrer Forderungen an das hiesige vormalige Finanzministerium, zur Einschreibung in das große Buch der Staatsschulden, übergeben, und dagegen entweder vorläufige Empfangs- oder wirkliche Eintragungs-Bescheinigungen erhalten haben, je nachdem die Einschreibung geschehen, oder nicht geschehen ist: so werden die Gläubiger der den bergischen Gouvernements-Bezirk insbesondere betreffenden Forderungen hiemit aufgefordert, diese Bescheinigungen in Kurzem hieher einzusenden, und dagegen der Auslieferung der hier beruhenden Rechtstitel ihrer Ansprüche gewärtig zu seyn. Die Miteigenthümer an der aus einer Schuldverschreibung oder andern Rechtstiteln herrührenden Forderung, über deren Eintragung, unter verschiedenen abgetheilten Rentposten mehrere Bescheinigungen auszufertigt und ertheilt sind, können die Verschreibungen erst nach Einsendung der sämtlichen Bescheinigungen, und Bestellung eines gemeinschaftlichen Special-Bevollmächtigten zurück erhalten.

3474. — Den 26. Jan. 1814. — A.

General-Steuer-Zoll- und Rechnungs-Direktion.

Instruktion über das Verfahren bei der vorläufigen Individual-Umlage und der nachherigen Ausgleichung der ausgeschriebenen Kriegsteuer von 3 Million Franken.

3475. — Den 27. Januar 1814. — A. P.

Der provisorische General-Gouverneur.

Verwaltungs-Ordnung

für das Herzogthum Berg, den Kanton Summersbach und die Gemeinde Friesenhagen.

Da nach der Auflösung des Großherzogthums Berg

in seine ursprünglichen Bestandtheile die bisherige Verwaltungs-Art nicht weiter bestehen kann, so wird darüber nachstehendes verordnet.

§. 1. Das Herzogthum Berg, nebst dem Kanton Summersbach und der Gemeinde Friesenhagen, wird in vier Kreise eingetheilt, den Düsseldorf, Elberfelder, Mülheimer und Wipperfürther.

§. 2. Die drey ersten Kreise bleiben in ihrer bisherigen Größe, nur werden die Kantons Wipperfürth und Lindlar von dem Elberfelder- und Mülheimer-Kreise getrennt.

§. 3. Der Wipperfürther-Kreis, welcher neu gebildet worden, besteht aus den Kantons Wipperfürth, Lindlar, Eitorf, Walbröl, Summersbach und Homburg.

§. 4. Der bisher zum Kanton Siegen gehörig gewesene Gemeinde-Bezirk Friesenhagen wird mit dem Kanton Walbroel vereinigt.

§. 5. Jeder Kreis wird von einem Director verwaltet, welchem ein Kreis-Sekretair, ein Registrator und Kalkulator, zwey Kanzellisten, zugegeben werden.

§. 6. Die Kreis-Directoren vereinigen in sich alle Functionen, welche bisher mit den Aemtern der Präfecte und Unterpräfecte verbunden waren; jedoch mit Ausnahme der Polizei-Verwaltung und der §. 7 berührten Gegenstände.

Sie stehen in unmittelbarer Korrespondenz mit und Subordination unter dem General-Gouverneur.

§. 7. Der Director des Düsseldorf-Kreises führt den Titel Landes-Director und führt in dieser Eigenschaft, außer seinem Kreis-Resort, zugleich

- 1) Die Verwaltung der Brand-Assecuranz-Kasse, und
- 2) das Präsidium des Medicinalraths, in welcher Hinsicht demselben ein Sekretär und Kalkulator zugegeben werden.

§. 8. Jeder Kreis-Director ist verbunden, seinen Kreis jährlich zweymal, im Frühjahr und im Herbst, zu bereisen, und über das Resultat an das General-Gouvernement zu berichten.

§. 9. Dem Medicinalrath zu Düsseldorf wird das Medicinalwesen, die Medicinal- und Sanitäts-Polizey in allen vier Kreisen untergeordnet. Er bleibt in seiner bisherigen Verfassung; der Director desselben führt die Direction, distributret die Geschäfte unter die Mitglieder und vollziehet die Ausfertigungen.

Der Landes-Director ist Präsident des Medizinalraths und führt, wenn er anwesend ist, in der Versammlung das Präsidium, sonst aber der Director und bey dessen Verhinderung der Polizey-Director, welcher unmittelbar nach dem Medizinal-Director Sitz und Stimme im Medizinalrath hat.

§. 10. Die Kreis-Physici und sämtliche Medizinal-Perionen, Geburtshelfer, Apotheker, Chirurgen und Hebammen sind dem Medizinalrath subordiniret.

Der bisherige Physicus des Rheindepartemens fungiret künftig als Physicus des Düsseldorf'scher Kreises.

§. 11. Die ganze Verwaltungs-Polizey, welche bisher mit der gewöhnlichen Administrativ-Stelle verbunden war, wird von den Kreis-Directionen und den Aemtern der Bürgermeister getrennt. Zur Ausübung derselben ist ein eigener Polizey-Director zu Düsseldorf niedergesetzt, welchem in den Kantons Bögten, nebst einer hinlänglichen Anzahl von Kantons- oder Polizeysoldaten untergeordnet sind.

Die Bürgermeister, ob sie gleich mit der Verwaltung der Polizey nichts weiter zu thun haben, sind nichts desto weniger verbunden, auf die Handhabung einer guten Polizey Acht zu haben, und, sobald sie etwas polizeywidriges vernehmen, dem Polizey-Bogt ihre Bemerkungen mitzutheilen. Erfolgt keine Remedur, so machen sie dem Polizey-Director davon Anzeige.

§. 12. Im Fall des Absterbens, der Abwesenheit, oder Krankheit eines Bogtes wird dessen Amt interimistisch von dem nächsten Bogt versehen.

§. 13. Die Bürgermeister werden blos auf den innern Haushalt und die Verwaltung der ihnen untergebenen Gemeinen beschränkt, in welcher Hinsicht sie alles dasjenige zu leisten und zu erfüllen haben, was den Maires nach den Gesetzen oblag.

§. 14. In Betreff der gerichtlichen Polizey sind die Polizey-Bögten die Hülfbeamte der landesherrlichen Procuratoren bey den Tribunalen und es liegen ihnen in dieser Hinsicht alle diejenigen Pflichten und Berrichtungen ob, welche den Maires und Polizey-Kommissarien in den Gesetzen auferlegt sind.

§. 15. Die Bürgermeister werden diejenigen Acten und Papiere, welche sich auf die Polizey-Verwaltung beziehen, ohne Verzug dem Polizey-Bogt überliefern.

Hiermach haben sich alle Behörden und Landes-Einwohner zu achten.

3476. — Den 28. Januar 1814. — P.

Der prov. General-Gouverneur (Justus Gruner.)

Abschied von den Bewohnern des bergischen General-Gouvernements bei seinem Abgang zu einer andern Bestimmung.

3477. — Den 29. Januar 1814. — A. P.

General-Steuer-, Zoll- u. Rechnungs-Direction.

Aufforderung an die Bürgermeister zur unverzüglichen Ergänzung und Berichtigung der Gewerbe-Steuer-Listen pr. 1814, und Wiederlegung des, wegen Aufhebung der Patentsteuer, umlaufenden Gerüchtes.

3478. — Den 3. Februar 1814. — A. P.

Der Director des Gouvernements-Rathes.

Ueber das Verhältniß der Beytragspflichtigkeit zu den außerordentlichen Kriegslasten, zwischen Eigenthümern und Pächtern, haben sich neuerdings Anstände erhoben, die hieselbst zur Sprache gebracht worden sind.

Die nöthigen Bestimmungen über diesen Gegenstand sind indessen vorlängst schon durch die Verordnung der vormaligen bergischen Regierung von dem 27. April 1798 (No. 2501) gegeben, und dürfen hier nur in Erinnerung gebracht werden.

In allen Fällen, wo nicht durch Vertrag ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, sind demnach folgende Verhältnisse zu beobachten.

1) Von außerordentlichen Kriegssteuern, Requisitionen von Gegenständen, die für baares Geld angeschafft werden müssen, so wie von Frucht- und Fourage-Lieferungen sind drey Vierteltheile zu Last des Eigenthümers und

und ein Viertel zu Last des Pächters. Eine Ausnahme von dieser Regel machen jedoch die Strohlieferungen, welche der Pächter allein zu tragen hat.

2) Holzlieferungen aus verpachteten Wäldern fallen dem Eigentümer in dem Maße zu Last, daß der Pächter demselben den ihm dadurch entgangenen Pachtgenuß, nach Verhältniß des dafür bestimmten Pachtbetrages, aber nicht die auf die Fällung und Vereitung des Holzes verwendete Kosten, in Aufrechnung zu bringen befugt ist.

3) Alle persönliche und das bewegliche Eigenthum treffende Lasten, namentlich Lieferungen von Zug- und Schlachtvieh, Hand- und Spanndienste und Einquartierungslasten müssen von dem Pächter ausschließlich getragen werden.

4) Es versteht sich von selbst, daß diese Verhältnisse durch die gesetzlichen Bestimmungen, oder Verabredungen zwischen Verpächtern und Pächtern, welche auf das Verhältniß der Theilnahme des einen und des andern an der gemeinen Grundsteuer Bezug haben, durchaus keine Veränderung leiden.

5) Die obigen Bestimmungen sind auch in denjenigen Landesstellen anwendbar, welche zu der Zeit des Erlasses der angezogenen Verordnung von dem 27. April 1798 zu dem Herzogthum Berg nicht gehörten.

Die gegenwärtige Verordnung soll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

3479. — Den 4. Februar 1814. — P.

Der General-Gouv. Alexander Prinz zu Solms.

Aufforderung an die Einwohner des bergischen General-Gouvernements zur Fortsetzung ihres bisher bewiesenen Eifers und guten Willens für die allgemeine Angelegenheit der Deutschen u. während der ihm übertragenen Landesverwaltung.

3480. — Den 5. Februar 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die vom ehemaligen Siegdepartement getrennten Can-

tons Walbröl, Eitorf, Summersbach und Homburg und die Mairie Friesenhagen werden mit dem Gerichts-Sprengel des Tribunals der 1sten Instanz zu Wülheim vereinigt.

3481. — Den 10. Februar 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Zur Deckung der dringenden Staatsbedürfnisse soll auf Abschlag der pr. 1814 nächstens umzulegenden directen Steuern  $\frac{1}{4}$  des vorigjährigen Steuerbetrages von den Steuerpflichtigen schnellig erhoben werden. (Conf. Nr. 3495.)

3482. — Den 16. Febr. 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die durch die glorreichen Siege der hohen verbündeten Mächte auf dem linken Rheinufer eroberten und befreiten Lande sind in verschiedene Gouvernements eingetheilt und zur Verwaltung derselben besondere General-Gouverneurs ernannt worden.

Das Gouvernement des Niederrheins begreift die Departements der Roer, der Durthe und der Niedermaaf in sich, und dafür ist der Geheime Staatsrath Sack zum General-Gouverneur ernannt worden.

In Gemäßheit eines aus dem obern Verwaltungs-Departement de dato Basel den 18. vorigen Monats erlassenen Rescripts, wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und zugleich bekannt gemacht, daß der unterzeichnete General-Gouverneur des Großherzogthums Berg provisorisch das General-Gouvernement des Niederrheins bis zur Ankunft des noch durch andere Geschäfte verhinderten Herrn Geheimen Staatsraths Sack versiehet, und des Endes überall, wo es nothwendig ist, Resgierungs-Commissarien niedergesetzt sind.

Alle Einwohner der drey Departements der Roer, der Durthe und der Niedermaaf werden daher angewiesen, den Anordnungen dieser Commissarien überall Folge zu leisten.

3483. — Den 16. Februar 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da das im Großherzogthum eingeführte französische Strafgesetzbuch theils verschiedene zweckwidrige Ehrenstrafen, theils übertriebene hohe Strafen auf einzelne Verbrechen enthält, und es nothwendig ist, hierunter eine dem Menschenwerthe und dem deutschen Sinne angemessene Milde schon gleich eintreten zu lassen: so wird Nachstehendes verordnet.

§. 1. Die Brandmarkung bleibt nur bey lebenslänglichen Detentionsstrafen beybehalten; wird aber in allen andern Fällen abgeschafft.

§. 2. Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer Criminalstrafe; es wird vielmehr dem richterlichen Ermessen überlassen, in welchen Fällen darauf zu erkennen sey.

§. 3. Die Haus- und Erndte-Diebstähle behalten zwar in theil den Charakter von Criminal-Verbrechen, allein es wird dem richterlichen Ermessen gestattet, bey eintretenden mildernden Umständen auf eine correctionelle Strafe zu erkennen, die jedoch nie unter sechs Monaten seyn darf.

§. 4. In Fällen, wo die, eines Kindermordes angeklagte, Mutter einer absichtlichen Tödtung ihres Kindes nicht für überführt gehalten werden kann, indessen selbige durch heimliche Geburt ohne allen Beystand oder andere dem Leben des Kindes nachtheilige Handlungen den Tod des Kindes verursacht hat, kann die, Art. 319 des Strafgesetzbuchs auf die fahrlässige Tödtung geordnete Strafe bis zu zehnjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erhöht werden.

§. 5. In Ansehung des Verbrechens des Falschmünzens wird

- 1) die Strafe des Art. 132 des Strafgesetzbuchs auf Lebenswärtige Zwangs-Arbeit,
- 2) die Strafe des Art. 133 auf Zwangs-Arbeit, auf bestimmte Zeit,
- 3) die Strafe des Art. 134 auf Zuchthausstrafe herabgesetzt.

3484. — den 17. Febr. 1814 — A. P.

Der General-Gouverneur.

Es ist allgemein bekannt, in welchem zerrüttetem Zustand

sch beim Antritt des General-Gouvernements des Großherzogthums Berg die öffentlichen Cassen angetroffen habe. Die französische Regierung hatte früher alles baare Geld aus denselben mitgenommen; was an gewöhnlichen Einkünften neuerdings einging, wurde durch die Ausrüstung der Streikräfte wider den gemeinen Feind Deutschlands verschlungen, und war bei weitem nicht hinreichend, die vielen Gläubiger zu befriedigen, welche zu den Kriegsbedürfnissen Lieferungen gemacht hatten. Die geistlichen und weltlichen Pensionisten, welche in dieser äußerst drückenden Zeit ihrer Pensionen bedürftiger sind als jemals, haben in sieben Monaten keine Pensionen erhalten, und schreten mit Recht um Hülfe, welche ich ihnen aber bei dem besten Willen nicht gemähren kann, da die Hauptkasse nicht einmal vermögend ist, die gewöhnlichen Verwaltungskosten zu bestreiten. In dieser bedrängten Lage bleibt mir also, um mich gegen die hohen verbündeten Mächte außer Verantwortung zu setzen, nachdem alle andere Mittel vergebens versucht worden, kein anderes Mittel übrig, als mittelst eines gezwungenen Anlehns, jedoch mit völliger Schonung der minder vermögenden Classe, blos bey den vermögenden Einwohnern des Landes den Betrag von einer Million Franken gegen Zinsen für eine kurze Zeit aufzuborgen.

Die Vertheilung dieser Million geschieht auf die vier Kreise des General-Gouvernements in folgendem Verhältniß.

Düsseldorfer Kreis,	250000
Elberfelder Kreis,	600000
Rülheimer Kreis,	120000
Wipperrfurter Kreis	30000

1000000

Die Herren Kreisdirectoren werden innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang dieser Verordnung mit den Herren Bürgermeistern ihres Kreises und zwei Steuerumlegern aus jeder Gemeine zusammentreten, um, ohne Rücksicht auf die Kreiseintheilung in Cantons u. Mairieen, den auf ihren Kreis gelegten Betrag blos auf diejenigen Einwohner des Kreises anzulegen, von denen es, nach ihrem gewissenhaften Ermessen, wahrscheinlich ist, daß sie so viel baares Geld besitzen, oder sich leicht verschaffen können, als nöthig ist um eine Summe, die nicht geringer seyn darf, als 600 Franken, zu dem Anlehn beizutragen.

Ist die Umlage geschehen, so wird jeder angewiesen, seinen Beytrag längstens in 5 Tagen, entweder ganz in baarem Gelde oder  $\frac{1}{2}$  baar und  $\frac{1}{2}$  in Wechseln auf Frankfurt

a. M. oder auf ein zuverlässiges Handlungshaus im Bergischen, a dato 2 Monat zahlbar, bey der Hauptkasse zu entrichten; wogegen von General-Gouvernements wegen förmliche Schuldverschreibungen ausgestellt werden, mit der darin enthaltenen Versicherung, daß das Anlehn mit den Zinsen zu 5 vom 100 längstens in 6 Monaten aus den gewöhnlichen Steuern und der außerordentlichen Kriegssteuern wieder erstattet werden soll.

Das General-Gouvernement behält gleichwohl die Macht, die Gelder, nach dem Bestand der Hauptkasse, auch allenfalls früher wieder zu erstatten.

Wider diejenigen, welche in der Zeit von 5 Tagen ihre Quoten nicht werden abgetragen haben, werden solche Zwangsmittel gebraucht werden, welche bereits in andern, Provinzen Deutschlands in Ausübung gebracht worden, und, so hart und außergewöhnlich sie auch immer scheinen mögen, in der gegenwärtigen Epoche durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden:

So wehe es meinem Herzen thut, die erste Zeit meines General-Gouvernements mit einer so scharf durchgreifenden Maßregel bezeichnen zu müssen, ein so festes Vertrauen habe ich zu den edelmüthigen Gesinnungen der vermögendere Einwohner dieses Landes, daß sie, eingedenk der drückenden Kriegslasten, unter denen ihre mündere vermögende Mitbürger beynähe erliegen, und eingedenk der vielen größeren Anstrengungen, welche sich andere deutsche Provinzen in diesem allgemeinen Kampfe deutscher Freiheit wider fremde Unterjochung mit dem edelsten, die deutsche Nation vorzüglich auszeichnenden, Patriotismus haben gefallen lassen, sich dieser Verfügung gern unterwerfen werden.

Endlich muß ich in Voraus erklären, daß das General-Gouvernement keinen Vorstellungen würde Gehör geben können, welche etwa wider diese Verfügung oder wider die von den gesetzmäßigen Behörden gemachte Umlage würden eingereicht werden.

Sollte übrigens das Bergische Land etwa irgend mehr als die andern Provinzen Deutschlands für die Sache des allgemeinen Vaterlandes geleistet haben: so vertrauet auf mein Wort, edle Bewohner des Großherzogthums, daß ich nicht entstehen werde, solches der, ihrer Achtsamen und gerechten Gesinnungen halber allgemein verehrten, Central-Verwaltung, in deren Hände die hohen verbündeten Mächte das Wohl von Deutschland gelegt haben, vorzustellen; wo wir alsdenn billig erwarten können, daß

jeder Nachtheil in der Folge völlig werde ausgeglichen werden. Auch halte sich jeder Staatsgläubiger für überzeugt, daß unter meinem General-Gouvernement wie einem Vorwande wird Raum gegeben werden, um irgend einen Staatsgläubiger in seinen gerechten Forderungen zu beeinträchtigen.

3485. — den 17. Febr. 1814 — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da die kurze Zeitfrist von drey Tagen, welche in dem Art. 55. des Civil-Gesetzbuchs für die Anzeige der Geburten bestimmt ist, viele Beschwerden und Inconvenienzen erzeugt hat, so wird zur Abhelfung derselben Nachstehendes verordnet:

§. 1. Jede Geburt eines Kindes muß binnen acht Tagen, von der Niederkunft an gerechnet, dem Beamten des Personenstandes, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuch Art. 346 geordneten Strafe, angezeigt werden. Zur Erleichterung der Eingefessenen des platten Landes kann die Aufnahme der Anzeigen auch an einem Sonntage geschehen, wozu jeder Bürgermeister gewisse Stunden bestimmen muß.

§. 2. Innerhalb vier Wochen, vom Tage der Geburt an, kann der Beamte des Personenstandes eine Geburts-Anzeige noch aufnehmen und in das Register des Personenstandes eintragen, ohne daß es eines Erkenntnisses des Tribunals bedarf; er muß aber alsdann ein besonderes Protokoll aufnehmen, worin die Ursache der Verspätung der Anzeige zu vermerken ist, und welches dem Procurator des Tribunals mitgetheilt wird. Nach Ablauf jener vier Wochen kann nur auf dem Grunde eines Urtheils des Tribunals die Eintragung einer verspäteten Geburts-Anzeige geschehen.

§. 3. Jeder Beamte des Personenstandes muß, sobald eine in vier Wochen nicht angezeigte Geburt zu seiner Kenntniß kommt, dem Procurator des Tribunals davon Nachricht geben, welcher nicht allein die verwirkte Strafe verfolgt, sondern auch ex officio die gehörigen Einleitungen treffen muß, daß die Geburt vor dem Tribunal gehörig constatiret und auf die Eintragung in das Register des Personenstandes erkannt werde.

§. 4. Damit der Beamte des Personenstandes die Vollständigkeit der Geburts-Anzeigen kontrolliren könne, so ist jeder Pfarrer verbunden, am ersten eines Monats dem Beamten des Personenstandes ein Verzeichniß der im verfloßnen Monat getauften Kinder mitzutheilen.

3486. — Düsseldorf und Münster den 11. u. 22. Februar 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur der hohen alliirten Mächte u. der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser u. Rhein.

Um dem Bedürfnisse eines Cassationshofes für den Wirkungskreis des Appellationshofes zu Düsseldorf abzuhelfen, wird Nachstehendes verordnet.

§. 1. Es wird zu Düsseldorf ein Cassationshof errichtet, dessen Wirkungskreis sich über die Bezirke der Tribunale erster Instanz zu Düsseldorf, Mülheim, Essen, Dortmund, Hagen und Hamm erstreckt.

§. 2. Zu Mitgliedern dieses Cassationshofes werden ernannt:

- 1) Der Staatsrath Fuchsius, welcher das Präsidium führt,
- 2) > > Bislinger,
- 3) > > Linden,
- 4) > Präsident von Hymmen,
- 5) > Appellationsrath Engels,
- 6) > > von Diepenbroick,
- 7) > > Boelling,
- 8) > > von Roth,
- 9) > > Wiendahl,
- 10) > > Kieve,
- 11) > > Schram,
- 12) > > Haugh,
- 13) > > Guilleaume,
- 14) > > Bene,
- 15) > Präsident d. Tribunals 1ter Instanz Hardung.

§. 3. Dieser Cassationshof kann mit einer Zahl von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mitbegriffen, entscheiden.

§. 4. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bey einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

§. 5. Wenn das Cassationsgesuch für gegründet gehalten wird, so entscheidet der Cassationshof zugleich in der Sache selbst, und zwar in letzter Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel stattfindet.

§. 6. Der Cassationshof hat die nämliche Attribute und beobachtet die nämliche Form und Procebur, welche dem Cassationshofe in den Gesetzen beygelegt und vorgeschrieben sind; nur findet kein vorläufiges Admissions-Urtheil über das Cassationsgesuch Statt.

§. 7. Der General-Procurator des Appellationshofes versieht das öffentliche Ministerium bey dem Cassationshofe; das Amt des Secretärs wird von dem Secretär des Appellationshofes wahrgenommen.

Die Advocaten und Gerichts-Executoren des Appellationshofes versehen auch den Dienst bey dem Cassationshofe.

§. 8. Diejenigen Mitglieder des Cassationshofes, welche zu dem Urtheil concurrirt haben, dessen Cassation nachgesucht wird, können über das Cassationsgesuch nicht entscheiden. (Conf. No. 3586.)

3487. — Den 28. Februar. 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die Absicht dem deutschen Volke wieder eine deutsche National-Gesetzgebung und Verfassung zu geben, erfordert eine ausführliche und gründliche Revision der Gesetzgebung. Indessen sind einige Einrichtungen der bisherigen Legislation durch die Erfahrung als so nachtheilig anerkannt worden, daß deren augenblickliche Abschaffung kein Bedenken leidet. Es wird daher Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Publicität des Verfahrens in Criminal- und Correctionellen- und Polizey-Sachen wird beybehalten; jedoch steht es dem Gerichte frey, in besondern Fällen, wo das öffentliche Verfahren die Sittlichkeit beleidigen oder sonstigen Anstoß erregen und nachtheilig seyn möchte, zu verordnen, daß die Sache bey verschlossenen Thüren, ohne Zulassung des Publikums zu verhandeln und abzurtheilen sey.

In einem solchen Falle werden nur die zum Personal des Gerichts gehörigen Personen und die Advocaten und Anwälte als Zuhörer zugelassen.

§. 2. Das Institut der Geschwornen wird abgeschafft; die Aburtheilung der Criminal-Sachen geschieht von einem aus acht Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, bestehenden Criminal-Gerichtshofe, welcher die Functionen der Geschwornen und der Assisenhöfe, so wie auch der Spezial-Gerichtshöfe, in sich vereinigt.

§. 3. Dieser Criminal-Gerichtshof wird aus der Mitte des Appellationshofes zusammengesetzt.

§. 4. In Civil-Sachen können zwar den Umständen nach, mehrere Prorogationen oder Vertagungen der Audienz gestattet werden; allein den Advokaten und Anwälten passirt nur Einmal die Gebühr für eine Vertagung.

§. 5. In der Appellations-Instanz wird die Zahl der zur Aburtheilung einer Civil-Sache nothwendigen Richter auf fünf festgesetzt.

§. 6. Die Prozesse über Dienste und andere durch französische Gesetze aufgehobene Rechte, Gefälle und Leistungen werden bis zur nähern gründlichen Revision der Gesetzgebung, suspendiret.

§. 7. Außer vorstehenden Bestimmungen behält es bey der bisherigen Prozedur und Verfassung in allen Stücken vorläufig sein Bewenden.

3488. — Den 28. Februar 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Durch eine frühere Verordnung ist schon bestimmt worden, daß die nach Form und Wesen unter die französischen Einrichtungen gehörende Einregistrierung nebst der damit verknüpften für die Unterthanen eben so lästigen als dem Geiste und den Sitten deutscher Völker, so wie jedem auf vernünftige staatswirthschaftliche Grundsätze zurückgeführten Besteuerungs-System widerstrebenden Abgabe, mit dem ersten des künftigen Monats März abgeschafft werden solle. Von dem gedachten Tage an, wird daher die Erhebung der Einregistrierungs- so wie der seither damit verbunden geweienen Gerichts-Sekretariats-Gebühren gänzlich aufgehört. Da aber hierdurch in den Staats-Einkünften ein sehr bedeutender Ausfall entsteht, welcher zumal bei den gegenwärtigen großen Bedürfnissen durch minder drückende und angemessenere Abgaben nothwendig

gedeckt werden muß, so ist hiezu unter andern Hülfsmitteln, die Wiedereinführung des vor der Einregistrierung gewesenen verhältnißmäßigen Stempels, unter gewissen Abänderungen für zweckmäßig erachtet, und zugleich vorzüglich der Bedacht dahin genommen worden, in Rücksicht des noch bestehenden gemeinen Stempels diejenigen Abänderungen und Modificationen eintreten zu lassen, welche zur Erleichterung der Unterthanen und besonders des Handels-Verkehrs, zulässig sind. Damit nun in einer und anderer Beziehung eine auf die jetzigen Verhältnisse passendere und den eben geäußerten Absichten gemäß Einrichtung Statt finde, so soll die hiernächst folgende neue Stempel-Verordnung für das Bergische General-Gouvernement vom 1ten des künftigen Monats März an, in Vollzug gesetzt werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Eintheilung und Bestimmung der Stempel-Abgabe.

§. 1. Es soll vom 1ten März an eine vierfache Art der Stempel-Gebühr Statt haben, nämlich:

- 1) Verhältnißmäßiger Stempel.
- 2) Gemeiner Stempel.
- 3) Karten-Stempel und
- 4) Paraphen-Gebühr anstatt Stempels.

Der bisherige Wechsel-Stempel ist völlig aufgehoben.

§. 2. Die Stempel-Abgabe wird in Betracht der schon befohlenen und mit nächstem bevorstehenden gänzlichen Abstellung des französischen Münzfußes, nach dem Preussischen Geldfuß festgesetzt und erhoben, jedoch mit der Maßgabe, daß der Preussische Thaler in 60 Stüber Berliner Courant getheilt wird, um die Reduction des gemeinen Bergischen in Preussisch Courant nach dem reinen Verhältniß von 6 — 5 zu erleichtern.

§. 3. Der verhältnißmäßige Stempel, welcher nach der mehrfachen Art der Verhandlungen und bürgerlichen Geschäfte, wofür er entrichtet wird, verschieden ist, und mit dem Werthbetrage des Gegenstandes dieser Geschäfte in gleichmäßigem Verhältnisse steigt, ist bestimmt wie folgt:

- a) Für Verhandlungen über bewegliche oder denselben rechtlich gleich geachtete Gegenstände — auf  $\frac{1}{4}$  vom Hundert des Werthbetrags;
- b) Für Verhandlungen über unbewegliche Gegenstände — auf  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Werthbetrags; und

c) Für die Seiten-Erbfälle auf eins vom Hundert von dem Betrage der anerfallenen Erbschaft; wobei sich die Berechnung des Stempels nach einer von 100 zu 100 Rthlr. steigenden arithmetischen Progression der Summen und Werthbeträge dergestalt richten soll, daß bei den Zwischen-Summen das letzte Hundert, oder das nächstfolgende Progressions-Glied immer für voll anzunehmen und darnach der Stempelsatz bestimmt wird, wie solches aus der dieser Verordnung angehängten Tabelle deutlicher zu sehen ist.

§. 4. Der gemeine Stempel richtet sich nach der Größe des Papiers und es sind dafür folgende Sätze bestimmt:

- Für das kleine Papier . . . 2½ Stbr. Preuß. Courant.
- — Mittel-Papier . . . 10 „ „ „
- — große Papier . . . 15 „ „ „
- — große Register-Papier 22½ „ „ „

§. 5. Die Stempel-Abgabe von den Spiel-Karten soll

- mit 4 Stbr. Preussisch Courant, für das Piquet- oder Lomber-Spiel;
  - 6 —, für ein Spiel von 52 Karten; und
  - 8 —, für ein Tarock-Spiel
- erhoben werden.

§. 6. Das Paraphen-Geld besteht in einer bestimmten jährlichen Abgabe, welche von den Kaufleuten und Fabricanten mit 1, 2, 5 oder 10 Thaler Preuß. Courant, nach gewissen Klassen, wie solches unten näher festgesetzt wird, entrichtet werden soll.

Zweyter Abschnitt.

Von der Form und äußeren Einrichtung des Stempels.

Für alle Arten des Stempelpapiers soll künftig ein gleichförmiges Stempelzeichen gebraucht werden, welches außer der Anzeige des Betrages der Stempel-Gebühr im mittlern Raume, nur die Umschrift:

B e r g i s c h e r S t e m p e l .

enthalten wird.

§. 8. Außer dieser zur Beschränkung der Zahl der verhältnismäßigen Stempel und der Sorten des Stempelpapiers dienenden Anordnung, wird in gleicher Absicht und zur Umgehung des bisherigen Visa, das auch andermwärts üblich und gesetzliche Hülfsmittel der wirklichen Verwendung mehrerer oder der Vernichtung (Cassirung) so vieler Stempelbogen, als zur Erfüllung des für eine Verhandlung zu entrichtenden Gebühren-Betrags nöthig sind, eingeführt.

§. 9. Hiernach soll sich die Zahl der verhältnismäßigen Stempel auf überhaupt zwölf beschränken, nämlich von:

15	Stüber
30	„
45	„
1	Thaler
2	„
3	„
4	„
5	„
10	„
20	„
25	„
und 50	„

für jeden einzelnen Bogen.

§. 10. Nachdem zu einem dem verhältnismäßigen Stempel unterworfenen Geschäft für den nach dem einschlägigen Satze berechneten Gebühren-Betrag die erforderlichen Stempel-Bogen nach §. 8. gelöst worden sind, so wird auf den zu vernichtenden und beschriebenen Bogen das Stempelzeichen durchstrichen und diese Vernichtung mit den Worten: Vernichtet zu der Verhandlung von . . . u. s. w. darauf bemerkt. Diese Bogen sind demnach der Verhandlung, wozu jedoch immer der höchste oder die höchsten Bogen, wenn mehrere erfordert werden, gebraucht werden müssen, beizuhäften.

§. 11. Für den gemeinen Stempel werden nach der Verschiedenheit der einzelnen Satze vier, und für den Kartenstempel drei Stempelzeichen gebraucht.

§. 12. Das kleine Papier, wofür der Stempelsatz auf 2½ Stüber bestimmt ist, soll wie bisher theils in einzelnen theils in doppelten Blättern oder halben Bogen ausgegeben werden. Letztere werden auf jedem Blatte gestempelt und es ist dafür der doppelte Satz zu zahlen.

§. 13. Der bisherige außerordentliche Stempel ist abgeschafft. Auch findet das bisherige Visa anstatt Stempels ferner nicht mehr Statt,

Dritter Abschnitt.

Von der Anwendung und Berechnungs-Art des verhältnismäßigen Stempels.

§. 14. Der verhältnismäßigen Stempelgebühre von  $\frac{1}{4}$  vom Hundert, welche überhaupt bei allen Verträgen über bewegliche Sachen, so wie bei allen

denselben rechtlich gleich geachteten Geschäften, sie mögen gerichtlich oder außergerichtlich mittelst öffentlicher oder Privat-Verhandlung vollzogen werden, sobald der Gegenstand derselben mehr als 30 Rthlr. Preussisch Courant beträgt eintritt, sind namentlich unterworfen:

1) Schuldverschreibungen Schuldscheine und alle Verhandlungen, wodurch eine Verpflichtung dieser Art beurkundet wird, desgleichen die dahin einschlägigen Cessions-Verträge — und zwar nach dem Verhältnisse der Summen, welche den Gegenstand derselben ausmachen. Trockene oder eigene Wechsel, wenn darin Zinsen bedungen oder wenn darin Bürgschaften oder Verpfändung ausgedrückt sind, sind den förmlichen Schuldscheinen gleich zu achten.

2) Uebertragungen kraft deren ein Schuldner dem Gläubiger auf seine Stelle einen andern Schuldner anweist, wenn sie zur Vollständigkeit gekommen sind, indem dadurch eine gänzliche Novation entsteht — nach dem Verhältnisse des übertragenen Schulds-Capitals.

3) Verkäufe und sonstige Uebertrags-Urkunden von beweglichen Gegenständen und Gerechtigkeiten unter lastbarem Titel — nach dem Verhältnisse des stipulirten Preises, jedoch mit Hinzufügung aller von dem Käufer übernommenen Nebenverpflichtungen, sofern solche den Werthbetrag der verkauften Sache vermehren und eines Anschlags zu Gelde fähig sind.

4) Pacht oder Mieths-Verträge, Unterverpachtungen und Pacht-Ueberträge, wobei die Dauer der Pachtzeit nicht über 20 Jahre hinaus geht, — nach dem Verhältnisse der für die sämtlichen Pachtjahre zu summirenden Pacht-Abgabe, einschließlich der vom Pächter übernommenen Lasten. Ist die Pachtabgabe in Naturalien bestimmt, so wird dieselbe nach dem mittleren Marktpreise der letzten zehn Jahre, mit Uebergehung der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Preissätze zu Gelde angeschlagen.

Die Direktion der Domainen wird diese mittleren Preissätze, wonach bis auf weitere Verfügung solche Naturalleistungen angeschlagen werden sollen, festsetzen und zur öffentlichen Kunde bringen,

Das nämliche gilt auch, für die auf einen Theil der Früchte geschlossenen Pachtungen, wobei vorab die Quantität des dem Verpächter jährlich zukommenden Natural-Antheils Annäherungsweise ausgemittelt werden muß.

5) Contracte wegen übernommener Arbeiten und Lieferungen — nach dem Verhältnisse des bedungenen Preises.

6) Leibrenten-Contracte und Rent-Versicherungen auf ewige Zeiten — nach dem Verhältnisse des zum Grunde liegenden Capitals.

Ist dasselbe nicht bestimmt, so soll eine Leibrente mit 10 vom Hundert, eine ewige Rente aber mit 5 vom Hundert zu Capital angeschlagen, und darnach die Stempel-Abgabe berechnet werden. Es macht keinen Unterschied ob die Rente auf einen oder mehrere Köpfe errichtet wird.

7) Abtretungs- oder Uebertrags- so wie Tilgungs- oder Löse-Contracte über lebenslängliche oder ewige Renten. —

Die Stempelgebühr richtet sich hier gleichfalls nach den vorübergehenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf den Uebertrags- oder Lösepreis.

8) Schenkungen unter Lebenden, welche Mobilien, ausstehende Forderungen, baare Gelder und andere zum Mobilien-Vermögen gehörende Sachen zum Gegenstande haben — nach dem Werthbetrage der verschenkten Sachen, welcher wo derselbe aus der Schenkungs-Urkunde selbst nicht ersichtlich ist, von dem Schenkenden oder Beschenkten schätzungsweise angegeben werden muß.

Hiervon sind jedoch diejenigen Schenkungen, welche unter Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder unter Eheleuten Statt finden, letztere nach der unter §. 22 folgenden Beschränkung, ausgenommen. Bei diesen ist nur der Gebrauch des gemeinen Stempels erforderlich.

§. 15. Der verhältnißmäßigen Stempelabgabe von  $\frac{1}{4}$  vom Hundert, welche im Allgemeinen von allen gerichtlichen oder außergerichtlichen öffentlichen oder Privat-Verhandlungen und Verträgen über unbewegliche Sachen oder sonstigen denselben gleich geachteten Geschäften, wovon der Gegenstand mehr als 30 Rthlr. preussisch Courant beträgt, entrichtet werden muß, sind insbesondere unterworfen:

1) Verkäufe, Adjudicationen und sonstige Contracte und Urkunden, wodurch ein Uebertrag des Eigenthums oder des Nießbrauchs von unbeweglichen Gütern gegen lastbare Bedingungen vorgeht — und zwar nach dem Verhältnisse des darin ausgedruckten Preises, welchem der Schätzungs-Betrag aller Nebenverpflichtungen und Lasten, sofern sie als ein Theil des Preises zu betrachten sind, beigezsetzt werden muß.

Wenn durch den Verkäufer die Leibzucht vorbehalten worden ist, so wird dem bedingenen Kauf- oder Ueberschlagspreise die Hälfte zugesetzt und der Stempelsatz nach dieser erhöhten Summe berechnet, wogegen dann aber in der Folge für die Vereinigung der Leibzucht mit dem Eigenthum keine fernere Stempel-Abgabe Statt findet.

2) Tausch-Contracte über Grundstücke und andere Immobilien-Gegenstände — nach dem halben Werthe der veräußerten Gegenstände oder nach dem Werthe des höheren Loses, wenn dieselben nicht gleich sind.

3) Pacht- oder Mieth-Contracte, welche auf mehr als 20 Jahre oder auf unbeschränkte Dauer geschlossen worden, so wie auch Erbzins-Contracte und ähnliche Verträge — nach dem Verhältnisse des 20fachen Betrages der jährlichen Abgabe, welchem Vorheuer und andere übernommene Neben-Kosten hinzu zu setzen sind.

4) Pacht-Verträge auf Lebenszeit, ohne Unterschied ob sie auf einen oder auf mehrere Köpfe errichtet sind — wobei die jährliche Rente einschließlich der derselben beizutretenden Nebenverpflichtungen mit 10 vom Hundert zu Capital gerechnet wird.

5) Antichretische Pfand-Verträge — nach Verhältnisse der Summe oder des Werth-Betrages wofür sie geschlossen werden.

6) Schenkungen unter Lebenden welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben und zum Vortheil von Seiten-Verwandten und fremden Personen oder zwischen Eheleuten (außer wenn letztere in Ehe-Verträgen enthalten sind) gemacht werden — nach dem Verhältnisse des Werthbetrags derselben welcher nach den im §. 20 enthaltenen Vorschriften auszumitteln ist.

Hat eine solche Schenkungs-Urkunde bloß den Nießbrauch zum Gegenstande, so wird der Stempel nur von der Hälfte des ausgemittelten Capitals berechnet.

Erwirbt der Nießbraucher in der Folge das volle Eigenthum, so muß alsdann die andere Hälfte des Stempelsbetrags von dem ganzen Werth des Gegenstandes noch zusätzlich entrichtet werden.

§. 16. Gerichtliche Erkenntnisse eignen sich, in der Regel zum verhältnismäßigen Stempel, in denjenigen Fällen, wo der Gegenstand der Verpflichtung sich nicht auf eine mit dem gehörigen alten oder neuen verhältnismäßigen Stempel versehene, oder zur verhältnismäßigen Gebühr eingetragene, oder endlich vor dem 1. Juny 1807 aufgenommene

ne Urkunde gründet. Ueberall wo dieses aber der Fall ist muß solches in dem Erkenntnisse selbst bemerkt werden, und ist alsdann der gemeine Stempel hinreichend.

§. 17. Im Allgemeinen ist in Hinsicht auf den verhältnismäßigen Stempel bei Verträgen über bewegliche sowohl als über unbewegliche Sachen, der Grundsatz anzunehmen, daß accessoriische oder subsidiarische Verpflichtungen, welche mit dem Hauptgeschäfte in Verbindung stehen, sie mögen in der ursprünglichen oder in einer späteren Verhandlung aufgenommen werden, nur in soweit in Betracht kommen dürfen, als sie die Hauptverpflichtung oder den Werthbetrag, worüber gehandelt wird, erhöhen. Ist dieses nicht der Fall, sondern beziehen dieselben lediglich eine Modifikation oder Versicherung des Haupt-Geschäfts, so ist, wenn darüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird, der gemeine Stempel genügend.

§. 18. Kommen hingegen in einem Vertrage mehrere Geschäfte zugleich vor, die mit einander in keiner notwendigen rechtlichen Beziehung stehen, so soll die verhältnismäßige Abgabe von einem jeden besonders berechnet, und für das Ganze der erforderliche Stempel gelöst werden.

Ein Gleiches findet Statt, wenn in einer und derselben Verhandlung zugleich über bewegliche und unbewegliche Sachen contrahirt wird.

§. 19. Damit übrigens der richtige Gebrauch des Stempels jederzeit nachgewiesen und bei anzustellenden Untersuchungen desto leichter eingesehen werden könne, so wird den Notarien, Gerichts-Secretarien und andern öffentlichen Beamten, die es betreffen kann, anbefohlen, bei der jedesmaligen Aufnahme einer dem verhältnismäßigen Stempel unterworfenen Verhandlung unter der selben die Summe oder den Werthbetrag, wovon die verhältnismäßige Gebühr zu entrichten ist, zu bemerken und nöthigenfalls auszumitteln, auch den daraus hervorgehenden Stempel-Betrag dabei zu notiren. Ein gleiche Verbindlichkeit liegt den Contrahenten bei Privat-Verträgen ob.

§. 20. Hierbei sind in Absicht der auszumittelnden Werthbeträge, sofern solche in den Verhandlungen und Contracten selbst sich nicht angegeben finden, folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

1) Wo es darauf ankommt, den Werth von Gebäuden und liegenden Gründen zu bestimmen, muß so viel wie möglich der letzte Erwerbungs-Preis angenommen, und dabei die Erwerbungs-Urkunde bezogen werden.

2) Wo dieses nicht Statt findet, wird der jährliche Ertrag der Gegenstände entweder nach den laufenden Pachtbriefen oder auf eine andere Weise ausgemittelt, und mit 5 vom Hundert zu Capital gerechnet.

3) Wenn von Natural-Leistungen die Rede ist, so werden die nach den §. 14 von der Direction der Domainen festzusetzenden und bekannt zu machenden mittleren Preissätze zum Grunde gelegt.

4) Ueberall, wo der Werthbetrag eines Gegenstandes oder einer Verpflichtung nicht anders, als nach der Erklärung der Contrahenten bestimmt werden kann, muß diese Erklärung von denselben unter der Verhandlung oder dem Contracte der Nichtigkeit wegen bescheinigt werden.

§. 21. Der verhältnißmäßige Stempel muß überall zu dem Original- oder Haupt-Exemplar einer Verhandlung gebraucht werden, welches bey öffentlichen Urkunden in der Notariats- oder Gerichts-Registratur aufbehalten bleibt. In den Abschriften oder Ausfertigungen muß aber jederzeit am Schlusse bemerkt werden, mit welchem verhältnißmäßigen Stempelbogen die Original-Urkunde versehen ist.

§. 22. Der Erbfalls-Stempel zu 1 vom Hundert soll von allen Erbschaften und Vermächtnissen entrichtet werden, welche aus dem Vermögen eines Bergischen Unterthans entspringen, und dessen Seiten-Verwandten oder nicht verwandten Personen zufallen, so bald der Nachlaß mehr als 30 Rthlr. Berliner Courant beträgt.

Es macht keinen Unterschied, ob der Erblasser außerhalb Landes gestorben ist, oder der Vortheil aus der Erbschaft ganz oder zum Theil auswärtigen Unterthanen zufällt.

Dagegen sind Erbschaften und Vermächtnisse, welche hiesigen Unterthanen aus fremden Landen zufallen, von diesem Stempel frey; und eben so die Erbschaften der fremden Reisenden, und überhaupt solcher Personen, die sich nicht über ein Jahr in dem Lande aufgehalten haben, und daselbst sterben.

Hat der Erblasser außerhalb Landes gewohnt, ist aber hier mit Grundstücken angefaßen gewesen, so wird nur von dem Werthe dieser Grundstücke und der darauf befindlichen Mobilien der Stempel genommen.

Die Erbschaften unter Eheleuten, die durch Eheverträge oder Landesgesetze begründet werden, sind dem Stempel nicht unterworfen; diejenigen aber, welche Schenkung

oder aus Vermächtniß herrühren, werden den Erbschaften unter Fremden oder Seiten-Verwandten gleich gestellt.

Der Betrag einer Erbschaft wird nur nach Abzug der hypothecarischen Schulden, bei Bestimmung des Stempels berechnet.

§. 24. Grundstücke, welche außerhalb Landes gelegen sind, werden bei Bestimmung des Collateral-Stempels nicht in Rechnung gebracht, wohl aber außerhalb Landes befindliche Mobilien, Capitalien, Gesellschafts-Antheile etc.

§. 25. Die Berichtigung des Nachlasses ist jederzeit verbunden, für die Berichtigung des Stempels, sowohl von seinem eigenen Antheile als auch von den Antheilen der übrigen Erben und derjenigen, welche nur Vermächtnisse oder Schenkungen erhalten, bei eigener Haftung zu sorgen. Ist ein Testaments-Executor bestellt, so hat dieser eine gleiche Verbindlichkeit.

§. 26. Dem Stempel-Beamten desjenigen Bezirks, worin der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, oder falls derselbe außer Landes wohnte, desjenigen Bezirks, worin die Güter gelegen sind, muß zu dem Ende eine genaue schriftliche Erklärung über den ganzen Nachlaß auf ungestempeltem Papier übergeben werden.

Grundbesitzungen müssen darin nach Bestand und Lage ausführlich verzeichnet und mit Beobachtung der im §. 20 enthaltenen Vorschriften zum Anschlage gebracht werden.

In Hinsicht des Mobilien-Vermögens wird entweder das aufgenommene Inventarium, oder, in dessen Ermangelung, ein von den Erben einzureichendes und auf Erfordern eidlich zu bestärkendes Verzeichniß zum Grunde gelegt.

§. 27. Auf den Grund dieser Erklärungen berechnet und empfängt der Stempel-Beamte die schuldige Erbfalls-Stempel-Abgabe, und verabreicht dagegen die geeigneten verhältnißmäßigen Stempelbogen, indem er auf einem derselben über den empfangenen Betrag quittirt, auf den Ergänzungsbogen aber sofort nach Vorschrift des §. 10 deren Bestimmung dergestalt anmerkt, daß damit weiter kein Mißbrauch gemacht werden kann.

§. 28. Die Berichtigung des Stempels muß binnen drei Monaten, nachdem der Erbe von dem Anfall des Nachlasses erhalten hat, geschehen, widrigenfalls die im 10ten Abschnitte bestimmte Strafe eintritt. Dem Stempel-Empfänger liegt jedoch ob, die Erben an die Entrichtung der Stempel-Abgabe zu erinnern, und die Strafe soll nur dann

verwirkt seyn, wenn dieser Erinnerung nicht binnen sechs Wochen genügt wird.

§. 29. Ein Benefizial-Erbe ist von der Strafe frey, wenn er innerhalb der geschnmäßigen Frist das Inventarium über den Nachlaß gebrüg aufgenommen und die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausgebracht hat. Ist dieses geschehen, so entrichtet er die Stempel-Abgabe erst alsdann, wenn sich ergibt, daß ihm nach Abzug der Schulden etwas übrig bleibt.

§. 30. Alle Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen, desgleichen Kirchen, Pfarr- und Gemeinde-Schulen und andere öffentliche Unterrichts-Anstalten, sind von der Erbfalls-Stempel-Abgabe, in Rücksicht der ihnen zufallenden Vermächtnisse, frey.

§. 31. Damit die Stempel-Beamten von den vorkommenden Seiten-Erbfällen die nöthige Kenntniß erlangen, sollen sämmtliche Bürgermeister, wie bisher gehalten seyn, denselben vierteljährig einen beglaubigten Auszug aus dem Sterbelisten mit den erforderlichen Anzeigen zuzustellen.

Die Herren Kreis-Directoren werden darauf wachen, daß dieses überall mit zweckmäßiger Vollständigkeit geschehe.

#### Vierter Abschnitt.

Vom Gebrauche des gemeinen Stempelpapiers.

§. 32. Der gemeine Stempel muß bei allen öffentlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen, so wie auch Privat-Verhandlungen und Verträgen gebraucht werden, deren Gegenstand über 30 Rthlr. preussisch Courant beträgt, oder keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, und welche irgend einen Rechtstitel begründen, das heißt: wodurch eine Verbindlichkeit übernommen, an einen andern übertragen, oder aufgehoben wird; sodann auch zu allen andern schriftlichen Erklärungen, die zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, wohin Atteste und ähnliche einseitige Handlungen gehören; — in so fern solche nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen einem verhältnismäßigen Stempelsatz unterworfen sind.

§. 33. Ferner müssen alle von Notarien, Gerichts-Secretarienn und andern öffentlichen Beamten an Privat-Personen oder in unmittelbarer Beziehung auf Privat-Interesse, ertheilte Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge, mit den einzigen Ausnahmen, welche in dem 6ten Abschnitte ausdrücklich angeführt sind, auf gemeines Stempelpapier geschrieben werden.

Zu diesen Ausfertigungen, Abschriften etc. darf kein geringerer als der 10 Stübers Stempel genommen werden.

§. 34. Der 10 Stübers Stempel soll auch zu den Registern des Personen-Standes, zu den daraus zu ertheilenden Auszügen oder Bescheinigungen und zu allen ähnlichen von der Administrativ-Behörde ertheilten Ausfertigungen gebraucht werden, wohin auch die Reisepässe gehören.

§. 35. Alle Gesuche, Vorstellungen und überhaupt alle schriftliche Verhandlungen ohne Unterschied, welche an das Gouvernement oder an die öffentlichen sowohl Justiz- als Verwaltungs-Behörden gerichtet sind, müssen mit einem gemeinen Stempel versehen seyn, widrigenfalls darauf weder Rücksicht genommen, noch verfügt werden soll.

§. 36. Testamente und andere letztwillige Erklärungen Schenkungen unter Lebenden zwischen Blutsverwandten und Eheleuten, und Schenkungen auf den Todesfall, sind in allen Fällen nur dem gemeinen Stempel unterworfen, jedoch vorbehaltlich des bei dem wirklichen Eintritt der Erbfälle, nach den Bestimmungen des §. 22. etwa zu lösenden verhältnismäßigen Stempels.

#### Fünfter Abschnitt.

Von den im Auslande geschlossenen Verhandlungen.

§. 37. Urkunden, Verträge und andere Verhandlungen, welche im Auslande geschlossen worden, können bei inländischen Gerichten und andern Behörden nicht eher vorgelegt und angenommen werden, als bis sie von einem hiesigen Stempel-Beamten gegen Entrichtung der geschnmäßigen Abgabe nach Maßgabe des Papiers-Formats, mit den erforderlichen gemeinen Stempel-Vogen belegt und diese nach der Vernichtung der Stempelzeichen eben so, wie bei dem verhältnismäßigen Stempel vorgeschrieben ist, den gedachten Verhandlungen beigeheftet worden sind.

Es darf hiezu kein geringerer als der 10 Stübers Stempel gebraucht werden.

Sind gleichwohl dergleichen Verhandlungen in einem Lande vorgegangen, wo die Stempel Abgabe ebenfalls besteht, und mit dem dort gebräuchlichen Stempel wirklich versehen, so sind sie hier von der Abgabe frey.

§. 38. Wenn zudem ein solcher in dem Auslande geschlossener Vertrag auf Immobilär-Besitzungen Bezug hat, die in hiesigem Lande gelegen sind, so muß, in den vorgeschriebenen Fällen, der verhältnismäßige Stempel, zu  $\frac{1}{4}$  vom Hundert des Werthbetrags, gelistet werden: es

seye dann, daß derselbe vor der ersten Einführung des verhältnismäßigen Stempels, nämlich vor dem 1ten Juny 1807 geschlossen worden wäre, in welchem Falle er nur dem im vorherigen Paragraph bestimmten gemeinen Stempel unterworfen seyn soll.

#### S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Ausnahmen u. Befreiungen vom Gebrauch des Stempelpapiers.

§. 39. Vom Stempel sind völlig ausgenommen und befreit: alle Geschäfte und Verhandlungen deren Gegenstand nur 30 Rth. Preussisch Courant oder weniger beträgt. Dieses findet auch auf den gemeinen Stempel besonders in Rücksicht der gerichtlichen Verhandlungen Statt, wobei der Werth der streitigen Sache nicht mehr als 30 Rth. beträgt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß alle Verhandlungen, die keines Anschlages zu Gelde fähig sind, ohne Unterschied dem gemeinen Stempel unterworfen bleiben.

§. 40. Ferner wird die Stempelgebühr ausdrücklich aufgehoben: von den Handlung- und sonstigen über Privat-Geschäfte geführten Büchern, von den gezogenen Wechseln, von den eigenen oder trockenen Wechslern, und Assignationen, die nicht als Schuldcheine zu betrachten sind, (man sehe §. 14. Nro. 1.) von Waaren-Rechnungen und Frachtbriefen, desgleichen von allen außergerichtlichen Quittungen, sey es, daß dafür der verhältnismäßige oder der gemeine Stempel bis jetzt bestanden habe.

§. 41. Endlich sind noch folgende Gegenstände und Verhandlungen von jeder Stempel-Abgabe frey, nämlich:

- 1) Alle öffentliche Dienstsachen und Verhandlungen der oberen und unteren Verwaltungs-Stellen mit Ausnahme der von Privat-Personen erwirkten Auszüge und Abschriften und der Verträge aller Art, welche mit Privat-Personen geschlossen werden, oder auf ein Privat-Interesse Bezug haben.
- 2) Alle Militär-Sachen mit alleiniger Ausnahme der Verträge über bürgerliche Verpflichtungen.
- 3) Alle Criminal- und Polizey-Sachen ohne Unterschied.
- 4) Armuths-Bescheinigungen und alle gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlungen in Armen-Sachen.
- 5) Alle von den Vorständen der Gemeinen, Kirchen, Wohlthätigkeits-Anstalten, Pfarr- und Gemeinde-Schulen oder andern öffentlichen Unterrichts-Anstalten eingereichte Gesuche, Vorstellungen und Schriftsätze, mit Ausnahme

der von ihnen geschlossenen Verträge und solcher Verhandlungen, die dem verhältnismäßigen Stempel unterworfen sind.

6) Lebenscheine.

7) Alle Verhandlungen, welche vor dem 1. Juny 1807 als zu welcher Zeit der Stempel in hiesigen Landen zuerst eingeführt wurde, aufgenommen worden sind.

#### S i e b e n t e r A b s c h n i t t.

Vom Spielkarten - Stempel.

§. 42. Das Filigranirte Kartenpapier, welches in der letzten Zeit den Karten-Fabricanten von der Stempel-Verwaltung geliefert wurde, wird wegen der mit dieser Einrichtung für den Verkehr verbundenen Beschwerde, gänzlich abgeschafft.

§. 43. Dagegen sind sämtliche Karten-Fabricanten verpflichtet, die von ihnen verfertigten Karten wie solches vor dem Jahr 1813 geschah, gegen Entrichtung der bestimmten Gebühren (§. 5.) stempeln zu lassen.

§. 44. Da die bisherige Empfangsstelle für den außerwöhnlichen Stempel eingeht, so soll künftig die auf die Spiel-Karten gelegte Stempel-Laxe an den Stempel-Beamten zu Düsseldorf abgeführt werden.

§. 45. Die Stempelung soll bei dem Haupt-Stempel-Magazin daselbst, auf Vorgeigung einer Quittung des Stempel-Beamten über die gezahlten Gebühren und unter besonderer Aufsicht des Magazin-Verwalters geschehen, welcher darüber ein besonderes Register zu führen hat.

§. 46. Der Stempel wird für die Piquet- oder Lomber-Spiele auf Pique 18; für die ganzen Spiele auf Herz zwei, und für die Tarockspiele auf den Baggab aufgeschlagen.

§. 47. Die Karten-Fabricanten sollen wie bisher gehalten seyn, eine beliebige Karte in jedem Spiel mit ihrem Namen und dem Namen ihres Wohnorts in der Fabrication zu bezeichnen.

§. 48. Niemand darf eine Karten-Fabrik anlegen, noch Karten verkaufen, wenn er nicht dazu von der Domainen-Direction eine schriftliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat.

§. 49. Das Einbringen ausländischer Karten bleibt verboten.

§. 50. Es wird gleichfalls jedermann strenge verboten, Karten zu kaufen oder zu gebrauchen, die nicht mit dem vorchriftmäßigen Stempel versehen sind.

§. 51. Die Karten-Fabricanten und Karten-Händler haben die noch vorräthigen, aus filigranirtem Papier verfertigten Kartenspiele, binnen drey monatlicher Frist bei dem Haupt-Stempel-Magazin vorzulegen, woselbst sie nach Erlegung des Mehrbetrages, der durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzte Gebühr, worüber vorher die Quittung beizubringen, mit dem jetzt vorgeschriebenen Stempel bezeichnet werden.

Nach Ablauf dieser Frist dürfen solche Karten, wenn die Einholung des Stempels versäumt worden ist, nicht mehr in den Handel gebracht, und gebraucht werden.

§. 52. Diejenigen, welche den obigen Bestimmungen zuwider handeln, trifft die im 10. Abschnitte dieser Verordnung festgesetzte Strafe.

#### Achter Abschnitt.

##### Von dem Paraphen-Stempel.

§. 53. Das Paraphen-Geld tritt an die Stelle der durch die Bestimmungen des §. 40 aufgehobenen Stempel-Abgaben von den dort benannten kaufmännischen Papieren, und soll von einem jeden, der den Handel als Gewerbe treibt, nach den hiernächst bestimmten Classen und Sätzen und zwar vor dem Ablaufe des 2ten Quartals eines jeden Jahres entrichtet werden.

1. Wechsel, Kaufleute, welche im Großen, oder im Großen und zugleich im Einzelnen handeln, und Fabric-Unternehmer zahlen jährlich zehn Thaler, ohne Unterschied ihres Wohnortes, der Handels-Artikel und der Größe ihres Verkehrs.

Für einen Großhändler ist derjenige nicht zu achten, der gewöhnlich von dem Klein-Handel sich ernährt, und nur zuweilen bei außerordentlichen Gelegenheiten Waaren im Ganzen absetzt.

Diejenigen, welche verschiedene Comptoirs haben, müssen von jedem Comptoir sowohl in den Städten als auf dem platten Lande die verordnete Paraphen-Gebühr jährlich bezahlen.

Apotheker in den Städten Düsseldorf, Elberfeld und Barmen, Buchhändler welche ein bedeutendes Verkehr haben, große Fabricanten und diejenigen, welche mit Schiffbauholz einen Handel treiben, zahlen ebenfalls jährlich zehn Thaler.

2. Alle im Kleinen handelnde Kaufleute und Krämer, alle diejenigen welche mit Getreide, Holz oder andern

Producten bloß im Innern des Landes handeln, ohne Unterschied ihres Wohnortes, alle Buchhändler und Fabricanten, welche nicht zur ersten Classe gehören; die Apotheker in kleinen Städten, die Stromschiffer, die Distillirer, Brandweimbrenner, Victualienhändler welche ein ansehnliches Gewerbe treiben, sind zu einer Paraphen-Abgabe von fünf Reichsthaler jährlich verpflichtet.

3. Der Satz von zwei Reichsthaler findet nur Statt bei Kleinhändlern, Apothekern, kleinen Fabricanten, Distillirern, Brandweimbrennern und andern der Paraphen-Gebühr unterworfenen Personen, welche nur ein kleines Verkehr haben.

4. Ein geringerer Satz ist in der Regel nicht zulässig; wenn jedoch das Verkehr und die Vermögensumstände eines Paraphenpflichtigen gemeinkundig von ganz geringer Bedeutung sind, so wird von ihm jährlich nur ein Thaler erhoben.

5. Diejenigen Handwerker und andere Arbeiter, welche bloß die mit ihren Gesellen und Lehrburschen selbst verfertigten Waaren verkaufen, sind von der Paraphen-Abgabe frey. Dies findet auch Statt bei Victualien-Händlern, Trödlern, und Hökern, welche ihr Gewerbe bloß in Marktständen treiben.

§. 54. Die Paraphen-Listen müssen jährlich vor dem 1. Februar, für das laufende Jahr 1814 aber vor dem 15. April, von den Bürgermeistern nach den obigen Bestimmungen, und nach den ihnen desfalls zugehenden Vorschriften pflichtmäßig angefertigt, und dem Stempel-Beamten zugestellt werden, welcher sie mit seinen Bemerkungen an die Domänen-Verwaltung zur Feststellung einsendet.

§. 55. Nachdem diese Verzeichnisse dort festgestellt sind, werden sie den gehörigen Rentmeistern vor dem 1. April zur Erhebung wieder zugestellt.

§. 56. Ueber die gezahlten Paraphen-Gelder wird von dem Stempel-Rendanten auf einem gehörigen verhältnißmäßigen Stempelbogen quittirt.

§. 57. Wer gegen den Ansat des Paraphen-Geldes aus erheblichen Gründen Beschwerde führen zu können glaubt, hat sich an die Domänen-Direction zu wenden. Es muß dieses jedoch vor dem 15. Mai jeden Jahres geschehen indem sonst darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

## Neunter Abschnitt.

Von der über die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu haltenden Aufsicht.

§. 58. Alle öffentliche Beamten und Behörden sind verpflichtet, auf die genaue und pünktliche Beobachtung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, so weit sie dazu Gelegenheit haben, zu wachen, und die ihnen zu Gesicht kommenden Contraventionen dem Lokalschempel-Beamten zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen. Dieselben dürfen bei eigener Verantwortlichkeit auf den Grund einer auf frei Papier geschriebenen, obgleich dem Schempel unterworfenen Urkunde, Verhandlung oder sonstigen Erklärung, keine amtliche Handlung vornehmen, bevor der vorschristmäßige Schempel berichtigt worden ist.

Bei den öffentlichen Gerichts- und Verwaltungs-Beörden ruht diese Verantwortlichkeit namentlich auf den Secretären, Registratoren und Expeditoren, und zwar auf einem Jeden, für den ihm insbesondere anvertrauten Geschäftstheil.

§. 59. Den Schempelbeamten liegt es aber ganz besonders ob, die Vollziehung dieser Verordnung auf alle mögliche Weise zu handhaben und zu befördern, und deßfalls von Zeit zu Zeit in den Notariats- und Gerichts-Registraturen die geeigneten Untersuchungen, anzustellen.

Dieselbe müssen alle ihnen vorkommenden Vergehungen dagegen, durch Abhaltung eines förmlichen Protokolls bewahrheiten, und demnach die Straffälligen zur Erlegung der in dem folgenden Abschnitte bestimmten Geldbußen anhalten.

§. 60. Vorzüglich muß ihr Augenmerk auf die Besitzveränderungen, welche mit unbeweglichen Gütern vorgehen, gerichtet seyn. Die Pächter und Besitzer sind verbunden, und müssen nöthigenfalls gerichtlich angehalten werden, den Schempel-Beamten die Pacht-Contracte und Erwerbstitel, auf Erfordern binnen Monatsfrist vorzulegen, damit sich dieselben von dem geschöhenen Gebrauche des gehörigen Schempels überzeugen können.

§. 61. Den Polizey-Vögten und Polizey-Soldaten wird anbefohlen, darauf zu achten, daß keine ausländische Spielkarten eingeführt, noch überhaupt mit ungestempelten Karten gespielt werde.

Dieselben sollen bei den von ihnen in dieser Hinsicht zur Entdeckung gebrachten Vergehungen die Hälfte der daraus zur Erhebung kommenden Strafgeelder genießen.

## Zehnter Abschnitt.

Von den gegen die Schempel-Vergehungen verhängten Strafen.

§. 62. Diejenigen welche der gegenwärtigen Verordnung zuwider handeln, verfallen in folgende Strafen:

a) Für jede Umgehung des gemeinen Schempels ist von einer Privat-Person eine Strafe von 10 Rthlr. von einem Notar, Gerichts-Secretair oder andern öffentlichen Beamten hingegen eine Strafe von 20 Rthlr. außer der umgangenen Gebühr zu erlegen.

Dieselbe Strafe findet Statt, wenn zu den Ausfertigungen zc. — wovon in §. 33 und 34 die Rede ist, ein geringeres als das 10 Stübers Papier gebraucht wird.

b) Für jede Umgehung des verhältnismäßigen Schempels tritt sowohl bei einer öffentlichen als Privat-Verhandlung die Erhebung der doppelten Abgabe ein; jedoch kann die Strafe in keinem Falle geringer seyn, als diejenige, welche oben in Rücksicht des gemeinen Schempels festgesetzt ist.

c) Die doppelte Abgabe findet auch bei Erbfällen alsdann Statt, wenn der Erbfalls-Schempel binnen der bestimmten dreimonatlichen Frist nicht berichtigt wird.

d) Auslassungen und sonstige Unrichtigkeiten zum Nachtheil der Schempel-Casse in der Angabe der Werthbeträge sowohl bey Erbschaften als bey den dem verhältnismäßigen Schempel unterworfenen Verhandlungen, geben zur Erhebung der vierfachen Abgabe von dem Mehrbetrage der berichtigten Summe Anlaß.

e) Umgelegte, oder begehäftete Schempel-Vogen, so lange solche nicht vorschristmäßig mit Bemerkung ihrer Bestimmung oder Verwendung cassirt sind, werden als nicht begehäftet angesehen, und es tritt so dann die verordnete Strafe ein.

f) Beamte, welche sich einer Verschümmiß der ihnen in dem §. 58. auferlegten Pflichten in Ansehung des Schempels schuldig machen verfallen in eine Strafe von 10 Rthlr.

g) Wer ohne die dazu erforderliche Erlaubniß eine Karten-Fabrik anlegt, oder den Karten-Handel treibt, verurtheilt dadurch eine Strafe von 50 Rthlr. außer der Confiscation der bei ihm vorräthigen Karten.

h) Karten-Fabricanten oder Karten-Händler und andere

Personen, die des Verkaufes ungestempelter Karten überwiesen sind, trifft eine Strafe von 10 Rthlr. für jedes Spiel außer der Confiscation ihres Vorraths.

Das Spielen mit ungestempelten Karten zieht eine gleiche Strafe nach sich.

- 1) Wer ausländische Karten in das hiesige Land einbringt, oder solche verkauft, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr. außer der Confiscation der Karten.

Den Käufer solcher ausländischen Karten trifft die unter h bestimmte Strafe.

- k) Diejenigen Kaufleute und Fabrikanten, welche vor Ablauf des 2ten Quartals eines jeden Jahres den Paraphen-Stempel nicht entrichten, müssen denselben doppelt erlegen.

§. 63. Diejenigen Verhandlungen, wobei die Stempel-Abgabe umgangen worden, werden von dem Stempel-Beamten mit dem erforderlichen Stempel belegt, worauf derselbe die Bestimmung und Vernichtung anmerken und über die erlegte Strafe quittiren muß.

§. 64. Der Angeber einer gehörig bewahrheiteten Umgehung oder Verhummung der Stempelgesetze, erhält die Hälfte der verwirkten Strafe.

§. 65. So oft die Zahlung der im §. 62. bestimmten Strafen geweigert wird, muß der Vorgang mit ausführlichem Bericht der Domänen-Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 66. Fällt diese Entscheidung gegen den Beschuldigten aus, und derselbe will sich demnach zu der Entrichtung der verwirkten Strafe nicht verstehen, so wird das gerichtliche Verfahren gegen ihn vor dem Tribunal der ersten Instanz, unter Beobachtung der desfalls bestehenden Vorschriften, eingeleitet.

### F i f t e r A b s c h n i t t .

Von den Vergehungen gegen die früheren Gesetze.

§. 67. Diejenigen welche seit dem 1. Juny 1807 durch Umgehung der Stempel- oder Einregistrirungs-Gesetze, Strafen verwirkt haben, sollen davon, so wie von den vorerzählten Gebührensätzen frey seyn, wenn sie die denselben entzogenen Verhandlungen und Urkunden binnen einer dreymonatlichen Frist dem Stempelbeamten ihres Wohnorts zur vorschriftmäßigen Beifügung des nach der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen gemeinen oder verhältnißmäßigen Stempels vorlegen.

Dieses hat auch auf die vor dem 1ten des künftigen Monats eröffneten Erbschaften Bezug, wenn nämlich binnen dreimonatlicher Frist die vorschriftmäßige Angabe gemacht, und der Erbschafts-Stempel berichtigt wird.

Nach Ablauf jener Frist sollen die im §. 62. enthaltenen Straf-Ansätze auch auf solche ältere Verhandlungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 68. Alle jetzt anhängige Strassachen sind daher vorbehaltlich der von den Strassfälligen zu erstattenden Kosten und des nach der Bestimmung des vorübergehenden Paragraphs zu berichtigenden Stempels, gänzlich niederschlagen. (Conf. Nro. 3508.)

3489. — Den 1sten. März 1814 — A.

Der General-Gouverneur.

Festsetzung der Grundsätze und Formen nach welchen der Bergische Landsturm, zur Erfüllung seines dreifachen Zweckes: als Kriegs-Miliz, als Polizey-Miliz und als kriegerische National-Erziehungsanstalt, unverzüglich organisiert werden soll, nebst einer Dienstvorschrift für die Schutzdeputationen des Landsturmes. (Conf. Nro. 3629).

3490. — Reichs-Stadt Aachen den 10. März 1814. — A. V.

Bekanntmachung an die Bewohner des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein.

Durch das Vertrauen der hohen verbündeten Mächte zum General-Gouverneur vom Nieder-Rhein berufen, habe ich meine Stelle als Civil-Gouverneur des Landes zwischen der Elbe und Oder verlassen, und bin hieher in mein erstes Vaterland geeilt, dem ich meine Geburt meine erste Bildung und meine frühere Wirksamkeit verdanke.

Welche Empfindungen mich ergreifen, daß ich Euch, brave Bewohner des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein! befreit finde von dem lange getragenen Joch eines fremden gemüthlosen Beherrschers; daß die Morgenröthe des schönen Tags Euch aufgegangen ist, welcher das vorige Glück und den hohen Wohlstand dieser Länder wieder herbeyführen wird; daß ich mitwirken soll, um die für

Euch errungenen heiligsten Güter des Lebens: Religion, Selbstständigkeit, Freyheit und Ehre zu erhalten und zu befestigen — das vermag ich nicht auszudrücken; aber wohl kann ich Euch die Versicherung wiederholen daß ich der hohen verbündeten Mächte und Eurem Vertrauen zu entsprechen, aus aller meiner Kraft bemüht seyn werde.

Kommt denn mit vollem Vertrauen mir entgegen, unterstützt mich in meinen Bemühungen, und erntet dereinst glücklich den Lohn aller der Anstrengungen, die noch erforderlich seyn möchten, um diese glückliche, ehrenvolle Zukunft zu erreichen und zu verdienen!

Das General-Gouvernement hat seinen Sitz hier in der alten, einst so berühmten deutschen Reichs- und Ordnungsgestalt genommen. Es wird alle Militair- und Civil-Angelegenheiten von nun an in oberster Behörde besorgen; unverzüglich werde ich die Gouvernements-Kommissairs und Kreis-Direktoren öffentlich bekannt machen. Nur ihnen allein ist Folge und Gehorjam zu leisten; alle einstweilen ernannte Behörden und deren Anordnungen hören dann auf.

Ich selbst werde auf Recht und Sicherheit, Wahrheit und Ordnung, als die Grundfesten deutscher Verfassungen und eines deutschen Volks, strenge und redlich halten und kräftigst allem dem entgegenwirken, was Verrätherei oder böser Wille noch in ihren letzten Schlupfwinkeln dagegen aufstellen möchten; jeden werde ich schriftlich und, wenn er es begehrt, mündlich hören, und, wenn dieses nicht wegen der Gefahr im Verzuge sofort nöthig ist, täglich von 11 bis 1 Uhr, die Sonn- und christlichen Feiertage allein ausgenommen, für Jedermann, hoch oder niedrig, selbst zu sprechen seyn. Auch dadurch möge sich das schöne Band wieder befestigen, was durch den schändlichen Hohn der fremden Unterdrücker so lange zerrissen war, was den Deutschen an den Deutschen kettet und ihn unüberwindlich macht!

S a c k.

General-Gouverneur des Nieder-Rheins, Königlich-Preussischer geheimer Staats-Rath, Chef des Departements für Gewerbe und Handel, Ritter des rothen Adler-Ordens.

3491 — Aachen den 11. März 1814 — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über die innere Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein.

Die Verwaltung der zu dem General-Gouvernement vom Nieder-Rhein gehörigen Länder ist durch die mit dem Vorrücken der verbündeten Armeen eingetretene Entweichung der obern französischen Beamten in einzelnen Zweigen gestört worden, und es ist unumgänglich nothwendig derselben schleunigst wiederum die erforderlichen Vereinigungspunkte zu gewähren.

Mit Bezug auf die gestrige Bekanntmachung setze ich daher hiermit provisorisch folgendes fest:

1) Die Stellen der entflohenen Präfekten werden durch Gouvernements-Commissairs ersetzt, welche neben den Geschäften der vormaligen Präfecturen, die Sorge für die Ausführung aller meiner Verordnungen übernehmen.

2) Für das Acher-Departement ist zu dieser Stelle provisorisch der Herr Appellations-Rath Boelling in Aachen.

Für das Durthe-Departement der Herr Appellations-Rath Koenen in Lüttich.

Für das Departement der Niedermaas, der Herr Kammer-Professor Koppe bestimmt.

Bis zur Ankunft des Letztern wird der bisherige General-Secretair zu Nuremonde, Herr Mertens, dessen Stelle vertreten.

3) Statt der vormaligen Unter-Präfecte treten ganz in deren Wirksamkeit, Kreis-Direktoren, wozu provisorisch ernannt werden:

a) Für das Acher-Departement, und zwar:

Im Bezirk Aachen, der Herr Tribunals-Richter Biergans in Aachen.

Im Bezirk Köln, der bisherige Unter-Präfect Herr von Merken in Köln.

Im Bezirk Crefeld, der Herr Appellations-Rath Bene in Crefeld.

Im Bezirke Cleve, der Herr Receveur Synsteden in Cleve.

b) Für das Durthe-Departement:

Im Bezirk Lüttich: der Herr Landrath von Weichs in Lüttich.

Im Bezirk Huy: der Herr Appellations-Rath Du Pont in Huy.

Im Bezirk Malmedy, der Herr Maire Nicols von Aubel in Berviers.

c) Für das Departement der Nieder-Maas.

Im Bezirk Nuremonde, der in der prov. Central-Commission fungirende Herr Delaischlegler in Nuremonde.

Im Bezirk Hasselt, der bisherige Maire Herr Cor zu Hasselt.

Für den Bezirk Maastricht, wird diese Stelle einstweilen von dem Kreis-Direktor des Bezirks Nuremonde mit verwaltet.

4) Das bisherige Geschäfts-Verhältniß der Präfektur-Räthe dauert unter Leitung der Gouvernements-Commissarien fort, und wird einer besondern Bestimmung deshalb vorbehalten.

5) Es wird ferner eine General-Polizei-Direction in dem Sitze des General-Gouverneurs errichtet, und zu deren Chef provisorisch der Herr Regierungsrath Semler ernannt. Bis zu dessen Ankunft werden alle Verfügungen in polizeilichen Angelegenheiten von den Gouvernements-Commissarien erlassen; mithin wird von den Kreis-Directoren, so wie von den weiter untergeordneten Behörden an diese berichtet. (Conf. Nro. 3559.)

6) Die bisherige Gerichts-Versaffung bleibt vorläufig beibehalten, und wegen des Appellations- und Cassations-Hofes für das ganze General-Gouvernement des Nieder-Rheins wird nächstens eine besondere Vorordnung erfolgen. (Conf. Nro 3531.)

7) Auch die Communal-Versaffung wird vorerst in ihrer bisherigen Art erhalten, die Aufsicht darauf wird zunächst den Kreis-Directoren und Gouvernements-Commissarien übertragen, der Recours an mich bleibt überall vorbehalten.

8) Ueber die gesammte Finanz-Verwaltung werden besondere Bestimmungen erfolgen.

9) Alle gerichtliche und sonstige öffentliche Urkunden, Recepte, u. werden im Namen der hohen verbündeten Mächte ausgefertigt. (Conf. Nro. 3545.)

10.) Die bisher von den Behörden geführten französischen Siegel, werden binnen acht Tagen an die betreffenden Kreis-Directoren, und von diesen an die Gouvernements-Commissarien abgeliefert. Die Behörden führen künftig Siegel mit der bloßen Inschrift ihrer Stelle, und der vorgesetzten Benennung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein.

Die bisherigen französischen Benennungen der Behörden fallen weg, und verändern sich:

Die Präfekten: in General-Gouvernements-Commissarien.

Die Unter-Präfekten: in Kreis-Directoren.

Die Maires: in Bürgermeister, und in der Hauptstadt Aachen: Oberbürgermeister.

Die Municipal-Räthe, in den Städten: Stadt-Räthe, und in den Landgemeinen: Schöffen.

Bei den Justizbehörden sind die Procureurs: Procuratoren; die Avoués: Anwalde; und die Huissiers: Gerichts-Bollzieher zu benennen.

11.) Alle Offizianten müssen durch einen vorgeschriebenen Revers den hohen verbündeten Mächten, und dem von Ihnen eingesetzten General-Gouvernement Treue und Gehorsam versprechen, sonst sie nicht beibehalten werden können.

Hiernach haben sich alle Behörden, und Einwohner der Länder des General-Gouvernements von Nieder-Rhein aufs Genaueste zu achten.

3492 — den 13. März 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Um den durch die Aufhebung des Enregistrements in der Kasse entstandenen Ausfall zu decken, ist es nöthig geworden, nebst andern Mitteln auch auf die eben durch dasselbe abgeschafft gewesenen Gerichtsgebühren und Sporteln wieder zurückzukommen, und darüber eine den Unterthan am wenigsten drückende, in möglichst genauem Verhältniß stehende, und jede Willkühr beseitigende interimistische Taxe einzuführen.

Da die hier anliegende interimistische Gerichts-Sporteltaxe nach diesen Grundsätzen abgefaßt ist, so wird verordnet, daß dieselbe, vom 1. April dieses Jahres an, in Vollzug gesetzt, und von den Gerichtsstellen auf die pünktliche Befolgung gemachet werden soll.

Interimistische Gerichts-Sportel-Taxe.

Bemerk. Die nach Maßgabe des Werthes der Streitgegenstände in 4 Klassen bestimmten Sportelsätze konnten, wegen der Beschränktheit des Raumes, hier nicht tabellarisch aufgeführt werden, anstatt der vier Columnen in welchen sie festgesetzt sind nämlich:

über 100 Fr. bis 200 Fr.	über 200 Fr. bis 1000 Fr.	über 1000 Fr. bis 2000 Fr.	über 2000 Fr.
100 Fr.	200 Fr.	1000 Fr.	2000 Fr.
a)	b)	c)	d)

Die Gebühren nach Maßgabe dieser Gradation mit bezeichnet.

## I. Allgemeine Vorschriften.

- 1) Wenn der Gegenstand des Prozeßes nicht über 100 Franken beträgt, so wird für das ganze Verfahren in jeder Instanz, bis zum definitiven Erkenntniß einschließlich, ein Pauschquantum, welches in einem Zehntel des objecti litis besteht (jedoch wenigstens 1 Frank) zur Justiz-Kasse entrichtet. Wird aber die Sache in contumaciam entschieden, so wird nur die Hälfte (jedoch nicht unter 1 Frank) bezahlt. Für das Verfahren auf eine eingelegte Opposition wird das nämliche taxirt.
- 2) Bey andern gerichtlichen Handlungen, welche keine Prozesse betreffen, wird, wenn der Gegenstand 100 Franken nicht übersteigt, die Hälfte der Taxe der ersten Colonne entrichtet.
  11. Verhandlungen bey den Friedensgerichten.
- 3) Für einen Vorladungszettel, Befehl zur neuen Vorladung, oder Vorladung auf kurze Frist, eine Fristbestimmung, Erklärung auf eine Recusation, Bestimmung eines andern Gerichts-Executors, Verfügung wegen Abcitation eines Gewährmannes, Anordnung eines Wirthschafts-Verwalters bey Pfändungen, Erlaubniß zur Verkümmern der Effecten eines auswärtigen Schuldners; überhaupt für jede schriftliche Verfügung, welche auf einseitiges Vorbringen ohne vorgängige Anhörung oder Vorladung des Gegners gegeben wird 50 St. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 St. c) 1 Fr. d)

Für die Audienz in einer Prozeß-Sache, wenn beide Theile erscheinen 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

- 4) Wenn ein Theil ausbleibt, und in contumaciam verfahren wird, so wird nur die Hälfte gezahlt. Wird die Sache in der Audienz nicht vorgenommen, so wird dafür nichts gezahlt, wird sie aber auf Begehren der Partheien oder einer derselben adjournirt so tritt der Satz No 3 ein.
- 5) Für ein Zeugen-Verhör, eine Vernehmung von Taxatoren und Sachverständigen, oder deren Vereidung, eine Realbesichtigung, Aufnahme eines Eides, Versiegelung, Entseigelung, Emancipation, Adoption, Annahme eines Pfleg-

- kindes; überhaupt für jeden besondern Termin 1 Fr. a) 1 Fr. 50 St. b) 2 Fr. c) 2 Fr. 50 St. d)
- Wenn aber das Geschäft über eine Stunde dauert (ohne die Hin- und Herreise mitzurechnen) so ist das Doppelte; wenn es über 2 Stunden dauert, das Dreyfache, und wenn es über 4 Stunden dauert, das vierfache zu zahlen.
- Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so wird für jeden folgenden Tag eben so gerechnet.
- 6) Ueberbringung des Testaments und der versiegelten Papiere, welche bey Versiegelung einer Erbschaft gefunden werden, an den Präsidenten des Tribunals 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
  - 7) Erkenntniß, präparatorisches oder interlocutorisches 50 St. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 St. c) 2 Fr. d) Erkenntniß, definitives 3 Fr. a) 4 Fr. b) 6 Fr. c) 8 Fr. d)
- Wird in contumaciam erkannt, so wird nur die Hälfte der Sporteln bezahlt; erfolgt aber auf eingelegte Opposition ein zweites Contumacial-Erkenntniß, so muß dafür die volle Taxe bezahlt werden.
- 8) Vergleichs-Versuch, wenn die Sache verglichen wird 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

Wenn dabei ein Eid deferirt und abgenommen wird, oder noch ein fernerer Termin vorfällt, so ist noch außerdem zu zahlen 50 St. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 St. c) 2 Fr. d)

Wenn ein Theil ausbleibt, oder der Vergleich nicht zu Stande kommt 50 St. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 St. c) 2 Fr. d)
  - 9) Für Abhaltung eines Familien-Raths, mit Einschluß des Befehls zur Vorladung, für jede nicht über drey Stunden währende Vacation 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)
  - 10) Notorietäts-Attest, mit Einschluß des Befehls zur Vorladung der Zeugen 50 St. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 St. c) 2 Fr. d)
  - 11) Committirte Geschäfte werden bezahlt nach der Sportel-Taxe des committirenden oder requirirenden Richters. Geschiehet die Requisition von einer ausländischen Behörde, so richten sich die Gebühren nach der Sportel-Taxe des requirirten Richters.

## III. Verhandlungen bey den Tribunalen erster Instanz und bey dem Handlungs-Tribunal.

- 12) Für jede Ordonnanz, Genehmigung, Erlaubniß, Realisation oder sonstige schriftliche Verfügung des Präsidenten oder des seine Stelle vertretenden Richters, welche auf

- Aufsuchen einer Parthey gegeben wird 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)
- 13) Für jeden Termin vor demselben 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- Wenn der Termin über eine Stunde dauert, so treten die Art. 5 gemachten Bestimmungen ein.
- 14) Für jeden Rapport desselben in der Audienz oder im Rathszimmer des Tribunals 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)
- 15) Für jede Ordnung oder sonstige schriftliche Verfügung eines vom Tribunal oder Präsidenten zum Commissär ernannten Richters, die durch das Gesuch einer Parthey veranlaßt wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)
- 16) Für jeden Termin vor demselben 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- Wenn der Termin über eine Stunde dauert, so treten die Art. 5 gemachten Bestimmungen ein.
- 17) Für jeden Rapport desselben in der Audienz oder im Rathszimmer des Tribunals 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)
- 18) Für jedes Gesuch, welches zum Protokoll des Commissärs ausserhalb des Termins angebracht wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)
- 19) Für Anhörung der Conclusionen der Partheien und Bestimmung der Audienz 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- 20) Für einen Beschluß des Tribunals, wodurch die Sache auf Begehren beyder Partheien oder einer derselben adjournirt, eine Frist oder Bedenkzeit gestattet, die Sache zur weiteren Beratung angestellt, oder ein schriftliches Verfahren, oder die Mittheilung an das öffentliche Ministerium verordnet, eine Klage, eine Vorladung oder ein Verfahren gestattet oder abgeschlagen, oder sonst etwas präparatorisch verfügt wird 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- 21) Für Anhörung der mündlichen Verhandlungen in der Audienz, wenn diese in Einer Sitzung abgemacht werden; sonst aber für jeden Tag 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)
- In summarischen Sachen aber nur 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- Wenn einer der streitenden Theile ausbleibt und in contumaciam verfahren wird, ist nur die Hälfte dieser Sätze zu zahlen.
- 22) Für den Rapport des ernannten Referenten in der Audienz 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)

- Für einen Rapport in summarischen Sachen 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- Für dergleichen Rapport in der Rathskammer die Hälfte der vorhergehenden Sätze.
- 23) Für die Abnahme eines Eides unter den Partheien 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)
- Für die Abnahme eines Dienstoides 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)
- 24) Für ein Zeugen-Verhör in der Audienz, wenn es nur einen Tag dauert, sonst für jede Audienz 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)
- Wenn aber nach der Prozessordnung die Sache nicht appellabel ist, und daher die Zeugen-Aussagen nicht niedergeschrieben zu werden brauchen, so wird nur die Hälfte angelegt.
- 25) Für Verhandlungen mit den Partheien in der Rathskammer 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- 26) Für mündliche Verhandlungen in der Audienz über Incident-Puncte, wenn jene in einer Sitzung abgemacht werden; sonst für jeden Tag 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- 27) Für jeden Act oder Verbal-Prozess, der auf dem Secretariat mit einer Parthei aufgenommen wird 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)
- 28) Für ein Attest des Secretärs 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)
- 29) Für jeden Ausruf in der Audienz und für jede Verkündigung der Verkaufs-Bedingungen in der Audienz bey Versteigerung von Immobilien und Renten 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)
- 30) Aufnahme der Gebote in der Audienz 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)
- 31) Für den definitiven Zuschlag, wenn nicht übergeboten wird 6 Fr. a) 12 Fr. b) 18 Fr. c) 24 Fr. d)
- Wird aber übergeboten, so wird nur die Hälfte taxirt.
- 32) Für ein Uebergebot auf dem Secretariat 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d)
- 33) Für die Audienz, worin der Ueberbietende mit demjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, zusammen kommen 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- 34) Für den durch den Gerichts-Commissär gefertigten Distributionsplan in Ansehung mit Arrest belegter oder aus einer Auction eingekommener Gelder 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)

- 35) Für definitive Festsetzung desselben durch den Commissär für 50 St. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 St. c) 2 Fr. d)
- 36) Für jeden hierauf von dem Secretär ausgefertigten Zahlungsbefehl, mit Einschluß des Actes über die eibliche Bestärkung der Forderung durch den Gläubiger 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)
- 37) Für den durch den Gerichts-Commissär gefertigten Locationsplan bey der saisie immobilière 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- 38) Für dessen definitive Festsetzung durch den Commissär 1 Fr. a) 1 Fr. 50 St. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d)
- 39) Für jeden hierauf von dem Secretär ausgefertigten Locationschein (bordereau de collocation) 1 Fr. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d)
- 40) Committirte Handlungen werden liquidirt nach der Taxe des committirenden oder requirirenden Richters, mit dem Zusatz wie ad 11.

41. Erkenntniß präparatorisches oder provis-

- forisches
- über ein Reglement des juges
- über die Verweisung an ein anderes Gericht
- über eine Recusation
- über die Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses, welches in hiesigem Lande nicht executorisch ist
- über die Gültigkeit einer Darbietung oder Niederlegung
- über die Ausfertigung einer Urkunde oder Mittheilung einer Abschrift oder eines Auszuges oder Berichtigung einer Personenstands-Urkunde 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- über die Authorisation einer Ehefrau zur gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte oder zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes
- über Verreichung von Alimenten
- über Bestätigung des Beschlusses eines Familienraths oder einer Erbtheilung
- über Bestätigung der Notorietäts-Acten, Adoptionen und der von Vormündern über Angelegenheiten

- ihrer Pupillen geschlossenen Ver-
- gleiches
- Erkenntniß über Zulassung der Theilung oder der Versteigerung der zu einer Erbschaft gehörigen Güter.
- über das Gutachten der Sachverständigen in Ansehung der Theilung und die dabei entstehenden Schwierigkeiten 2 Fr. a) 3 Fr. b) 4 Fr. c) 6 Fr. d)
- über die von den Benefizialerben nachgesuchte Abschätzung der Immobilien zum Verkauf derselben.
- über die Ernennung eines Curators
- über die Ernennung eines Bestands für einen Verschwender.

42) Erkenntniß, interlocutorisches. 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)

- 43) Erkenntniß, definitives in der Hauptsache, im ordentlichen Prozeß, so wie auch beym handelsgerichtlichen Verfahren 6 Fr. a) 12 Fr. b) 18 Fr. c) 24 Fr. d)
- definitives über eine Ehescheidung wegen bestimmter Ursache oder über eine Scheidung von Tisch und Bett

- 44) — definitives, in summarischen Sachen mit Rücksicht auf die in Nr. 41 enthaltenen Ausnahmen
- über einen Incidentpunct
- — ein desaveu
- — eine tierce opposition
- — eine requête civile
- — eine prise à partie 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d)
- — den Betrag zu erstattender Schäden und Kosten
- über die Gültigkeit eines Arrestes oder Beschlages
- über die Gültigkeit einer Verhaftung
- über deren Aufhebung
- über Streitigkeiten beym Priorität-Verfahren

## Erkenntniß über eine Abwesenheits-Erklärung

- über die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden
- über Sönderung des Vermögens unter Eheleuten
- über Interdiction eines Rasenden oder Schwachsinrigen und deren Aufhebung
- über Zulassung der Rechtswohltbat der Session
- über die Nichtigkeit eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses
- über eine Ehescheidung mit beiderseitiger Einwilligung
- über eine Adoption
- über Aberkennung (desaveu) eines Kindes
- über eine reclamation d'état.
- über die vor Erhaltung der Schuld angehobenen Klagen auf Anerkennung einer unter Privatunterschrift ausgestellten Schuldverschreibung
- über die Löschung hypothekarischer Eintragungen, Einschränkung gesetzlicher oder gerichtlicher Hypotheken
- über die Stellung, Annahme oder Verwerfung eines Bürgen
- über die Bestätigung der durch Sachverständige geschöhenen Besichtigung bey der Verwaltung über Güter eines Abwesenden
- über Ermächtigung der Gläubiger eine ihrem Schuldner ersallene Erbschaft statt dessen anzunehmen
- über Einsprüche gegen eine Heirath
- über ein Zahlungs-Ausstands-Gesuch, und über jedes andere Ausstands-Gesuch, um etwas zu geben oder zu thun
- über Anlegung und Abnahme der Siegel oder Errichtung eines Inventars
- über dringende Reparationen

4 Fr. a) 6 Fr.  
b) 8 Fr. c) 12  
Fr. d)

## Erkenntniß über Ausweisung aus einem Orte, wenn kein Pacht oder Miethvertrag vorhanden oder dieser erloschen ist

- über Incompetenz-Erklärung.
- über Streichung der Sache von der Rolle
- über Ersuchungs-Schreiben an auswärtige höhere oder coordinirte Behörden und Aufträge an untergeordnete Stellen

4 Fr. a) 6 Fr.  
b) 8 Fr. c) 12  
Fr. d)

Werden diese Ersuchs-Schreiben nicht in einer Prozesssache, sondern in andern nicht streitigen Angelegenheiten auf einseitiges Begehren einer Parthey erlassen, so wird nur die Hälfte bezahlt.

45) Wenn in contumaciam erkannt wird, so wird nur die Hälfte der Sporteln liquidirt, erfolgt aber auf eingelegte Opposition ein zweites Contumacial-Erkenntniß, so wird dafür die volle Taxe angesetzt.

46) Es macht bey den Tribunalen keinen Unterschied, ob in erster oder in zweiter Instanz verfahren werde.

## IV. Verhandlungen bey dem Appellationshof.

47. Hier gelten die nämlichen Ansätze, wie bey den Tribunalen erster Instanz; nur wird die Taxe anderthalb Mal genommen.

## Anmerkungen

zu der Gerichts-Sporteltaxe.

1) Bey der Beurtheilung zu welcher Kosten-Colonne eine Sache gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Hauptforderung, und nicht auf die mit eingeklagten Zinsen und Kosten gesehen; es wäre dann, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals überstiegen.

Hat die Sache überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die Colonne.

2) Bey Sachen deren Gegenstand keiner Schätzung nach der dritten Colonne angesetzt. Ist aber der Gegenstand von großer Erheblichkeit, so werden die Sporteln nach der vierten und wenn er von geringer Erheblichkeit ist, oder wenn die Partheien Leute sind, bey denen sich nach ihrem

Stande oder Gewerbe nur ein geringeres Vermögen voraussetzen läßt so werden die Sporteln nach der zweiten oder gar nach der ersten Colonne liquidirt.

3) Wenn der Gegenstand einer Verfügung oder Handlung nicht die ganze Hauptsache sondern nur eine geringere Summe betrifft. Z. B. wenn bey einem Prioritäts-Verfahren ein Zahlungs-Befehl oder ein Locirungschein für einen einzelnen Creditor ausgefertigt wird, wenn nur über eine einzelne Forderung Streit entsteht, wenn nur in Ansehung eines Theils des Object's Appellation eingelegt wird, so bestimmt nur der Werth dieses einzelnen Object's oder dieses Theils die Kosten-Colonne.

4) Wenn der Gegenstand der Sache in Zinsen, Renten oder jährlichen Gebungen besteht, und der Capitalwerth nicht bestimmt ist, so richtet sich die Taxe nach dem zwanzigfachen Betrag der jährlichen Einnahme; angenommen bey jährlichen Leistungen auf bestimmte Zeit, wie bey Pacht- und Miethverträgen, wo die Summe der Pacht- und Miethgelder für die ganze Zeit, jedoch höchstens nur für 10 Jahre zusammen gerechnet wird, und bey Leibrenten- und Alimenter-Contracten wo ebenfalls nur der zehnfache Betrag der jährlichen Leistungen zum Grunde gelegt wird.

5) Eben so, wenn der Gegenstand in einem Grundstück oder Recht besteht, dessen Werth nicht bestimmt ist, wird der zwanzigfache Betrag der jährlichen Einkünfte als der Werth angenommen. — Uebrigens treten die Bestimmungen des Decrets vom 17. December 1811. Art. 17 ein. Völk. 19.

6) Die bisherigen Secretariats-Gebühren, welche den Friedensrichtern und ihren Secretären zugelegt sind, die Succumbengelder und Strafen sind unbeschadet der nun eingeführten Gerichts-Sporteln zu bezahlen.

7) Die Secretäre der Friedensgerichte, der Tribunäle und des Appellhofes liquidiren diese Sporteln in jeder Sache, lassen selbe nebst den Secretariats-Gebühren u. dergl. wenn sie nicht freiwillig bezahlt werden, vermittelst executorisch erklärter Rechnungen beytreiben und erhalten 4 Procent Hebegebühren.

8) Die Secretäre führen über den Sportel-Empfang Rechnung, und legen solche alle Monate der Domainen-Direction ab, welche darauf die Vereinnahmung des Ertrages zur Haupt-Casse verfügt.

9) Der Extrahent oder derjenige, auf dessen Betrei-

ben etwas geschieht, ist in Ansehung der zur Sportelkasse kommenden Kosten als Schuldner anzusehen, constirt davon nicht, so sind es beide Parteyen. Wenn einer in die Kosten verurtheilt wird, so können von diesem, wenn er anwesend und zahlungsfähig ist, solche Kosten beygetrieben werden. — Wer ein Erkenntniß u. dergl. ausfertigt läßt, muß die Kosten salvo regressu vorschießen.

10) Im zweifelhaften Fall setzt bey dem Friedensgericht der Friedensrichter, bey den übrigen Gerichten aber der Präsident oder ein von ihm committirter Richter die Kosten fest.

11) Streitigkeiten über indirecte Steuern werden ganz kostenfrey behandelt.

12) Wer nach der Gouvernements-Verordnung vom 17. Decbr. 1813 zum Armenrecht qualificirt ist, passiert kostenfrey; wenn aber die Gegenparthey zum Kostenersatz verurtheilt wird, so müssen die Kosten noch liquidirt und beygetrieben werden.

3493. — Aachen den 14. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bekanntmachung wegen Beschlagnahme und Einziehung des französischen Eigenthums.

Alles, in dem Bereiche des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein befindliche, französische Staats-Eigenthum, es mag bestehen, worin es wolle, in unbeweglichen oder beweglichen Gütern, Militair-Effekten u. dergl. wird nach dem erklärten Willen der hohen verbündeten Mächte hiermit in Beschlagnahme genommen und zu meiner Disposition gestellt.

Das Privat-Eigenthum entflohener, französischer Beamten aller Art soll dagegen unter Sequestration genommen werden. Ich mache dies den Einwohnern meines General-Gouvernements mit der Aufforderung bekannt, alle, in die bezeichneten Verhältnisse tretende, in ihrem Gewahrsam oder unter ihrer Verwaltung befindliche Gegenstände, binnen spätestens acht Tagen an den provisorischen Gouvernements-Commissair oder Kreis-Direktor des betreffenden Departements und Bezirks anzuzeigen und solche zur Ablieferung bereit zu halten.

Wer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht genügt, wird mit der Erlegung des dreifachen Werths der nicht abgelieferten oder verschwiegenen Gegenstände bestraft, ausserdem aber als ein feindlich Gesinnter angesehen und behandelt. Letztere Ahndung haben auch diejenigen Einwohner zu erwarten, welche von der Existenz eines, ein französisches Staats-Eigenthum oder ein Privat-Eigenthum entflohener französischer Beamten ausmachenden Gegenstandes Kenntniß haben und davon nicht binnen gleicher Frist Anzeige machen. Um die öffentlichen Verpflichtungen der Einwohner aus noch laufenden, mit französischen Militair- oder Civil- Behörden abgeschlossenen Contracten u. genau kennen zu lernen, wird Jedermann aufgefordert, alle in Händen habende laufende Contracte dem betreffenden provisorischen Gouvernements-Commissair oder Kreis-Direktor vorzulegen, und insbesondere die in Abrechnung auf zu leistende Lieferung etwa erhaltenen Vorschüsse, den Bestimmungen bemeldeter Beamten gemäß, zurückzuzahlen; insbesondere wird den Notarien zur strengsten Pflicht gemacht, die ihnen bekannt gewordenen, auf die Verhältnisse der französischen Civil- oder Militair-Administration Bezug habende Contracte den betreffenden Kreis-Direktoren zur Einsicht einzureichen; im Unterlassungs-Falle aber zu erwarten, daß sie sofort von ihren Aemtern entfernt, und nicht im Staats-Dienst wieder angestellt werden sollen.

3494. — Den 17. März 1814. — A.

#### Der General-Gouverneur.

Da das protestantische Kirchenwesen im Bergischen bisher keine gehörige organische Verbindung mit dem Gouvernement gehabt, und besonders demselben eine eigene Ober-Central-Behörde gefehlt hat, so wird zur Abhelfung dieses Bedürfnisses Nachstehendes verordnet.

1) Zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten beyder Confessionen wird ein Ober-Consistorium zu Düsseldorf errichtet, was aus zwey weltlichen und zwey geistlichen Rätthen besteht. Der älteste der weltlichen Rätthe führt das Präsidium, vertheilt die Arbeiten und leitet alles, was auf die Dienst-Ordnung des Consistorii Bezug hat.

2) Ausserdem wird dem Ober-Consistorio ein Calculator und ein Kanzleist zugegeben, welcher letzterer zugleich die Registratur-Geschäfte versieht.

Einer der Boten des Gouvernements oder einer andern Parthie soll auch die Boten-Berichtungen beim Ober-Consistorio haben.

3) Das Ober-Consistorium versammelt sich regulär einmal die Woche. Der Tag und die Stunde werden von demselben in der ersten Versammlung ein für allemal bestimmt.

Wenn die Geschäfte sich häufen, was besonders im Anfange der Fall seyn wird, so werden vom Präsidenten ausserordentliche Sitzungen bestimmt.

4) Das Ober-Consistorium wird, es zu einem seiner ersten Geschäfte machen, daß in jeder Gemeinde über das Kirchen- und Pastoral-Vermögen, Schul- und Armen-Fonds Lagerbücher angefertigt, Etats davon eingefandt und die Kirchen-Rechnungen zur Revision besördert werden.

5) Die protestantischen Kirchen des bergischen Gouvernements sollen in Kreise eingetheilt und jedem derselben ein Inspector vorgesetzt werden; dieser führt die unmittelbare Aufsicht über die Kirchen und Geistlichen seines Kreises und ist dem Ober-Consistorium subordinirt.

6) Jede protestantische Gemeinde soll ein Consistorium oder Kirchen-Collegium haben, welches die innern und äussern Angelegenheiten der Kirche versieht.

7) Die weitem ausführlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Consistorii; über die Geschäfte und Pflichten der Inspectoren; über die dem Gouvernement reservirten Entscheidungen; über die Qualification und Anstellung der Prediger; über Kirchen-Disciplin und Censur; über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens; über die Rechte und Pflichten der Pfarrer; über die Consistorien oder Kirchen-Collegien; über die Kirchen-Visitationen; über die Bildung einer gemeinschaftlichen Prediger-Wittwen-Casse; u. s. w. bleiben der Kirchen-Ordnung vorbehalten.

8) Das Ober-Consistorium wird ohne Verzug eine solche Kirchen-Ordnung entwerfen, und einreichen.

9) Das Gouvernement behält sich vor, den Umständen nach auch ausserhalb Düsseldorf, Consistorial-Rätthe zu ernennen, die in wichtigen Angelegenheiten zum Ober-

Consistorio berufen werden können, um eine beratende Stimme abzugeben.

3495. — Den 19. März 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Zur Ausrüstung der Streitkräfte des mir anvertrauten General-Gouvernements, und zur Befreiung der übrigen auffergewöhnlichen und gewöhnlichen Staats-Bedürfnisse, ist durch die gedruckte Verordnung vom 16. Jänner jüngst (Nro. 3471), eine Kriegessteuer von drey Millionen ausgeschrieben, und ausserdem die Steuer-Direction unterm 26. des nämlichen Monats angewiesen worden, die gewöhnlichen Steuern für das laufende Jahr, nach dem vorjährigen Quanto, jedoch mit Weglassung der darunter begriffen gewesenen Entschädigungs-Gelder wegen aufgehobener französischen Tabaks-Regie, so wie auch, mit Weglassung der Zusatz-Centimen für die Gemeinde-Bedürfnisse, wofür besonders gesorgt werden muß, zu vertheilen, auch, gemäß ersgedachter Verordnung, die Hälfte der nach besondern Bürgermeisterey-Rollen von dem bemitteltesten Theil der Unterthanen innerhalb drey Monaten vorschußweise aufzubringenden Kriegessteuer von drey Millionen zuzusetzen, um darnach den versprochenen abschläglichen Ersatz der Ersten Hälfte der Kriegessteuer, Theils durch Aufrechnung, Theils baar in diesem Jahre bewirken zu können. Ausserdem sind, zur Abhelfung der äussersten Verlegenheit, worin man sich bey dem zerrütteten Cassenzustand, unter dem Drange der vielen Militair-Ausgaben befunden, mehrere interimsische Verfügungen nothwendig geworden, welche jezt ausgeglichen werden müssen.

Von allen Seiten hat sich die Stimme des Landmannes, welcher durch die besondere Lieferungen und Leistungen in den Commünen mehr als gewöhnlich zu den erforderlichen Anstrengungen heran gezogen worden, gegen den Vertheilungsfuß, besonders der Kriegessteuer, erhoben.

Ich habe daher, durch eine besondere Commission, den dormaligen Zustand untersuchen lassen, und zur möglichsten Erleichterung des Landmannes, und damit jeder nach Maassgabe seiner Kräfte zu den Staats-Bedürfnissen beitrage, folgendes beschlossen:

1. Die drey Millionen Kriegessteuer, sollen nach einem neuen Vertheilungsfuß aufgebracht werden. Alles was durch die interimsische Vertheilung einer Summe von 448,000 Franken, nach den Verordnungen vom 16. und 21. Jänner jüngst, so wie auch nach den provisorischen Kriegessteuer-Rollen, darauf bereits bezahlet worden, wird dabey angerechnet und ausgeglichen, die desfalls erforderliche besondere Verfügungen werden nächstens bekannt gemacht werden. Es wird dieses hiemit vorläufig zur öffentlichen Kunde, zur Beruhigung der Contribuenten, gebracht, und die Steuer-Einnehmer werden hiemit zugleich angewiesen, gleich nach Empfang dieser Verordnung, die Erhebung nach den provisorischen Kriegessteuer-Rollen einzustellen, und die darüber geführten besondern Bücher abzuschließen, auch sich in Ansehung des dabey zu beobachtenden Verfahrens nach den besondern Anweisungen der Steuer-Direction zu achten.

2. Da die Hebe-Rollen für die ordinaire Steuer des laufenden Jahrs sich mit über die Hälfte des Kriegessteuer-Quantis erstrecken, und darnach vertheilet sind

	ordinaire Steuer	Krieges Steuer	Summa
Auf die Grundsteuer —	1492985	1062474	2555459
„ Personal und Mobilairsteuer —	391142 50	289913	681055 50
„ Gewerb oder Patentsteuer —	240273 25	177613	417886 25
	2124400	75	1530000 36544400 75

durch die im vorigen Paragraph vorläufig angekündigte Abänderung des Vertheilungsfußes der Kriegessteuer aber, auch hier das Verhältniß sich ändert und der Zusatz zur Erstattung der Ersten Hälfte der Kriegessteuer wegfallen muß, gleichwohl die Abänderung der Rollen mit zu vielem Zeitverluste verbunden seyn würde; so habe ich beschlossen, und verordne hiemit, daß nach diesen gemischten Rollen vorerst nur  $\frac{1}{2}$  der Steuer erhoben, und  $\frac{1}{2}$  ausge-setzt werden sollen, welche im künftigen Jahre bey der Steuer-Vertheilung zur Liquidation kommen werden.

Diese $\frac{1}{2}$ machen	2131733	Fr. 77 $\frac{1}{2}$ Et.
übersteigen also den Ertrag des ordi- nairn Steuer-Quantis ad .	2124400	— 75 —
nur um .	7333	— 2 $\frac{1}{2}$ —

welche zu nicht vorherzusehenden Ausgaben mit verwendet werden, und also im ganzen zu Gute kommen.

Auf diese  $\frac{1}{2}$  Behuf der ordinären Steuern wird nun in Aufrechnung gebracht, was Infolge der Verordnung vom 10. des vorigen Monats (Nro. 3481.) auf das  $\frac{1}{2}$  der Steuern nach den Rollen pro 1813 abschlaglich pro 1814 erhoben worden ist.

3. Da die Vertheilung der Kriegessteuer nach den neuen Basen und die Anfertigung der darauf sich beziehenden Hebe-Rollen noch einigen Aufenthalt veranlassen wird; so ist es desto dringender nöthig, daß die Erhebung der  $\frac{1}{2}$  des ganzen Ertrages von den gemischten Rollen ohne den geringsten Zeitverlust vollzogen werde.

Die Steuer-Direktion wird des Endes die Hebe-Rollen der Grundsteuer, welche bereits angefertigt sind, und hiez mit executorisch erklärt werden, gleich, auf den gewöhnlichen Wegen an die Steuer-Empfänger gelangen, und die noch unter der Arbeit befindlichen Hebe-Rollen der Mobil- und Gewerbesteuer, so schnell als möglich, vollenden, und ebenfalls den Steuer-Empfängern unverzüglich zufertigen lassen, daher erwartet wird, daß das ganze Quantum der  $\frac{1}{2}$  innerhalb zweyer Monathe ohnefehl eingebe, und zwar  $\frac{1}{2}$  im Ersten Monathe (April d. J.) und die übrige  $\frac{1}{2}$  im folgenden Monathe (May d. J.)

4) Diejenigen Contribuenten, welche das ganze ordinaire Steuer-Quantum oder die  $\frac{1}{2}$  des Ertrages nach den gemischten Steuer-Rollen gleich ganz bezahlen können werden hienit aufgefordert, solches zu thun, und können dann dasjenige, was sie auf das  $\frac{1}{2}$  nach den ordinären Rollen pro 1813 in Abschlag auf die ordinaire Steuer pro 1814 bereits bezahlt haben, auch gleich darauf anrechnen, wogegen den übrigen, welche Theilweise nämlich  $\frac{1}{2}$  im Ersten Monath und  $\frac{1}{2}$  im folgenden Monathe zahlen, diese Aufrechnung erst im zweyten Monathe gestattet werden kann.

Nach diesen Beschlüssen, wird jeder Unbefangene erkennen, wie sehr es mir am Herzen liegt, die Staatslasten, welche bei den obwaltenden Umständen allerdings große Anstrengungen erfordern, nach gerechten Verhältnissen zu vertheilen, und wie nothwendig es sey, zur Erhaltung des Credits, alles zu leisten, was erforderlich ist, um die Hauptcasse in zahlungsfähigen Zustand zu setzen und zu erhalten.

Ich kann daher auch erwarten, daß jeder gerne alles

opfern werde, um die Zahlungs-Termine prompt inne zu halten, und würde mich höchst ungern genöthigt sehen, zu militairischen Zwangsmitteln überzugehen, welche diejenige Steuerpflichtige ohnefehl treffen werden, die mit ihren Steuer-Quoten, ohne absolute Zahlungs-Unfähigkeit nachweisen zu können, zurückbleiben möchten. (Conf. Nro. 3555.)

3496. — Aachen den 20. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bekanntmachung wegen Haltung des Journals des Niederrheins, als Gouvernements-Blatt.

Um die, über die Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein, sowohl von mir, als den Gouvernements-Commissarien ergehenden Verordnungen und Bekanntmachungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen, habe ich die Herausgabe einer Zeitschrift, unter dem Titel: Journal des Niederrheins, in deutscher und französischer Sprache, unter der Redaction des Herrn Doctors Carl Stein genehmigt.

Dies wird mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Beamte und Einwohner im General-Gouvernement des Niederrheins, welche früher zur Haltung der französischen Geses-Bulletins und der sogenannten Präfectur-Akten verpflichtet waren, zum Ankauf dieses Amtsblattes aus den vorhin dazu bestimmt gewesenen Fonds verbunden sind; jedoch bleibt Jedem derselben die Wahl: ob er ein Exemplar in deutscher oder französischer Sprache ankaufen will; worüber er sich bei dem Kreis-Director seines Bezirks zu erklären hat.

Die Gouvernements-Commissarien werden die sich zur Einrückung in das Journal eignenden Verordnungen und Bekanntmachungen ohne Verzug hieher an die Redaction befördern, welche sie schnelligst darin aufnehmen wird.

Den betreffenden Behörden wird es zur Pflicht gemacht, ihre Acten durch die erforderlichen Abschriften der Verordnungen und Bekanntmachungen zu vervollständigen.

Der bei Herausgabe dieses Blattes weiter zum Bran-

de liegende Plan ist aus der Ankündigung des Redakteurs vom 15. d. M. (Nro. 1 des Journals) zu ersehen.

3497. — Aachen den 21. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung wegen Erlasses der durch begangenen Forstfrevel verwirkten Strafen, und wegen Verhütung derselben für die Zukunft.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Störung der öffentlichen Ordnung, herbeigeführt durch die Begebenheiten des Krieges und die Entweichung der oberen Beamten, Folgen mit sich führt, die dem allgemeinen Landesinteresse äußerst schädlich sind.

Zu diesen Folgen der Störung öffentlicher Ordnung und Geseze gehören vorzüglich große Forstfrevel, indem ganze Gemeinden und Einzelne, unter dem Schutze augenblicklicher Gesezlosigkeit, sich haben verleiten lassen, die Forsten zu berauben. Höchststrafbar wegen dieser Vergehungen, sind sie zur Untersuchung gezogen worden, um nach der Strenge der Geseze bestraft zu werden.

In Erwägung der angeführten Umstände aber, und in Betracht, daß viele auch im Drange der Noth Defraudationen begangen haben, wird zu Gunsten der Forstfrevler hiermit Folgendes verordnet:

1) Die der Forstberaubung wegen, erkannten Strafen werden erlassen, die anhängigen Untersuchungen werden niedergeschlagen, und die Thäter sollen nur verpflichtet seyn, die bereits aufgelaufenen gerichtlichen Kosten, so wie das entwendete Holz in Natur, oder dessen Werth, zu ersetzen.

2) Allen Gemeinden und Individuen, welche bei der jetzigen Einquartirung mehr Holz als ehemals bedürfen, und sich nicht anderwärts mit Brennmaterialien versehen können, wird auf ihren Antrag bei den Behörden, das benöthigte Brennholz zu einer sehr billigen Taré verabreicht werden.

Um jedoch für die Zukunft den Forstdefraudationen aller Art gehörig zu begegnen, werden hiermit folgende Bestimmungen gegeben, die gegen jeden Contravenienten mit aller Strenge vollzogen werden sollen:

3) Die bisherigen Forststrafgeseze bleiben in voller Kraft; die Sorge für deren Ausübung wird sämmtlichen Forstoffizianten, unter persönlicher Verantwortlichkeit, hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, und sie sollen deshalb demnächst mit gestärkter Macht durch die Gouvernements-Miliz, bis dahin aber mit den nöthigen Requisitionen an die kommandirenden Offiziere, zum Beistande versehen werden.

4) Die Bürgermeister in den Städten und die Vorsteher der Dorfgemeinden sind gehalten, den Forst-Offizianten nicht nur zur Entdeckung der Forstfrevler alle mögliche Hülfe zu leisten, sondern sie müssen auch selbst alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel aufbieten, die Forst-Excesse zu verhindern.

5) Im Fall der Nichtentdeckung der Frevler wird der entstandene Schaden von der Forstbehörde berechnet und dessen Betrag von derjenigen Gemeinde, in welcher das Vergehen begangen worden, ohne Rücksicht beigetrieben. Das persönliche Interesse jedes Einwohners erheischt es also, nicht nur darauf zu wachen, daß Beschädigungen verhütet, sondern auch, daß die Schuldigen gleich angegeben werden. (Conf. Nro. 3543.)

3498. — Den 21. März 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Um dem Streben der bergischen Frauen und Jungfrauen, für die Bedürfnisse der Kranken und im Kampfe für das Vaterland verwundeten Streiter, nach ihren Kräften zu sorgen, mehr Einheit und organischen Zusammenhang zu geben, wird folgende Einrichtung getroffen:

§. 1. In jeder Gemeinde sind freiwillige Frauenvereine, welche aus patriotischem Sinne die Einsammlung aller Beiträge an Geld und Sachen übernehmen, die das deutsche Gemüth der bergischen Frauen und Jungfrauen zu jenem frommen Zwecke auf dem Altare des Vaterlandes opfernd niederlegt.

§. 2. Jeder dieser Vereine wählt sich eine oder mehrere Vorsteherinnen, welche das Ganze leiten, die Correspondenz und Buch über den Empfang und Ausgabe der gelieferten Sachen und Gelder führen.

§. 3. Die übrigen Geschäfte des Vereins, als die Erhebung der baaren Geldbeyträge, die Sorge für die darzuzuzuschaffenden Sachen, der Empfang des unverarbeiteten Stoffes, der gelieferten Arbeiten u. s. w. werden unter die übrigen Mitglieder des Vereins durch Uebereinkunft oder durch das Loos vertheilt.

§. 4. Der Frauenverein des Hauptortes des Kreises, nämlich zu Düsseldorf, Elberfeld, Mülheim am Rhein und Wipperfürth ist der Central-Verein des Kreises; mit ihm correspondiren die übrigen Vereine des Kreises und liefern ihre Beyträge an Geld und Sachen dahin ab.

§. 5. Auf gleiche Weise correspondiren die Vereine zu Elberfeld, Mülheim und Wipperfürth mit dem Frauenvereine zu Düsseldorf, welcher der Central-Punkt aller bergischen Frauenvereine ist.

§. 6. Mit dem letzten eines jeden Monats, übersenden die Frauenvereine, einer jeden Gemeinde, dem Verein des Hauptortes ihres Kreises ein Verzeichniß der im Laufe des Monats eingegangenen Gelder und Sachen.

Die Vereine zu Elberfeld, Mülheim und Wipperfürth fertigen daraus ein General-Verzeichniß an, welches sie am 3n des folgenden Monats dem Verein zu Düsseldorf mittheilen.

§. 7. Dieser Verein wird sich mit dem Gouvernement über die nützlichste Verwendung der Sachen und den Bedarf eines jeden Artikels in Correspondenz setzen.

§. 8. Die in jedem Monat von den einzelnen Vereinen gesammelten Beyträge sollen öffentlich bekannt gemacht werden und ebenso soll es mit der Verwendung derselben gehalten werden.

3499. — Aachen den 22. März 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Zur Beförderung der Regelmäßigkeit der Truppenverpflegung und Märsche und zur Erleichterung des Landes, werden 4 Hauptmilitair-Strassen und auf diesen, Etappen-Orte festgesetzt; die letztern werden zu Hauptpunkten eines Tagemarsches der Truppen bestimmt, und soll in denselben ein beständiger Vorspannspark zum Transport der Truppen und Militairrequisiten unterhalten wer-

den, wozu die in Concurrenz-Bezirk einzutheilenden Gemeinden die Transportmittel stellen müssen.

3500. — Aachen den 24. März 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Publication eines bei allen öffentlichen Cassen des General-Gouvernements vom Niederrhein zu beachtenden Münz-Tarifes, welcher, mit Ausnahme der untenstehenden Sätze, den Werth der verschiedenen Münzsorten, gleichmäßig wie jener im General-Gouv. von Berg am 23. Dezbr. v. J. verkündigter Münztarif (sub Kro. 3466) festsetzt.

Gold = Sorten		Fr.	St.
1	Lütticher und Mastrichter Ducat	10	34
1	» » » Florind'or	6	8
Silber = Sorten.			
1	Prab. Ducaton	6	30
1	» » »	1	57
1	» » »	»	78
1	» Kronenthlr.	»	70
1	» 17 Stbr. 6 Pfg. Stück	1	50
1	» einfacher Schilling	»	60
1	Conventions 6 Gr. Stück	»	90
(Die	» 4, 3 u. 2 Gr. Stücke nach Verhältnis)		
$\frac{1}{2}$	Bairischer Gulden	»	98
$\frac{1}{2}$	Württembergischer Gulden	»	90
1	Kopfstück	»	70
1	Seeländer Thaler	5	28
1	Lütticher oder Mastrichter doppelter Schilling	1	20
1	» » » neuer Schilling	»	56
1	» » » alter »	»	39
$\frac{1}{2}$	» ditto oder neues Plakett	»	28
1	altes Lütticher Plakett	»	12
1	Lütt. od. Mastr. Kopfstück	»	75
1	» » »	»	37

Scheide = Münze.

$\frac{1}{2}$  Stüber in Kupfer deren 2 bisher in Aachen auf eine Mark gerechnet wurden

3501. — Aachen den 24. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung über die Errichtung einer Gouvernements-  
Miliz.

Es ist meine angelegentlichste Sorge, die öffentliche Sicherheit auch ohne Beyhülfe des Militärs zu befördern, besonders aber die Bürgermeister und Landleute gegen alle unbefugte Eigenmächtigkeiten kräftigst zu schützen, und überhaupt eine gute Polizei für Personen und Eigenthum in dem mir anvertrauten General-Gouvernement zu handhaben, damit die unabwendbaren Kriegs-Uebel dem Lande so viel als irgend möglich ist, erleichtert werden.

Um diese Zwecke zu erreichen, soll zunächst eine bewaffnete Macht zu Fuß und zu Pferde unter dem Namen:

Gouvernements-Miliz

schleunigst aufgestellt, in Thätigkeit gesetzt und im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen gebildet werden:

1) Die Miliz besteht für das Gouvernement des Niederrheins aus drey Geschwadern von überhaupt 450 Köpfen ohne Offiziere.

2) Jedes dieser Geschwader enthält 100 Fußgänger und 50 Reuter.

3) Die Formation dieser Miliz wird durch einen Ober-Brigadier in Aachen bewirkt.

4) Gebildet wird dieselbe:

a) Aus Freywilligen, welche durch Zeugniß ihrer Orts-Obrigkeiten darthun müssen, daß sie wenigstens 2 Jahre in dem Bereiche des Gouvernements gewohnt, und sich stets als rechtliche Leute bewährt haben, auch Schreiben und Lesen können.

b) Aus denjenigen Individuen, welche zu den vormaligen Reserve-Compagnien gehörten.

c) Aus zurückgebliebenen Conscriptirten.

d) Aus zurückgekehrten Kriegsgefangenen, die Eingeborne sind.

e) Aus Soldaten, welche spätestens vor dem 1sten Januar 1814 die feindliche Armee verlassen haben.

5) Jeder dieser Leute muß in dem Alter von 22 bis 40 Jahren stehen, wenigstens 5 Fuß 4 Zoll groß, nicht gebrechlich, sondern gesund und von rüstiger Körperkraft seyn.

6) Derjenige, welchen vortheilhafte Zeugnisse besonders

empfehlen, darf auf unmittelbare Anstellung als Unteroffizier u. s. w. rechnen.

7) Die Orts-Behörden sind hiemit angewiesen, sogleich die Freywilligen aufzurufen, deren Qualifikation zu prüfen, und über diese sowohl, als im Betreff der ad b — d §. 4 bezeichneten Individuen an die betreffenden Kreis-Direktoren Nachweisungen einzureichen, wozu von diesen die erforderlichen Schemata ihnen zugefertigt werden sollen. Es kann daher ein Jeder, auf welchen die Bestimmungen des 4n § Anwendung finden, sich ungesäumt bey seiner Orts-Obrigkeit melden.

8) Der Sold wird monatlich vorausbezahlt, und besteht in 30 Franks für einen Fußgänger.

32	»	»	Reuter.
35	»	»	Gefreyten.
50	»	»	Unteroffizier.
65	»	»	Quartiermeister.
70	»	»	Ober-Sergeanten.

9) Außerdem werden jährlich noch 36 Franks zur Selbst-Beschaffung kleiner Montirungs-Stücke bezahlt; endlich sollen

10) Verhältnismäßige Gebühren für etwanige Exekutionen bewilligt werden, so wie denn

11) Die Natural-Berspflegung an Brod, Fleisch, Gemüse und Fourage ic. nach näher zu bestimmenden Säzen erfolgt; auch wird den Mannschaften frey Quartier angewiesen.

12) Die vollständige Bekleidung nach einem Probemuster; ferner:

13) Die Waffen bestehen für jetzt aus Seitengewehren, und werden auf Kosten des Gouvernements geliefert; es wird auch deshalb nicht allein das Nähere noch erlassen werden, sondern vorläufig wird auch festgesetzt, daß an Vergütung dargereicht werden wird: für ein mitgebrachtes brauchbares Gewehr 5 Fr., desgl. Reuterfäbel 5 Fr., Infanterie-Pallasch 3 Fr., Pistolen 5 Frank pr. Stück und Paar.

14) Nicht minder ist für mitgebrachtes brauchbares Leder- und Riemenzeug eine angemessene Vergütung zu erwarten.

15) Wer aber sich mit einem tauglichen Dienstpferde gestellt, behält dasselbe nicht allein eigenthümlich, sondern er wird auch für dessen Gebrauch mit 20 Franks monatlich bis auf weitere Bestimmung entschädigt.

16) Ueber die Vereidung, so wie über die eigentliche Dienstleistung der Gouvernements-Miliz soll eine nähere Instruction erfolgen.

17) Während der Dienstzeit ist aber keinem Militair erlaubt, eine bürgerliche Nahrung zu treiben; dagegen

18) Diejenigen, welche mit Auszeichnung und Eifer dienen, bey Besetzung von angemessenen Stellen ganz besonders berücksichtigt werden sollen.

3502. — Aachen den 26. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung, die Herstellung der Domainen- und Enregistrements-Verwaltung betreffend.

In dem §. 8 der Bekanntmachung vom 11. d. M., über die innere Verwaltung des General-Gouvernements vom Niederrhein, sind besondere Bestimmungen über die Finanz-Verwaltung vorbehalten.

Ich verordne daher, in Hinsicht der Domainen und des Enregistrements hiemit Folgendes:

I. Alle Einrichtungen und Erhebungen, welche der ehemaligen französischen Domainen- und Enregistrements-Verwaltung anvertraut waren, sollen fortgesetzt werden.

Unter Domainen sind zu verstehen:

a) Alle Güter, Renten und Kapitalien, welche bei der Wieder-Eroberung dieses Landes sich noch in den Händen der französischen Regierung befanden;

b) Alle Güter, Renten und Kapitalien, welche von der französischen Regierung an die Tilgungs- (Amortisations-) Kasse abgetreten worden;

c) Alle Häuser und Gebäude, welche zum französischen öffentlichen Dienste bestimmt waren, der jetzt aufgehört hat;

d) Die Wälle, Gräben und Mauern der Städte, in so fern sie nicht ein Eigenthum dieser Städte ausmachen;

e) Die Güter und Einkünfte, welche von dem französischen Kaiser den Domainen entzogen und womit dotirt worden sind: die Mitglieder der kaiserlichen Familie, die verschiedenen Senatoren, die Ehrenlegion, die französischen Prinzen, der Fürst von Wagram, die französischen Marschälle, Minister, Generale, der Graf von

Loeban und andere Civil- oder Militair-Beamte, welche jetzt in Frankreich sich aufhalten, oder in dortigen Diensten stehen.

f) Alle Rückstände von den, Litt. a bis e vermerkten Gegenständen, sie mögen in Einkünften oder Kaufschillingen bestehen.

g) Alle Mobilien, Effekten und Güter, welche verlassen und ohne Eigenthümer sich befinden.

Unter die Domainen-Verwaltung werden ferner gestellt

h) Die Güter, welche dem Sequester unterworfen sind, nämlich:

1) Die Güter der entwichenen Veteranen.

2) Die Güter und Einkünfte der entflohenen französischen Beamten.

Ich behalte es mir vor, nach den eintretenden Umständen, von obigen Bestimmungen Ausnahmen zu machen.

II. Die vorbemerkten Einkünfte und Rückstände von Domainen- oder veräußerten Dotations-Gütern, überhaupt alle laufenden und rückständigen Hebungen und Kaufgelber werden auf dieselbe Art wie zuvor beigetrieben.

III. Eine Ausnahme hiervon soll jedoch vor der Hand bei Enregistrements-Gebühren stattfinden, in sofern sie für die Erbfälle in direkter Linie nach den französischen Gesetzen entrichtet werden mußten und die hiermit für die verfllossene Zeit, wie für die Zukunft, aufgehoben werden.

IV. Der Central-Punkt der Verwaltung erwähnter Güter soll in Aachen, als dem Sitze des Gouvernements unter der Leitung eines noch zu ernennenden provisorischen General-Finanz-Directors bestehen. Dem General-Director werden zwey Inspektoren beigeordnet, der eine für die directen Abgaben, der andere für die Domainen, das Enregistrement und alle indirecten Abgaben.

V. In jedem Departement wird für die Domainen u. das Enregistrement ein Renthey Ober-Aufscher ernannt, welcher die Einrichtungen des ehemaligen Domainen-Directors zu versehen hat. Unter demselben sollen Renthey-Aufscher stehen, nämlich:

für's Roder-Departement . . . . .	2
» Durthe » . . . . .	2
» Niedermaas » . . . . .	1,

die mit den Berrichtungen der ehemaligen Inspektoren und Verificatoren beauftragt werden.

Die Ober-Auffseher correspondiren mit dem betreffenden Inspector bei dem General-Finanz-Director, dessen Anweisungen sie zu befolgen haben. Sie stehen zu den Gouvernements-Commissarien in demselben Verhältnisse, wie vorhin die Directoren zu den Präfecten.

VI. Die Domainen-Bureauur bleiben an denselben Orten, wo sie zuvor errichtet waren, mit Vorbehalt der den Umständen nach zu bestimmenden Veränderungen. Die Empfänger sollen künftig Rentmeister genannt werden.

VII. Zur Wiederbesetzung aller Stellen, welche von ihren Inhabern verlassen sind, werden die provisorischen Gouvernements-Commissarien ohne Verzug mir Candidaten in Vorschlag bringen, und hiebei insbesondere auf diejenigen Personen Rücksicht nehmen, welche durch Erfahrung mit der Administration vertraut sind.

VIII. Die Rentmeister müssen, in soweit solches nicht schon geschehen ist, ohne ferneren Verzug, alle laufenden und rückständigen Einkünfte, nöthigenfalls durch Zwangsmittel eintreiben und sind für jede Vernachlässigung persönlich verantwortlich.

IX. Statt des französischen Stempel-Papiers soll neues unter dem Stempel des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein eingeführt, bis zu dessen erfolgter Anfertigung jedoch das vorhandene französische noch verbraucht werden.

X. Die durch Uebertretungen der Stempel- und Enregistrements-Gesetze, seit dem Einrücken der Armeen der hohen verbündeten Mächte bis zur Publication gegenwärtiger Verordnung verwirkte Geldstrafen werden erlassen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Verträge und sonstige Verhandlungen, welche während der Zeit ohne Stempel und Enregistrement geschlossen worden, vor dem 1ten May dieses Jahres nachträglich damit versehen werden.

Es sollen ferner keine Geldstrafen für Erbfälle, deren Angabe seit dem Einrücken der verbündeten Armeen bis zur Verkündigung dieser Verordnung unterlassen worden, eingezoogen, und es soll diese Zwischenzeit bei Bestimmung der Fristen, welche für die Angaben der Sterbefälle vorgeschrieben sind, nicht gerechnet werden.

XI. Alle Schuldner von den §. I. bemeldeten Domainen und sequestrirten Gütern, haben vor dem 20ten

April dieses Jahres bei dem betreffenden Rentmeister ihre Erklärungen über die Natur und die Größe ihrer Schuld einzureichen, unter der Verwarnung, daß, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, sie den dreifachen Werth des Verschwiegenen als Strafe erlegen sollen; sie sind ferner gehalten, binnen bemeldeter Frist die Quittungen der vorigen Empfänger, Eigenthümer oder Besitzer beizubringen, sich mit den jetzigen Empfängern zu berechnen und die Rückstände abzuführen.

Die Gouvernements-Commissarien werden angewiesen, besonders darauf zu wachen, daß die gegenwärtige Verordnung, nebst allen fernerrhin von dem General-Finanz-Director und den demselben beigeordneten Inspektoren, ergehenden Verfügungen, pünktlich befolgt werden.

Bemerk. Die im §. XI bestimmte Frist, ist am 25ten April bis zum 25ten May d. J. verlängert worden.

3503. — Den 27. März 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Vom 15. April angerechnet werden die Reisepässe in Düsseldorf von dem Polizeydirector, in den übrigen Kantons von den angeordneten Polizeybögten ausgefertigt und visirt.

Die Kreissdirectoren und Bürgermeister werden von jenem Zeitpunkt an, ihres desfallsigen Auftrages entbunden, und mögen die noch vorrätthigen Passformulare und betreffenden Verhandlungen dem einschlägigen Vogt überliefern.

Bestimmungen über die Ausstellung und Visirung der Pässe werden durch eine nähere Instruktion des Polizey-Directors festgesetzt werden.

Die Bögte werden ersucht, bey der Ausstellung und Visirung der Pässe diejenige Vorsicht und Umsicht zu gebrauchen, welche dieses für die Sicherheit des Staats, für die persönliche und Eigenthums-Sicherheit gleich wichtige Institut erheischt. (Conf. Kro. 3510.)

3504. — Aachen den 28. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung, die Herstellung der Verwaltung der directen Steuern betreffend.

Auch die Erhebung der directen Steuern ist durch die Entweichung der oberen französischen Beamten in Stoklung gerathen. Mit Bezug auf den §. 8 der Bekanntmachung vom 11. d. M., die innere Verwaltung des General-Gouvernements vom Niederrhein betreffend, bestimme ich daher Folgendes:

1) Die Berrichtungen des ehemaligen Directeur und Inspecteur der Contributions directes sind für jedes Departement einem Steuer-Ober-Aufseher, der in dessen Hauptorte seinen Sitz nehmen wird, anvertraut.

Dieser Steuer-Ober-Aufseher steht, wie der Renthey-Ober-Aufseher, unter der Leitung und den Befehlen des General-Finanz-Directors, und des, für die Abtheilung der directen Steuern demselben beigeordneten, Inspectors, auch in gleichem Verhältnisse zu dem provisorischen Gouvernements-Commissair, wie vormals der Directeur zu dem Präfecten.

2) Die Steuer-Controleurs werden unter der Benennung Steuer-Aufseher in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, für die nämlichen Cantone beybehalten, ihnen auch dieselben Aufenthalts-Orte angewiesen.

3) Das Geschäft der Catastrirung der Grundstücke wird, wie es jetzt liegt, abgebrochen, um in ruhigeren Zeiten fortgesetzt zu werden; dahingegen sollen

4) Die Steuer-Controleurs (Steuer-Aufseher) neben ihren bisherigen Berrichtungen die besondere Aufsicht bey der Liquidation und Ausgleichung der außerordentlichen Kriegslasten und Lieferungen übernehmen, und den Bürgermeistern hiebey hilfreiche Hand leisten; sie werden ferner

5) Beauftragt, von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Steuer-Kassen in den ihnen zugewiesenen Cantonen vorzunehmen, sodann aber in jedem einzelnen Falle die Revisions-Protocolle dem betreffenden Steuer-Ober-Aufseher zur weiteren Veranlassung einzureichen.

6) Sämmtliche Steuer-Beamten haben mit dem 1sten April ihren Dienst wieder fortzusetzen, und es sind die Gouvernements-Commissarien eingeladen, Subjecte zur provisorischen Wiederbesetzung der erledigten Stellen ohne Verzug in Vorschlag zu bringen.

3505. — Aachen den 28. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung über die Reorganisation der Forst-Verwaltung.

Um die fast gänzlich aufgelösete Verwaltung der Forste und Gewässer wieder in einen regelmäßigen Gang zu bringen, und der Ausführung der, am 21. dieses Monats zur Verhütung der Forstfrevell gegebenen Bestimmungen versichert zu seyn, verordne ich hiemit Folgendes:

1) Die obere Leitung der Forst-Angelegenheiten in dem General-Gouvernement des Niederrheins wird einem noch zu ernennenden, die Stelle des ehemaligen Conservateurs vertretenden, provisorischen Oberforstmeister anvertraut.

2) In finanzieller Hinsicht ist der Oberforstmeister dem provisorischen General-Finanz-Director untergeordnet.

3) Zunächst unter dem Oberforstmeister werden den einzelnen Bezirken, an die Stelle der vormaligen Inspecteurs u. Sous-Inspecteurs provisorische Forstmeister vorgesezt; nämlich im Noer-Departement:

Einer für den Bezirk Aachen, in Aachen.

Einer für die drey übrigen Bezirke, in Crefeld.

Für das Durte-Departement:

Einer in Lüttich.

Für das Niedermaas-Departement:

Einer bis zur erfolgenden Uebergabe von Mastricht, in Aurenmonde.

4) Die bisherigen: Gardes générales, Gardes à cheval, Forestiers, Arpentours forestiers, setzen ihre früheren Berrichtungen in ihren bisherigen Stellen, und den ihnen angewiesenen Aufenthaltsorten fort, erhalten aber beziehungsweise die Benennungen von: provisorischen Oberforstern, reitenden Forstern, Revier-Forstern, Waldmessern oder Forst-Condukteurs

5) Die provisorischen Gouvernements-Commissarien sind eingeladen, zu den erledigten Stellen aufs schnelligste tüchtige und zuverlässige Subjecte in Vorschlag zu bringen.

6) Für jetzt ist zum provisorischen Forstmeister des Bezirks Aachen der vormalige Bergische Forst-Inspector Herr André mit dem Auftrage ernannt, einstweilen bis zur Ernennung eines Oberforstmeisters, in der Eigenschaft

als Forst-Commissarius, die Leitung der Forst-Angelegenheiten in allen Bezirken des Rher-Departements zu übernehmen. (Conf. Nro. 3532.)

3506. — Aachen den 28. März 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung die Posten betreffend.

Zur Sicherung des Postdienstes und zur Abstellung der Mißbräuche, welche eine Störung bei demselben veranlassen, wird Folgendes hiermit angeordnet:

1) Die zu den Posten gehörigen Pferde und die Postwagen können zu keinem anderen Dienst requirirt werden.

2) Kein Militair- oder Civil-Beamter, kein Courier kann unentgeltlich Postpferde verlangen.

3) Die Posthäuser, so wie auch die Wohnungen und Stallungen der Posthalter sind von Natural-Einquartierung frey; dagegen sind die Postmeister verpflichtet, die Kosten der für ihre Rechnung anderweitig untergebrachten Einquartierung der Gemeinde zu ersetzen.

4) Wenn in außerordentlichen Fällen mehr Postpferde, als sich bei der Post befinden, erfordert werden, so ist die Gemeinde des Orts, und sobald diese keine Pferde hat, die nächstliegende verpflichtet, die nöthigen Pferde auf Requisition des Postmeisters gegen gleich baare Bezahlung der Postsätze zu stellen. Es versteht sich jedoch, daß diese Gestellung von Pferden nicht beim gewöhnlichen Vorspann in Berechnung kommen kann.

Solches wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

3507. — Den 28. März 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Die Verschiedenheit der Gebührensätze für die Mithewaltung der Notarien, welche auf den Grund der Notariats-Ordnung vom 19. Jänner 1811, Art. 104 stattgefunden, hat schon unter dem vorigen Gouvernement zu mehreren Beschwerden Veranlassung gegeben, und dadurch

die Nothwendigkeit begründet, eine allgemeine Tarordnung für sämtliche Notarien des damaligen Großherzogthums Berg einzuführen.

Da jene Tarordnung indess nach den eingetretenen politischen Veränderungen und diesen zufolge bereits getroffenen Modificationen in der Gesetzgebung, ebenfalls einer Abänderung bedurfte: so wird dieselbe, nunmehr näher revidirt und festgestellt, zur genauen Befolgung der Notarien des hiesigen General-Gouvernements hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Bemerkung. Die nach Maßgabe des Werthes der Gegenstände der bezeichneten Amtsbandlungen in 5 Klassen bestimmten Gebührensätze der Notarien konnten hier wegen Mangel an Raum nicht tabellarisch aufgeführt werden, anstatt der 5 Columnen in welchen sie festgesetzt sind, nämlich:

Bis 150 Fr.	über 150 Fr. bis 500 Fr.	über 500 Fr. bis 1000 Fr.	über 1000 Fr. bis 2000 Fr.	über 2000 Fr.
----------------	--------------------------------	---------------------------------	----------------------------------	---------------------

sind die Geldsätze mit  
a) bezeichnet. b) c) d) e)

### Tarordnung

für die Notarien des Großherzogthums Berg.

1. Ablösung einer Rente 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e)
2. Abschrift (ausschließlich der Vidimation) für jede Seite zu 25 Zeilen, jede Zeile zu 15 Silben 40 Ct. Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.
3. Abstand, einseitiger 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e)  
Abstand, zweyseitiger 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e)
4. Alimenter Contract 4 Fr. a) 6 Fr. b) 8 Fr. c) 12 Fr. d) 16 Fr. e)
5. Anbietung 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e)
6. Anerkennung einer Verbindlichkeit 1 Fr. 50 Ct. a) 2 Fr. b) 3 Fr. c) 4 Fr. d) 6 Fr. e)  
Anerkennung einer bloßen Unterschrift 50 Ct. a) 1 Fr. b) 1 Fr. 50 Ct. c) 2 Fr. d) 3 Fr. e)  
Anerkennung eines unehelichen Kindes 6 Fr.
7. Ankündigung 1 Fr. a) 1 Fr. 50 Ct. b) 2 Fr. c) 3 Fr. d) 4 Fr. e)

8. Annahmung 1 F. a) 1 F. 50 Et. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
9. Annahme eines Anerbietens oder einer Schenkung 1 F. a) 1 F. 50 Et. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
10. Assurance-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
11. Attest 50 Et. a) 1 F. b) 1 F. 50 Et. c) 2 F. d) 3 F. e)
12. Auction von Mobilien, Moventien oder Früchten, wird nach den Vacationen bezahlt.  
Für die öffentliche Bekanntmachung derselben 50 Et. a) 1 F. b) 1 F. 50 Et. c) 2 F. d) 3 F. e)  
Für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschieht 1 F. a) 1 F. 50 Et. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)  
Für den Empfang und die Auszahlung der Gelder, wenn der Notar dazu beauftragt ist, erhält derselbe:  
a) Wenn die Auction nur Einen Tag währt, und der ganze Empfang beträgt nicht über 500 Fr. . . 4 Procent. Wenn aber der Empfang über 500 Fr. beträgt, von 500 Fr. ebenfalls . . . 4 Procent; von dem was darüber ist, bis zu 1000 Fr. . . 3 Proc., von dem was über 1000 Fr. ist, bis zu 2000 Fr. . . 2 Proc., von dem was über 2000 Fr. ist 1 Proc.  
b) Währt die Auction länger als Einen Tag, oder drey Vacationen, so wird die Summe des ganzen Empfanges auf die Tage vertheilt, und werden alsdann die obigen Procente nach Maaßgabe der auf jeden Tag fallenden Summe berechnet.
13. Aufhebung eines Contracts 1 Fr. 50 Et. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
14. Aufkündigung 1 F. a) 1 F. 50 Et. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
15. Auffuchung einer Urkunde, wenn deren Einsicht, oder eine Abschrift, oder eine zweyte Ausfertigung verlangt wird  
a) Wenn das Jahr der Urkunde angegeben wird 50 Et.  
b) Wenn mehrere Jahrgänge angegeben werden, worin der Notar nachsuchen muß, für jedes Jahr 30 Et.
16. Auseinandersetzung einer Erbschaft oder Gemeinschaft, wird nach den Vacationen bezahlt.
17. Ausfertigung einer Urkunde, mit Einschluß der Copialien:  
a) Hauptausfertigung (grosse) für das 1ste Blatt 2 F.

- für jedes folgende 50 Et.  
b) Einfache Ausfertigung, für das erste Blatt 1 F. 40 Et. für jedes folgende 50 Et.
18. Auszug aus einer Urkunde mit der Vidimation und den Copialien, für das erste Blatt 1 F. 40 Et. für jedes folgende 50 Et.
19. Authorisation 1 F. a) 1 F. 50 Et. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
20. Beglaubigung einer Unterschrift 50 Et. a) 1 F. b) 1 Fr. 50 Et. c) 2 F. d) 3 F. e)  
Beglaubigung einer Abschrift, für das erste Blatt 1 F. für jedes folgende 10 Et.
21. Bekanntmachung 1 F. a) 1 F. 50 Et. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
22. Bescheinigung 50 Et. a) 1 F. b) 1 F. 50 Et. c) 2 F. d) 3 F. e)
23. Besitzergreifung, wird nach den Vacationen bezahlt.
24. Bürgschaft 2 Fr. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
25. Caution, S. Bürgschaft.
26. Certificat, S. Attest.
27. Session 1 F. 50 Et. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
28. Compromiß, oder Wahl von Schiedsrichtern 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
29. Conferenz, wird nach den Vacationen bezahlt.
30. Consultation, desgleichen.
31. Contracte die in dieser Tarordnung nicht besonders vorkommen,  
a) zweyseitige 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)  
b) einseitige 1 F. 50 Et. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
32. Darlehns-Contracte. S. Schulverschreibung.
33. Delegation 1 F. 50 Et. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
34. Denunciation 1 F. a) 1 F. 50 Et. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
35. Depositions-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
36. Diäten. Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung einen Act vornehmen muß, so erhält er außer der Tare:  
a) Wenn es innerhalb seines Wohnortes oder nicht über eine viertel Stunde von seiner Wohnung entfernt ist 1 F.  
b) Außerhalb seines Wohnortes oder über eine viertel Stunde von seiner Wohnung:

für einen ganzen Tag 8 F.

für einen halben Tag 4 F.

für eine Nacht 4 F.

Uebrigens dürfen keine Zehrungskosten in Rechnung gebracht werden.

Wenn die zur Hin- und Herreise und zur Arbeit verwendete Zeit 6 Stunden übersteigt, so passiren die Diäten für einen ganzen Tag. Wenn der Notar über 24 Stunden außer seinem Wohnort zubringen muß, so erhält er für jeden folgenden ganzen oder halben Tag, und für jede Nacht die festgesetzten Diäten.

Die Reisekosten werden überdies als baare Auslagen besonders vergütet, wenn die Parthey die Abholung und Zurückbringung des Notars nicht selbst besorgt; Bedient sich der Notar seines eigenen Pferdes, so erhält er dafür und für die Fütterung täglich 6 Fr., und für den halben Tag 3 Fr. Diese Vergütung erhält er auch, wenn er bey einer Entfernung von mehr als zwey Stunden zu Fuß reiset, und es werden zehn Stunden auf eine Tagreise gerechnet.

37. Ehecontract. Ehepacten bey Personen, welche zusammen wahrscheinlich keine 10000 Fr. im Vermögen haben 8 Fr.

Bey solchen, die wahrscheinlich ein größeres Vermögen besitzen 16 F.

38. Einspruch 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

39. Eintragung ins Hypothekenbuch. Für die Anfertigung des dazu erforderlichen Bordereau und dessen Besorgung an den Hypothekenbeamten erhält der Notar 50 Ct. a) 1 F. b) 1 F. 50 Ct. c) 2 F. d) 3 F. e)

Das Porto oder Botenlohn, wenn der Hypothekenbeamte einen andern Wohnort hat als der Notar, wird besonders vergütet.

40. Emonitur; Empfang; dafür passiren, wenn nicht ein Anderes vereinbaret worden, 4 Procent. Siehe jedoch Auction und Subhastation.

41. Erbtheilung wird nach den Vacationen bezahlt.

42. Erklärung, einseitige 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

Erklärung, zweyseitige, wenn es kein neuer Contract ist 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)

43. Ernennung von Schägern oder Sachverständigen 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

44. Erneuerung eines Contracts 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)

45. Ersuchen 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

46. Gesellschafts-Vertrag 4 F. a) 6 F. b) 8 F. c) 12 F. d) 16 F. e)

47. Gränzbeziehung, wird nach den Vacationen bezahlt.

48. Heiraths-Contract, s. Ehe-Contract.

49. Hinterlegung, s. Depositions-Contract.

50. Inventarium, wird nach den Vacationen bezahlt.

51. Kauf-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)

Bey Immobilien über 20,000 F. 12 F.

über 40,000 F. 16 F.

52. Lebensschein, wie Attest.

53. Legalisation einer Urkunde durch den Präsidenten, für Besorgung derselben, wenn der Notar in dem Orte wohnt, wo sich das Tribunal befindet 1 F.

Wenn er außerhalb dieses Orts wohnt 2 F.

Im letztern Falle wird auch das Porto oder Botenlohn vergütet.

54. Licitation bey Auctionen, s. Auction.

Licitation bey Subhastationen, s. Subhastation.

Licitation bey Verdingungen an den Wenigstfordernden wie bey Auctionen.

Licitation bey Verpachtungen, wie bey Subhastationen.

55. Leibrenten-Contract 4 F. a) 6 F. b) 8 F. c) 12 F. d) 16 F. e)

56. Löschung einer Hypothek, Einwilligung darin 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

57. Mieth-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)

58. Nachlaß, Remission 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)

59. Negotiation eines Capitals, dafür passirt, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbaret worden, bis zur Summe von 10,000 Fr. 1 Procent, von dem was darüber ist, aber nur  $\frac{1}{2}$  Proc.

60. Notariats-Attest, wie Attest.

61. Obligation, s. Schuld- und Hypotheken-Verschreibung.

62. Opposition s. Einspruch.

63. Pacht-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)

Wenn die Summe der Pacht-Prästationen für die ganze

- Dauer der Pachtzeit (oder für 20 Jahre im Fall die Pachtzeit länger dauert) beträgt über 20,000 F. 12 F. über 40,000 F. 16 F.
64. Pfand-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
65. Präsentation eines Wechsels oder einer Assignation mit Einschluß des Protestes 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
66. Prolongation eines Contracts 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
67. Protestation 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
68. Protocoll über die Hinterlegung einer von einem andern Notar an brovet ausgefertigten Urkunde 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
69. Quittung 50 Ct. a) 1 F. b) 1 F. 50 Ct. c) 2 F. d) 3 F. e)
70. Ratification 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
71. Rechnungsablage, wird nach den Vacationen bezahlt.
72. Recognition, s. Anerkennung.
73. Reisekosten, s. Diäten.
74. Rentverschreibung 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
75. Rückgabe deponirter Gelder, Sachen oder Urkunden 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
76. Rückschein 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
77. Renunciation 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
78. Schenkung unter den Lebendigen 4 F. a) 6 F. b) 8 F. c) 12 F. d) 16 F. e)
79. Schuld- und Hypotheken-Verschreibung 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
- Beträgt die Haupt-Summe über 20,000 F. 12 F. über 40,000 F. 16 F.
80. Societäts-Vertrag, s. Gesellschafts-Vertrag.
81. Subhastation von Immobilien, wird nach den Vacationen bezahlt.
- Für die öffentliche Bekanntmachung derselben 1 F. 50 Ct. a) 2 F. b) 3 F. c) 4 F. d) 6 F. e)
- Für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschieht 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
- Für den Empfang und die Auszahlung des Kaufpreises, wenn derselbe dem Notar aufgetragen wird;

- Wenn der Kaufpreis eines Stücks nicht über 500 F. beträgt 2 Procent.
- Wenn er aber über 500 F. beträgt, von 500 F. ebenfalls 2 Procent von dem, was darüber ist, bis zu 1000 F. 1½ Procent, von dem, was über 1000 F. ist, bis zu 2000 F. 1 Procent, von dem, was über 2000 F. ist, bis zu 5000 F. ¾ Procent, von dem, was über 5000 F. ist ½ Proc.
82. Substitution, wie Vollmacht.
83. Tausch-Contract 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
84. Testament, für die Aufnahme eines öffentlichen, bey einer Person, die wahrscheinlich keine 10,000 F. Vermögen hat 12 F.
- Bei einer solchen, die wahrscheinlich ein größeres Vermögen besitzt 16 F.
- Für die Aufnahme eines mystischen, im ersten Falle 6 F. im zweiten 12 F.
85. Theilung einer Erbschaft oder Gemeinschaft, wird nach den Vacationen bezahlt.
86. Uebergabe eines Grundstücks. Ebenfalls.
87. Vacation, eine, bestehend aus 3 Arbeitsstunden 5 F.
- Währt ein Geschäft keine 3 Stunden, so wird dennoch für eine volle Vacation gerechnet.
- Für jede Stunde über 3 passiren 1 F. 70 Ct. wobey die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.
88. Verdingung, öffentliche, an den Benigstfordernden, s. Licitation.
89. Vergleich 2 F. a) 3 F. b) 4 F. c) 6 F. d) 8 F. e)
90. Verpachtung, öffentliche, s. Licitation.
91. Versprechen, einseitiges 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
92. Verzicht; s. Renunciation.
93. Vidimation; s. Beglaubigung.
94. Vollmacht 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
95. Vorschüsse, für nothwendige oder für dem Notar aufgetragene, kann derselbe ein Procent fordern, und wenn sie ihm nach geschehener Erinnerung in 4 Wochen nicht zurückgezahlt werden, für den Monat ¼ Proc.
96. Wiederverkauf von Renten; s. Ablösung.
97. Widerruf einer einseitigen Erklärung 1 F. a) 1 F. 50 Ct. b) 2 F. c) 3 F. d) 4 F. e)
98. Willenserklärung; s. Erklärung.

99. Zeugen, für einen einzelnen Act, der nicht über eine Stunde dauert, erhält jeder Instruments-Zeuge. 50 St. und für jede folgende Stunde ebenfalls 50 St.: jedoch für den nämlichen Act nicht über 3 F. in Einem Tage wenn auch der Act über 6 Stunden dauern sollte. Wenn ein Zeuge reisen muß, so erhält er für jede auf der Hin- und Herreise zurückgelegte zwey Stunden 1 F. 50 St.

Allgemeine Bemerkung  
zu der Taxordnung für die Notarien.

1. Die in dieser Taxordnung nicht aufgeführten Handlungen der Notarien, welche aber doch zu ihrem Amte gehören, werden nach den Vacationen taxirt.

2. In allen Geschäften, welche nach den Vacationen taxirt werden, gebühret den Notarien nichts für die Abfassung des Protokolls.

3. Für einen Act können am nämlichen Tage höchstens 3 Vacationen berechnet werden; es sey dann, daß der Act außer dem Wohnort des Notars aufgenommen werde, in welchem Falle die Gebühren nach der ganzen zu dem Geschehete wirklich verwendeten Zeit, wenn sie auch über 9 Stunden beträgt, berechnet werden.

4. Wenn die Vacationen bezahlt werden, so wird die zu den vorhergegangenen Conferenzen verwendete Zeit mit in Anschlag gebracht.

5. Die zu der Hin- und Herreise verwendete Zeit wird bei den Vacationen nicht mitgerechnet.

6. Wenn ein Act der nicht nach den Vacationen taxirt wird, länger als 3 Stunden dauert, so passiren für jede folgende angefangene Stunde 1 F. 70 St. über die Taxe.

7. Es macht in der Taxe keinen Unterschied, ob die Acte en brevet abgegeben werden oder nicht, außer daß im ersten Falle keine Ausfertigungsgebühren vorkommen.

8. Wird ein angefangener Act ohne Verschulden des Notars nicht vollendet, so werden für jede darauf verwendete Stunde 1 F. 70 St. vergütet, wenn nicht der ganze Act weniger kostet.

9. Bey der Nacht, oder vielmehr von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, wird für jeden Act die doppelte Taxe bezahlt. Am Krankenbette einer Parthei wird ebenfalls die doppelte Taxe des Actes gut gethan.

10. Wenn ein Act mehrere Geschäfte zugleich enthält, so wird die Taxe nach dem Hauptgeschäft bestimmt.

11. In einem zweyseitigen Contract wird die Taxe nach dem Werthe desjenigen bestimmt, was von einer Parthei, und nicht was von beyden Partheyen gegeben oder versprochen oder nachgegeben wird.

12. Wo Procente bewilliget sind, kann für Diäten und Vacationen nichts gefordert werden. Die angefangene Hunderte werden für voll gerechnet, wenn die Summe über 1000 F. steigt.

13. Für die Eintragung ins Repertorium und das dazu erforderliche Stempelpapier kann der Notar nichts fordern.

14. Die Notarien müssen die verwendete Zeit nebst ihren Gebühren und Auslagen bey Strafe von 10 Franken unter jedem Protokoll und jeder Ausfertigung gewissenhaft specificiren.

15. Wenn das Gesetz die Zuziehung eines zweiten Notars erfordert (wie bey der freiwilligen Ehescheidung) so erhält jeder die vollen Gebühren des Actes. Wird aber der zweyte Notar, anstatt der Zeugen auf Verlangen der Partheyen adhibiret, so erhält er außer den Diäten und Reise-Kosten, auch die Hälfte der für den Act festgesetzten Gebühren. Wird er von dem requirirten Notar eigenmächtig anstatt der Zeugen zugezogen, so erhält er bloß doppelte Zeugengebühr.

16. Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde geschätzt werden kann, so wird hiernach die Colonne der Taxordnung bestimmt. Ist bloß von Zinsen oder sonstigen jährlichen Hebungen, ohne Bestimmung eines Kapitals, die Rede, so richtet sich die Taxe nach dem 20fachen Betrag der jährlichen Einnahme, ausgenommen bei jährlichen Prästationen auf gewisse Zeit, wie bey Pacht- und Mieth-Verträgen, so wie bey Leibrenten- und Alimenten-Contracten, wo die Summe der jährlichen Hebungen für die contractmäßige Zeit, wenn ihre Dauer zum Voraus bekannt ist, jedoch höchstens nur für 10 Jahre, und wenn ihre Dauer noch unbekannt ist, immer für 10 Jahre zusammengerechnet, die Colonne der Taxordnung bestimmt. Ist aber der Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, so tritt die Taxe der 2ten, 3ten, 4ten oder 5ten Colonne ein, je nachdem die Partheyen wahrscheinlich keine 10,000 F. oder über 10,000 F., oder über 20,000 F. oder über 50,000 F., oder über 100,000 F., Vermögen besitzen.

17. Bleibt es bei der im Kapitel 7. des Decrets vom 16. Febr. 1807 (Conf. Nro. 3279) enthaltenen Taxe für

die Notarien, in Ansehung der dort bemerkten Gegenstände, und wird hiermit festgesetzt, daß die zu Düsseldorf residirenden Notarien ihre Gebühren nach der Tare von denjenigen Städten, woein Tribunal der ersten Instanz ist, zu liquidiren haben.

18. Die zwischen den Notarien und Parteien, über die Anwendung der Tarordnung entstehenden Streitigkeiten, werden zufolge der Notariats-Ordnung S. 36. Nro. 4 auf ein Gutachten der Notariats-Kammer vom Tribunal der ersten Instanz entschieden.

3508. — den 30. März 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Der Paragraph 2. der Stempel Verordnung vom 28. Februar d. J. (Nro. 3488) bestimmt zwar, daß die Stempelgebühren nach dem preuss. Geldfuß erhoben und dabei der Berliner Thaler zu 60 Stüber gerechnet werden soll; in der Rücksicht aber, daß in den hiesigen Provinzen die preussischen Münzsorten nicht in der Masse circuliren, um jede vorkommende Zahlung darin leisten zu können, und überdies die Rechnungsführung im Decimalsfuß, bis auf nähere Bestimmung noch fortgesetzt werden muß, wird es erforderlich das Verhältniß festzustellen, in welchem die übrigen hier kursirenden Münzsorten zum Berliner Thaler stehen.

Bei dieser Verhältniß-Bestimmung wird der, im Publikandum vom 23. Dezember 1813 den verschiedenen Münzstücken im Decimalsfuß beigelegte Werth zum Grunde gelegt. Da darnach der Berliner Thaler zu 3 Fr. 60 St. festgestellt ist, so machen umgekehrt 6 St. einen Stüber preussisch Geld, oder den 60sten Theil eines Berliner Thalers.

Hiernach ist der beiliegende Tarif für die übrigen Münzstücke berechnet, der dem Publikum und den Stempel-Kontanten zur Achtung bekannt gemacht wird.

Bemerk. Bei dem vorstehend festgestellten Verhältniß, ist der Tarif hier übergangen.

3509. — Den 1. April. 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Die französischen Gesetze und Verordnungen haben auch auf die Verwaltung der Wegeelder und die des Straßen-

und Wasserbaues einen höchst nachtheiligen Einfluß gehabt, indem sie aus denselben mehrere, durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährte, Einrichtungen und Bestimmungen verdrängt und an die Stelle derselben andere gesetzt haben, die dem Wesen beyder Verwaltungen nicht anpassend waren, so wie überhaupt an allgemeiner Nützlichkeit, und Zweckmäßigkeit hinter jenen weit zurückstanden.

Die vormalige, durch das Dekret vom dem 22. Juny 1811 aufgehobene, natürliche und allgemein zweckmäßige Vereinigung zwischen beyden Verwaltungen ist jetzt wieder hergestellt.

Es ist daher um so mehr daran gelegen, auch in andern Punkten die vormaligen Einrichtungen und die Gültigkeit früherer Bestimmungen, soweit nicht die Erfahrung zweckmäßige Abänderungen in derselben an Hand gegeben hat, wieder herzustellen; als dieselben mit diesem Verbands im nahen und wesentlichen Zusammenhange, und in wechselseitiger Beziehung zu einander stehen.

Es wird demnach Nachstehendes vorläufig verordnet:

§. 1. Der dem Dekret vom 21. Januar 1813 (Nro. 3385) angehängte Wegegeldertarif wird, so weit er mit der provisorischen Wegetare von dem 18. Dezbr. 1809 (Nro. 3103) im Widerspruch steht, aufgehoben, und demnach das Wegegeld von dem in Riemen hangenden Fuhrwerke, wie von den übrigen Deichselgefäßen, zu dem niedrigeren Satz von 2 Stbr. oder 10 Cent. für jedes Pferd, erhoben. Es wird ferner die Bestimmung der Wegeordnung von dem 18. Juny 1805 (Nro. 2817) S. 7. über das Maß der zur Anwendbarkeit eines Hebungssatzes erforderlichen Entfernungen wieder hergestellt; jedoch der darin bestimmte Unterschied zwischen den Stein- und Kieswegen dahin ausgeglichen, daß für beyde die Strecke von 1500 rheinischen Ruthen, zum Maßstab der Erhebung des vollen Satzes angenommen wird.

§. 2. Die in der Wegeordnung von dem 18. Juny 1805 enthaltenen Wegepolizey-Gebote und Strafbestimmungen, welche durch die allgemeinen Polizeyverbote des Strafgesetzbuches aufgehoben worden, namentlich die Vorschriften in dem 2ten Abschnitte der Wege-Ordnung, §§. 16 bis 41 einschließlic und 43, über den Gebrauch der Straßen, und in dem 4ten Abschnitt §§. 65 bis 88, über die Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf den Straßen-Bau, werden an die Stelle jener Polizeyverbote,

wieder in Wirksamkeit gesetzt; und es sollen demnach die nach der Verkündigung dieser Verordnung, zur Untersuchung kommenden Strassfälle, nach diesen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 3. Die Handhabung der polizeylichen Ordnung auf den öffentlichen Straßen, und namentlich die Sorge für die Beobachtung jener Vorschriften, wird, wie auch früher, den Wegebedienten und ihren Gehülfen aufgetragen. Zu dem Ende werden dieselben im Allgemeinen in die ihnen im 3ten Abschnitte der Wege-Ordnung beizulegenden Berrichtungen und Pflichten, wiewohl unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen, wieder eingesetzt:

1) Die Wegebedienten und ihre Gehülfe haben bey jedem Vorgange auf den öffentlichen Straßen, welcher eine Uebertretung der allgemeinen oder der besondern Strafgesetze und Vorschriften enthält, das Recht des Angriffs. Sie dürfen, bey Ausübung desselben, die Hülfe der nächsten gerichtlichen, Verwaltungs- und Polizey-offizianten in Anspruch nehmen, welche ihnen dieselbe in jedem Falle zu leisten schuldig sind.

2) Enthält der Vorgang, bloß, oder neben dem wegepolizey- und ordnungswidrigen Vergehen, eine strafbare Uebertretung der allgemeinen guten Ordnung, oder eines ausdrücklichen, allgemeinen Strafgesetzes, so wird die vollständige Anzeige hierüber dem nächsten Polizeybedienten übergeben.

3) Die Uebertreter der Wegepolizey-Gesetze und Ordnung werden zu dem nächsten Wegegeldempfänger geführt.

Die Wegemeister und Wegewärter haben für die Mühe der Begleitung, auf eine ihnen auch im §. 51 der Wege-Ordnung bestimmte Entschädigung, jedoch nur in dem Maße von 2 Stüber für jede Entfernung von 8 Nummer-Abtheilungen des Weges, Anspruch.

4) Ist der Uebertreter der That geständig oder überwiesen, und die Strafe genau und deutlich bestimmt, so wird die Bestrafung von dem Wegegeldempfänger ausgesprochen und die bestimmte Geldbuße erhoben.

5) Ist derselbe aber der That nicht überwiesen, wiewohl sich der Bestrafung, oder verlangt nähere Untersuchung und Beurtheilung, so wird er gegen Hinterlassung des Strafbetrags, oder des gleichen Werths, oder auch gegen genügsame Bürgschaft, frey gelassen, in dem Falle aber, daß er das Eine und das Andere nicht sollte leisten können, dem nächsten Polizeyvoigt zur persönlichen Verhaftung und Verwahrung übergeben.

Der ganze Vorgang wird alsdann auf der Stelle dem Bezirks-Inspektor oder seinem Stellvertreter angezeigt, welcher darauf sogleich die nähere Untersuchung vornimmt und den Ausspruch thut, und, nach Befinden, die verhängte Geldbuße richtig stellt.

Die Kosten dieser Untersuchung fallen, wenn das Vergehen und die richtige Anwendung des Strafgesetzes bewahrheitet wird, dem Strassfälligen, in dem entgegengegesetzten Falle aber dem Wegewärter oder Empfänger zu Last der die Irrung veranlaßt hat.

Will der Betheiligte auch bey diesem nähern Ausspruch sich nicht beruhigen, so hat er die Wahl, ob er sich an der ihm vorzuliegenden und von ihm zu unterzeichnenden protocollarischen Aufnahme des Herganges, durch den Straßenbaubedienten genügen lassen, oder, jedoch vorläufig auf seine Kosten, eine neue Untersuchung und protocollarische Aufnahme der Thatsache durch den Friedensrichter vornehmen lassen will. In beyden Fällen werden die Verhandlungen mit Bericht der obern Verwaltungsstelle des Straßenbaues zur Beurtheilung und Entscheidung vorgelegt.

In den Fällen, wenn die erkannte Strafe, sammt dem Betrage des bestimmten Schadensersatzes, nicht über 10 Reichsthaler hinausgeht, so hat sich der Beurtheilte bey dem Ausspruche derselben zu beruhigen, sonst aber das Recht, seine Beschwerden dawider bey der obersten Landes-Verwaltungsstelle anzubringen, die nach Befinden der Umstände entweder selbst entscheiden, oder die Sache an die Justiz-Behörde verweisen wird.

6) In allen Fällen, wenn ein Schaden verübt ist, auf dessen Ersatz außer der Bestrafung angetragen wird, muß die Untersuchung und Bestimmung des Schadensbetrags von dem Bezirks-Inspektor oder seinem Stellvertreter vorgenommen werden.

Der Angeschuldigte muß eine Sicherheit für den Schadensersatz in den Händen des Wegegeld-Empfängers zurückerlassen, welche nach dem allgemein abgeschätzten Betrage des Schadens bestimmt wird.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Beurtheilten zur Last, wohn jedoch hier und in den, unter Ziffer 5 angezeigten Fällen, nur die gehaltenen baaren Auslagen des Beamten gehören, deren Festsetzung von der obersten Straßenbaubehörde vorbergehen muß.

7) Die zur dinglichen Sicherheit für den Betrag der

Geldstrafe und des Schadenersatzes zurückgelassenen Gegenstände, dürfen nur mit Genehmigung des Bezirks-Inspectors und unter dessen Leitung öffentlich verkauft werden.

Der Ueberschuß der Kaufgelder, nach Abzug der Strafe, des Schadens und Kostenbetrags, wird dem Bestraften zurück erstattet.

Muß nach Bewandniß der Umstände der Verkauf vor erfolgter Entscheidung vorgenommen werden, welches jedoch nicht ohne vorherige Anfrage bey der obersten Strafenbaubehörde und deren Genehmigung geschehen darf, so wird die Verkaufssumme hinterlegt. Der Angeeschuldigte hat jedoch, auch im Fall der völligen Freisprechung von der Strafe, nur auf den Ersatz der wirklichen Verkaufssumme, ohne alle anderweitige Entschädigung, Anspruch.

8) Die Wegegeld-Empfänger werden über die zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehen, so wie über die erhobenen Strafgelder ein genaues und glaubhaftes Verzeichniß führen, und den Bestraften über den von ihnen gezahlten Betrag der Strafe des Schadens und der Kosten, so wie über die zurückgelassene baare oder dingliche Sicherheit, ausdrückliche und vollständige Quittung erteilen.

Außerdem müssen die Wegewärter, Wegemeister, Aufseher u. a. Wegebediente von den Straffällen, welche sie entdeckt und zur Anzeige gebracht haben, dem Bezirks-Inspector in den nächsten 3 Tagen, ausführlichen Bericht erstatten.

9) Das den Wegewärtern in dem §. 50 der Wegeordnung in einigen Fällen nachgelassene Recht zur Verstrafung und Erhebung der Strafgelder, wird ausdrücklich aufgehoben.

Wegewärter, welche dessen unerachtet Strafen bestimmen und erheben, bezgleichen die Wegegeld-Empfänger, welche mehr als den gesetzlichen Betrag der Strafen einziehen, sollen sofort entsetzt, und außerdem, nach Umständen, mit einer verhältnißmäßigen Leibes- oder Geldstrafe belegt werden.

§. 4. Die Strafe der Wegegeld-Defraudation wird, wie bisher, auf den hundertfachen Betrag des defraudirten Wegegeldes bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren in den wegepolizenz- und ordnungswidrigen Vorfällen,

finden auch auf die Wegegeld-Defraudationen Anwendung. Sie werden an die Stelle der Vorschriften hierüber in dem Decrete von dem 21. Januar 1813 ausdrücklich gesetzt.

§. 5. Die Aufseher der Wegewärter, Wegemeister, Aufseher und übrigen Wegebedienten in den vorkommenden Straffällen, haben, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, vollen Glauben.

§. 6. Die Hälfte der sämtlichen Strafbeträge wird zur Belohnung des Denunzianten und des Empfängers bestimmt, und unter beyden, zum Eindrittheil des Ganzen für den Ersten, und zu Einsechsheil für den Letzten, getheilt.

3510. — Den 1sten April 1814. — A. P

Polizei-Direction.

Instruktion für die Polizei-Beamten über die ihnen bei Ausstellung und Visirung der Reisepässe obliegenden Dienstverrichtungen. (Conf. 3503.)

3511. — Den 1sten April 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Verordnung

über die Regulirung des Vorspanns- und Einquartierungswesens.

Um die Lasten der Einquartierung durch eine bessere Ordnung weniger drückend zu machen, auch alle Landesbewohner, selbst diejenigen, welche durch ihre Lage zu keiner dieser Lasten in natura herangezogen werden können, gemeinschaftlich in gleichem Verhältniß zu denselben beytragen zu lassen, habe ich in Hinsicht des Einquartierungs- und Fuhrwesens, um dasselbe zugleich in einen einförmigen Gang und unter sichere Kontrolle zu stellen, folgendes beschlossen.

§. 1. An jedem Etappen- oder Abfuhrort soll ein Platzkommandant, welchem die Militärpolizey und die Aufsicht über die gewisse Befolgung der festgesetzten Dis-

lokationen anvertraut ist, sodann ein Kommissair für das Vorspannswesen angestellt werden.

§. 2. Ueber das zu bequartierende Militair sowohl, als den zu leistenden Vorspann sind von dem Platzkommandanten dem Parckommissair und dem Bürgermeister des Orts besondere Register zu führen, welche von diesen Behörden ausgeglichen, und wechselseitig bescheinigt werden müssen.

§. 3. An den Orten, wo keine Etappe, sohin auch kein Militairkommandant ist, hat der Ortsvorstand dem Kantons-Polizeyvogt von der zu bequartierenden Mannschaft sofort die Anzeige zu machen, demselben den Status über die Stärke der Mannschaft, woher solche kommen und wohin sie gehen, und zu welchem Korps sie gehören, einzureichen, damit er an Ort und Stelle die Angabe untersuchen und den Befund bescheinigen könne.

§. 4. Von acht zu acht Tagen sind obgedachte Verzeichnisse von dem Bürgermeister dem Kreisdirector einzuschicken.

§. 5. Für den Vorspann sollen in jedem Ablösungs-ort Unternehmer aufgesordert und angestellt werden, welche für die zur Ablösung erforderlichen Pferde und Karren zu sorgen haben.

§. 6. Es soll mit denselben über eine bestimmte Anzahl Pferde ein Vertrag abgeschlossen werden.

§. 7. Sollten ausser diesen mehrere Pferde nöthig seyn, als der Unternehmer stellen kann, so ist der Landmann verpflichtet, die Pferde herzugeben, und der Kreisdirector hat die erforderliche Anzahl auf die Anzeige des Parckommissairs nach dem bestehenden Vorspanns-Regulativ aufbieten zu lassen.

§. 8. Jeder Fuhrmann ohne Unterschied erhält nach einem für die Meile zu bestimmenden Lohnsatz, welcher von der zu befahrenden Gegend abhängt, den Fuhrlohn.

§. 9. Derjenige, welcher zu dienen verpflichtet war, und nicht gehörig erscheint, wird mittelst Exekution begeholt, verliert den Fuhrlohn nicht nur, sondern wird noch mit 5 Rthlr. bestraft.

§. 10. Der Unternehmer erhält von jedem Pferde 6 Stbr. Vorspannsgehd.

§. 11. Der Parckommissair hat zu bestimmen, wie viele Pferde der Unternehmer zu stellen hat.

§. 12. Im Fall von dem Militair mehr Pferde als nach der Marschroute angewiesen worden sind, verlangt

werden, hat der Parckommissair hievon dem Platzkommandanten die Anzeige zu machen; derselbe wird jeder Willkühr zu steuern und die gehörige Ordnung beizubehalten suchen.

§. 13. Die Parckommissairs haben für die richtige Ablösung des Vorspannes zu sorgen.

§. 14. Diejenigen, welche an den Grenzen des Gouvernements liegen, haben sich mit den benachbarten Grenzbeamten zu benehmen, daß die Umspannung ohne Verzug vor sich gehe.

§. 15. Sobald der requirirte Fuhrmann zu seiner Bestimmung abgefahren ist, erhält er jeden Schaden, den er an seinem Eigenthum leidet, vergütet.

Die Vergütung erfolgt auf den Ausspruch seiner Ortsobrigkeit.

§. 16. Derjenige Schaden, welcher durch das Verschulden des Eigenthümers oder dessen, der seine Stelle vertritt, geschieht, wird nicht vergütet.

§. 17. Wenn Fuhrer zum Dienst der Armeen requirirt, nachher aber nicht wieder fortgelassen, und am Ende gar ohne Verschulden des Begleiters verlohren gegangen sind, so ist besonders zu bestimmen

a) Wie viel für das verlohrene Zugvieh, Schiff und Geschirz zu bezahlen sey.

b) Was dem Eigenthümer für jeden Tag vergütet werden müsse, da er bey der Armee, und seines Eigenthums noch nicht beraubt war.

c) Was ihm täglich für die Rückreise zu ersetzen sey.

§. 18. Der Eigenthümer hat die gesetzliche Bescheinigung beizubringen, daß er aller seine Mühe obnerachtet sein Eigenthum nicht habe retten, und wieder erhalten können.

§. 19. Wenn Fuhrer ohne vorherige Requisitionen de facto hinweg genommen, und nicht wieder zurück gegeben werden, so können diese unter keiner andern Bedingung ersetzt werden, es sey dann, daß es sich bey einer anzustellenden Untersuchung ergiebt, daß sie als Surrogat einer nöthigen Requisition anzusehen sind, und also für den Dienst der Armeen augenblicklich nöthig waren, der auf jeden Fall hätte geleistet werden müssen.

§. 20. In Hinsicht einer gleichen Verteilung der Einquartierungslast unter die Pflchtigen ist die Abschätzung jedes Bürgers im Verhältniß seines jährlichen Einkommens unumgänglich nöthig.

§. 21. Es hat daher der Bürgermeister mit mehreren deputirten Bürgern aus allen Ständen und dem Steuerkontroleur nach ihrem besten Gewissen und Kenntnissen, und nach bekanntem gemeinem Ruf, oder aus andern dienlichen Quellen, wozu die drey directen Steuerarten, auch das Dienst-Einkommen gehören, das Vermögen oder die jährliche Einnahme und den ungefähren Erwerb eines jeden Bürgers zu schätzen, und zufolge des unten angegebenen Maßstabes die Zahl der Einquartierung für jeden in ein vollständiges Verzeichniß zu bringen.

§. 22. Diese Kommission soll die Erwägung aller verschiedenen Umstände, ob einer z. B. eine große Familie zu ernähren, Lasten anderer Art zu tragen hat, ic. nicht außer Acht lassen.

§. 23. So wie die Specifications-Protokolle vollendet sind, müssen solche der Einquartierungs-Behörde zugestellt werden, welche sie als vorgeschriebene Norm anzunehmen, und sich in der Ausführung darnach zu richten hat.

§. 24. Doch soll es jedem Bürger frey stehen, sich zu beschweren, wenn er sich für zu hoch angefetzt hält.

§. 25. Diese Beschwerden sind bey der obgedachten Kommission vorzubringen, und im Fall die Entscheidung gegen den Reklamanten ausfallen sollte, ist demselben freybelassen, seine Beschwerden bey der Kreisdirektion, welche alsdann definitiv entscheidet, vorzubringen.

§. 26. Die Einquartierungskommission besteht unter dem Vorsitz des Orts-Bürgermeisters, aus mehreren besonders dazu gewählten Bürgerdeputirten.

§. 27. Den Mißbräuchen und Intriguen, die bey dem Einquartierungswesen öfters vorzufallen pflegen, muß möglichst gesteuert werden. Hieher gehört z. B.

a) daß reiche Leute mit Fleiß ein großes ganzes Haus unmobliert lassen, um keine Einquartierung zu tragen;

b) daß viele sich der List bedienen, Offiziere, die eben aus ihren Quartieren wegreisen, zu bereben, daß sie dem Quartieramt ihre baldige Rückkunft und die Ordres, daß jenes Logis für sie aufzuheben sey, ankündigen möchten;

c) daß viele fälschlich vorgeben, daß sie Einquartierung haben, wenn sie gleichwohl oft schon lang befreyt sind.

§. 13. Dergleichen listige und betrügerische Absichten sind nachdrücklich, und zwar mittelst Auflage doppelter Quartierlast zu bestrafen.

§. 29. Die Soldaten lassen sich öfters von den Bürgern, an die sie ihr Billet haben, abkaufen. Sie hohlen

alsdann ein anderes auf dem Quartieramt. Dieser Unfug soll im Entdeckungsfall zur Bestrafung des Soldaten der Militärbehörde angezeigt, und der Bürger doppelt bequartirt werden.

§. 30. Sobald eine Einquartierung eingelegt ist, hat die Einquartierungs-Kommission die Quartiere zu untersuchen, und die Angabe der Quartiermeister mit der wirklich bequartierten Mannschaft auszugleichen, und hiemit täglich fortzufahren, um die Listen zu berichtigen.

§. 31. Der Stand der Stallungen muß genau aufgenommen werden, damit man nicht Pferde in Häuser weise, die gar keine Gelegenheit dazu haben.

§. 32. Was das Militair in Hinsicht der Verpflegung und der Quartiere zu fordern berechtigt ist, darüber sollen Militairbefehle nachgesucht werden.

§. 33. Zur Bestimmung der Quartier-Tragung nach dem neuen Fuß, kann folgende Norm angenommen werden.

Wer zu 1000 Fr. angeschlagen ist 1 Mann, 2000 Fr. 2 Mann, 3000 Fr. 3 Mann, 4000 Fr. 4 Mann, 5000 Fr. 5 Mann, 6000 Fr. 6 Mann, 7000 Fr. 7 Mann, 8000 Fr. 8 Mann, 9000 Fr. 9 Mann, 10000 Fr. 10 Mann, 11000 Fr. 11 Mann, 12000 Fr. 12 Mann, 13000 Fr. 13 Mann u. s. w., so daß mit jedem 1000 Fr. Revenüen-Zuwachs der Pflichtige einen Mann mehr Einquartierung erhält.

§. 34. Jeder Revenüen-Anschlag bildet eine Klasse.

§. 35. Wenn die Pflichtigen mehrere Mann nach ihrem Anschlag logiren müssen, als sie Platz im Hause haben, so kann folgendes Arrangement getroffen werden:

Man weise dem Hausbesitzer jedesmahl nur so viele Leute an, als er Platz hat, fahre aber alsdann ununterbrochen mit der Einquartierung im Hause fort, bis solches seine ihm zuzutheilende Mannschaft erhalten hat; alsdann ist erst die solches Haus getroffene Reihe herum, indes ein anderer seine Ordnung schon damit gehalten haben kann, wenn er nur einmal einen Mann im Quartier gehabt hat.

§. 36. Nur durch eine Bestimmung der Kriegsbedürfnisse, Kosten und Schäden, in einem Gelbertrag, ist eine gemeinschaftliche Ausgleichung im ganzen Lande möglich.

§. 37. Die Lohnsätze der geschehenen Kriegsführen, und der Geldanschlag des verpflegten und einquartierten Militairs kann demnach die Ausgleichungssumme nur festsetzen.

§. 38. Ueber Fuhrlohnsätze wird in Bezug §. 8. noch eine nähere Bestimmung getroffen. Um aber zur Proportion einer Gleichheit in der Truppenanzahl zu gelangen, muß nach dem Maßstabe eines zu bequartierenden gemeinen Soldaten folgende Norm festgesetzt werden.

Ein Angehefter, als Sekretair u. s. w. 2 Mann, Ober- und Unterlieutenant mit 1 Bed. 4 Mann, Hauptmann mit 1 Bed. 6 Mann, Kriegskommiss. mit 1 Bed. 6 Mann, Major mit 1 Bed. 8 Mann, Obristl. mit 2 Bed. 9 Mann, Obrist. mit 2 Bed. 10 Mann, General-Kriegskom. mit 2 Bedient. 14 Mann, Brigade General, mit Gefolge 16 Mann, Generallicut. mit Gefolge 24 Mann.

§. 39. Die Beföstigung des gemeinen Soldaten wird auf 20 Stbr. veranschlagt.

§. 40. Wenn die Anzahl der verpflegten Mannschaft auf diese Art nun ausgemittelt ist, so hat der Kreisdirector die an ihn eingegangene vorschristmäßige Verzeichnisse der stattgehabten Einquartierungen und Kriegsführen der General- Etappendirection einzuschicken, welche von dieser zur fernern Verfügung und Vertheilung dieser Kosten auf alle Kreise alsdann dem Steuerdirector übergeben werden.

3512. — Den 1. April 1814 — A.

Der General-Gouverneur.

Durch den Wechsel der Einregistrirungs- mit der neuen Stempel-Ordnung und die zufällige Verspätung des Abdrucks und der Bekanntmachung des letztern über den für die Abstellung des Einregistrirungs-Besens festgesetzten Termin ist es geschehen, daß von manchen, in den letzten Tagen des Februars vollzogenen Verhandlungen, wo die gesetzliche Frist für die Einregistrirung sich in den März hinein erstreckte, nicht die Einregistrirungs-Gebühr und von andern, die in dem März vollzogen worden, weder die eine noch die andere Gebühr entrichtet worden ist.

Da nun eine solche zur Schmälerung des gesetzlichen Staats-Einkommens gereichende Unordnung nicht geduldet werden kann: so wird Folgendes verordnet.

1) Von allen vor dem 1ten März vollzogenen, bisher der Einregistrirung unterworfenen, Verhandlungen, wobey die zu der Einregistrirung gesetzlich bestimmte Frist sich über

diesen Zeitpunkt hinaus erstreckte, muß die Einregistrirung, in so fern sie nicht wirklich geschehen, unter den auf die Versäumnis dieser Formlichkeit, in den darauf sich beziehenden Verordnungen, bestimmten Strafen und in den darin bestimmten Fristen, jedoch nur von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an zu rechnen, nachgeholt, und dafür die gesetzmäßige Gebühr erlegt werden.

2) Für alle nach der neuen Stempel-Ordnung von dem 28. Febr. d. J. der gewöhnlichen oder verhältnismäßigen Stempel-Gebühr unterworfenen und von dem 1sten März bis zu dem Tage der Verkündigung jener Verordnung seit dem 1ten März auf ungestempeltem Papier vollzogene nicht einregistrirte oder auch auf ganz stempelfreyem Papier geschriebene Verhandlungen müssen, unter den in dem 10ten Abschnitt der erwähnten Verordnung bestimmten Strafen, bis zu dem 15ten April, die dem Wesen und Belang des Geschäfts entsprechenden Stempelbogen gelbset und den Verhandlungen beigeheftet werden.

3) Denjenigen, welche die in demselben Zeitraum vollzogenen Verhandlungen noch haben einregistriren lassen, ist freigestellt, es entweder dabey bewenden zu lassen, oder jene Verhandlungen dem Stempel-Beamten vorzulegen, welcher darnach die geschehene Einregistrirung zu cassiren und dagegen die entsprechenden, den Verhandlungen demnach beizugebenden Stempelbogen abzugeben und die Gebühren auszugleichen hat.

4) Die Domainen-Verwaltung wird zu der genauen Vollziehung dieser Verordnung die angemessenen Verfügungen treffen und dephalb bey den Gerichten sowohl als bey den Notarien die erforderlichen Nachforschungen vornehmen lassen.

3513. — Nachen den 2. April 1814 — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Bordirist der von den Polizeybeamten während ihren Amtöverrichtungen zu tragenden Auszeichnung, welche in einer Schärpe für die Bürgermeister und Oberpolizeybeamten und in einer Umbinde für die Unterpolizeybeamten von schwarzer, weißer und citrongelber Farbe besteht.

3514. — Aachen den 4. April 1814 — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen kann nur  $\frac{1}{10}$  des Betrages in Scheide-Münze entrichtet werden, wo zu alle Geldsorten, welche nach dem Münztarif keine 30 Cent. werth sind, gerechnet werden.

3515. — Den 5. April 1814 — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da das Gesetz-Bülletin, durch welches unter der französischen Regierung die Gesetze in dem Großherzogthum Berg verkündiget wurden, nicht mehr besteht: so sollen alle General-Verordnungen, wie bisher unter dem General-Gouvernement geschehen ist, durch das bergische Intelligenzblatt verkündiget werden.

Wenn der Raum dieses Blattes es nicht erlaubt, eine Verordnung ganz in dasselbe aufzunehmen, so wird sie in demselben Format, wie das Intelligenzblatt, ins besondere abgedruckt, und als Beilage mit demselben unentgeltlich vertheilt.

Von allen Verordnungen, welche in die Gesetzgebung einschlagen, werden neben dem Intelligenzblatte, in demselben Format, noch insbesondere Abdrücke gemacht, und den öffentlichen Behörden von Amtswegen mitgetheilt.

Diese Behörden sind verpflichtet, die Verordnungen zu sammeln und aufzubewahren.

Sobald eine solche Verordnung bei den Kreisdirectionen angelangt ist, wird sie daselbst einregistrirt, und 24 Stunden hernach hat sie im ganzen Umfange des Kreises gesetzliche Kraft.

Da das bergische Intelligenzblatt der einzige Weg der amtlichen Verkündigungen der Gesetze ist: so ist kein Zeitungsschreiber verpflichtet, dieselben in die Zeitungen aufzunehmen; da dennoch der Regierung daran gelegen ist, daß die Gesetze die möglichste Publicität erhalten: so steht es jedem Zeitungsschreiber frey, eine Verordnung, sobald sie durch das Intelligenzblatt verkündiget worden, in seine Zeitung aufzunehmen.

Aus demselben Grunde steht es dem Herausgeber des Intelligenzblattes frey, von jeder Verordnung Abdrücke zu machen und zu verkaufen.

Gegenwärtiges soll durch das nächste Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

3516 — Aachen den 5. April 1814 — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung zur Verhütung der Mißbräuche bey Lieferungen für den öffentlichen Dienst.

In Folge mir gemachter Anzeigen: daß nach einem bey der vorigen Regierung habituell gewordenen Mißbrauche, auch gegenwärtig noch beim Ausboth von Lieferungen für Rechnung des General-Gouvernements, die Lieferungsstüben sich hie und da beikommen lassen, die Rechtllichkeit der Beamten durch beleidigende Anerbietungen von Theilnahme an dem mathematischen Gewinnte oder anderen Vorteilen versuchen zu wollen; und in Erwägung, daß eben deswegen die Forderungen der Lieferungen nur zum Nachtheile des öffentlichen Dienstes ausfallen können; erkläre ich hierdurch gemessen:

1. Derjenige, von dem erwiesen werden kann, daß er den Zuschlag einer Lieferung durch unerlaubte Anerbietung eines Gewinn-Antheiles oder sonstigen Vorteiles zu erschleichen gesucht, soll eben so, wie derjenige, welcher wirklich Aufopferungen gemacht haben möchte, als ein vorzüglichlicher Betrüger criminaliter verfolgt, und nach den strengsten Gesetzen bestraft werden.

2. Sollte wider alles Erwarten ein öffentlicher Beamter wirklich so pflicht- und ehrvergessen seyn, irgend einen Vortheil bey Zuschlag und Abschließung einer Lieferung für sich erlangen zu wollen, oder diesen wirklich erlangt haben: so wird ein solcher Beamter augenblicklich cassirt, und nach Maasgabe der Umstände für infam erklärt und mit willkührlicher Gefängnißstrafe belegt; in beiden Fällen zu 1. und 2. aber solches zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Künftig soll kein Lieferungs-Contract gültig seyn, als wenn er nach folgendem vorangegangenen Verfahren abgeschlossen worden. Nämlich: bey vorkommender Lieferung ergeheth eine öffentliche Bekanntmachung über selbige, mit der Aufforderung, die Anerbietungen (Soumissionen) schriftlich und verschlossen einzureichen; nach Eingang

derselben läßt der Commissarius diejenigen Personen auf einen Tag zusammenberufen, welche die billigsten Bedingungen gestellt haben, und veranlaßt sodann unter diesen sofort auf der Stelle und ohne ihnen eine Absprache unter sich zu gestatten, eine öffentliche Visitation, über welche ein Protokoll geführt werden muß, das von sämtlichen Visitanten zu unterzeichnen ist.

Hiernach hat sich Jedermann und insbesondere sämtliche Beamten, welche mit Abschließung von Lieferungs-Contracten irgend einer Art beauftragt werden, auf das genaueste zu achten.

3517. — Aachen den 6. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Aufruf an die Bewohner des General-Gouvernements] vom Nieder-Rhein.

Die großen, aber blutigen Anstrengungen der verbündeten Herren und ihrer tapfern Heere, welche mit Gott für die Freiheit der Welt, die Ehre der rechtmäßigen Kronen und die Selbstständigkeit der Staaten Europa's fechten, haben das Schicksal der Hauptstadt Frankreichs entschieden. Sie sind am 31. vorigen Monats in Paris unter dem Jubel des von ihrem Tyrannen befreiten Volks eingezogen, und am 1ten d. M. hat der Senat Napoleon Bonaparte des Thrones entsetzt, der von ihm mit dem Fluche seines Volks und der ganzen Menschheit besetzt war! Ludwig der XVIII. ist zum König ausgerufen, und damit die Grundlage des Weltfriedens gelegt.

Meine erste Pflicht ist gewesen, ein feierliches Dankfest anzuordnen, um dem Gott der Heerschaaren für diese großen Thaten durch seinen mächtigen Arm Anbetung und Dank darzubringen. Dies wird am ersten Ostertage, so weit es angeht, in allen Kirchen meines General-Gouvernements, sonst am nächsten Sonntage; hier aber bestimmt und an der Stätte gefeiert werden, wo vor grade 1000 Jahren Kaiser Karl der Große sein menschenbeglückendes, ruhmvolles Reich im heiligen Tode beschloß und wo wir Napoleons menschenverderbliches, schmachvolles 10jähriges Reich durch Absezung beendigen sehen!

Unsere zweite Pflicht ist es, wohlthätig anzuerkennen, was die für uns streitenden Krieger gethan, und wie

sie ihr Theuerstes nicht geachtet haben, um uns die edelsten Güter des Lebens, Religion, Freiheit, Selbstständigkeit und National-Ehre zu erringen.

Was könnten wir weniger thun, als daß wir die, welche sich verwundet oder krank unter uns befinden, erquicken, erhalten, und ihr Schicksal ihnen erleichtern?

Ich habe es nach der Anordnung, die im Journal des Nieder-Rheins öffentlich erscheinen wird, zu ihrem und zum Beiden des Publikums veranlaßt, daß hier, in Eblu und Lüttich für sie achörig eingerichtete Militair-Lazarethe unterhalten werden, worin alle verwundete und kranke Krieger, welche bisher zum Theil in den Häusern und im Lande zerstreuet lagen, untergebracht werden sollen; und ich habe diese Anstalten der Menschlichkeit unter meine besondere Obfsorge genommen.

Ihre Einrichtung und Unterhaltung kostet nicht wenig, und entzieht die Mittel, die für den großen Zweck des Kampfes und der Erhaltung der erronnenen Freiheit und des Friedens der Welt unmittelbar bestimmt sind.

Fast überall hat die Wohlthätigkeit der Menschen im Gefühl der Pflicht, für ihre Brüder und Befreier zu sorgen, diese Mittel verschafft.

Gewiß werdet Ihr, brave Bewohner des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein! ihnen nicht nachsehen. Gewiß bedarf es nur dieses Aufrufs, um Euch willig zu finden, daß Ihr die Veranlassung der jetzigen großen Begebenheiten und des Dankfestes, was wir deshalb feiern, benutzt, um, was Ihr an Geld sowohl als an Geldewerth oder an Lazareth Utensilien und Naturalien, Leinen, Charpie und Wundbänder dazu bestimmt, an gedachte Haupt-Lazarethe abgibt, wo es nach getroffener Einrichtung von dem Lazareth-Director in Empfang genommen, darüber Bescheinigung geben, alles genau in ein Verzeichniß eingetragen und auf Erfordern die Namen der Geber bekannt gemacht, dann aber pflichtmäßig zur Erhaltung und Erquickung unserer leidenden Krieger verwendet werden wird.

Möge die Vorsehung, die keinen edlen Gedanken ohne Erfolg, keine gute That ohne Lohn läßt, dafür Euch und dies mir so werthe Vaterland im baldigen Frieden der Welt beglücken!

3518. — Aachen den 6. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über die Errichtung einer Bürger-Miliz im General-Gouvernement des Nieder-Rheins.

Um die, in der Verordnung vom 24. vorigen Monats, die Errichtung einer Gouvernements-Miliz betreffend, angeordneten Zwecke mit Zuverlässigkeit und früher zu erreichen, als jene gebildet seyn kann, habe ich den Beschluß gefaßt, auch eine Bürgermiliz in dem Bereiche meines General-Gouvernements aufstellen zu lassen, und zu dem Ende heute ein besonderes, den provisorischen Gouvernements-Commissarien zur weitem Ausführung zugestelltes Reglement vollzogen, dessen wesentlichen Inhalt ich in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß bringe:

1. Es wird sofort in allen Städten, wie auf dem platten Lande eine Bürgermiliz aufgestellt.

2. Jeder männliche Bewohner ist zum Eintritte in dieselbe verpflichtet, wenn er in dem Alter vom 20sten bis zum vollendeten 56sten Jahre sich befindet, ansäßig ist, oder ein Gewerbe treibt, und — sich nicht etwa vom bloßen Tagelohne ernährt.

3. Es sollen aber auf Verlangen von persönlichen Dienstleistungen befreiet werden: Großhändler, wirkliche Fabrik-Inhaber, Beamte und Gutsbesitzer, unter bestimmten Einschränkungen, kränkliche und schwächliche Personen.

4. Diese Eximirte müssen dagegen dem Dienst durch Geldbeiträge zu Hülfe kommen, welche in die Bataillons-Kassen fließen, und die der Magistrat nach den Umständen bestimmen wird.

5. Die Stärke der Miliz richtet sich nach der Volksmenge eines jeden Orts in dem Verhältnisse von 6 bis 7 Prozent der Gesamtzahl der Einwohner.

6. Der General-Gouverneur ist erster Chef der Miliz. Unter ihm führen die Gouvernements-Commissarien und Kreis-Direktoren die Oberaufsicht. Das besondere Commando derselben aber ist in den Städten Aachen, Köln und Lüttich, Obersten, in den andern Orten und auf dem platten Lande hingegen Bataillons-Chefs und commandirenden Hauptleuten aus der Mitte der Miliz übertragen.

7. In der Regel bekleiden die Bürgermeister diese Stellen.

8. Die Miliz wird in Bataillons von 5 Compagnien, zu 102 Köpfen ohne Offiziere, formirt, so daß ein Bataillon überhaupt 15 Offiziere und 510 Mann stark seyn wird.

9. Sämmtliche Offiziere werden gewählt, und zwar die Bataillons-Chefs und Hauptleute durch die Magistrate, die Lieutenanten aber, so wie die Unter-Offiziere durch die Mannschaft. Der Gouverneur oder die Gouvernements-Commissarien bestätigen die Wahlen. Den Obersten, Bataillons-Chefs und Hauptleuten sollen eigene Patente verliehen werden.

10. Durch Handhabung einer strengen Ordnung und gehörige Disziplin soll die Nützlichkeit und Würde der Miliz befestigt werden. Es sind daher angemessene Strafen festgesetzt.

11. Den besondern Dienst der Bürger-Miliz wird ein eigenes Reglement vorschreiben; im allgemeinen hat er nur den Zweck, die öffentliche Ruhe zu erhalten, den Obrigkeiten und Autoritäten behülflich zu seyn, und unerlaubte Gewaltthatigkeiten abzutreiben.

12. Deshalb soll die Miliz auch nie durch Paraden, Uebungen und allgemeine Versammlungen in ihren bürgerlichen Gewerben gestört werden, außer, wenn es die Umstände gebieten, oder die Müße an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Gottesdienste eine Zusammenberufung zulässig macht.

13. Die Miliz darf nie ausserhalb dem Reichthilde der Stadt oder dem Bataillons-Bezirk auf dem platten Lande gebraucht werden.

14. Sie muß in ihren Dienstverrichtungen von einem jeden respektirt werden.

15. Vergehungen wider dieselbe werden nach aller Strenge der Gesetze geahndet.

16. Der Magistrat bestimmt nach Rücksprache mit den Chefs und nach den Umständen den Umfang des Dienstes, doch kann derselbe nach vollendeter Organisation der Gouvernements-Miliz wesentlich beschränkt werden.

17. Jedes Bataillon soll, wie ad 4 bereits erwähnt worden, eine besondere Klasse führen, welche der Chef nebst zwey Hauptleuten, unter Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung verwaltet.

18. Unterstützungen an Milizmänner, welche im Dienste erkrankt und unbemittelt sind, werden aus dieser Klasse

gereicht; auch Waffen und andere Dienstbedürfnisse für Unvermögende daraus beschafft.

19. Es ist nachgegeben, daß jeder Milizmann zum Dienste in seiner gewöhnlichen jedoch reinlichen Kleidung erscheinen darf. Wer aber einen blauen Rock besitzt, muß ihn anlegen; ferner muß im Dienste ein Jeder einen dreieckigen mit einer gelb-schwarz und weißen Kofarde versehenen Hut tragen.

20. Ferner müssen Offiziere, Feldwebel, Unteroffiziere und Spielleute Uniformen tragen. Diese besteht in einem blauen Leibrock mit rothem, steilem, geschlossenem Kragen und vergleichlichen Aufschlägen. An dem Rocke befinden sich acht platte gelbmetallene Knöpfe in einer Reihe. Die Schöße des Rocks sind blau gefüttert, aufgenähet, und mit einem schmalen rothen Tuchstreifen (Waspelz genannt) eingefast. Ferner müssen blaue, schwarze oder graumelierte Beinkleider, Stiefeln, dreieckige Hüte mit schwarzen Federbüschen und den zuvor beschriebenen Kofarden getragen werden.

21. Die Offiziere unterscheiden sich nach ihren Graden durch Epaulets, die Obersten auch noch dadurch, daß sie statt der schwarzen, weiße Federbüsche tragen.

22. Durch ein eignes, unter näher zu bestimmenden Feyerlichkeiten abzulegendes, Angelohniß wird die Bürgermilitz für den Dienst verpflichtet.

23. Die Dauer der Dienstzeit der Einzelnen reicht bis zum vollendeten 50sten Jahre; die Dienstzeit der gesammten Militz wird durch eine besondere Verfügung begränzt werden.

24. Das ausführliche Reglement über die Errichtung der Bürgermilitz soll den Magistraten durch die Kreisdirectoren zugestellt werden. Ein jeder Oberste, Bataillonschef, Hauptmann und Lieutenant ist aber ebenfalls gehalten, selbiges eigenthümlich zu besitzen, weshalb den Magistraten eine hinreichende Anzahl Exemplare zur Vertheilung, bloß gegen Entrichtung der Druckkosten, überlassen werden soll. (Conf. No. 3605.)

3519. — Den 10. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Seit einiger Zeit hat sich mehrmals der Fall ergeben,

daß bei dem General-Gouvernement Gesuche um Consecrirung erledigter katholischer Pfarren oder Beneficien eingereicht worden, ohne daß über die wirklichen Erledigungen officiell Anzeigen eingegangen waren.

Auch befand sich das General-Gouvernement durchgängig in der Ungewißheit über den sittlichen Charakter der Bittsteller, wie auch über den Umstand, ob dieselben etwa als ehemalige Klostergeistliche eine Pension beziehen; woher denn vorläufig Erkundigungen eingeholt werden mußten.

Endlich haben auch würdige Geistliche, welche auf weitere Beförderung Anspruch machen können, darüber Klage geführt, daß solche erledigten Stellen zuweilen wieder besetzt worden, ehe sie von der Erledigung einmal Kenntniß erhalten haben.

Um aller dieser Unordnung in Zukunft vorzubeugen, wird also verordnet, wie folgt:

Die Herren Bürgermeister sind schuldig, das Absterben eines katholischen Pfarrers oder Beneficiaten sogleich der Kreisdirection anzuzeigen, und diese hat alsdann das von unverzüglich Anzeige an das General-Gouvernement zu machen.

Jedes Gesuch um eine solche Stelle muß begleitet seyn mit einem Zeugniß über das sittliche Betragen des Bittstellers von dem Bürgermeister und dem kathol. Pfarrer seines Wohnortes, wenn er aber selbst wirklich eine Pfarre hat, von dem Land-Dechanten seiner Christianität und dem Orts-Bürgermeister. Ferner muß das Alter des Bittstellers, und ob er als ehemaliger Klostergeistlicher eine Pension genießt, und wie groß diese Pension ist, genau bemerkt werden. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so hat der Bittsteller es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf sein Gesuch weiter nicht geachtet wird.

Da es übrigens die Absicht des Gouvernements ist, Pfarrer, welche einige Jahre hindurch schlecht dotirte Pfarrstellen versehen haben, zu einträglichen Stellen zu befördern, so wird es denselben freigestellt, sich unter Beobachtung obiger Vorschriften, und mit genauer Angabe der Einträglichkeit ihrer jetzigen Stelle frühzeitig an das General-Gouvernement zu wenden, damit bei jeder künftigen Erledigung Rücksicht auf sie könne genommen werden.

3520. — Aachen den 12. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

## B e r o r d n u n g.

- I. Die nähere Bestimmung des Wirkungskreises der Präsektur-Räthe.
  - II. Die Zusammenberufung einer Landes-Deputation betreffend.
- Zu §. 4 und 7 der Verordnung vom 11. März 1814.

I. Im §. 4 der Verordnung vom 11. März dieses Jahres über die innere Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein ist eine besondere Bestimmung über das Geschäfts-Verhältniß der Präsektur-Räthe vorbehalten.

Diese erfolgt nunmehr dahin:

1. Die Präsektur-Räthe erhalten künftig die Benennung provisorischer Landes-Direktorial-Räthe.

2. In dieser Eigenschaft fahren sie fort, unter dem Vorsitz des provisorischen Gouvernements-Commissairs, oder seines Delegirten, über alle aus der Landes-Verwaltung entspringende Streitigkeiten in der bisherigen Art zu entscheiden; ausserdem aber sind sie

3. verpflichtet, einzelne Aufträge nach den Anordnungen des Gouvernements-Commissairs auszuführen, oder die Bearbeitung ganzer Geschäfts-Abtheilungen in seinem Bureau zu übernehmen.

II. Nach dem §. 7 erwähnter Verordnung sollte die Communal-Verfassung vorerst in ihrer bisherigen Art erhalten werden.

Im ausgedehntern Umfange gehört dahin auch das Ressort der vormaligen General-Räthe der Departements, und der Arrondissements-Räthe.

Nach reiflicher Erwägung finde ich mich veranlaßt, diese, unter französischem Despotismus ohnedies zu bloßen Formen herabgewürdigten, Institute nicht wieder in Thätigkeit treten zu lassen; vielmehr dem Zweck des Ganzen entsprechend:

1. An die Stelle der General-Räthe, der drei zu meinem General-Gouvernement gehörigen Departements

## E i n e L a n d e s - D e p u t a t i o n

treten zu lassen; als Deputirte zu derselben Männer von erprobtem rechtlichem Sinne, ausgerüstet mit Kenntniß des Landes und der Landes-Verfassung, des Cultur-Zustandes und der Gewerbsamkeit der Nation, im Besiß der

Achtung und des Vertrauens ihrer Mitbürger, zu berufen, sie an allen das gemeine Wohl des Landes betreffenden Beratungen, insbesondere über die Ausgleichung der bisherigen Kriegslasten, über die Aufbringung der Ausgaben zur Deckung der bisher erlassenen drückenden Auflagen und zu den ferner eintretenden außerordentlichen Bedürfnissen Theil nehmen zu lassen.

Vorläufig ernenne ich als Deputirte zu diesem Landes-Verein:

- a) für das Roer-Departement: (5 benannte Deputirte,)
- b) für das Durte Departement: (5 benannte Deputirte,)
- c) für das Nieder-Maas-Departement: (5 benannte Deputirte.)

Ich berufe die vorgenannten Herren, zum 28ten April in Aachen sich zu versammeln, einen Präsidenten nach der Stimmenmehrheit unter sich zu erwählen, dessen Ernennung ich, im Fall der Stimmengleichheit, mir vorbehalte.

Die Landesdeputation wird sich nur von Zeit zu Zeit versammeln; die Zeit und Dauer der Versammlung werde ich nach den Umständen bestimmen.

2. Die vormaligen Arrondissements-Räthe sind ganz aufgehoben; dagegen haben die provisorischen Kreis-Direktoren, ein jeder für seinen Bezirk, die Befugniß, in Fällen, wo es auf Feststellung von Grundsätzen über die Vertheilung der Steuern und anderer Lasten ankommt, aus jedem Kanton einen erfahrenen, redlichen, mit dem Vertrauen der Einwohner geehrten Mann zur gemeinschaftlichen Berathung einzuladen.

Ich hoffe, durch vorstehend getroffene Bestimmungen den Einwohnern meines General-Gouvernements einen erneuerten Beweis zu geben, wie nahe meinem Herzen das gemeine Wohl wie das Beste eines jeden Einzelnen liegt.

3521. — Den 13. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Es wird hiermit zur gemeinen Kunde gebracht, daß die Bestimmung in dem Eingange der neuen Stempel-Ordnung, als ob mit dem Einregistrirungswesen auch die Erhebung der Secretariats-Gebühren aufhören solle, auf einem Irrthum beruht, indem die Anordnung dieser

Gebühren mit dem Bestande der gegenwärtigen Gerichts-Versaffung in enger Verbindung steht, und daher mit der Erhebung derselben auch ferner fortzuführen werden muß.

3522. — Aachen den 14. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über die Anstellung bleibender Kommandanten im General-Gouvernement vom Nieder-Rhein.

Täglich erneuerte Beispiele beweisen, daß besonders in den an Militärstraßen belegenen Etappen-Orten, Mißheiligkeiten zwischen dem einquartierten Militär und den Quartiergebenden Einwohnern bloß deshalb sich erheben, weil eine Instanz fehlt, welche die gegenseitigen Beschwerden hören, mit Rücksicht auf feste Vorschriften beurtheilen, zur Zufriedenheit beider Theile schlichten und auf deren Ausführung mit Nachdruck halten kann.

Deshalb also, und weil es nothwendig wird, die auf den Militärstraßen sehr wesentlich gefährdete gute Ordnung herzustellen und zu befestigen, sollen da, wo es nöthig ist, Militär-Kommandanten angestellt werden, welche, von andern Verhältnissen unabhängig, ihren Posten bleibend verwalten, und dadurch mehr als bisher Gelegenheit gewinnen können, sich das Vertrauen der Einwohner zu erwerben, auch mit den Lokalverhältnissen näher bekannt zu werden, die bis jetzt nur zu oft nicht berücksichtigt worden sind.

Diese bleibenden Kommandanten sollen den ihnen übertragenen Dienst nach einer besondern, ausführlichen Anweisung verrichten, deren wesentlicher Inhalt aber hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1. Jede Quartier verlangende Militärperson muß sich, als dazu berechtigt, bei dem Kommandanten ausweisen.

2. Wer dieß nicht kann, wird mit seinem Quartier versehen, und den Umständen nach per Transport weiter befördert, wenn zur Ergreifung dieser Maasregel Grund vorhanden seyn sollte.

3. Der Kommandant kann nur allein mit Rücksicht auf die von dem Militär vorgezeigten Marschrouten die erforderlichen Ruhetage bestimmen und bewilligen.

4. Er ist aber auch verpflichtet, für die Fortschaffung des Militärs durch Anweisung der nöthigen Transport-

mittel zu sorgen; muß jedoch auch streng darauf halten, daß weder Vorspann noch Wagen zur Ungebühr erfordert, noch weniger angehalten und mitgenommen, vielmehr nach geleisteter Fuhr entlassen werden.

5. Verpflegung und Fourage wird von dem Kommandanten nach Maasgabe des besondern Regulativs angewiesen, und dabei gesorgt, daß keine Ueberhebungen stattfinden.

6. Der Kommandant muß die gegenseitigen Beschwerden des einquartierten Militärs und der bequartierten Wirthe hören, wo möglich in Güte schlichten, oder das Weitere verfügen; in allen Fällen aber streng darüber wachen, daß von keiner Seite ungebührliche Forderungen angebracht, und das Verpflegungs-Regulativ nicht verletzt werde, dessen Aufrechthaltung in jeder Art wahrgenommen werden soll.

7. Auch über die Militär-Krankenanstalten hat der Kommandant eine bedingte und durch das besondere Regulativ bestimmte Aufsicht zu führen, und besonders die Polizei in selbigen zu handhaben.

8. Eben so wird der Kommandant zur Beförderung der Polizei in dem Orte ganz besonders mitwirken, und deshalb die nöthigen Abreden mit der Lokal-Polizeibehörde nehmen.

9. Auf den Dienst der Gouvernements- und der Bürgermiliz hat der Kommandant nur einen begrenzten Einfluß, welcher rücksichtlich der Letztern in dem zur Verordnung vom 6ten dieses Monats gehörigen Reglement näher angegeben ist.

10. Reisepässe an Fremde sind von dem Kommandanten nicht zu erteilen; vielmehr liegt deren Ausfertigung der Polizeibehörde ob; dagegen derselbe auf alle verdächtige Personen ganz besonders seine Aufmerksamkeit zu richten hat.

11. Dem Kommandanten ist aufgetragen, auf den Zustand der Landstraßen zu achten, nöthigenfalls deshalb zu berichten, und die zur Herstellung derselben erforderlichen Anträge bei den Behörden zu machen.

12. Die Wachen stehen unter seiner besondern Anordnung, und wird er, so weit von deren Besetzung durch die Bürgermiliz die Rede ist, die gehörige Abrede deswegen mit den Chefs derselben nehmen.

13. Eben deswegen müssen ihm die erforderlichen Eh-

renbezeugungen von den Wachen erwiesen, und von diesen auch die betreffenden Rapporte abgefasst werden.

3523. — Aachen den 16. April 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Publication eines Tarifs der quantitativen und qualitativen Verhältnisse der Mundportionen und Jourage-Rationen, wonach alle Militärpersonen nach Maassgabe ihres Ranges und der Waffengattung, wozu sie gehören, entweder aus den angelegten Magazinen oder von den Quartiergebern versorgt, oder nach bestimmten Geldsätzen für die Entbehrung der Natural-Versorgung entschädigt werden müssen.

3524. — Den 16. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Das Decret vom 17. Dezbr. 1811, die Strafgeelder in Polizey- und korrekzionellen Sachen betreffend, wird dahin modifizirt.

1) Die in Rechtskraft übergegangenen Erkenntnisse, welche eine Beurtheilung in Geldstrafen, in Polizey- oder korrekzionellen Sachen enthalten, werden künftig von dem Secretair des korrekzionellen- oder Polizeygerichts dem Kommunal-Empfänger, in dessen Kanton die Partheien ihren Wohnsitz haben, mitgetheilt, um die durch die Erkenntnisse festgesetzten Summen zur Kommunalkasse einzuziehen, und zu berechnen.

2) Am Schlusse jedes Vierteljahrs übersendet der Secretair des Polizey- oder korrekzionellen Gerichtes dem Polizey-Direktor des General-Gouvernements nach dem vorgeschriebenen Formular eine Uebersicht derjenigen Erkenntnisse, worin auf Strafgeelder in Polizey- oder korrekzionellen Sachen erkannt ist, welcher die daraus gefertigte General-Uebersicht dem Gouverneur vorlegt.

3) Am Schlusse jedes Vierteljahrs übersenden die Kreis-directoren eine Uebersicht der von den Kommunal-Empfängern erhobenen Strafgeelder an das General-Gouvernement.

4) Das General-Gouvernement behält sich vor, über den Ertrag der Strafgeelder zu disponiren.

5) Die Kommunal-Empfänger genießen von den Strafgeeldern die bisher den Domainen-Empfängern bewilligten Erhebungs-Gebühren.

3525. — Den 16. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Zur bessern Handhabung der Medizinal- und Sanitätspolizey sollen in allen Kantons des Großherzogthums Kantonsphysiker ernannt werden.

Die bisherigen Kreisphysiker sind zugleich Physiker des Kantons ihres Wohnortes.

Die Kreisphysiker beziehen ihre Gehälter aus der Staats-, die Kantonsphysiker aus der Kommunalkasse.

Die zur Bestreitung dieser Ausgaben erforderlichen Kassenzuschüsse können aus dem Ertrag der Strafgeelder, gemäß der Verordnung vom heutigen, genommen werden.

Bemerk. Die am 6. May d. J. von dem Medizinalrath des General-Gouvernements erlassene Instruction für die Kantonsphysiker ist folgenden Inhalts, in welchem der am 3. Juny declarirte Text der §§. 8 u. 9 aufgenommen ist.

§. 1. Die besondere Aufsicht über das Medizinalwesen in jedem Kanton soll von dem dazu angestellten Kantonsphysikus geführt werden.

§. 2. Bey dem Antritt seiner Stelle soll derselbe eine rätsonirende Darstellung aller Localitäts-Verhältnisse, welche mit dem Gesundheitswohl der Einwohner in dem Kanton in einem nähern oder entferntern Bezug stehen, dem Medizinalkollegium einschicken.

§. 3. Diese medizinische Topographie muß enthalten:  
1) Genaue Angaben der physisch-geographischen Bestimmungen des Bezirks; als: Namen, Lage, Grenzen, Bezeichnung der Berge, Thäler, Elemente, Flüsse und Bäche.

2) Statistische Rücksichten.

3) Beschreibung der körperlichen Beschaffenheit der Einwohner, Charakteristik ihrer Konstitutionen, in wie weit dieselben in der Kultur voran geschritten, und wel-

che dem Gesundheitswohl nachtheilige Vorurtheile besonders unter ihnen gemein sind.

4) Die Einflüsse des Klimas, der Nahrungsmittel, ob die Einwohner sich größtentheils vom Getreide oder mit Pflanzenkost nähren, welches die gewöhnlichen Getränke sind, ferner der Wohnungen in Städten und auf dem Lande, der Gewerbe, der Lebens- und Bekleidungsart.

5) Bestimmung des Viehzustandes, welche die vorzüglichsten herrschenden Krankheiten der Hausthiere sind, ob Viehseuchen herrschen oder geherrscht haben, die Ursache davon.

6) Genaue Angabe der stationären und epidemischen Krankheiten. Besondere Rücksicht ist hiebei auf die Mienverschöpfung zu nehmen. Ob die Schusspockenimpfung in Aufnahme sey, und ob die deshalb ergangenen Verordnungen beobachtet werden.

7) Der Physiker hat ferner zu berichten, ob und wie viele Wahnsinnige, Blinde, Fallsüchtige, Gebrechliche, Taube und andere zur Versorgung geeignete Leute in seinem Bezirk sich befinden.

8) Eine richtige Aufzeichnung der Medizinal-Anstalten, Kranken anser, Bäder, Rettungsanstalten u. u. wie diese Anstalten beschaffen, und welcher Verbesserung sie empfänglich seyen.

9) Die Untersuchung und Einrichtung der Schulen, Arbeitshäuser, Gefangnisse, Begräbnisplätze u. u.

10) Den Zustand der Apotheken, ob dieselben bequem, zweckmäßig besetzt, und mit dem nöthigen Arzneyporrath versehen sind.

11) Der Physikus hat sich genau nach den in seinem Kanton sich allenthalben aufhaltenden Pflüchern zu erkundigen, und dieselben nachhaft anzuzeigen, und endlich

12) seiner Topographie so viel als möglich gehaltreiche Bemerkungen in Betreff des Gesundheitszustandes seines Bezirks beizufügen, und jeden Gegenstand der in dieser Beziehung interessant seyn dürfte, zu berücksichtigen.

§. 4. Die in dieser Berichterstattung vorkommenden Gegenstände erhalten zugleich seinen amtlichen Wirkungsbereich.

§. 5. Dem Physikus wird die Aufsicht über das gesammte Medizinal-Personale in seinem Bezirk übertragen.

§. 6. Dieselben tragen die geeignete Obsorge, daß jeder sich nur mit der Heilkunde befaßt, die ihm vom Staat anvertraut ist.

§. 7. Daß der Wundarzt mit den nöthigen Instrumenten versehen sey, und solche in gutem Stande erhalte.

§. 8. Die Apotheken sollen von dem Kantonsphysiker monatlich wenigstens einmal und ausserdem, so oft er es notwendig findet, besucht und nachgesehen werden, ob darin nach der dem Inhaber gegebenen Instruktion ordnungsmäßig verfahren werde. Die Generativsitation geschieht aber jährlich einmal durch den Kreisphysiker oder auch im Behinderungsfalle desselben durch den Kantonsphysiker. Aller Privatverkauf von Arzneiwaaren durch Personen, welche nicht Apotheker sind, muß verhindert und die Entdeckung dieses sowohl als aller ärztlichen Pflüchereien sofort von dem Polizeivogt angezeigt werden.

§. 9. Die erste und Hauptabsicht der Vertheilung der Physiker auf dem Lande ist, die ärztliche Pflege und unentgeltliche Versorgung der armen Kranken.

§. 10. Wenn das öffentliche Gesundheitswohl durch eine Epidemie gefährdet wird, so soll sich der Physikus alsbald an den Ort seines Kantons begeben, wo die Krankheit sich zeigt; er soll die Natur und Beschaffenheit, den Verlauf, die Ursachen und den Grad der Tödtlichkeit derselben genau untersuchen, und in kürzester Zeit hiervon Bericht erstatten, und alle Maaßregeln ergreifen, die die Lage der Sache erfordert.

§. 11. Ueber den Verlauf der Epidemie hat derselbe ein sorgfältiges Diarium zu führen, und dasselbe mit der etwaigen Sterbeliste alle acht Tage einzuschicken.

§. 12. Auch von den Viehseuchen hat der Physikus Bericht zu erstatten, und alles anzuhelfen, um die Epizootie zu beschränken und zu heben.

§. 13. Dem Physiker ist die Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde nach ihrem ganzen Umfange übertragen, und hat nach der bestehenden Verordnung zu verfahren.

§. 14. Der Physikus soll in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen Gesundheitswohls sich mit dem Polizeivogt, mit einem von der Gouvernements-Polizeidirection dazu ausersehenen Wundarzt, Schullehrer und Pfarrer des Kantons, welche eine Sanitäts-Commission bilden sollen, benehmen, in Gemeinschaft mit ihnen an der medizinischen Aufklärung des Volks und an der Ausrottung schädlicher Vorurtheile arbeiten.

§. 15. Diese Kantons Sanitäts-Commission, wovon der Vogt das Präsidium und der Arzt die Antis-Corres.

pondenz führt, wird monatlich eine ordentliche, und in dringenden Fällen außerordentliche Sitzungen halten. Der Physikus und der Vogt haben das Recht, solche berufen zu lassen.

S. 16. Diese Commission hat monatlich das hiesige Medizinalkollegium von allem in Kenntniß zu setzen, was sich in einem Monat, in Rücksicht der das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Gegenstände, ereignet hat. Diesem Bericht sind die Sterbe-, Geburts- und Kuhpocken-Impfungs-Tabellen beizulegen, und zugleich der Stand der medizinischen Aufklärung unter dem Volke anzugeben.

Unverzüglich muß aber Bericht erstattet werden, wo es nothwendig ist: als bey Ausbruch einer epidemischen Krankheit, Entdeckung einer Pflanzerey, eines schädlichen Gebrauches, oder andern außerordentlichen Gegenständen.

3526. — Den 18. April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Nach der mir von der Militair-Behörde gemachten Anzeige haben viele Bergische Soldaten ihre Fahnen meinedig verlassen.

Die Bewohner des Herzogthums Berg werden diese Nachricht mit Unwillen vernehmen.

Ein Vergehen, welches unter dem Druck der französischen Regierung verzeihlich war, muß jetzt, wo es den Dienst des deutschen Vaterlandes gilt, von einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet werden.

Die verdiente Schande treffe alle diejenigen, welche sich auf eine so unverantwortliche Weise der Vertheidigung der allgemeinen Sache entzogen, und die Verachtung aller Redlichen werde denen Eltern und Verwandten zu Theil, welche, wie es leider schon geschehen ist, ihre Söhne oder sonstigen Angehörigen zu einem so entehrenden Schritt verleitet haben!

Schon sind die geschärftesten Befehle erlassen worden, um jene zaghaften Flüchtlinge, wenn sie nicht schleunigst freiwillig zurückkehren, der Strenge der Gesetze zu übergeben.

An denjenigen, welche sich der Verleitung eines Sol-

daten zur Desertion schuldig gemacht haben, wird ein warnendes Beypiel aufgestellt werden.

Ich bin ferner in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt, gegen die Eltern und Geschwister der nicht freiwillig zu ihrer Pflicht zurückkehrenden Entwichenen die nachdrücklichsten Maaßregeln eintreten zu lassen.

Die Eltern und Geschwister werden bis zur Rückkehr ihrer desertirten Söhne oder Brüder eingesperrt, die Väter und Brüder, in so fern es irgend möglich ist, zum Militair-Dienst eingestellt, mit Execution belegt werden u. s. w., je nachdem die Umstände von der einen oder andern Maaßregel den besten Erfolg hoffen lassen.

Indem ich dieses bekannt mache, und alle Bewohner des Herzogthums Berg auffordere, nach Kräften dahin zu wirken, daß kein Deserteur einen Zufluchts-Ort in diesem Lande finde, leiste ich zugleich dem Bedürfniß meines Herzens ein Genüge, hierdurch öffentlich zur Widerlegung aller derjenigen, welche dieses Land nachtheilig beurtheilet haben oder noch beurtheilen sollten, weil sie es nicht kennen, zu erklären, daß wohl von keiner deutschen Provinz mehrere Beweise von Vaterlands-Liebe und wahren deutschen Sinn gegeben seyn mögen, als die biedren braven Bewohner des Bergischen Landes dem meinem würdigen Vorgänger und mir gegeben haben und noch täglich geben.

3527. — Aachen den 18. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung wegen Eröffnung der Assisenhöfe in dem General-Gouvernement des Nieder-Rheins.

Um die, durch die eingetretenen politischen Veränderungen, hin und wieder in Stocken gerathene Criminal-Rechtspflege in meinem General-Gouvernement wieder in gefeglichen Fortgang zu bringen; und in Erwägung — daß die noch bestehende Criminal-Prozeß-Ordnung es der obersten Justiz-Behörde des Landes anheim stellt, die, zur Eröffnung der Assisenhöfe erforderlichen vorläufigen Verfügungen, entweder selbst zu treffen, oder sie dem Präsidenten des Appellhofes zu überlassen; daß aber in gegen-

wärtigem Falle, die Gerechtigkeit erheischt, die Affsenhöfe ohne den mindesten Verzug zu eröffnen; — habe ich beschlossen, deshalb folgende Verordnung ergehen zu lassen:

1. Ein, dem zweiten Capit. 2. Tit. 2. Buchs der Criminal-Proceß-Ordnung, und dem Gesetz vom 20. April 1810 gemäß, gebildeter Affsenhof, soll den 20. Juny dieses Jahrs seine Sitzungen hier zu Aachen für das Noer-Departement eröffnen. Zu diesem Ende wird

2. Herr Hartmann, Appellations-Rath zu Rüttich, zum Präsidenten desselben ernannt, und

3. Herr Bossen jun., bisheriger Criminal-Procurator zu Maastricht, in der nämlichen Eigenschaft zu demselben anhero berufen.

4. Die Kreis-Gerichte des Noer-Departements sollen sofort nach Erhaltung gegenwärtiger Verordnung, die Akten aller Criminal-Processe, in denen bereits eine förmliche Anklage (mise on accusation) erkannt ist, an den Criminal-Procurator, Herrn Bossen jun. hieher abschicken, damit derselbe das Nöthige deshalb verfüge.

5. Der Gouvernements-Kommissair des Noer-Departements wird, im Gefolge dieser Verordnung, mit möglichster Schnelle die Liste der Geschwornen ausfertigen lassen, und mit derselben gemäß der Artickeln 387, 388 und 389 der Criminal-Gerichts-Ordnung verfahren.

6. Gegenwärtige Verordnung soll außer der Einrückung in das Journal des Gouvernements vom Nieder-Rhein durch Anschlag-Zettel und durch Ablesung bei allen ersten Instanz-Gerichten des Noer-Departements kund gethan werden. (Art. 22 des Gesetzes vom 20. April 1810): — Weßhalb der Herr Bossen das Erforderliche überall zu verfügen angewiesen wird.

7. Für das Durthe- und Niedermaas-Departement wird der Präsident des Appellationshofes zu Rüttich, Herr Schmitz, hierdurch ermächtigt, die Bestimmungen wegen der zu haltenden Affsenhöfe, überall zu erlassen; und wird ihm die möglichste Beschleunigung deshalb und die besondere Rücksicht darauf zur Pflicht gemacht, daß für die der deutschen Sprache kundigen Eingewiesenen des Niedermaas-Departements gehörig geforgt werde.

Wie diesem zufolge überall die Einrichtungen getroffen sind, darüber wird unverzüglich die Anzeige des Hrn. Schmitz erwartet.

3528. — Den 21. April 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Zur Ausführung der in der Verordnung No. 3511 enthaltenen Bestimmungen werden ausführliche Vorschriften über die Art der gemeinschaftlichen Aufbringung der Truppen-Verpflegungskosten durch Anlegung von Magazinen, Vergantung der Verpflegungs- und Fourage-Bedürfnisse und durch Verbindung der Vorspannleistungen ertheilt.

3529. — Aachen den 25. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über das Verhalten der öffentlichen Behörden auf eingehende Requisitionen oder Verfügungen französischer Autoritäten.

Bei dem wiederhergestellten Postverkehr mit Frankreich und insbesondere mit Paris, sind von mehreren der obern und niedern französischen Civil- und Militair-Autoritäten allgemeine Verfügungen, Bekanntmachungen und Requisitionen an Justiz-, Polizei- und Finanz-Stellen meines General-Gouvernements ergangen. Dies Verfahren kann sich nur auf ein Versehen bei den Ausfertigungen gründen, die für alle, zu Frankreich sonst gehörig gewesenen Länder, ohne Berücksichtigung der von den hohen verbündeten Mächten angeordneten Verwaltungs-Verhältnisse, erfolgen.

Damit indessen bei den, in den Departements meines General-Gouvernements bestätigten, oder neu angeordneten Behörden kein Bedenken über ihr Verhalten bei Verfügungen, Bekanntmachungen oder Requisitionen der, von der provisorischen französischen Regierung eingesetzten Autoritäten, erhoben werden könne; so verordne ich hiemit ausdrücklich: daß kein Beamter meines General-Gouvernements, er gehöre zu einer Justiz-, Finanz-, Polizei- oder geistlichen Stelle, solche Verfügungen, Bekanntmachungen und Requisitionen, in sofern dieselbe auf öffentliche Verhältnisse sich beziehen, beachten oder befolgen darf, und zwar bei Vermeidung der augenblicklichen Dienstentsetzung.

Bekanntmachungen und Requisitionen, welche Privatverhältnisse zum Gegenstande haben, können zwar nach den Umständen zur weitem Kenntniß gebracht und erledigt, es muß aber alsdann sofort auch dem provisorischen Gouvernements-Commissair des Departements von einem jeden Fall dieser Art Anzeige gemacht werden, welcher, in sofern er die Sache dazu geeignet findet, mir darüber Bericht erstatten wird.

3530. — Aachen den 25. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung in Betreff der neuen Kasseneinrichtung.

Dem Publikum wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß die unter der französischen Regierung bestehenden Departemental-Kassen, oder was dem gleich war, die Stellen der Recoueurs-généraux und der Payeurs in ihrer Verwaltung aufgehört haben.

Es ist an deren Stelle hier in Aachen eine einzige Kasse für sämtliche drei Departemente meines General-Gouvernements, unter dem Namen: Hauptkasse des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein, errichtet worden, welche die Geschäfte der vormaligen Departementalkassen, auch der Payeurs in den Departementen sowohl, als der Generalkassen zu Paris, in Beziehung auf bemeldete drei Departemente in sich vereinigt. Sämmtliche Bezirkskassen des General-Gouvernements stehen also mit jener Hauptkasse in derselben unmittelbaren Verbindung, in welche sie früher zu den Departementalkassen gesetzt waren.

Alle Zahlungen, welche im ganzen General-Gouvernement aus irgend einer öffentlichen Kasse geleistet werden, erfolgen für Rechnung der Hauptkasse.

Um die Zahlungen an Gehältern, Pensionen, oder von welcher Art sie seyn mögen, den Empfängern zu erleichtern, habe ich die Verfügung getroffen, daß solche auf Zahlungsmandate, entweder von mir unmittelbar, oder von den Gouvernements-Commissarien vollzogen, bei den betreffenden Bezirkskassen erhoben werden können, welche sich sodann mit der Hauptkasse darüber berechnen.

Die von der Hauptkasse zu ertheilenden Quittungen werden

1) von dem Oberempfänger Herrn Kriegs- und Domainenrath von Ammon, 2) von einem der dabei angestellten Buchhalter, vorläufig dem Herrn Aldenhoven, 3) von dem zum Kassirer dieser Kasse ernannten Herrn Fischer gezeichnet.

Alle Zahlungen der Einwohner an die Gemeinde- oder Ortsempfänger, und an die Domainen-Recoueurs oder jetzigen Rentmeister, ferner an die Steuer- oder sonstigen Spezialempfänger, so wie die Ausbüchtlung der Bestände dieser Gemeinde- oder Spezialkassen an die Bezirkskassen, geschehen vorläufig auf dem bekannten früher und bisher stattgefundenen Wege.

Sobald hiebei eine Veränderung eintreten mögte, wird solche sogleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3531. — Aachen den 28. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung über die Gerichts-Verfassung in dem General-Gouvernement vom Nieder-Rhein.

Nach Einsicht des §. 6 der Verordnung vom 11ten vorigen Monats, (No. 3491) über die innere Verwaltung meines General-Gouvernements bestätige ich überall provisorisch den Grundsatz, daß die bisherige Gerichts-Verfassung beibehalten, deshalb die erledigten Stellen in den Kreisgerichten, so weit nöthig, schleunigst besetzt und gleich nach der Uebergabe Maastrichts, der bis jetzt unter die Kreisgerichte zu Nuremonde und Hasselt vertheilte Gerichts-Sprengel des Maastrichter Kreises, in demselben wieder vereinigt werden soll.

Alle Gerichts-Personen ohne Unterschied, insbesondere aber die Präsidenten, die öffentlichen Procuratoren und deren Gehülfen werden daher hierdurch ernstgemessenst aufgefordert, mit verdoppeltem Fleiße dahin bedacht zu seyn, daß die etwaigen Stockungen in den Gerichtshöfen gehoben und mit möglichster Beschleunigung und strenger Gerechtigkeit, alle Rechts-Sachen abgemacht werden, auch besonders die vorgeschriebenen periodischen Ministerial-Berichte zur Controlle dieses richtigen Ganges, zu rechter Zeit aufrichtig und ohne alle Rücksichten zu erstatten, und mich dadurch in den Stand zu setzen, die

fleißigen und rechtschaffenen Justizbedienten vor den nachlässigen und schlechten auszeichnen, und an diesen die schöne Pflichtvergessenheit gegen ihre Mitbürger ahnden zu können.

Die mir in jenem §. vorbehaltene Verordnung wegen des Appellations- und Cassations-Hofes ertheile ich aber nach Erwägung aller Umstände dahin:

Um dem in deutscher Sprache redenden und verhandelnden Theile des Volks die ihm durch die französische Despotie so schön entrissene Wohlthat, auch vor Gericht in dieser ihm angeborenen edeln Sprache Recht erlangen zu können, wieder zu geben, habe ich beschloffen, neben der französischen Section bei dem Appellationshofe in Lüttich, eine deutsche Section zu errichten und für diesen Obersten Gerichtshof folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Es ist derselbe für die Departemens der Noer, der Durtche, der Nieder-Maas und nach der Verordnung des General-Gouverneurs von Belgien vom 5. dieses Monats, auch ferner für das Departement der Sambre und Maas bestimmt.

2. Dieser oberste Gerichtshof theilt sich in eine deutsche und in eine französische Section.

3. Die deutsche Section ist ausschließlich für die Entscheidung aller derjenigen Appellations-Sachen bestimmt, welche von den in deutscher Sprache verhandelnden Kreisgerichten meines General-Gouvernements eingehen.

4. Es bestehet dieselbe aus einem Präsidenten und Räthen, welche sofort bestimmt und ernannt werden sollen.

5. Es muß diese Section wenigstens in einer Zahl von fünf Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, versammelt seyn, um einen Beschluß abfassen und aussprechen zu können.

6. Wird dieselbe in dem, nach den unter folgenden Bestimmungen zu entwerfenden Dienst-Reglement, einen Tag in jeder Woche festsetzen, an welchem die in correctionellen Sachen eingehenden Appellationen entschieden werden, und einen andern Tag, um an der Stelle der bisherigen Anklage-Kammern (Chambre d'accusation) über die förmliche Anklage (mise en accusation) zu entscheiden.

7. Was die noch jetzt in Lüttich anhängigen, in französischer Sprache eingeleiteten Appellations-Sachen aus den deutschen Kreisen des Gouvernements betrifft, so sollen dieselben bei der französischen Section des obersten

Gerichts-Hofes ausverhandelt werden, vorbehaltlich der Befugniß der Parteyen, ein anderes unter sich durch Uebereinkunft festzustellen, und vorbehaltlich der Entscheidung des ersten Präsidenten, nach Art und Form der Präsidial-Verhandlungen (référé) im Fall von einem Theile erhebliche, von dem andern Theile aber widersprochene Gründe für eine Ausnahme von obiger Regel angeführt werden möchten.

8. Die französische Section zerfällt wegen des größeren Geschäftsumfanges der ältern und neuern Sachen in zwei Unterabtheilungen, welche zunächst zur Entscheidung aller in Zivilsachen eingehenden Appellationen bestimmt sind. Außerdem wird

9. Die erste dieser Unterabtheilungen an die Stelle der ehemaligen Anklagekammern über die förmliche Anklage erkennen, und die zweite Abtheilung statt der vorigen correctionellen Kammern die Appellationen in correctionellen Sachen entscheiden.

10. Eine jede dieser Abtheilungen muß wenigstens in einer Zahl von fünf Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, versammelt seyn, um einen Beschluß fassen und aussprechen zu können.

11. Der oberste Gerichtshof und dessen sämtliche Abtheilungen befolgen in Ansehung ihrer Attributen und ihrer innern Verfassung, in so fern beides vorstehend nicht abgeändert ist, die bisherigen Gesetze und Verordnungen, und wird derselbe ein darnach zu entwerfendes Dienstreglement dem Generalgouverneur unverzüglich zur Bestätigung vorlegen. Uebrigens sollen

12. zu den in Lüttich bereits vorhandenen deutschen Anwalden (Avoués) baldmöglichst, nach dem Bedürfniß, noch mehrere ernannt werden. So lange dieses nicht geschehen ist, können die deutschen Advokaten zugleich die Verrichtung der Anwalde bei dem obersten Gerichtshof versehen.

Der Cassationshof für alle diese Departements wie für die übrigen des vormaligen französischen Reiches, war sonst in Paris und ist also für jene nicht mehr vorhanden, auch fordert die vorstehende Einrichtung des Appellationsgerichts eine andere Anordnung.

Deshalb setze ich folgendes fest:

1. Alle deutschen Sachen des obersten Justizhofes und der von ihm abhängenden deutschen Kreis- und andern Gerichte gehen nach dem Cassationsgerichte in Dür-

feldorf, so wie für die der französischen Sprache, nach dem Vorgange desselben, ein besonderes Cassationsgericht in dem obersten Justizhofe zu Lüttich selbst gebildet wird.

2. Das Cassationsgericht zu Düsseldorf entscheidet die dahin gewiesenen Sachen zum mindesten in einer Zahl von sieben Mitgliedern, den Präsidenten mitbegriffen.

3. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

4. Wird das Cassationsgesuch für gegründet gehalten, so entscheidet das Cassationsgericht zugleich in der Sache selbst, und zwar in der letzten Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel stattfindet.

5. Diese Vorschrift findet auch in dem Falle Anwendung, wo der Beschluß eines Appellhofes, mit Aufrechterhaltung des Ausspruchs der Geschwornen, bloß wegen falscher Anwendung des Gesetzes cassirt wird.

Erfolgt dagegen die Cassation der ganzen Procedur und des sich darauf gründenden Ausspruchs der Geschwornen, so verweist das Cassationsgericht zu Düsseldorf, indem es die Cassation ausspricht, die Sache an den obersten Gerichtshof zu Lüttich, damit derselbe in vereinigten Sektionen einen andern Appellhof zur abermaligen Verhandlung der Sache konstituire.

6. Ein Admissions-Beschluß über das Cassations-Gesuch findet nicht statt. Im übrigen aber wird die nämliche Form und Procedur beibehalten, welche den Cassationshöfen in den Gesetzen überhaupt vorgeschrieben ist.

7. In Ansehung der Cassationsgesuche, welche gegen die Entscheidung derjenigen Behörden eingelegt worden, welche sich der französischen Sprache bedienen, wird dagegen ferner hierdurch folgendes verordnet:

8. Wenn die Cassation gegen einen Beschluß einer der Unterabtheilungen der französischen Sektion des obersten Gerichtshofes nachgesucht wird, so soll die andere, an dem Beschlusse keinen Antheil habende, Abtheilung sich mit der deutschen Sektion des Gerichtshofes vereinigen, um über das Cassationsgesuch zu entscheiden.

9. Wird aber von dem Erkenntniß einer untergeordneten, in französischer Sprache verhandelnden Gerichtsbehörde appellirt, so vereinigen sich zu nemlichen Zwecken die beiden Unterabtheilungen der französischen Sektion.

10. In beiden Fällen müssen wenigstens sieben Mitglieder vorhanden seyn, um einen Beschluß fassen zu können.

11. Der erste Präsident führt den Vorsitz; hat derselbe aber an dem angefochtenen Beschluß Antheil genommen, so wird derselbe durch den nächstfolgenden in der Ordnung vertreten.

12. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei einer Gleichheit der Stimmen wird das Cassationsgesuch verworfen.

13. Wenn das Cassationsgesuch für gegründet gehalten wird, so entscheidet das nach den Bestimmungen ad 8 gebildete Cassationsgericht zugleich in der Sache selbst und zwar in letzter Instanz, wogegen kein weiteres Rechtsmittel stattfindet.

Wird jedoch in der Voraussetzung des §. 5, dessen übriger Inhalt hier ebenfalls Anwendung findet, das Verfahren in einer Kriminalsache, und der darauf beruhende Ausspruch des geschwornen Gerichts, cassirt, so bestimmt das Cassationsgericht, indem es die Cassation ausspricht, zugleich den Appellhof, vor welchem die neue öffentliche Untersuchung und Verhandlung stattfinden soll.

14. Ein Admissions-Beschluß ist endlich hier eben so wenig als im Fall des Art. 6 erforderlich. Im übrigen aber wird die nämliche Form und Procedur beibehalten, welche den Cassationshöfen überhaupt in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Hiernach haben sich nun alle Einwohner meines General-Gouvernements, oder wer sonst in demselben Rechtsangelegenheiten zu verhandeln hat, insbesondere aber alle obern und niedern Gerichtspersonen auf das Genaueste zu achten. (Conf. Nro. 3581.)

3532. — Aachen den 30. April 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Nachträgliche Verordnung, die Einrichtung des Forstwesens betreffend.

Um die Regelmäßigkeit des Forstdienstes zu befördern, und den häufigen Forstfreveln Einhalt zu thun, welche zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens noch immer fortwähren, habe ich mit Bezug auf meinen Beschluß vom 28. März (Nro. 3505) Folgendes nachträglich beschloffen und verordnet:

1stens. Die bisher zur Bezeichnung der Holz-Schläge gebrauchten, mit dem Zeichen des Adlers versehenen Forsthämmer, sind eingefordert, und dürfen nicht weiter gebraucht werden.

Es sollen an deren Stelle andere Forsthämmer, mit dem Gepräge V. M. (Verbündete Mächte) eingeführt werden.

Um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen, soll

a) Bei jedem Bezirks-Gericht, gemäß den bestehenden Gesetzen, ein Abdruck von dem Gepräge niedergelegt werden, wovon sich der Ober-Forst-Kommissair vergewissern, und mir darüber Rechenschaft geben wird.

b) Die Hämmer selbst, sollen bei den Kreis-Direktoren, wo auch der Kreis-Forstmeister wohnt, in einem mit zwei Schlössern zu versehenen Kasten niedergelegt werden. Der Kreis-Direktor, so wie der Kreis-Forstmeister, sollen jeder davon einen Schlüssel haben.

Letzterer soll gehalten seyn, wenn er die Hämmer gebrauchen will, seine Ordre zum Zeichnen dem Herrn Kreis-Direktor vorzulegen. Es soll von den beiden Beamten ein Protokoll wegen Erhebung der Hämmer gefertigt, und an die Stelle derselben niedergelegt werden.

2tens. Die Forstbeamten im jetzigen General-Gouvernement des Nieder-Rheins waren ehemals mit Bandulieren, worauf der Adler angebracht war, deforirt.

Da dieser Zierrath für die Folge ganz wegfällt; so soll in den Frevel-Berichten auch keine weitere Meldung davon geschehen, das heißt, der Ausdruck:

Vorsehen mit meinen Bandulieren

soll in den erwähnten Berichten wegleiben, ohne daß dieselben deswegen als nichtig und unregelmäßig angefochten werden können.

3tens. Nach den Gesetzen, so wie solche bisher bestanden, mußte der Forstbeamte die entdeckten Frevel innerhalb 24 Stunden anzeigen und beschwören, auch dafür sorgen, daß der Frevelbericht binnen 4 Tagen einregistrirt wurde, weil man im entgegengekehrten Falle auf die Klage keine Rücksicht nehmen durfte.

Da bei dieser Einrichtung mancher Freveler der Strafe entgeht, weil die gesetzlich feststehende Frist von 24 Stunden zu kurz beraumt ist, so wird selbige hiermit auf drei Tage ausgedehnt.

Hiernach haben sich die Justiz-Behörden, die Forst-

und Rentbeamten, auch alle Einwohner meines General-Gouvernements zu richten.

3533. — Den 30 April 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Bei der Anwendung der neuen Stempelordnung vom 28. Febr. dieses Jahres haben sich einige Bedenklichkeiten ergeben, zu deren Hebung folgende nähere Bestimmungen für nöthig erachtet und hiermit zur gemeinen Kunde gebracht werden.

1) Der §. 16 der Stempelordnung unterwirft alle gerichtliche Erkenntnisse in der Regel dem verhältnismäßigen Stempel. Da nun Zweifel entstanden ist, ob hierunter alle Arten von Erkenntnissen in den verschiedenen Instanzen verstanden sind, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß die obige Bestimmung sich lediglich auf das Erkenntniß der ersten Instanz in der Hauptsache, dasselbe sey contradictorisch oder contumacial, beziehe, und daher auch nur bey diesem Erkenntniß ihre Anwendung finde.

2) Der §. 21 enthält die Vorschrift, daß der verhältnismäßige Stempel überall zu dem Original oder Hauptexemplar einer Verhandlung gebraucht werden müsse, welches bey öffentlichen Urkunden in der Notariats- oder Gerichts-Registratur aufbehalten bleibt.

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges bey den Gerichtsbehörden wird diese Vorschrift dahin abgeändert, daß die Urtheile nicht in der Urschrift, sondern in der Hauptausfertigung der verhältnismäßigen Stempelgebühr unterworfen seyn sollen, dergestalt, daß die Urschrift der Urtheile in das auf gemeinem Stempelpapier zu führende Audienz-Protokoll nacheinander eingetragen werden können; jedoch zur Genügung der Vorschrift des §. 19, am Rande eines jeden Urtheils, so wie einer jeden folgenden Ausfertigung desselben der Werthbetrag des Gegenstandes und der bey der Hauptausfertigung gebrauchte verhältnismäßige Stempel ausdrücklich bemerkt werden müssen.

Hinsichtlich der Original- oder Haupt-Exemplare der Verhandlungen, welche in den Notariat-Registraturen aufbehalten werden, hat es bey der Bestimmung des §. 21 der Stempelordnung sein Bewenden.

3) Zur Entfernung jedes Zweifels bey der Anwendung

desselben §. 21 der Stempelordnung in denjenigen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuches mehrere Original-Urkunden eines Vertrags ausgefertigt werden müssen, wird festgesetzt, daß nur für eine dieser Original-Urkunden der verhältnißmäßige Stempel gebraucht, auf allen andern aber an dem Rande der Betrag dieses Stempels bemerkt und zugleich angeführt werden muß, bey welchem unter den Betheiligten die auf dem verhältnißmäßigen Stempelbogen ausgefertigte Urkunde beruht.

3534. — Aachen den 3. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung,  
die Einquartierungs-Freiheit der Forststoffizianten betreffend.

Da die Forststoffizianten, vermöge ihrer Dienstpflicht, häufig von ihren Wohnun-gen entfernt seyn müssen, so beruht es nicht nur in der Billigkeit, sondern die Vorsorge für die Forsten, als ein in Fabrikengegenden doppelt wichtiges Staats-eigenthum, und die Verpflichtung zur Ver-hütung der so sehr eingerissenen Forstfrevel erfordern es auch, daß bei Vertheilung der militairischen Einquartie-rung, auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen werde.

Es wird also hiermit verordnet: daß die in meinem Beschlusse vom 28ten März d. J. (No. 3506) den Post-meistern zugesandene persönliche Einquartierungs-Freiheit auch auf sämtliche Forststoffizianten auszudehnen ist, und zwar unter folgenden nähern Bestimmungen:

1ten§. Sämtliche Forststoffizianten sind für ihre Per-son von der Einquartierung frei; entrichten aber dafür an die Gemeinde eine billigmäßige Entschädigung.

2ten§. Wenn zwischen den Betheiligten kein gütliches Uebereinkommen dieserhalb zu Stande kommt, so wird das Entschädigungsquantum von dem betreffenden Kan-tonskommissair definitiv und ohne Zulassung eines weitem Recurses, bestimmt.

3ten§. Diese Einquartierungs-Freiheit betrifft nur die Forstbeamten persönlich; denn insofern sie Haus- und Gutsbesitzer sind, bleiben sie der Theilnahme an der Ein-quartierungs-last, wie jeder andere Eingeseffene, ver-hältnißmäßig unterworfen.

3535. — Den 6. May 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die wohlthätigen Veranstaltungen der vormaligen Kö-niglich-Baierischen Regierung, um dem öffentlichen Unter-richt in diesem Lande eine bessere Gestalt zu geben, sind, während des folgenden unglücklichen Zeitraums, durch die Einziehung der diesem Zwecke gewidmeten baaren Mittel, durch den Druck, der auf allen Gemüthern lastete, und durch das Streben der Machthaber, in allen Theilen das Fremde an die Stelle des Einheimischen zu setzen, theils entkräftet worden, theils ganz eingegangen. Dieser höchst wichtige Zweig der gesellschaftlichen Einrichtungen ist da-her bergestalt verkommen, daß es die höchste Zeit ist, demselben beizuspringen. In dieser Absicht wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Die Leitung des öffentlichen Unterrichts und der demselben gewidmeten Anstalten, in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ist, unter der höheren Ob-sorge des zum Curator des Schulwesens bestellten Gouverne-ments-Rathes, einer Schul-Commission (späterhin Schul-Rath genannt) anvertrauet.

§. 2. Diese Commission wird aus dem Curator, drei (späterhin vier) ordentlichen Mitgliedern und den beiden Vor-siehern der Normalschule als Beisitzern, mit berathe-nder Stimme bestehen.

Der Curator wird den Berathschlagungen der Commis-sion beiwohnen, so oft er es zur Sache dienlich achtet und alsdann darin den Vorsitz führen. In seiner Abwesenheit hat das älteste Mitglied der Commission den Vorsitz.

Die sämtlichen Kanzelley-Geschäfte werden von ei-nem Registrator und die Stelle des Dieners von dem Diener des Gymnasiums versehen.

§. 3. Die Schul-Kommission verfügt unmittelbar über die Anwendung der in Betreff des Schulwesens wirklich bestehenden oder ferner ergehenden Verordnungen, in so fern nicht diese Verordnungen, oder andere grundsätzliche Bestimmungen selbst die Entscheidung oder Genehmigung der höheren Verwaltungsstellen erfordern.

In den Verfügungen der letztern Art gehören vor-nehmlich:

1) Die Aufhebung bestehender und die Bildung neuer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

2) Die endliche Bestimmung der Schul-Bezirke.

3) Die Ernennung zu allen öffentlichen Lehrämtern, so wie

4) Die Bestimmung der damit verknüpften Besoldungen und Nuzungen;

5) Die Entziehung angestellter Lehrer;

6) Allgemeine Vorschriften über die Classification der öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den Umfang des Unterrichts in jeder Classe im Allgemeinen.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 5. Die Entwürfe und Rechnungen über die Bewirtschaftung und Verwendung des Einkommens aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten müssen der Schul-Commission jährlich vorgelegt werden und erhalten durch die Genehmigung derselben ihre Gültigkeit.

§. 6. Die Schul-Commission setzt durch allgemeine oder besondere Vorschriften die Lehrpläne aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten fest und wacht über deren Ausführung.

§. 7. Niemand kann in dem Großherzogthum, außer dem Kreise einer einzelnen Familie, ein wissenschaftliches Lehramt ausüben, der nicht von der Schul-Commission, oder, vermöge Auftrags derselben, von einer einzelnen Schul-Behörde in Beziehung auf die Fächer, worin er Unterricht ertheilen will, geprüft und dazu tüchtig gefunden ist.

Der Uebergang von einem niedern zu einem höhern Unterrichtsfach erfordert jederzeit eine neue Prüfung.

Wer sich, dieser Bestimmung zuwider, mit der Ertheilung eines wissenschaftlichen Unterrichts befaßt, ohne dazu durch einen von dem Curator vollzogenen Beschluß der Schul-Commission die Befugniß erhalten zu haben, verfällt in eine von der Commission, nach den Umständen, zu bestimmende Geldbuße von 5 bis 25 Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfall verdoppelt wird.

§. 8. Der Schul-Commission ist der Vorschlag über die Befetzung aller zur Erledigung kommenden öffentlichen Lehrämter überlassen.

Das hierbei, besonders in Ansehung der unteren Schulen zu beobachtende Verfahren, wird auf den Vortrag der Commission näher festgesetzt werden.

§. 9. Die bestehenden Verordnungen über die Verpflichtung der Gemeinen zu der anständigen Versorgung der in ihren Bezirken gesetzlich bestellten Schullehrer werden ausdrücklich bestätigt. Der Schul-Commission an ei-

ner so wohl als den Kreis-Directoren und Bürgermeistern an der andern Seite, ist die Sorge für die gänzliche Vollziehung dieser Verordnungen besonders anbefohlen.

§. 10. Die Commission führt nicht weniger die Aufsicht über alle Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, und setzt die ihr allezeit vorzulegenden Lehrpläne derselben, nach vorhergegangener Prüfung, fest.

§. 11. Unternehmer von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, welche dabei andere als von der Schul-Commission geprüfte und für fähig anerkannte Lehrer brauchen, verfallen in eine von der Commission zu bestimmende Geldbuße von 30 bis 100 Rthlr., außer der Geldbuße, welche solche unbefugte Lehrer, nach den Bestimmungen des §. 7, selbst zu erlegen haben.

§. 12. In den einzelnen Landes-Bezirken sollen Inspectoren, und, wo es zur Sache dienlich, Local-Schul-Curatoren angeordnet werden, welche unter der Leitung der Schul-Commission die Aufsicht über die daselbst befindlichen Schulen und Unterrichts-Anstalten in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise zu führen haben.

Die Schul-Commission wird über die noch zu treffende nähere Anordnung in dieser Hinsicht baldigst vortragen.

§. 13. Die Schul-Commission wird sich, sogleich nach dem Antritt ihrer Verrichtungen, mit dem Entwurf der zu errichtenden Normal-Schule, so wie demnächst mit dem Entwurf einer allgemeinen Schul-Ordnung beschäftigen, und beide zur Prüfung und weiteren Verfertigung vorlegen.

§. 14. Die Kreis-Directoren, Polizei-Bögte und Bürgermeister sind, nicht weniger wie vormals, gehalten, auf den Zustand der gemeinen Schulen sowohl, als der Privat-Unterrichts-Anstalten und auf die genaue Befolgung der den öffentlichen Unterricht betreffenden Verordnungen und Vorschriften in ihren Geschäftskreisen zu achten und ihre Erinnerungen, wo es die Gelegenheit ergiebt, nach den Umständen an die Schul-Beamten ihres Kreises, oder auch an die Schul-Commission gelangen zu lassen.

§. 15. Dem Curator ist die Sorge anbefohlen, daß die Schul-Commission sogleich eingeführt und in Wirksamkeit gesetzt werde. (Conf. No. 3592 u. 3617.)

3536. — Aachen den 9. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung, wodurch eine verlängerte Frist für das Wiedereintragen erloschener zehnjähriger Hypotheken bewilligt wird.

Nach dem Artikel 2154 des französischen Civilgesetzbuches soll jede Hypothek nach Ablauf von zehn Jahren erloschen seyn, wenn die Einschreibung derselben, vor Endigung dieses Zeitraumes, nicht erneuert worden ist.

Indessen herrschte in der ersten Zeit nach dem Rheinübergange der alliirten Heere eine beinahe gänzliche Störung in der Administration, wie in der Justizverwaltung, namentlich waren die Hypothekenbewahrer zum Theil geflüchtet, sämtliche Hypotheken-Bureaux aber auf eine längere oder kürzere Zeit geschlossen, und ihre Wiedereröffnung erfolgte erst auf eine deshalb geschehene öffentliche Bekanntmachung; folglich waren die Einwohner innerhalb eines gewissen Zeitraumes in der absoluten Unmöglichkeit, ihre Hypothekenrechte nach Bestimmung des oben allegirten Gesetzes zu conserviren; und späterhin endlich konnten die Hypothekenbesitzer nicht im ersten Augenblicke von der Wiedereröffnung der Bureaux Gebrauch machen, weil sie zum Theil ihre Dokumente wegen der Kriegsunruhen in Sicherheit gebracht hatten.

Es würde ungerecht seyn, wenn eine solche, durch den unübersteßlichen Drang der Begebenheiten herbeigeführte, unwillkürliche Verletzung einer Formalität, das Eigenthum rechtmäßiger Besitzer in Gefahr brächte. Da indessen das positive Gesetz diesen Fall nicht vorhergesehen hat, und ein solcher Zustand der Dinge die Quelle verderblicher Prozesse werden könnte, so beschließe und verordne ich, wie folgt:

1. Alle Hypotheken-Einschreibungen, deren zehnjährige Frist, seit dem 1ten Januar 1814, erloschen ist, können bis zum nächstkünftigen 1ten Juny erneuert werden, und behalten alsdann ihren Prioritätsrang eben so, als wenn ihre Erneuerung innerhalb der durch den Artikel 2154 des französischen Civil-Gesetzbuchs vorgeschriebenen Frist geschehen wäre.

2. Gegenwärtige Verordnung soll publicirt, zur Nachachtung sämtlicher Justiz- und Verwaltungs-Behörden,

namentlich der Hypothekenbewahrer, in das Journal des Niederrheins eingerückt werden. (Conf. No. 3565.)

3537. — Aachen den 9. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Verordnung wegen des Stempelpapiers.

Durch den §. IX. der Verordnung vom 26ten März d. J. (No. 3502 d. S.) habe ich schon die Absicht einer einstweiligen Beibehaltung der bisherigen Stempelabgabe zu erkennen gegeben.

Die Bedürfnisse erlauben auch nicht, sie, ohne Ersatz durch eine andere Abgabe, eingehen zu lassen, und da, selbst bei der sorgsamsten Wahl, ein jedes Surrogat nicht minder lästig fallen würde, als die Stempelsteuer, so habe ich definitiv beschlossen, sie provisorisch fortgehen zu lassen, und verordne demnach Folgendes:

§. 1. Es bleiben die bisherigen Stempelgerese bis auf weitere Verordnung in Kraft.

§. 2. Mit dem 20ten des laufenden Monats soll der Gebrauch des französischen Stempelpapiers gänzlich aufgehört, und dafür von diesem Tage an das mit dem Stempel des General-Gouvernements vom Niederrhein versehene Stempelpapier eintreten.

§. 3. Den Gerichten, Notarien, u. s. w., welche Vorräthe von Stempelpapier zu halten pflegen, ist gestattet, ihre Vorräthe an französischem Stempelpapier bei dem nächsten Domainen Bureau gegen neues umzutauschen; jedoch muß dieses in dem Zeitraum vom 20ten bis 31sten May d. J. geschehen, indem späterhin ein solcher Umtausch nicht mehr Statt haben kann. Zu demselben werden die Rentmeister hierdurch autorisirt; es wird denselben jedoch untersagt, nach Ablauf jenes Termins, den Umtausch fortzusetzen.

§. 4. Am 1ten Juny haben die Rentmeister die bei den Domainen-Bureaux vorhandenen Vorräthe von französischem Stempelpapier mittelst eines, in doppelter Ausfertigung beizulegenden Verzeichnisses, an die ihnen vorgesetzten Renthei-Oberaufseher einzusenden und wird ihnen von diesen, auf Befund der Richtigkeit, ein quittir-

tes Exemplar des eingesandten Verzeichnisses zurückgeschickt werden.

§. 5. Die, in den §. X. der vorgedachten Verordnung, bis zum 1sten May d. J. bestimmte Frist zu Supplirung des Stempels zu den Verträgen und sonstigen Verhandlungen, welche seit dem Einmarsch der hohen verbündeten Mächte bis zu der Publikation jener Verordnung, ohne Stempel abgeschlossen sind, ist bis zum 1sten Juny verlängert und hat diese Bestimmung auch auf die Enregistriments-Gebühren und insbesondere auf die Sekretariats-Gebühren (droits de greffe) Anwendung.

Nach Ablauf jener Frist haben die Rentmeister von den Notarien, Sekretarien der Gerichte und von den Hülfsvollziehern ihrer Verwaltungsbezirke Verzeichnisse aller, während vorgemeldeter Zeit von ihnen selbst oder von den betreffenden Gerichtsbehörden gefertigten Akten und Verhandlungen und der abzuliefernden Ausfertigungen derselben einzuziehen, um gegen die Stempel-Enregistriments-Contravententen gesetzlich zu verfahren.

Es werden gedachte Behörden hierdurch angewiesen, den Rentmeistern diese Verzeichnisse baldmöglichst zugehen zu lassen.

§. 6. Auch sollen die, für Verspätung und Versäumnung der Einregistrirung der Immobilien- Uebertragsverträge und Erbschaftsangaben, vor dem Einrücken der Truppen der verbündeten Mächte bereits verfallene und selbst in den Büchern der Empfänger aufgezeichnete, doppelte Gebühren und Strafen nachgelassen seyn, wenn die gesetzmäßigen einfachen Gebühren für obige Gegenstände bis zu dem 1sten Juny d. J. bei den betreffenden Domainen-Bureauz berichtet werden.

§. 7. Da die bisherigen Stempelgesetze bis auf weitere Verordnung völlig in Kraft bleiben, so ist denn auch zu jeder Art von Witschriften, welche sowohl bei dem General-Gouvernement, als bei sammtlichen Gerichts- und Verwaltungs- Behörden übergeben werden, das gehörige Stempelpapier zu adhibiren, und werden gedachte Behörden hierdurch angewiesen, auf die ohne Stempelpapier eingehenden Witschriften nicht nur nicht zu verfügen, sondern auch die desfalligen Stempelkontraventionen bei den, mit deren Verfolgung beauftragten, Behörden zur Anzeige zu bringen, wie denn auch letztere auf den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Stempelpapiers überhaupt zu wachen haben.

§. 8. Zu Aufdrückung des, zu den Zeitungen und Journalen u. s. w. erforderlichen außerordentlichen Stempels, sind zwei Bureauz für das hiesige General-Gouvernement errichtet; das eine hier in Nachen für das Noer-Departement; das andere in Lüttich für die Departements der Durthe und der Niedermaas zusammen.

Der durch die vorgewiesene Umstände unterbrochene Gebrauch des außerordentlichen Stempels nimmt mit dem 1sten Juny dieses Jahres wiederum seinen Anfang, bei Vermeidung der auf die desfallige Contravention gesetzten Strafen.

§. 9. Da die Spiel-Karten zu denjenigen Gegenständen gehören, von denen zum Besten des Landes sehr füglig eine mäßige Abgabe getragen werden kann, und solche bisher schon in dem hiesigen Gouvernements-Bezirk unter den vereinigten Rechten Statt gehabt hat; so wird hiermit verordnet, daß vom 1sten Juny d. J. an, die Kartensteuer nach den bisherigen Sätzen wieder erhoben und bei den Domainen- und Enregistriments-Bureauz berechnet werden soll.

Die Stempelung der Spielkarten wird bei den Bureauz des außerordentlichen Stempels geschehen, an welches die Kartenfabrikanten sich zu wenden haben. Der Stempel soll auf das Herz-As aufgeschlagen werden. Vom 1sten Juny an, darf nicht mehr mit ungestempelten Karten gespielt werden. Die für Contraventionsfälle bestimmten Strafen sind beibehalten.

3538. — Den 10. May 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

In Folge des von der vereinigten General-Intendantur festgesetzten Regulatives, sind im General-Gouvernement Berg folgende Stappen-Orte angenommen worden:

1. Düsseldorf; 2. Elberfeld; 3. Siegburg;  
4. Uckerath.

An jedem dieser Orte wird unverzüglich ein Stappenkommandant ernannt werden.

Jedem derselben wird das benöthigte Magazin, Einquartierungs- und Vorspannkonkurrenz zugewiesen.

Die Instruktionen für die Stappenkommandanten werden durch den Druck bekannt gemacht werden.

Der mit der Etappendirection beauftragte Gouvernements Rath wird für die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung Sorge tragen.

3539. — Den 10. May 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Bei der Revision der zeitlich beibehaltenen französischen Gesetzgebung und Rechtspflege hat sich ergeben, daß in criminellen und correctionellen Sachen die Kosten durch die Vernehmungen vieler oft irrelevanten Zeugen durch die Wiederholungen dieser Vernehmungen und die den Zeugen bewilligten Gebühren zur Last der Staatsfonds übermäßig erhöht werden, und ohne Nachtheil für die Rechtspflege vermindert werden können.

Es wird daher verordnet:

1. In criminellen und correctionellen Sachen wird den Beamten, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern ansehnlicher Güter, wenn sie als Zeugen vernommen werden, für jede Meile der Hin- und Herreise, so wie für jeden Tag des Aufenthaltes, eine Entschädigung von 1 Fr. 50 St.; den Bürgern, Handwerkern, gemeinen Landeuten, Hebammen, Flurschützen, Gendarmen, Boten, Forstwärttern und ähnlichen geringern Beamten aber nur die Hälfte des obigen Satzes für jede zurückgelegte Meile der Hin- und Herreise und für jeden Tag des Aufenthaltes bewilligt. Obige Entschädigung bleibt in Winter- und Sommermonaten gleich.

2. Den Procuratoren bei den Tribunalen so wie den Instruktions-Richtern wird es überhaupt und insbesondere in unbedeutenden Sachen zur Pflicht gemacht, in der Regel nur solche Zeugen vorzuladen, von denen mit Grund zu erwarten steht, daß sie etwas wesentliches bekunden können.

Den Inculpanten bleibt es dabei unbenommen, die nicht vorgeladenen Zeugen, wenn sie es für gut halten, jedoch auf ihre Kosten zur Audienz vorladen zu lassen.

3. In correctionellen Sachen bedarf es in der Regel und besonders, wenn die Zeugen nicht in dem Residenzorte des Tribunals wohnen, einer wiederholten Vernehmung der Zeugen nicht, sobald die bei den Acten befindlichen Zeugenverhöre, sie mögen von einem Friedensrich-

ter, Instruktionsrichter, Bürgermeister oder Polizeyvogt aufgenommen seyn, förmlich und in der Ordnung sind. — Die Zeugenverhöre sind in diesem Falle in der Audienz zu verlesen, und es ist denselben eben der Glauben beyzumessen, wie den mündlichen Aussagen der Zeugen in der Audienz.

4. Dem öffentlichen Ministerio, so wie dem Angeschuldigten oder Beklagten, steht es in beyden vorher bestimmten Fällen zwar frey, auf die Vorladung derjenigen Zeugen, deren wiederholte Vernehmung in der Audienz ihnen wichtig oder nothwendig scheint, anzutragen. Sie haben aber in diesem Falle dem Gerichtshofe den Grund der verlangten Vorladung so wie den Punct bestimmt anzugeben, über welchen der Vorzuladende vernommen werden soll.

5. Der Gerichtshof wird nach der Lage der Sachen und den Umständen entscheiden, ob die verlangte Zeugenvernehmung nothwendig oder dienlich ist, und darnach das Gesuch annehmen oder verwerfen.

6. In Criminal-Sachen sind die Zeugen-Aussagen derjenigen Personen, welche unmittelbar verstorben sind, oder sich entfernt haben, zu verlesen, und es ist auf den Inhalt dieser Zeugenverhöre bey Abfassung des Urtheils die nämliche Rücksicht zu nehmen, als wenn die Zeugen in der Audienz wären abgehört worden.

Ein gleiches findet Statt, wenn ein in der Audienz abgehörter Zeuge wegen Länge der Zeit sich der Thatfachen nicht mehr genau erinnern kann.

3540. — Aachen den 11. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Die Verwaltung der herrschaftlichen Fähren an schiffbaren Flüssen, welche ehemals der Regie der vereinigten Rechte überwiesen war, wird den Domainen-Beamten übertragen.

3541. — Den 12. May 1814 — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die Habsucht des letzten fremden Herrschers dieses

deutschen Landes hatte sich vorzüglich den wehrlosen Stand der säkularisirten Geistlichkeit zum Opfer ersehen, indem sie mittelst des Decrets vom 17. Decbr. 1811, mit Hintansetzung der heiligsten Völker-Verträge die Pensionen derselben, welche über 500 Fr. betrug, dem willkürlichen Abzuge eines Fünftheils unterwarf.

Da solches aber mit den jetzt geltenden Grundsätzen unverträglich ist, so hat das General-Gouvernement, der lauten Stimme des Rechts und der Billigkeit Gehör gebend, beschlossen, jenes ungerechte Decret aufzuheben, und die sammtlichen Mitglieder der aufgehobenen Corporationen wieder in den vollen Genuß der ihnen bey der Aufhebung zugesicherten Pensionen vom 1sten Januar d. J. an, eintreten zu lassen.

Indem dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kunde gelangt, wird zugleich bekannt gemacht, daß die hiesige General-Landes-Casse angewiesen ist, die geistlichen Pensionen nicht mehr, wie ebenfalls durch die französische Regierung eingeführt worden, halbjährig, sondern für die Zukunft wieder vierteljährig, auszuführen.

3543. — Aachen den 13. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter andern Umständen war zur Beförderung der allgemeinen Sache nachgegeben, daß im General-Gouvernement vom Nieder-Rhein eine allgemeine Werbung stattfinden könne, und es stand damals zu wünschen, daß recht viele Männer und Jünglinge den an sie ergangenen Aufforderungen folgen, und zum thätigen Dienst wider den allgemeinen Feind sich entschließen möchten. Weil aber jene Ursachen jetzt nicht mehr vorwalten, und nicht genug darauf gedacht werden kann, das gelähmte Gewerbe dieser Provinzen neu zu beleben, die Erfahrung aber auch lehrt, daß die Werbungen zur Ungebühr ausgedehnt worden sind, indem man noch jetzt zu junge Leute mit Hintansetzung aller Rücksichten angenommen hat; so sehe ich mich durch höhere Verfügung veranlaßt, bekannt zu machen: daß bis weiter keinerlei Art Werbung in dem General-Gouvernement vom Nieder-Rhein fortgesetzt werden kann, und bis zur Ertheilung anderer Bestimmungen statt haben darf.

Sämmtliche Orts- Behörden werden hierdurch angewiesen, nach Empfang dieses und bis weiter keine Werbung mehr zu gestatten, so wie es ihnen dann unter persönlicher Verantwortlichkeit zur strengsten Pflicht gemacht wird, die bisher zur Beförderung des Werbgeschäftes öfter requirirten Fuhren, Woren und so weiter nicht mehr zu gestellen, noch irgend einer Forderung in dieser Angelegenheit zu genügen; auch haben die Herren Commandanten darauf zu achten, daß diese Bestimmung befolgt, und aufrecht erhalten werde.

3543. — Aachen den 13. May 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Nachträgliche Bekanntmachung, die Forst-Frevler betreffend, zu §. 1 der Verordnung vom 21. März 1814. (No. 3497.)

Durch die Verordnung vom 21ten März d. J., §. 1, sind zwar sämmtliche, bis zu diesem Zeitpunkte durch Forstfrevler verwirkte Strafen unter dem Vorbehalt erlassen, daß die Frevler den vollen Werth des geraubten Holzes ersetzen müssen.

Dieser Bequabigung würde indessen eine augenscheinlich falsche Deutung gegeben werden, wenn man sie ohne alle weitere Bestimmung, auch auf die, dem Staate durch einen Contract verpflichteten, Holzkäufer (Holzansteigerer), wegen der in den Schlägen verfassungswidrig verübten Beschädigungen, anwenden wollte.

Um auch der Möglichkeit einer solchen unrichtigen Ausdehnung vorzubeugen, verordne ich, daß, wenn ein Holzansteigerer

1) entweder die Laßholzer (Reserve) mit abgehauen, oder

2) das angekaufte Holz dergestalt contractwidrig und schlecht gehauen hat, daß die Stöcke nicht mehr aus schlagen können,

das alsdann bei Haltung der Nachschau (des Recolements) der hierdurch für den Holzwuchs entstandene bleibende Schaden genau ausgemittelt, und der Ansteigerer, außer der Entrichtung des Holzwerthes, zur vollständigen Leistung des Erlases an die betreffende Casse angehalten werden soll.

Gegenwärtiges soll durch das Journal des Nieder- Rheins zur Wissenschaft und Nachachtung für die Justiz- Behörden und Forstbeamten sowohl, als für das Pu- blikum, bekannt gemacht werden.

3544. — Den 14. May' 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Unter der französischen General-Zoll-Verwaltung sind mehrere Colonial- und andere Waaren und Effecten sat- sirt worden, über welche zur Zeit, als die Franzosen das Land verließen, das damalige Spezial-Zoll-Tribu- nal noch nicht erkannt hatte.

Ein gleiches Bewandniß hat es mit mehreren Waaren und oft mit Karren und Pferden, welche provisorisch ver- kauft worden, und wovon die Kaufgelder bis zum künf- tigen Erkenntniß bey der General-Zoll-Verwaltung nieder- gelegt worden sind.

Auch ist es mehrmals der Fall gewesen, daß, um bey der Caisse dem körperlichen Arreste zu entgehen, die ge- seglichen Strafgeelder daselbst bis zum künftigen Urtheil niedergelegt worden sind; und endlich hat es auch Zoll- beamte gegeben, welche ihre Dienst-Caution in baarem Gelde geleistet haben.

Da nun jene Waaren oder Gelder bey dem Abzuge der Franzosen noch hätten vorräthig seyn müssen, deren aber keine vorgefunden worden sind: so steht das General-Gou- vernement es als seine Pflicht an, den Eigentümern, da nach der bereit erlassenen Verordnung alle älteren Zollsa- chen niedergeschlagen sind, bey der neuen Regierung in Frankreich zu dem Ihrigen zu verhelfen.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Waaren, Effecten oder Gelder von der vorigen General- Zollverwaltung zu reclamiren sich befugt glauben, werden daher aufgefordert, innerhalb 8 Tage, mit Beyfügung der beglaubigten Caisse-Protokolle oder der Depositen- Scheine, ihre Reclamationen bey der Steuer- und Zoll- Direction einzureichen.

Da aber keine Reclamation wird geltend gemacht wer- den können, welche nicht entweder mit dem Caisse-Pro- tokoll oder einem Depositen-Schein begleitet ist, so kann

von keiner Reclamation, der es an diesem Beweise fehlt, Gebrauch gemacht werden.

3545. — Nachen den 16. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die Art der Ausfertigung authentischer Urkunden mit der executorischen Formel wird, mit Bezug auf die Ver- ordnung Nro. 3491, folgendermaßen ausführlich be- stimmt:

a) Eingangsformel: General-Gouvernement vom Nie- der-Rhein.

Die hohen verbündeten Mächte thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß der Gerichtshof . . . das Tribu- nal . . . folgendes Urtheil erlassen hat, . . . oder: daß heu- te u. vor mir Notar erschienen ist u.

b) Schlussformel: befehlen und verordnen zugleich al- len Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, be- sagten . . . zur Vollstreckung zu bringen, unsern General- Procurator und Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz, denselben zu handhaben und allen Offizieren und Commandanten der Gouvernements-Miliz oder deren Stellvertretern gestärkte Hand zu leisten, wenn sie recht- mäßig dazu aufgefordert werden.

Zur Befräftigung dessen ist . . . unterzeichnet worden.

3546. — Nachen den 17. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Auseinandersetzung der dringenden Umstände, welche das unter Beistimmung der Landesdeputation aus- geschriebene, gezwungene, unverzinsliche Anleihen von zwei Millionen Franken nothwendig gemacht haben, wer- den die darauf noch rückständigen Beiträge um so ernstli- cher, und bei Vermeidung executiver Maaßregeln einge- fordert, als es sich dabei nicht um eine Steuer, sondern um einen, in einigen Monaten zurückzahlenden Vor- schuß der bemittelten Klasse der Einwohner handelt. (Conf. Nro. 3562, 3572 u. 3703.)

3547. — Den 18. May 1814. — A.

## Der General-Gouverneur.

Organisation der Landespolizei in dem General-Gouvernement Berg, in Verbindung des Landsturms als Polizeimiliz.

§. 1. Die Polizei wird in dem bergischen General-Gouvernement, unter Leitung und Aufsicht eines besondern Direktors, von den Polizeivögten verwaltet.

§. 2. In jedem Kanton ist ein Polizeivogt angeordnet, welchem mehrere Beigeordnete und ein Polizeilieutenant und eine der Bevölkerung des Kantons angemessene Zahl Polizeisoldaten zur Aushilfe gegeben werden.

§. 3. Diese Corporation macht den bleibenden Cadre der Landes-Polizeimiliz aus, und befindet sich in beständigem Dienst, daher der Orts-Polizeibeamte zwar Mitglied bei den Landsturmausschüssen oder Schutzdeputationen seyn, aber in dem Landsturm selbst keine fernere Anstellung übernehmen kann.

§. 4. Da die bergische Landesgendarmarie größtentheils schon eine andere Bestimmung erhalten hat, so wird der Rest als aufgelöst betrachtet, und soll, in so fern sich unter denselben zu Polizeiverrichtungen taugliche Subjekte vorfinden, nach Verhältnis und Grade in die Polizeimiliz aufgenommen werden.

§. 5. Die Zahl der Beigeordneten der Polizeivögte wird nach der Bevölkerung des Kantons festgesetzt, und in den Land-Kantons zwei Beigeordneten in jeder Samtgemeinde angeordnet.

§. 6. Der Polizeilieutenant muß beritten seyn, um in dringenden Fällen schnelle Hilfe leisten, und den ihm anvertrauten Kanton oft und schnell durchgehen zu können.

§. 7. Der Polizeisoldat muß nicht nur von dem unbescholtensten Ruf, sondern des Schreibens und Lesens bestens erfahren seyn.

§. 8. Derselbe erhält zur Bewaffnung Ober- und Untergewehr.

§. 9. Da jede Polizeimiliz als solche zum Landsturm gehört, so tritt die hiesige Landespolizei mit der jüngsten Klasse des Landsturms, welche nach der Verordnung vom 1. März 1814 zu den vorübergehenden Polizeidienstverrichtungen kommandirt werden soll, in folgende Verbindung.

§. 10. Die erste oder jüngste Klasse des Landsturms

unterstützt, wenn der Kriegsschauplatz vom Lande entfernt ist, oder in Friedenszeiten, die Landespolizei in allen ihren Unternehmungen, die auf die innere Sicherheit des Staats und des Eigenthums abzielen.

§. 11. Zu dem ordentlichen Dienst dieser Klasse gehören tägliche Patrouillen, Nachtwachen. Dieselbe übernimmt vorzüglich die Dienstverrichtungen bei einem ausgebrochenen Brande für Rettung und gute Ordnung, u. s. w.

§. 12. Auch wird dieselbe zu Streifkommando's, mobilen Kolonnen, Transportgeleiten &c. kommandirt.

§. 13. Nachdem diese jüngste Klasse von den übrigen Klassen des Landsturms abgetheilt ist, erhält dieselbe wie die übrige Landsturmsmasse ihre Führer, Waibel, Hauptleute kompagnienweise, und bilden bis zu 500 und 600 Mann ein Bataillon, welchem ein Feldobrist zugetheilt ist, der unter dem Befehl des Obristhauptmanns steht.

§. 14. Die jüngste Klasse der Landsturmpflichtigen wird als eine aus der Gesamt-Landsturms-Masse zu den Polizeidienstverrichtungen kommandirte Abtheilung betrachtet, und macht in dieser Eigenschaft einen Theil der Landespolizey-Miliz aus.

§. 15. Außer den gewöhnlichen Polizeidienstverrichtungen, wozu der Kantons-Polizeivogt allein nur die Anleitung giebt, und wovon der Feldobrist und Obristhauptmann ein für allemal in Kenntniß gesetzt ist, darf ohne Vorwissen dieser Befehlshaber, der Landsturm überhaupt, so wie auch die jüngste Klasse nicht einseitig aufgefördert, sondern es muß dabei der §. 38 der obenerwähnten Verordnung zur Richtschnur genommen werden.

§. 16. Eben so tritt der Landsturm dann erst in Aktivität und Dienst, wenn derselbe ordnungsmäßig dazu aufgefördert worden ist. Jedes einseitige Verfahren des Landsturms, ohne daß solches die größte Noth rechtfertigt, wird nach dem §. 2 der bezogenen Verordnung aufs strengste geahndet.

§. 17. Dagegen hat der Befehlshaber jeglicher Abtheilung des Landsturms der Aufforderung der Landes- und Ortsbehörden bei seiner persönlichen Verantwortlichkeit Genüge zu leisten.

§. 18. Die Verpflichtung zu Ordonnanzen und Botendienst in Friedenszeiten wird hiemit für die erste Klasse des Landsturms aufgehoben, und soll über diese Dienstpflichtigkeit den Behörden das Geeignete zugehen.

§. 19. Da die Aufzählung der Individuen für die jüngste Klasse des Landsturms vom 18. bis 30. Jahre gezeigt hat, daß die Zahl selbst dann nicht, wenn die ledigen unangesessenen Personen, die ihrem Alter nach eigentlich zur zweiten Klasse gerechnet werden müßten, mit zu der ersten Klasse gezogen werden, nicht hinreichend ist, ohne diese Klasse unverhältnißmäßig zu drücken, um die geforderten Dienste leisten zu können, so wird hiemit eine Ausdehnung bis zum 35. Jahre inclusive nachträglich verordnet.

§. 20. Es soll vorzüglich darauf gesehen werden, daß diese Altersklasse eine einformige Kleidung erhalte, und mit Schießgewehren versehen werde.

§. 21. Es haben die Schutzdeputationen dahin zu wirken, daß in jedem Kanton einige Wehrmänner zum Reuterdienst aufgefördert und willig gemacht werden.

§. 22. Eine nähere Instruktion für die Polizeidienstverrichtungen wird der gesammten Landes-Polizeimilitär mit ehestem zugetheilt werden.

§. 23. Der Polizeidirektor des General-Gouvernements ist mit der Vollziehung dieser Organisation beauftragt.

3548. — Aachen den 20. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Der auf das Eigenthum entflohener, französischer Beamten gelegte Sequester wird in so fern aufgehoben, als gegen dieselbe kein dringender Verdacht der Veruntreuung gegen den Staat oder gegen Privatleute obwaltet.

3549. — Aachen den 21. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bestimmung, daß die sämtlichen Anstellungen von Beamten als ganz provisorisch zu betrachten sind, und daß letztere bei ermangelnder Fähigkeit, Zuverlässigkeit, Sittlichkeit oder Thätigkeit ohne weitläufige Untersuchung entlassen werden können.

3550. — Aachen den 22. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Niederrhein.

Die Etappenkommandanten werden aufgefordert, nur den dazu berechtigten Militärpersonen Transportmittel zu bewilligen, und auf die pünktliche Ablösung der Vorspanner in jedem Etappenorte streng zu wachen.

3551. — Aachen den 22. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Festsetzung der Grundsätze zur Bildung von Frauen- und Jungfrauen-Vereinen im General-Gouvernement vom Nieder-Rhein, zur Förderung patriotischer und wohlthätiger Zwecke.

3552. — Aachen den 24. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Aufforderung zur Achtung und Schonung öffentlicher Denkmäler und Anlagen, nebst Festsetzung einer Befohlung von 200 Fr. für die bestimmte Anzeige solcher Frevler.

3553. — Aachen den 26. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung No. 3531 werden die gesetzlichen Nothfristen in Cassations- und Apellations-Sachen, wegen der durch die Kriegsergebnisse verursachten Störung der Justizpflege, verlängert.

3554. — Aachen den 27. May 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer von 2 Millionen Franken zur Deckung der Kosten der Militär-

Bedürfnisse. Dieselbe wird nach dem Fuße der diesjährigen direkten Steuern bergestalt umgelegt, daß von dem Prinzipal der Grundsteuer 18½, der Personal- und Mobiliensteuer 73½, der Thür- und Fenstersteuer 22 und der Patentsteuer ebenfalls 22 Zulage-Centimen genommen werden. Die Quittungen über die Beiträge zum gegenwärtigen Anleihen sollen bei diesen Steuerzahlungen als bares Geld angenommen werden. (Conf. No. 3562, 3572 und 3703.)

3555. — Den 27. May 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Instruktion zur Individual-Vertheilung der unter dem 16. Jänner 1814 ausgeschriebenen Kriegsteuer nach der abgeänderten Art der Aufbringung.

In Gemäßheit der Steuer-Verordnung vom 19. März dieses Jahres (No. 3495) ist die anderweite Vertheilung der nach dem Beschlusse vom 16. Jänner dieses Jahres (No. 3471) aufzubringenden Kriegsteuer nunmehr zu Stande gekommen.

Die darnach für jeden Kreis und einzelnen Bürgermeisterei-Bezirk, nach Abzug der späterhin bewilligten Ermäßigungen, ausgemittelten und festgesetzten Contingente sind den betreffenden Kreis-Direktoren mit dem Auftrage bekannt gemacht, unverzüglich zur individuellen Vertheilung schreiten zu lassen, weshalb, so wie auch in Ansehung der Zahlungsstermine und Aufrechnungen Folgendes verordnet wird.

#### I. Individual-Vertheilung.

§. 1. Zur Bewirkung der Individual-Vertheilung wird in jedem Gemeinde-Bezirk eine Commission niedergesetzt, welche besteht:

- a) Aus dem Ober- oder Bürgermeister,
- b) den sämtlichen Steuerumlegern,
- c) zwei Stadträthen oder Schöffen,
- d) einigen Einwohnern von erprobter Redlichkeit, die von den Vermögens-Umständen ihrer Mitbürger vorzügliche Kenntniß haben, und welche zu dem Vertheilungsgeschäfte besonders zu vereiden sind. In Ruralgemeinden wird dazu aus jeder Honschaft ein Bewohner, in Städ-

ten aber werden höchstens sechs genommen. Diese Eingeseffenen, wie auch die mit hinzu zu ziehenden Stadträthe oder Schöffen, werden, auf den Vorschlag des Bürgermeisters, von dem Herrn Landes- oder Kreisdirektor ernannt, und es bleibt diesem vorbehalten, noch Einen oder Andern dazu zu ernennen; sie dürfen nicht Genossen desselben Standes seyn, es muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Kaufmannschaft, die Kapitalisten, Industrianten, imgleichen die Ackerbau-Treibenden, so wie die geringere Klasse der Contribuenten bei der Commission gehörig vertreten werden.

§. 2. Die Commission entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen, und im Falle diese getheilt sind, giebt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag.

§. 3. Die Steuer-Controleurs sollen vorzüglich bei dem Vertheilungsgeschäfte zugezogen werden, und solches mit leiten helfen; dieselben können zwar nicht überall in den einzelnen Distrikten die Ausführung des Geschäftes abwarten; sie müssen aber, so wie die Vollziehung der gegenwärtigen Instruktion ihren Anfang nimmt, sich nach der Reihe in sämtliche Commissions-Versammlungen begeben, und mit den Gliedern derselben den Gang des Geschäftes befördern, auch müssen sie zu dem instruktionsmäßigen Verfahren Anleitung geben. Sie machen demnach die nämliche Tour zurück, sehen nach, wie der von ihnen erteilten Anweisung Folge geleistet worden ist, und halten darauf, daß alleenthalben vorschriftsmäßig zu Werke gegangen wird.

§. 4. Sobald der Ober- oder Bürgermeister von dem seinem Bezirke zugetheilten Beitrags-Quantum Kenntniß erlangt hat, tritt die Commission zusammen, und eröffnet ihre Sitzung mit Anfertigung einer vollständigen Liste sämtlicher Steuerbaren, sie mögen Einwohner des Gemeinde-Bezirks, oder bloß darin begütert seyn, und es mögen diese entweder in andern Gemeinden des Bergischen General-Gouvernements, oder auch im Auslande ihren Wohnsitz haben.

§. 5. Ist diese Liste verfertigt, so schreitet die Commission zur Untersuchung der mehr- oder mindern Beitragsfähigkeit eines jeden Individuums; zu welchem Ende sie die den Contribuenten in den vorjährigen verschiedenen Steuerrollen angeführt gewesenen Quoten als Vertheilungspunkte annimmt, und dabei erforscht, wie die einzelnen Steuerbaren in Vergleichung mit den übrigen, und zu-

nächst mit ihren Standes- oder Gewerbs-Genossen, nach Maßgabe des gegenseitigen Vermögens-Zustandes, höher oder geringer zu quotifiziren seyn werden. Besonders aber nimmt sie darauf Bedacht, daß die in den direkten Aufschlag bisher gar nicht, oder nicht verhältnißmäßig Besteuereten, nämlich Capitalisten und Industrianten, vorzüglich zum Beitrage gezogen, und daß diejenigen, welche von den gegenwärtigen Zeitumständen Nutzen ziehen, in verhältnißmäßig höhern Anschlag genommen werden.

§. 6. Bei der Quotisation wird das Princip vor Augen gehalten: daß in den Gemeinden, wo ein Steuerbarer seinen Wohnsitz hat, derselbe in Ansehung seines Capitals- und Handlungs-Vermögens, und seiner daseibst gelegenen Immobilien-Besitzungen, in Ansehung seines in auswärtigen Gemeinden habenden Grundeigenthums aber nur da, wo solches gelegen ist, veranschlaget werden kann; und daß auch die im Auslande wohnenden, aber im General-Gouvernement Begüterten da, wo ihre Güter gelegen sind, nach Maßgabe derselben, zu quotifiziren sind.

§. 7. Die ausgemittelten Quoten eines jeden Beitragspflichtigen werden in eine Rolle gebracht, und diese wird mit der Bescheinigung, daß solche auf Pflicht und Gewissen verfertigt worden, geschlossen, und von dem Bürgermeister und sämtlichen Mitgliedern unterschrieben.

§. 8. Die Commission muß längstens innerhalb acht Tagen das Quotisations-Geschäft vollzogen, und die darauf sich beziehenden Rollen verfertigt haben. Diese Rollen werden sodann drei Tage lang nach einer vorläufigen Bekanntmachung in dem Stadt- oder Gemeindehause zu eines jeden Contribuents Einsicht offengelegt.

§. 9. Nach Ablauf der letztgedachten dreitägigen Frist schickt der Bürgermeister die Rollen an den Steuer-Empfänger, und gibt davon dem Landes- oder Kreis-Director Nachricht.

§. 10. Wer sich bei dem für ihn angelegten Beitrags-Quantum prägravirt glaubt, kann sich zwar innerhalb eines Monats, von dem Tage an gerechnet, wo der Abschluß der Rollen, und deren Einsendung an den Steuer-Empfänger bekannt gemacht worden ist, an die Landes- oder Kreis-Direktion wenden, er muß aber seiner Vorstellung eine Bescheinigung des Steuer-Empfängers, darüber, daß die Hälfte des ihm zugetheilten Quantums gezahlt sey, beifügen.

Dergleichen Prägravations-Beschwerden werden in dem-

selben Wege, welcher zur Untersuchung und Entscheidung der gegen die ausgeschriebenen gewöhnlichen direkten Steuern zu führenden Prägravations-Beschwerden vorgeschrieben ist, instruiert, und zur Entscheidung an das General-Gouvernement gebracht. Das, durch gegründet anerkannt werdende Beschwerden, an den Rollen ausfallende Quantum wird durch Zusatz-Centimen gedeckt.

### II. Erhebung der Steuer.

§. 11. Sobald die Steuer-Empfänger die Heberollen empfangen haben, sollen sie ohne Zeitverlust den Beitragspflichtigen die Auszüge aus den Rollen über die von ihnen zu entrichtenden Quoten zustellen lassen, und sie auffordern, solche in den nachbestimmten Terminen unfehlbar zu entrichten.

§. 12. Innerhalb eines Monats von dem Tage an, wo die Rollen dem Empfänger zugestellt worden sind, wird ein Drittel; in den darauf folgenden zwei Monaten das andere Drittel; und der Rest vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres entrichtet.

Die Steuerbaren, welche mit ihren Raten in diesen Fristen zurückbleiben, werden mittelst militärischer Exekution zur Zahlung angehalten werden.

### III. Aufrechnungen.

so bei den Zahlungen Statt finden können.

§. 13. Die Zahlungen, welche auf die interimistische Vertheilung von 448000 Franken nach den Verordnungen vom 16. und 21. Jänner jüngst bereits geschehen sind, ingleichen die Summen, welche auf die von den Bürgern, angefertigten Kriegssteuerrollen abgeführt worden, können bei dem obenbestimmten ersten Zahlungstermin, nämlich beim ersten Drittel in Aufrechnung gebracht werden.

Sollte jedoch in einzelnen Fällen das bereits Bezahlte den jetzigen Kriegssteuer-Beitrag etwa übersteigen, so wird das zuviel Entrichtete aus der Masse der übrigen Beiträge in dem betreffenden Gemeinde-Bezirk baar zurückerstattet.

§. 14. Was das gezwungene Anlehn betrifft, so verbleibt es zwar bei der wegen dessen Rückerstattung in der Verordnung vom 17. März jüngst enthaltenen Versicherung, jedoch wird den Interessenten freigelassen, den von ihnen gezahlten Darlehns-Beitrag auf ihre jetzige Kriegssteuer-Quote bei dem zweiten Zahlungs-Termin, anzurechnen.

§. 15. Die General-Steuer-Direktion wird mit der Ausführung der in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften beauftragt.

3556. — Den 27. May 1814. — P.

Der General-Gouverneur.

Zur Sicherung der Stempelverwaltung werden die Notarien, Gerichtsfekretarien und Gerichtsexecutoren zur ferneren Führung der in dem Dekrete vom 17. Decbr. 1811 vorgeschriebenen Repertorien, unter den daselbst bestimmten Nachtheilen, verpflichtet.

3557. — Münster den 20. und Düsseldorf den 31. May 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur der hohen verbündeten Mächte und der Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Da in den Bezirken der provisorisch in Absicht der Appellations- und Cassations-Instanz in Verbindung zu dem Appellationshofe zu Düsseldorf gebliebenen Tribunale zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen, die bisherigen peinlichen und correctionellen Gesetze aufgehoben, und an deren Stelle die Königlich-Preussischen namentlich der 20. Titel des 2ten Buches des allgemeinen Landrechts und die Verordnung d. d. Berlin den 26. Februar 1799 durch eine Verfügung des Königl. Preussischen Civil-Gouvernements zwischen Weser und Rhein vom 10. Januar dieses Jahres, sodann durch eine jüngere General-Verordnung vom 19. May cur. ebenfalls die Preussische Criminal-Gerichtsordnung eingeführt, und zugleich der Instanzenzug so angeordnet worden, daß jedem Angeklagten eine zweite Instanz offen steht; so ist es nothwendig geworden, bey dem Appellationshofe eine Instanz für diejenigen criminellen und correctionellen Sachen zu eröffnen, welche gemäß jener Verordnung an denselben gelangen werden.

In Beziehung auf jene General-Verordnung wird daher verordnet:

1. Es wird eine Deputation des Appellationshofes zu

Düsseldorf ernannt, welche über die Urtheile des Corrections-Tribunals und Criminal-Gerichtshofes zu Dortmund in criminellen und correctionellen Sachen in zweiter Instanz erkennt.

2. Zu Mitgliedern dieser Deputation werden ernannt: (hier folgen die Personalernennungen des Präsidenten, der 5 Mitglieder und des Staatsprocurators.)

3. Diese Deputation wird in zweiter Instanz nach den Vorschriften der Preussischen Criminal-Gerichtsordnung vom 11. December 1803 und des 20. Titels des 2ten Buches des allgemeinen Landrechts, endlich der Eingang bezogenen Verordnung vom 26. Februar 1799 verfahren und erkennen, auch in Fällen, wo es nach den bezogenen Gesetzen zur Vollstreckung der Urtheile vorher einer Confirmation bedarf, zu deren Bewirkung die Erkenntnisse mit den Acten an das Königlich-Preussische Civil-Gouvernement befördern.

3558. — Den 31. May 1814. — P.

Der General-Gouverneur.

Die in der bergischen Brüchten-Ordnung Sect. B. (Nro. 2665, Seite 864 d. S.) gegen Forstfrevler enthaltenen Strafbestimmungen werden wiederholt publizirt, und die Gerichtsbehörden angewiesen, in vorkommenden Fällen die daselbst festgesetzten Geldstrafen und in Unvermögenheits-Fällen eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu erkennen.

3559. — Aachen den 1ten Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die am 11. März d. J. (Nro. 3491, §. 5) angeordnete Bildung einer General-Gouvernements-Polizei-Direktion soll, in Rücksicht des durch den nahen Friedensschluß zu erwartenden bestimmten Looses dieser Lande, unterbleiben, und die gegenwärtige Polizeiverfassung des Landes dergestalt fortbestehen, daß von den Polizei-Commissarien jedes Kreises einer als Polizei-Inspector dem betreffenden Kreisdirector beigegeben wird, welchem die

Erstattung wöchentlicher Polizeiberichte an denselben obliegt. Die Kreisdirectoren haben alle acht Tage den Gouvernements-Commissarien, und diese alle vierzehn Tage dem General-Gouverneur, über alle Polizeigegegenstände, außer den Militair-Polizei-Angelegenheiten, worüber die Etappen-Commandanten gleichmäßig berichten müssen, genaue Berichte zu erstatten. (Conf. Nro. 3665.)

3560. — Aachen den 1sten Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die Form des zur Promulgation der Gouvernements-Verordnungen vorzüglich bestimmten, officiellen Journals des Nieder-Rheins wird abgeändert, und u. a. bestimmt, daß sämmtliche Civil-Verwaltungsbeamten und Notarien, ausschließlich der Gouvernements-Commissarien, Kreisdirectoren, Gerichtshöfe, Friedensrichter, Platzcommandanten und Polizeicommissarien, welche Freieremplare erhalten, zu dessen Haltung gegen den Abonnementspreis verpflichtet sind. (Conf. Nro. 3573.)

3561. — Aachen den 3. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Wegen des an mehreren Orten stattgefundenen Ausbruchs der Menschenblattern wird, in Bezug auf die Impfung der Schutzblattern (Kuhpocken), Folgendes verordnet:

1. Alle bisher bestehenden Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiemit dem Publicum zur fernern genauern Beachtung ins Gedächtniß zurückgerufen.

2. Alle Aeltern und Personen, denen die Obsorge von Kindern aufliegt, sind daher verbunden, dieselben in der Regel binnen der früher bestimmten Zeit von drei Monaten, nach der Geburt des Kindes, vacciniren zu lassen, und ist deshalb, wie ehemals, die Veranstaltung getroffen, daß ihre Kinder in dem Christenser-Kloster zu Aachen, so wie an den, in andern Städten, dazu bestimmten Orten, die Impfung unentgeltlich erhalten können.

3. Die Kinder müssen nach der Vorschrift des Arztes

behandelt, und in den von demselben bestimmten Zeitfristen ihm zur Untersuchung der Pocken wieder vorgezeigt werden.

4. Diejenigen, welche aus Vorurtheil oder Eigensinn dieses unterlassen würden, sollen durch die Polizei dazu angehalten, bei weiterer Ausbreitung der natürlichen Pocken aber sollen die Kinder der Widerspenstigen, in ein besonderes, zu diesem Ende zu bestimmendes, Behandlungshaus gebracht werden.

5. Der Eigenthümer eines Hauses, in welchem die natürlichen Blattern ausbrechen, hat hiervon sofort und binnen den ersten vier und zwanzig Stunden dem Orts-Bürgermeister Nachricht zu geben, damit sein Haus zur Verhütung aller Communicationen polizeilich bezeichnet, oder nöthigenfalls durch eine Schildwache bewacht werden könne; widrigenfalls er in eine verhältnismäßige Polizeistrafe verfallen wird.

Sämmtliche hierbei mitwirkende Behörden haben auf die Befolgung der gegenwärtigen Bekanntmachung zu wachen.

3562. — Aachen den 4. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Ueber die Erhebung der ausgeschriebenen, außerordentlichen Steuer von 2 Millionen Franken, und über die dabei stattfindende Aufrechnung der Beiträge zu dem gezwungenen Anleihen einer gleichen Summe, werden nähere Vorschriften ertheilt; unter andern wird bestimmt, daß da, wo die Beiträge zum gezwungenen Anleihen jene zur außerordentlichen Steuer übersteigen, der Rest der Anleiheelder, auf die Beiträge zur ordinären Steuer pr. September c. a., als baares Geld aufgerechnet werden soll. (Conf. Nro. 3546, 3572 u. 3703.)

3563. — Aachen den 4. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung des Briefporto's, der Extrapost- und Postwagen-Gelder wer-

den, nebst den den Postoffizianten gegen das Publikum obliegenden Verpflichtungen, in Erinnerung gebracht, und zugleich die den Postbeamten obliegende Mitwirkung zur Handhabung der Passpolizei bestimmt.

3564. — Aachen den 5. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Wiedereinführung der seither gestörten Erhebung der auf der innern Schifffahrt haftenden Detroy-Gebühren, nach Maassgabe der frühern Verordnungen und Tarife, jedoch mit Abschaffung der früherhin den Schiffern, gegen eine Gebühr von 10 Centimen, obgelegenen Auslösung von Passierscheinen.

3565. — Aachen den 7. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die am 9. v. M. (Nro. 3536) bestimmte Frist zur Wiedereintragung der seit dem 1sten Januar d. J. erloschenen 10jährigen Hypothekeneinschreibungen wird bis zum 1sten Sept. d. J. erweitert.

3566. — Aachen den 8. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Abschaffung der frühern, mit den gegenwärtigen Regierungs-Grundsätzen nicht ferner verträglichen Vorschriften über Pass- und Fremden-Polizei, und mit Rücksicht auf die nach dem kürzlich beendigten Kriege erforderlichen Sicherheitsmassregeln, werden die Pflichten der Gränz- und Lokal-Polizeibehörden, in Beziehung auf den Ein- und Ausgang und auf die innere Circulation der Fremden, so wie die Verpflichtungen der Reisenden zur Lösung oder Präsentation zum Visa der Pässe, und auch die Passgebühren bestimmt. (Conf. Nro. 3603.)

3567. — Aachen den 8. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Sämmtliche Veräußerungen von Domaniale-Gegenständen, welche nach der Occupation der Länder des General-Gouvernements vorgenommen seyn könnten, werden für null und nichtig erklärt.

3568. — Aachen den 10. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die früher stattgefundene offizielle Bekanntmachung der 14tägigen Durchschnitts-Marktpreise aller Arten von Consumptibilien soll künftig wieder durch das Journal d. Nieder-Rheins geschehen, und werden die Gouvernements-Commissarien zur Aufstellung und Einsendung solcher 14tägigen Mercurialien für die vergangene und künftige Zeit angewiesen.

3569. — Aachen den 11. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Erneuerung der gesetzlichen Jagdverbote während der Heegezeit vom 1sten April bis 1sten Sept. jedes Jahres.

3570. — Aachen den 11. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Einschränkung der wider den unbefugten sogenannten Mayenhieb bestehenden Forst-Polizeigesetze.

In dem Tit. 32, Art. 13 der auch durch die letzte französische Gesetzgebung bestätigten Forst-Polizeiordnung von 1669, wird verordnet:

» Wer, zum Gebrauche bei Hochzeiten oder Festlichkeiten, Bäume, Zweige oder Blätter aus Staats- oder Privatwaldungen, unbefugter Weise abbaut, abreißt und fortbringt, soll dafür, wie bei jedem andern Forstfrevel, nach Qualität und Quantität des entfremdeten

»Holzes, mit Gelbbufe, Restitution und Schadenersatz  
»angesehen werden.»

Da nun der an mehreren Orten meines General-Gouvernements noch herrschende Gebrauch, an Kirchweihen u. andern Festtagen die Straßen und Häuser mit Baumzweigen zu verzieren, eine dem Forstwesen sehr nachtheilige Uebertretung jenes Gesetzes herbeiführt; so finde ich mich veranlaßt, nicht nur selbiges hiedurch aufs neue in Erinnerung zu bringen, und den gerichtlichen Polizeibehörden die strenge Verfolgung der in Gemäßheit desselben ihnen zu denunciirenden Contraventions-Fälle zur Pflicht zu machen; sondern auch überdem zu verordnen, daß das bloße, durch das Zeugniß eines Forstoffizianten zu constatirende Factum der geschehenen Ausschmückung eines Hauses oder einer Straße mit Baumzweigen gegen die Hausbewohner oder Gemeindeglieder ein polizeigerichtliches Verfahren begründen, und nichts sie von der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsleistung befreien soll, als der Beweis, auf eine gesetzmäßige Weise in den Besitz der verbrauchten Baumzweige gekommen zu seyn. (Conf. Nro. 3650.)

3571. — Aachen den 14. Juny. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Verordnung, wodurch das Verfahren bei Beitreibung der Strafgelder für begangene Forstfrevel modificirt wird.

Obgleich es meine Absicht ist, vor dem Eintritt einer definitiven Justizorganisation an den bestehenden Gesetzen, zur Vermeidung aller Verwirrung, so wenig als möglich zu ändern, so halte ich es doch für billig und nöthig, in der gesetzlichen Form zur Beitreibung der Strafgelder für Forstfrevel schon jetzt eine Modification eintreten zu lassen, indem die bisherige Ausdehnung der Exekution bis zum Verkauf der Immobilien mit dem bei diesem Verfahren zum Grunde liegenden Zweck nicht im Verhältniß steht. Ich verordne demnach Folgendes:

1) Vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, kann für die Beitreibung der Forststrafen allein die Exekution nicht mehr bis zum Verkauf der Immobili-

lien ausgedehnt werden, wenn nicht zugleich der Entschädigungspunkt diesen Verkauf nothwendig macht.

2) Wenn die Exekution zur Beitreibung der Strafgelder und der Entschädigung gemeinschaftlich durch den Verkauf der Mobilien versucht wird, so sollen die Entschädigungsgelder allemal zuerst in Abzug gebracht, und sobald diese gedeckt sind, über den Verkauf der Mobilien nicht hinausgegangen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung sämtlicher Justizbehörden, wie auch Forst- und Rentheibeamten, in dem Journal des Nieder-Rheins publicirt werden.

3572. — Aachen den 14. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bekanntmachung, wegen Verwendung der ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer.

Aus meiner Bekanntmachung vom 17. May dieses J. (Nro. 3546) ergeben sich die Umstände, welche bei dem Antritt des, meiner Verwaltung anvertrauten, General-Gouvernements mich veranlaßten, ein Zwangsdarlehen von 2 Millionen Franken vom Lande zu entnehmen. Es sind diese Gelder auch durchgehends ihrer Bestimmung gemäß verwendet, nämlich zu Bezahlung von Lieferungen an Comerzial-Gegenständen für die Truppen der verbündeten Mächte.

Da das oberste Verwaltungsdepartement der verbündeten Mächte auf den Grund der, mit der zu Anfang vorigen Monats hier versammelt gewesenen Landesdeputation gepflogenen Verhandlungen, jedoch genehmigt hat, daß der Ueberschuß bei den ordinären Landesrevenueen zu Vergütung der requirirten Militärlieferungen verwendet werden möge, durch diese Verwilligung das Aufkommen vom Darlehen wiederum disponibel gemacht ist; und da ferner, gemäß meiner Verordnung vom 27ten May d. J. (Nro. 3554) Behufs der Militärbedürfnisse eine außerordentliche Steuer von zwei Millionen Franken vom Lande erfordert worden, wozu die damals schon zulässige Wahrnehmung des höchst wahrscheinlich eintretenden Mangels an Fourage und des daraus entstehenden Beschwernisses der Truppenverpflegung, vorzüglich beigetragen; —

so bildet sich auf diese Weise ein Fond von vier Millionen Franken.

Aus demselben wird, der Bestimmung und Verheißung gemäß, — das Zwangsdarlehen zurückgezahlt werden, und hat das oberste Verwaltungsdepartement der hohen verbündeten Mächte, mittelst Schreiben d. d. Paris den 3. d. M. auf meinen Antrag besonders genehmigt, daß die übrigen zwei Millionen Franken zu Anschaffung und Vergütung der Fourage für die durchmarschirenden und kantonirenden Truppen verwendet werden können, wodurch meine Absicht und mein Wunsch erreicht sind, den Betrag der außerordentlichen Steuer dem Lande unmittelbar wieder zu gut kommen zu lassen.

Indem ich, in Verfolg der desfallsigen frühern Eröffnungen, dem Publikum von dieser Bestimmung Kenntniß gebe, bemerke ich zugleich, daß wegen Anschaffung und Vergütung der für die Truppen erforderlichen Fourage, das Nöthige an die Herren Gouvernements-Kommissars erlassen ist, und nach Maassgabe der Lokalität, auf verschiedenen Wegen für die Anschaffung der Fourage und deren Bezahlung aus dem dazu bestimmten Fond, so lange solcher reichen wird, — gesorgt werden soll.

Um allem Mißverständnis vorzubeugen, bemerke ich schliesslich auch noch, daß rücksichtlich der, bei der außerordentlichen Steuer in Zahlung zu gebenden Anlehns-Quittungen, es ganz bei demjenigen verbleibt, was durch meine Verordnung vom 4. dieses Monats (No. 3562) dieserhalb festgesetzt ist.

3573. — Aachen den 14. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bei der, in Gemäßheit des Pariser Friedensschlusses vom 30. v. M., stattgefundenen Vereinigung mit dem für Rechnung der Krone Preußen verwaltet werdenden Gouvernment vom Nieder-Rhein der Haupttheile der bisher zum Gouvernment vom Mittel-Rhein gehörigen drei Departemente des Rhein's und der Mosel, der Saar u. der Wälder, soll das bisherige, offizielle Journal unter dem Titel: Journal des Nieder- und Mittel-Rheins, erscheinen, und, unter Anwendung der Verordnung Nr. 3560 d. S., zur Promulgation aller künftigen, gesetzlichen

Bestimmungen für das jetzt provisorisch verbundene General-Gouvernment vom Nieder- und Mittel-Rhein dienen.

3574. — Den 15. Juny 1814. — P.

Der General-Gouverneur.

Bei der, zufolge einer Uebereinkunft zwischen den hohen verbündeten Mächten, stattgefundenen Uebertragung der Verwaltung des Herzogthums Berg an die Krone Preußen (vom heutigen Tage an gerechnet) und in Erwartung des von Seiner Majestät dem Könige ernannten Civil-Gouverneurs, bringt der bisherige General-Gouverneur den Bewohnern des Landes sein Lebewohl dar.

3575. — Aachen den 16. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur v. Ahr. u. Mittel-Rhein.

Da bei der jetzigen Verfassung gerichtliche Deposten nicht mehr bei einer Amortissements-Kasse niedergelegt werden können; so finde ich, in Betreff der Deposition derselben, für nöthig, bis zur Einrichtung einer andern besondern Veranstellung, in Ansehung des gesammten General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Wenn der Fall der Deposition eintritt, wird der Präsident des betreffenden Bezirkstribunals beide Theile zu einem Termine vorladen lassen, und die Parteien in Betreff einer Privatperson, bei der die Deposition erfolgen kann, zu vereinigen suchen.

§. 2. In Entstehung der Güte, wird in einem hiezu vom Präsidenten besonders anzusehenden Termine, der zu deponirende Gegenstand, mit dem öffentlichen Siegel des Procurators und dem Privatsiegel beider Partheien, oder beim Ausbleiben der einen, mit dem der andern, besiegelt, dem mit vorzuladenden Bezirksempfänger übergeben. Auf gleiche Weise wird bei freiwilligen Depositionen verfahren.

§. 3. Ueber die auf solche Weise deponirten Gegenstände ist sowohl von dem Procurator des Tribunals, als von dem Bezirksempfänger, eine Liste zu halten.

§. 4. Der Bezirksempfänger erhält für seine Bemühungen ein halbes Procent von dem Werthe des zu deponirenden Gegenstandes; welches bei der Niederlegung aus der deponirten Summe zu entnehmen ist. — Von dieser Abgabe hat derselbe alle vorkommenden Schreib-, Stempel- und sonstige Gebühren zu berichtigen.

§. 5. Bei anzustellenden Kassen-Revisionen, wird den Revisoren die §. 3 erwähnte Liste vorgelegt, und sind nach dieser die Depositen zu revidiren.

§. 6. Der Procurator sendet mir alle drei Monate eine Abschrift dieser Liste ein; zum erstenmal am 1sten September dieses Jahres.

Diese Verordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Behörden angewiesen, sich nach derselben auf das Genaueste zu achten.

3576. — Aachen den 16. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Vorschriften über die von sämmtlichen Rentier-, Steuer- u. Bezirks-Kassenbeamten zu beobachtende Form des Rechnungswesens zur Erleichterung der über ihre Amtsführung auszuübenden Controlle. (Conf. Nro. 3668.)

3577. — Den 17. Juny 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung und Verlegung der Jahrmärkte zu dem Wirkungsbereich der Verwaltungs-, oder der Polizey-Behörden gehöre. Da bey Bestimmung der Zeit, wann die Jahrmärkte gehalten werden sollen, vorzüglich das Interesse der Gemeinde berücksichtigt werden muß, so ist jenes bloß Sache des Bürgermeisters und der Kreisdirection. Da aber die Polizey vorzüglich auf den Märkten wachsam seyn muß, so muß jede Verlegung eines gewöhnlichen Markttagcs der Polizeybehörde bekannt gemacht werden.

Hiernach haben sich die Verwaltungs- und Polizeybehörden zu achten.

3578. — Aachen den 20. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Ernennung von Cantons-Commissariern im ganzen Umfange des General-Gouvernements, welchen, unter Leitung der Kreisdirectoren und mit Beihülfe der Bürgermeister, die regelmäßige Beförderung der Natural-Lieferungen in die Magazine, die möglichst gleiche Vertheilung aller außerordentlichen Kriegslasten, die Beurtheilung der Prägravationen und überhaupt die Erhaltung der Ordnung in dem Geschäft der militairischen Einquartierung, der Vorspannleistung und regelmäßigen Verpflegung der Truppen in ihren Cantonsbezirken übertragen ist.

3579. — Den 21. Juny 1814. — P.

Der General-Gouverneur.

Unter Erneuerung der Verordnungen vom 4. März u. 23. Aug. 1803 (Nro. 2690 u. 2710), das Verbot des Collectirens und Spielens für und in fremden Lotterien betreffend, wird das Publikum vor desfalligen Contractionen gewarnt.

3580. — Den 21. Juny 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da durch die Verordnung vom 4. März 1803 (Nro. 2690) alles Einsetzen in auswärtige Lotterien und Collectiren für dieselben verboten ist, ferner alle einländische Privat-Lotterien und Auspielungen von Gütern, Waaren und Effecten ebenfalls untersagt sind; so werden sämmtliche Redacteurs der im Großherzogthum Berg erscheinenden Zeitschriften angewiesen, hinführo ohne Genehmigung des Gouvernements keine Anzeigen darin aufzunehmen, welche dergleichen verbotene Lotterien und Auspielungen zum Gegenstande haben, widrigenfalls sie als Collecteurs angesehen und bestraft werden sollen.

3581. — Aachen den 22. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Nachtrag zu der Verordnung vom 28ten April 1814,  
(Nro. 3531) über die Gerichts-Verfassung.

Um den hie und da erhobenen Zweifeln vorzubeugen,  
setze ich hierdurch ausdrücklich fest:

1) In Hinsicht der Appellation zu §. 3, der angeführten Verordnung, daß die deutsche Section zur Entscheidung aller Sachen in 2ter Instanz bestimmt sey, welche in erster Instanz vor einem jetzt in deutscher Sprache verhandelnden Kreisgerichte geschwebt haben, wenn auch die Sache selbst nach früherer Verfassung, in französischer Sprache verhandelt seyn sollte.

2) In Hinsicht des Gesuchs um Kassation, zu §. 1, daß dieses bei allen oben angeführten Sachen, beim Kassationshofe zu Dusseldorf eingelegt werden muß, wenn auch, weil die Sache vor Emanirung der Verordnung vom 28. April schon anhängig oder entschieden war, in zweiter Instanz, in französischer Sprache verhandelt ist.

3) Daß die Geldstrafe, welche vor Einlegung des Kassationsgesuches niedergelegt werden muß, bei jeder Kreisasse niedergelegt werden kann. (Conf. Nro. 3586 u. 3596.)

3582. — Aachen den 24. Juny 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Auf den Grund des Gesetzes vom 5. Ventose Jahrs XII. wird rücksichtlich der Art der Wiederbesetzung erledigter Steuerempfänger-Stellen bestimmt, daß die Gouvernements-Commissarien für jede solcher Erledigungen zwei Candidaten mittelst einer Präsentationsliste, aus welcher Name, Alter, Wohnort, Stand, frühere Dienstverhältnisse, Zahlfähigkeit, Moralität und übrige Qualifikation hervorgehen muß, nebst dem Gutachten des Steuerberaussehers über die Zahlfähigkeit und Qualifikation der Candidaten, zur Ernennung durch den General-Gouverneur vorschlagen sollen. Bei plötzlichen Erledigungen können die Gouvernements-Commissarien commissarische Verwalter solcher Ämter bestellen, ohne daß jedoch hieraus ein Anspruch auf definitive Anstellung gefolgert werden kann.

3583. — Aachen den 29. Juny 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Unter der vorigen französischen Regierung war der Gebrauch des sogenannten Katechismus-Napoleon bei dem Unterricht der Jugend in den Land- und größern Schulen ausdrücklich verordnet, dessen Inhalt und Grundsätze zu bekannt geworden sind, als daß es noch Bemerkungen darüber bedürfte. Das Jahr 1814 ist indessen auch dazu bestimmt gewesen, diesen Mißbrauch in der Verbreitung willkürlicher Kirchen- und Religions-Lehren ab, und die bessern Grundsätze in dieser Hinsicht wieder aufrecht zu stellen.

Schon sind deshalb in den General-Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheins die geeigneten Verfügungen an die sämtlichen Herren General-Vicarien zur gänzlichen Niederschlagung und Entfernung dieses Katechismus ergangen, und obchon ich im Voraus überzeugt war, daß es bei denselben sowohl, als bei jedem rechtlich Gesinnten meiner Verwaltung, nur eines Winkes in dieser Hinsicht bedürfte, um jenen schädlichen Ueberrest der Vergangenheit gleich außer aller Anwendung zu setzen, so finde ich mich dennoch veranlaßt, hier allgemein jenes Religionsbuch ausdrücklich zu verbieten und den Gebrauch desjenigen Katechismus wieder einzufetzen, welcher früherhin bestanden hat, oder als zweckmäßig anerkannt, jetzt durch die Herren General-Vicarien angeordnet und verbreitet werden wird.

3584. — Den 30. Juny 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Da schon nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatspolizey keine neue Mühlen ohne vorhergegangene Untersuchung ihres Nutzens oder Schadens, und ohne besondere Erlaubniß der Landes-Regierung angelegt werden dürfen, und selbst bei der durch das Decret vom 13. Sept. 1811 (Nro. 3261) erfolgten Aufhebung des Mühlenzwangs die Nothwendigkeit jener Untersuchung nicht aufgehoben worden ist: so wird hiermit die dieses Gegenstandes wegen in dem Herzogthume Berg früher schon bestandene Ordnung in der Art erneuert, daß es in Zukunft Niemand frey stehen soll, weder eine Mühle anzuz-

legen, noch eine schon vorhandene und zu einem andern Gewerbs-Betriebe concessionirte Mühle in eine Getreide-Mahl- oder Schrottmühle umzuändern, wenn er dazu nicht durch die geeignete Behörde bei dem unterzeichneten Gouvernement den Consens nachgesucht und erhalten hat. (Conf. Nro. 3674.)

3585. — Den 1ten July 1814. — A. P.

An die Bewohner des Bergischen Landes.

Durch das gnädigste Vertrauen S. Majestät des Königs von Preußen zu der Verwaltung des Herzogthums Berg zurückberufen, schätze ich mich glücklich, das Organ des gerechtesten und gütigsten Monarchen gegen ein Volk zu seyn, welches verdient hat, einst das Seinige zu werden und sich würdig an die Reihen seiner Tapfern anschließen, die Deutschland so glorreich verfechten. Keine einseitige üble Nachrede wird jemals den hochverdienten Ruhm des Muthes, der Vaterlandsliebe, der freien Begeisterung und der reinsten Aufopferung der braven Berger, in der großen Geschichte unserer Lage verdunkeln können. Wir selbst ist es die schönste Belohnung eigener Thätigkeit und unveränderlicher Anhänglichkeit an die Sache Deutschlands, wieder unter und mit einem Theile des gemeinsamen deutschen Volkes zu seyn, das ich in der Stunde der Noth und Gefahr fest erkunden, innig achten, brüderlich lieben, und im Namen eines väterlichen Regenten ganz glücklich zu machen unermüdet trachten werde.

Berger! Was uns damals zusammen gebunden, halte uns für immer vereint — die einige treue Gesinnung. Im Frieden wollen wir voll Eintracht in allen Ständen, durch deutschen Kunst- und Gewerfleiß, durch Wissenschaft und Handel, in deutscher Sitte und Recht, unsere Ehre und unsere Kraft befestigen, auf daß, wenn Krieg einst wiederkehre, das Vaterland aufs neue uns da stehen sehe, als würdige Söhne des freien Rheines und des unerschütterlichen Siebengebürges.

Der General-Gouverneur,

Justus Gruner.

3586. — Den 3. July 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Die Verordnung vom 11. und 22. Febr. d. J., N. 3486 die Errichtung des Cassationshofes betreffend, wird für die Cassation in Civilsachen dahin näher erläutert und bestimmt:

1) Wenn die Cassation wegen einer in materialibus gesetzwidrigen Entscheidung nachgesucht wird: so muß in dem Cassationsurtheile mit der Cassation auch zugleich in der Sache selbst gesprochen werden.

2) Ist aber eine Cassation bloß und allein wegen verletzter Formen oder wegen Incompetenz nachgesucht: so muß ein besonderes Cassationsurtheil abgefaßt und hernächst in der Hauptsache besonders plädirt und erkannt werden. Hiezu wird in dem Cassationsurtheil zugleich ein Audienztag präfigirt, und zwar mit einem nach den Umständen geräumig zu bestimmenden Zwischenraume.

3) Dem Cassationshofe steht es frey, wenn ein Erkenntniß wegen Incompetenz cassirt wird, die Entscheidung in der Hauptsache an den gehörigen Richter zu verweisen, oder selbst darin zu erkennen, was der Cassationshof nach der Lage einer jeden Sache ermesen wird.

4) Die Introduction des Cassationsgesuches geschieht durch die Niederlegung der Bescheinigung der dem Impetranten geschehenen Bekanntmachung der nachgesuchten Cassation auf dem Secretariat des Cassationshofes.

5) Weder von dem Impetranten noch von dem Impetraten werden Vorstellungen oder Schriften, welche sich auf das Cassationsgesuch beziehen, angenommen, wenn nicht zugleich mit ihnen die Bescheinigung der Insinuation derselben an den Gegentheil auf dem Secretariat niedergelegt wird.

6) Der Impetrant muß die Prozeßverhandlungen der vorigen Instanzen auf dem Secretariat des Cassationshofes deponiren, und die Bescheinigung des Obersecretairs darüber bey dem Präsidenten einreichen; erst dann kann ein Audienztag angefest werden. Dem Impetraten steht es frey, auch seine Actenstücke zum Secretariat einzuliefern.

3587. — Den 6. July 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Es scheint in dem hiesigen Gouvernement zur Gewohnheit geworden zu seyn, gegen die Straferkenntnisse der Gerichte Reqnabidung nachzusuchen. Wenn gleich das Gouvernement früherhin viele Strafen erlassen und gemildert hat, welche in den despotischen Instituten der vorigen Regierung und der zu scharfen französischen Gesetzgebung ihren Grund hatten; so darf dies nunmehr, da diese Ungerechtigkeiten gehoben sind, nicht weiter stattfinden. Die Gerechtigkeit muß hinführo ihren ungehinderten Lauf haben, und es bey demjenigen sein Bewenden behalten, was durch Urtheil und Recht erkannt worden.

Ich wünsche daher, daß man mich künftig mit Reqnabidungsgesuchen verschone; und mache zugleich hiermit bekannt, daß dergleichen vergebliche Gesuche unbeantwortet bleiben werden.

3588. — Den 6. July 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Nach den ältern Verordnungen wurde Niemanden im Bergischen die Seelsorge bei einer katholischen Gemeinde anvertraut, von dessen Fähigkeit zu dem wichtigen Amte eines Volkslehrers die Regierung sich nicht vorher durch eigene Examinatoren überzeugt hatte.

Da dies aber in den Unruhen des Krieges und unter der französischen Regierung nicht immer beobachtet worden; dem Staate jedoch sehr daran gelegen ist, daß jeder Seelsorger die zu seinem Amte nöthigen Kenntnisse besitze; so setze ich hierdurch Folgendes fest:

1) Niemand kann hinführo zu einer Pfarre oder zu einer Curat-Bicarie gelangen, der sich nicht vorläufig vor den dazu bestellten Examinatoren der Prüfung unterworfen hat, und fähig befunden worden ist.

2) Zu Examinatoren werden hiermit ernannt: (Hier folgen die Namen der 5 Examinatoren.)

3) Jedem Candidaten, der sich bei künftigen Erledigungen von Pfarren oder Curat-Bicarien um dieselben zu bewerben gedenkt, steht es frey, sich schon früherhin der

Prüfung zu unterwerfen, damit bei einer Erledigung seiner Fähigkeit halber weiter kein Anstand vorwalte.

3589. — Nachen den 6. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Sämmtliche Fabrik-Gebäude, worin der Eigenthümer nicht wohnt, sondern worin sich nur ein Aufseher entweder der Gebäude oder der Arbeiter befindet, sollen, bei den gegenwärtigen Cantonirungen und Durchmärschen der Truppen der verschiedenen Armeekorps, zur Erhaltung der Unversehrtheit der Landesindustrie durchaus von Einquartierungen frei bleiben.

3590. — Nachen den 12. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden werden zur unverzüglichen Herstellung der Landstraßen und Wege angewiesen.

3591. — Den 15. July 1814. — A. P.

Der General-Gouverneur.

Damit die Gemeinen des hiesigen Landes künftig in dringenden Fällen, wenn die Communal-Cassen zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben nicht hinreichen, ohne meine vorhergegangene Genehmigung Ausschläge machen können, jedoch dabei und bei Berechnung früherer bisherigen Ausschläge, feste Vorschriften haben, wird hierdurch folgendes deshalb verordnet:

1) Die dringende Nothwendigkeit des Ausschlages muß vor allen Dingen von dem Bürgermeister und Stadtrathen oder Schöffen gutachtlich festgestellt seyn, und demnächst muß der Bürgermeister, mit Beyfügung der Repartition, die Genehmigung der Kreisdirection einholen; ehe diese aber erfolgt ist, darf keine wirkliche Bechnahme stattfinden.

2) In Rücksicht der Ausschläge, welche wirklich statt gehabt haben, müssen die Berechnungen der Kreisdirection innerhalb 4 Wochen zur Revision vorgelegt werden, wobei ich mir vorbehalte, dieselben näher revidiren zu lassen.

3) Eben dasselbe findet Anwendung bey allen künftigen Ausschlägen.

4) Die Ausschläge bey den directen Steuern geben zwar in der Regel die Norm zur Festsetzung der einzelnen Beyträge bey jenen Ausschlägen; jedoch finden dabey diejenigen Modificationen Platz, welche in Ansehung der Vermögens-Verhältnisse einzelner Contribuenten nöthig werden.

5) Die Kreisdirectionen haben hiernach das Weitere zu verfügen, und den Bürgermeistern zu eröffnen, daß sie für die zweckmäßige Verwendung der Gelder zunächst verantwortlich bleiben.

3592. — Den 15. July 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Die Betrachtung des weiten Umfanges und der Wichtigkeit des dem Schul-Rathe übertragenen Geschäftes, führte schon bey Erlassung der Verordnung vom 6. May's d. J. zu der Ueberzeugung, daß diese Stelle, ohne die Beyhülfe untergeordneter Behörden, das ihr vorgesteckte Ziel nicht würde erreichen können; und es ist daher im §. 12. daselbst festgesetzt, das solche stufenweise sich anreichende Stellen angeordnet werden sollen, um die Leitung der Jugendbildung mit ihr zu theilen, und so das Heil des jetzigen und der künftigen Geschlechter begründen zu helfen.

In Beziehung auf diese Verfügung wird daher weiter verordnet, wie folgt:

1. In jedem Gerichtsbezirke werden eigene Schulbeamte, unter dem Namen Schulpfleger, und zwar in der Regel einer für die Schulen der Katholischen, und einer für die der Evangelischen Gemeinen beyder Confessionen, angestellt.

2. Zum Geschäftskreise der Schulpfleger gehört alles, was die Verbesserung der Erziehung überhaupt, und in's

besondere die Verwaltung und das Emporkommen des Schulwesens in ihren Bezirken angeht.

3. Die von dem Schul-Rathe hier vorgelegte und genehmigte Dienstanleitung wird den Schulpflegern in ihrem Geschäftsbetriebe zur Richtschnur dienen.

4. Den Schulpflegern untergeordnet, wird für jede Gemeinde-Schule, welche nach der im Jahr 1812, oder später vorgenommenen Eintheilung der Schulbezirke im ganzen Lande, beybehalten oder errichtet werden soll, ein eigener Schul-Vorstand bestehen.

5. Dieser Schul-Vorstand wird aus dem Pfarrer und zwei Einsassen des Schulbezirks, unter dem Namen Schulvorsteher, gebildet.

6. Die Schulvorsteher werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Schulpflegers, Bürgermeisters und Pfarrers, vom Kreis-Direktor ernannt, und alle zwei Jahre erneuert. Doch können die Ausretenden allezeit wieder ernannt oder bestätigt werden.

7. Findet der Kreis-Direktor die ihm zu Schulvorstehern vorgeschlagenen Einsassen zu diesem Geschäfte nicht geeignet; so hat auf seine Bemerkung der angegebene Vorschlag ein andere in Vorschlag zu bringen.

8. Wo sich von der nämlichen Confession mehrere Schulen an einem Orte befinden, werden diese in der Art unter einem Vorstande vereinigt, daß für jede Schule ein Vorsteher beysitzt.

9. Der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, bildet sich aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessions-Gemeine, welche über 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat.

10. Jeden Monat versammelt sich der Schul-Vorstand an einem festbestimmten Tage, um das Wohl der ihm anvertrauten Schule zu berathen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Wo bey Schul-Vorständen, welche aus einer paaren Zahl von Mitgliedern bestehen, Verschiedenheit der Meinungen und Gleichheit der Stimmen eintritt, und beyde sich gütlich nicht vereinigen können, giebt der Schulpfleger die Entscheidung.

11. Im Falle der Erledigung von Lehrstellen, welche in keinen Patronat-Verhältnissen stehen, werden zu dem Schul-Vorstände der Bürgermeister und diejenigen Einsassen des Schulbezirks gezogen, welche zu irgend einer Zeit in dem Kirchen-Vorstande gewesen oder noch sind, um drey

geprüfte Subjecte zu der erledigten Stelle durch den Schulpfleger in Vorschlag zu bringen, aus welchen der Schulrath darnach Eines wählen und zur Ernennung empfehlen wird. Damit durch den Vorschlag keiner ausgezeichnet werde, so sind die Rahmen nach der Ordnung des Alphabets zu setzen.

12. Aus den sämtlichen Schul-Vorständen eines Gerichtsbezirks sollen künftig, nach darüber zu erlassenden Vorschriften, Vereine gebildet werden, welche sich, unter Beywohnung der Gerichts- und Polizey-Beamten, wenigstens zwey Mal im Jahre versammeln und das Beste des Schulwesens in dem ganzen Gerichts-Bezirk berathen sollen.

13. Die Schul-Vorstände werden sich in ihren Berichtigungen genau nach der, von dem Schul-Rathe hier vorgelegten und genehmigten, Dienstvorschrift richten; so wie diese Vorschrift überhaupt für alle und jede, welche darin bezogen sind, dieselbe verbindliche Kraft hat, wie die gegenwärtige Verordnung.

Alle diejenigen, welche durch die vorstehenden Verfügungen zur Beförderung des Schulwesens mitberufen sind, vorzüglich die Schulpfleger und Schulpfleger, können ihre guten Gesinnungen, Vaterlandsliebe und Eifer für die gute Sache nicht besser bekrunden, als wenn sie zur Erreichung der ihnen eröffneten Absicht mit reger, ausdauernder Thätigkeit und in stetem Einflange wirken. Kann auch die angewandte Mühe und Sorge nicht mit vergeltender Besoldung aufgewogen werden; so wird doch um so mehr, was jeder in diesem Geschäfte als Bürgertugend aus Pflichtgefühl übt, zu jeder Zeit als die beste Empfehlung für ihn gelten. Der Schul-Rath und die Kreis-Directoren werden demnach darauf sehen, daß kein Verdienst in diesem Fache unbemerkt bleibe. (Conf. Nro. 3535.)

Bemerk. Hier folgen die oben §. 3 und §. 13. bezeichneten Dienstvorschriften.

#### Dienstvorschrift für die Schulpfleger.

§. 1. Unter der Aufsicht des Schulpflegers stehen sowohl die öffentlichen Orts-Schulen, als überhaupt alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, deren Wirkungsbereich nicht auf eine einzelne Familie beschränkt ist. Ueberhaupt richtet sich seine Aufmerksamkeit auf Alles, was die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in seinem Kreise angeht.

§. 2. Er hat darüber zu wachen, daß keine Nebenschulen, Lehr- und Erziehungs-Anstalten geduldet werden, die nicht von der obern Behörde genehmigt und deren Lehrer und Vorsteher nicht geprüft sind.

§. 3. Als der nächste Vorgesetzte aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, ist er auch der Vermittler zwischen diesen an einer und dem Schul-Rathe sowohl als den Kreis- und Orts-Behörden, an der andern Seite; daher er sie in allen Fällen, wo es nöthig ist, daselbst zu vertreten, und eben so ihnen bei der Ausführung aller, allgemeine oder einzelne Anstalten betreffenden, Anordnungen und Verfügungen mit Rath und That an Hand zu gehen verpflichtet ist.

§. 4. Es besteht daher eine fortwährende Verbindung zwischen ihm und den einzelnen Lehrern sowohl, als den Schul-Vorständen, welche ihm ihre Berichte, Gutachten, Vorschläge, u. s. w. zufenden; so jedoch, daß es denselben unbenommen bleibt, sich in außerordentlichen Fällen auch gerade an den Schul-Rath zu wenden.

§. 5. In gleicher fortwährender Verbindung steht er sowohl, wie sich von selbst versteht, mit dem Schul-Rath, als auch mit den Kreis- und Orts-Behörden, welche in der Regel alle, die öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks betreffenden Verfügungen an ihn befördern und die Ausführung derselben seiner Leitung überlassen werden.

Er wird daher allezeit bemüht seyn, mit den letztern Behörden ein gutes Vernehmen zu unterhalten; indem das Gedeihen der Schulen wesentlich von dem guten Ineinandergreifen aller fördernden Kräfte abhängt.

§. 6. Er wird von Zeit zu Zeit den Sitzungen der Orts-Schul-Vorstände beywohnen, oder außerordentliche Sitzungen derselben veranstalten, wenn er es für nothwendig oder der Sache dienlich achtet.

§. 7. Er geht den Lehrern in der zweckmäßigen Anordnung ihres Schulplanes, wie überhaupt in ihren Schulangelegenheiten an die Hand.

Diese haben ihm deshalb ihren Stundenplan vorzulegen, ihre Schulbücher und sonstigen Hülfsmittel zu nennen, und ihm jährlich einen Hauptbericht über den Zustand ihrer Schule zu erstatten.

§. 8. Er wird die Schule seines Bezirks so oft besuchen, als es seine übrigen Amtsverrichtungen erlauben, und er es selbst für dienlich hält, um eine jede derselben genau kennen zu lernen. Wenigstens muß dieses, auch bey den entfernteren, zweymahl in dem Jahre geschehen.

Die Vorzüge, welche der unerwartete Schulbesuch hat, brauchen nicht auseinandergesetzt zu werden. So oft es geschehen kann, ist er auch bey den Prüfungen gegenwärtig. Ist er jedoch mit der einen oder der andern Schule außer der Zeit schon näher bekannt geworden, so mag er den Vorsatz bey der Prüfung auch den Orts-Schul-Vorständen überlassen, welche ihm alsdann darüber zu berichten haben.

§. 9. Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welcher hin und wieder mit den Schulprüfungen getrieben wird, da die Kinder oft Monate lang im Voraus für dieselben vorbereitet und so zum Scheitern gewöhnt werden; so wird die Zeit derselben künftig nicht von den Lehrern, sondern von den Schulpflegern bestimmt werden. Aus demselben Grunde werden diese dazu nicht eine bestimmte Zeit des Jahres wählen, sondern damit abwechseln; so jedoch, daß in dem Laufe des Jahres nur Eine feyerliche Prüfung einer jeden Schule gehalten werde.

Die Schulpfleger werden hiernach den, mit Rücksicht auf passende Zeit und Ortsverhältnisse, zu bestimmenden Tag der Prüfung den Schul-Vorständen und Lehrern eine kurze Zeit, höchstens acht Tage, vorher ansagen, und den erstern die Sorge auftragen, daß derselbe am Sonntage vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, auch die Prüfung, wenn es der Raum gestattet, in der Schule selbst, sonst aber in der Pfarrkirche gehalten werde.

Es bleibt dem Ermessen der Schulpfleger, oder der sie vertretenden Schul-Vorstände, im einzelnen Falle überlassen, wie weit sie selbst den Gang der Prüfung leiten und darin eingreifen, oder sie den Lehrern überlassen wollen. Sie werden jedoch überhaupt darauf sehen, daß die Zeit nicht mit unwesentlichen Dingen verloren gehe, sondern für solche verwandt werde, welche in Wahrheit ein Urtheil über die Fortschritte der Kinder begründen können.

§. 10. Die Schulpfleger werden die Candidaten, welche sich dem Schul-Rathe zur Prüfung stellen wollen, einer vorläufigen Untersuchung ihrer Kenntnisse unterwerfen, und die ganz Unfähigen unter Anempfehlung einer gründlicheren Vorbereitung davon zurückhalten.

Der Schul-Rath wird daher in Zukunft keinen Candidaten zur Prüfung lassen, welcher nicht ein Zeugniß seines Bezirkspflegers über diese vorläufige Untersuchung vorlegen kann.

§. 11. Eben so werden die Schulpfleger die jungen Leute, welche in das zu errichtende Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, vorher prüfen, ob sie die nöthigen Vorkenntnisse haben. Doch entscheidet ihr Urtheil noch nicht über die Aufnahme selbst, sondern soll vorzüglich dazu dienen, diejenigen, welche die nöthigen Forderungen nicht erfüllen, von dem vergeblichen Versuche abzuhalten.

§. 12. Bey Erledigung einer Lehrstelle ist die erste Pflicht des Schulpflegers, dem Schulrath von diesem Ereigniß Kenntniß zu geben.

In Verbindung mit dem Vorstande verfügt er hierauf über die einjährige Befreyung der erledigten Stelle, damit der Unterricht nur so kurze Zeit als thömerlich unterbrochen bleibe.

Sobald der Schul-Vorstand sich über seine Vorschläge zu der Wiederbefetzung der Stelle entschieden hat, bringt der Schulpfleger dieselben zur Kenntniß des Schul-Rathes und fügt die nöthigen Bemerkungen über die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Candidaten, ihre Vorzüge in dem einen oder andern Lehrfache, ihren bisherigen Lebenslauf, ihre Familienverhältnisse, und welche Rücksichten sonst noch in wesentlichen Betracht kommen mögen, hinzu.

Endlich hat er, nach der Ernennung des neuen Lehrers, denselben in das ihm aufgetragene Amt einzusetzen.

§. 13. Der Schulpfleger wird außer seinem, durch die laufenden Angelegenheiten veranlaßten, Schriftwechsel mit dem Schul-Rath, demselben jährlich ein Hauptbericht über alle Schulen seines Bezirkes erstatten, und es sich besonders angelegen seyn lassen, daß derselbe dadurch eine klare Uebersicht des Zustandes einer jeden Schule, sowohl von der guten als von der mangelhaften Seite, mit den geeigneten Vorschlägen zu möglichen Verbesserungen, erhalten.

Die Hauptpunkte, welche dieser Bericht umfassen muß, sind folgende:

a) Das Objective des Unterrichts selbst; wobey er die in den ihm mitgetheilten allgemeinen Ansichten über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts in diesem Lande, enthaltenen Grundzüge besonders vor Augen halten, und, was der Lehrer in Beziehung auf diese in jedem Theile leistet, darstellen wird.

b) Das Subjective des Unterrichts, d. h. die Unterrichtsweise des Lehrers und das wechselseitige Verhalten zwischen ihm und den Kindern.

## c) Der Stundenplan.

d) Das Verzeichniß der Schulbücher, die gebraucht werden, und der übrigen Hülfsmittel.

e) Die Beschaffenheit und der Zustand des Schulgebäudes und des Schulzimmers.

f) Ob Garten und Spielplatz vorhanden und wie dieselben beschaffen sind?

g) Wie es um den Schulbesuch steht?

h) Namentliche Angabe der vorzüglich ausgezeichneten Schüler, besonders derjenigen, die vielleicht dereinst zum Lehrfache gebraucht werden können, und der jungen Leute, die sich diesem Fache bestimmt widmen.

i) Angabe der ausgezeichneten Orts-Schul-Vorstände, der Schulfreunde u. s. w.

k) Einige Angaben über den Standtpunkt des Publikums eines Orts in Beziehung auf die Schule und die Erziehung überhaupt.

§. 14. Um das Anhäufen dieser Berichte in ein und derselben Zeit des Jahres zu verhüten, wird hiermit die regelmässige Folge angeordnet, in welcher dieselben aus den verschiedenen Bezirken zu erstatten sind, und an die sich demnach die Schul-Pfleger pünktlich zu halten haben.

Es werden nämlich die Berichte erwartet; aus den Gerichtsbezirken Dassel und Ratingen im Januar; Mühlheim an der Ruhr und Welbert im Februar; Mettmann und Richrath im März; Opladen und Mülheim am Rhein im April; Sohlingen und Bermelskirchen im May; Elberfeld und Barmen im Juny; Lennep und Ronsdorf im July; Wipperfürth und Lindlar im August; Summersbach und Homburg im September; Eitorf und Walddroel im October; Bensberg und Siegburg im November; Hennef und Königswinter im Dezember.

§. 15. Es bleibt dem Schulpfleger unbenommen, aus den Berichten der Schul-Vorstände oder den Eingaben der Lehrer, ein oder das andere Stück, welches er für besonders wichtig und bezeichnend hält, seinen Hauptberichten beizulegen.

§. 16. Er wird die ihm zugegangenen Verhandlungen sorgfältig aufbewahren, und darüber ein Verzeichniß führen, damit nöthigenfalls ein jedes Actenstück aufgefunden werden könne.

## Dienstvorschrift

## für die Schulvorstände.

1) Die Versammlung des Schulvorstandes wird der Regel nach in derjenigen Schule statt haben, für welche sie gehalten wird. Die Versammlungen für noch zu errichtende Schulen werden in der Wohnung des Pfarrers gehalten.

2) Die Tage der Versammlung sind so zu bestimmen, daß der Pfarrer allen Verathschlagungen beiwohnen kann. Wo mehrere Schulen in einer Pfarre sind, wird für die Schule in dem Pfarrorte zuerst, demnach für die nächste und sofort bis zur entferntesten, für alle nacheinander in den ersten vierzehn Tagen des Monats Versammlung gehalten. Bey der Einführung des Schulvorstandes muß der Tag der Versammlung für jede Schule fest bestimmt werden.

3) Befinden sich in einer Pfarre mehr als drey Schulen, entfernt von dem Wohnorte des Pfarrers, so ist der Pfarrer nicht verpflichtet, in mehr als zwey entfernten Schulen die Versammlung zu halten. Er kann die Vorsteher der übrigen entfernten Schulen zu sich berufen und in eigener Wohnung Berathung mit ihnen pflegen; er muß aber jedesmal hierin abwechseln. Auch ist es statt dessen in dem vorausgesetzten Falle dem Pfarrer gestattet, die Versammlung des Vorstandes an unbestimmten Tagen, jedoch in den ersten zwey Wochen des Monats, unvermuthet in der Schule abzuhalten; in welchem Falle der Pfarrer zugleich seiner besondern Pflicht, monatlich alle Schulen seines Pfarrsprengels, auch die entlegenen, zu besuchen, hierdurch Genüge thun kann.

4) Treten Fälle ein, welche eine außergewöhnliche Versammlung nöthig machen, so kann der Pfarrer diese in seiner Wohnung halten.

5) Diejenigen Schulvorsteher, welche außer den Versammlungstagen die Schule einzeln besuchen, werden sich hierdurch ein höheres Verdienst um die gute Sache erwerben. Vorzüglich bey jenen Schulen, welche dem Pfarrer sehr abgelegen sind, und in jenen Pfarrgemeinen, wo sich viele Schulen befinden, werden diese Schulbesuche von unverkennbarem Nutzen seyn, und daher dringend empfohlen.

6) Jeder Schulvorstand hat sich in den gewöhnlichen und besondern Versammlungen nur mit dem zu beschäfti-

gen, was dem Aufkommen der ihm eigens anvertrauten Schule förderlich oder hinderlich ist.

7) Er forsche bey jeder gewöhnlichen Versammlung, ob die Verordnungen des Schul-Rathes und die Vorschriften des Schulpflegers gehörig befolgt worden; ob irgend eine gegründete Klage gegen den Lehrer sich erhebe; ob der Lehrer selbst Klagen oder Erinnerungen vorzubringen habe. — Wo die Versammlung in der Schule stattfindet, lasse der Vorstand durch den Lehrer eine Uebung mit den verschiedenen Classen vornehmen, um die Fortschritte der Kinder zu bemessen; er lasse sich die Arbeiten derselben vorzeigen, um den Geist, welcher aus diesen spricht, zu beurtheilen; er lasse sich die fleißigen, folgamen und in guten Sitten vorleuchtenden Schüler nennen, um den Wettstreit aller zu beleben und die Zurückgebliebenen durch seinen Zuspruch zu ermuntern.

8) Es hängt vom Schulvorstande ab, nach Beschaffenheit des abzuhandelnden Gegenstandes den Lehrer von der Berathung auszuschließen, oder Theil an derselben nehmen zu lassen. Bey der Entscheidung kann der Lehrer aber nicht mit stimmen.

9) Der Schulvorstand sey eine Stütze des Lehrers; nehme ihn gegen ungerechte Anfälle in Schutz; richte ihn auf, wenn er sich verkannt, wenn er seine guten Absichten und Anstrengungen vereitelt sieht; gebe durch seine Gegenwart den Handlungen des Lehrers, wo es nöthig ist, Feyerlichkeit; und suche ihm bey der Gemeine Achtung zu verschaffen, vorzüglich dadurch, daß er selbst ihm Achtung beweiset.

10) Der Schulvorstand sey der Vermittler zwischen Lehrer und Gemeine, wenn Mißhelligkeiten zwischen beyden entstehen; er räume die Vorurtheile weg, welche gegenseitig gehegt werden; er kläre die Mißverständnisse auf beyden Seiten auf; er wäge die Klagen und Beschwerden gegen einander ab, und ersicke durch klugen Zuspruch jede aufkeimende Erbitterung im Entstehen.

11) Auch ein treuer Rathgeber für den Lehrer sey der Schulvorstand. Bekannt mit den Gesinnungen der Gemeine, kann er den Entschluß des Lehrers in schwierigen Fällen am besten bestimmen; am sichersten ihn warnen, wenn er die Meinungen der Gemeine nicht schonend behandelt, und im Begriffe ist, durch unvorsichtige Schritte sich selbst und der guten Sache zu schaden.

12) Vorzüglich dem angehenden Lehrer sey der Vorstand ein unterrichtender Führer; er mache ihn bekannt mit den Eigenheiten der Gemeine; zeige ihm die Wege, wie er das allgemeine Vertrauen redlich erwerben kann; unterrichte ihn, wo die häusliche Erziehung das in der Schule ausgefäete Gute zu ersticken droht; und biete ihm überall die Hand, wo es dessen bedarf, um ihn in seinen Geschäften sicher zu leiten.

13) Wie der Vorstand den Lehrer überall, wo es nöthig ist, zu vertreten hat; so ist es besonders seine Pflicht, sich desselben anzunehmen; damit ihm seine angenehme Einnahme zur Verfallzeit unverkürzt zufließe. Auch wird er den fleißigen Lehrer dadurch ermuntern, daß er ihm da, wo die Mittel es gestatten, eine Zulage zu seiner jährlichen Besoldung erwirke.

14) Um dem Lehrer den richtigen Eingang des Schulgeldes zu sichern, wird sich der Vorstand jeden Monat das Verzeichniß der Rückstände vorlegen lassen, und die Einziehung derselben durch die Ortsbehörde betreiben, bis der Lehrer befriedigt ist.

15) Der Vorstand hat aber auch darüber zu wachen, daß der Lehrer sein Amt gewissenhaft verseehe; daß er der Vater der Kinder sey; daß er ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse alle mit gleicher Liebe behandle; daß er mit sanftem Ernst die Schulzucht aufrecht erhalte; daß sein Wandel und Benehmen der Würde seines Berufes entsprechen.

16) Der Vorstand wird den Lehrer auf alle Gebrechen der Schule aufmerksam machen; ihm über das, was darin zu ändern und zu bessern ist, väterliche Erinnerungen geben, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, darüber die Anzeige an den Schulpfleger verfügen.

17) Die Beförderung des Schulbesuches ist eine der wesentlichsten Pflichten des Schulvorstandes. Monatlich wird ihm der Lehrer das Verzeichniß der die Schule nicht besuchenden, so wie der im Schulbesuche nachlässigen Kinder übergeben, und die Vorsteher werden alsdann alle Mittel der Belehrung und des herzlichsten Zuspruchs anwenden, um die Aeltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder freywillig zur Schule schicken.

Bleibt aller gültlicher Zuspruch vergeblich; so wird die Anzeige darüber an den Polizeyvogt verfügt.

18) Die übrigen den Schulbesuch erschwerenden oder ganz hemmenden Hindernisse sucht der Vorstand wegzuräu-

men. Er forscht, ob die Wege und Pfade, auf welchen die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es dem Polizeyvogt ohne Aufschub an, wo ungangbare Wege, gefährliche Stege oder Unglück drohende Stellen sich finden.

19) Um die jedesmalige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder zu erleichtern und zuverlässiger zu machen, werden die Taufbücher zur Hand genommen, und in den Sitzungen von März und September jedes Mal dem Lehrer die Verzeichnisse der im nächsten halben Jahre, vom April und Octob. nämlich anfangend, dem Alter nach schulpflichtig werdenden Kinder übergeben. Diese Verzeichnisse sind nach den dazu gedruckten Mustern zu fertigen.

20) Das Alter der Schulpflichtigkeit wird hinfür von dem angehenden 6ten bis zu dem vollendeten 12ten Jahre gerechnet. Die Fähigkeit zu dem Schulbesuche hebt jedoch, wie bisher mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre an, und es kann daher der Lehrer die Aufnahme derjenigen Kinder, welche dieses Alter erreicht haben, auf das Verlangen der Aeltern in den dazu bestimmten Jahreszeiten nicht verweigern.

21) Der Schulvorstand erkennt über die Befreyung von der Schulpflichtigkeit wegen Körper- und Geistesgebrechen.

22) Bey Ueberreichung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder weist der Vorstand den Lehrer an, mit dem Ersten Aprils und dem Ersten Octobers diejenigen aufzunehmen, welche dann das 6te Jahr vollendet haben. Außer dieser Zeit darf der Lehrer nur noch den Ersten Jänner und Ersten July Kinder aufnehmen, welche alsdann zu dem schulfähigen Alter gelangt sind, wenn er es der Schule unschädlich achtet.

23) Das Verzeichniß aller Kinder, welche ihrem Alter nach für jedes halbe Jahr zur Schule geeignet sind, wird vor dem Ersten Aprils und Octobers vom Schulvorstand im Schulzimmer aufgehängt, und bey jeder Versammlung darauf gesehen, daß der Lehrer keine Kinder unter dem vollendeten 6ten Jahre, und keine außer der vorbemerkten Zeit aufnehme.

Der Pfarrer wird bey jeder Gelegenheit und nahmentlich in den oben bemerkten Zeitpunkten, sowohl von der Kanzel als bey dem Hausbesuche, die Aeltern ernstlich ermahnen, die Kinder ununterbrochen zur Schule zu schicken.

24) Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß die

nöthigen Bücher, Schreibgeräthe und Kleidungsstücke für die Kinder der Armen angeschafft werden. Er wird sich hierüber mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalt, und nöthigen Falls mit dem Bürgermeister besprechen.

25) Er wird dem Bürgermeister jährlich das Verzeichniß der schulpflichtigen Armenkinder vorlegen, und darauf halten, daß das Schulgeld für diese Kinder aus dem Wohlthätigkeits-Fond flüssig gemacht werde.

26) Wo die Mittel es gestatten, wird der Vorstand auch dafür sorgen, daß jährlich einige Bücher als Ermunterungsgeschenke für die besten Schüler bey der Prüfung ausgetheilt werden.

27) Eben so wird der Vorstand, wo es möglich ist, zu befördern suchen, daß jährlich einige Bücher für die Schule, einige für den Lehrer und einige für die Schüler, zum fortwährenden Gebrauche angeschafft werden.

28) Jedes Kind, welches bis zu Ende des schulpflichtigen Alters die Schule gehörig besucht hat, erhält von dem Vorstande einen Entlassungsschein, in welchem denjenigen, die es verdienen, über sittlichen Wandel und Fleiß ein ehrenvolles Zeugniß beygefügt wird, welches als Empfehlung für sie in ihrem künftigen bürgerlichen Leben und Berufe dienen kann.

29) Der Schulvorstand bestimmt die jährlich auf vier Wochen festgesetzte freye Zeit, wann keine Schule gehalten wird. In den Städten und städtischen Orten sind hierzu 14 Tagen im Sommer, zur Aernthezeit, eine Woche im Frühling, und eine im Winter zu bestimmen. Auf dem Lande werden vier Wochen hintereinander, nach den Umständen, um die Zeit der Aernthe oder der Weinlese ausgesetzt. Wo besondere Verhältnisse eine abweichende Vertheilung oder auch auf dem Lande eine Verlängerung der freyen Zeit wünschenswerth machen, muß die Bewilligung des Schulrathes dazu nachgesucht werden.

30) Der Schulvorstand verhütet, daß außer der gestatteten freyen Zeit der Unterricht auch nur einige Tage ausgesetzt werde. Wird der Lehrer krank, oder ruft ihn ein nicht zu umgehendes Geschäft auf einige Zeit ab, so hat der Vorstand ohne Verzug einen zeitlichen Stellvertreter von dem Schulpfleger zu begehren. — Geht ein Lehrer durch Tod, oder auf eine andere Art ab; so ist auf gleiche Art zu verfahren; und die Wiederbesetzung der Stelle mit Eifer zu betreiben.

31) Der Erhaltung des Schulgebäudes wird der Vorstand die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Die nöthigen Herstellungen, die angemessenen Verbesserungen desselben, die zweckmäßigen Einrichtungen der Schulzimmer, die Verlesung derselben mit bequemen Banken, die Anschaffung des nöthigen Schulgeräthes, wird er in dem vor schriftsmäßigen Wege durch seine Vorschläge und Anträge bey der Ortsbehörde befördern und die Vollziehung der deßhalb ergangenen Verfügungen betreiben. In dem Falle aber, daß die mit dem Schulhause vorzunehmende Veränderung in die innere Einrichtung einreißt, oder überhaupt von größerer Bedeutung seyn sollte, ist darüber, ehe die Sache bei der Verwaltungsstelle eingeleitet wird, an den Schulpfleger Bericht zu erlaten.

Besonders ist dieses zu beobachten, wenn von der Erbauung eines neuen Schulhauses, oder der Auswahl des Platzes für Schulhaus und Spielplatz die Rede ist.

32) Dem Schulvorstand ist zugleich die Mit-Aufsicht über die Schulmittel, wo deren sind, und die Sorge für die Erhaltung der Schulgeräthe, und der Bücher befohlen, welche der Schule gehören. Bey dem Tode oder Austritt des Lehrers nimmt er alles Eigenthum der Schule in Verwahr und übergibt es dem neuen Lehrer gegen Bescheinigung. Diese Bescheinigung welche das vollständige Verzeichniß aller überlieferten Sachen enthalten muß, ist wohl zu verwahren, und Abgang sowohl als Zuwachs genau zu bemerken. — Es wird überhaupt der Vorstand das Eigenthum der Schule als eigenes besorgen, Schaden und Verderben desselben abwenden, und den Nutzen nach Kräften befördern.

33) Wo Stiftungen für die Schule bestehen, ist es die Pflicht des Vorstandes, darauf zu wachen und mit der Ortsbehörde das nöthige Benehmen zu pflegen, damit der Zweck derselben möglichst erreicht, bezugleich, wenn in der Folge der Schule Vermächtnisse zufallen, daß diese gesichert und die Absichten der Stifter erfüllt werden.

34) Die Vorstände noch zu errichtender Schulen werden sich eifrig bemühen, die Erbauung des Schulhauses bald zu Stande zu bringen; bey der Auswahl des Platzes werden sie vorzüglich auf eine freye, gesunde Lage, einen geräumigen Spielplatz und Garten sehen.

35) Der Vorstand hat indessen nicht bloß das Wohl der Kinder in der Schule zu befördern; sondern er muß auch darauf sein Augenmerk richten, daß die Kleinen weder von ihren Aeltern noch andern über ihre Kräfte zu

körperlicher Arbeit angestrengt werden, damit sie hierdurch nicht schon in ihrer frühen Jugend verkrüppeln und ein freudenloses Leben von der Wiege bis zum Grabe ihr Loos werde.

Je größer die Schwierigkeiten sind, desto angestrengter müssen seine Bemühungen, aber auch desto schonender und besonnener seine Schritte seyn, um das vorgesezte Ziel in der Güte zu erreichen. Sollte dabey gleichwohl seine Vermittlung durchaus fruchtlos bleiben, so wird er darüber höhern Orts Bericht erstatten.

36) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Schulvorstandes werden während der Versammlung in ein Buch geschrieben, welches bey dem Pfarrer in Verwahr bleibt. Die Berichte und Vorstellungen werden von allen Gliedern des Vorstandes unterschrieben.

37) In allen vorkommenden Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften der Bürgermeister auszuweisen kann, wird dieser, und eben so der Polizeyvogt in den Fällen, wo dessen Einwirkung nöthig ist, schriftlich darum ersucht. Wo aber die Verfügung des Kreis-Directors oder der höhern Behörde erforderlich ist, muß in der Regel der Bericht an den Schulpfleger erstattet werden. Nur aus erheblichen Gründen können die Schulvorstände sich unmittelbar an den Schul-Rath oder den Kreis-Direktor wenden.

38) Ueberhaupt wird der Vorstand dem Schulpfleger von allen wesentlichen Vorgängen und Verhandlungen Kenntniß geben, und in jedem erheblichen Falle, der nicht Abhülfe ohne Verzug erheischt, dessen Rath oder Weisung einholen.

39) Der Schulvorstand wird immer darauf bedacht seyn, dem Schulpfleger mit Vorschlägen zum Besten der Schule und der Erziehung an Hand zu geben.

Wo Sonn- und Feiertags- wo Abend- wo Wartschulen nützlich seyn können, und wie dieselben am passendsten für die eigenen Ortsverhältnisse einzurichten sind; wo Industrie-Zweige mit der Schule verbunden, oder durch die Schule zum bessern Gedeihen können gebracht werden, und was zur Verbesserung der Landwirtschaft von der Schule ausgehen kann, wird der Schulvorstand mit Umsicht berathen und gutachtlich angeben.

40) Einmal im Jahre, und zwar einen Monat früher, als der Schulpfleger seinen Hauptbericht über den Zustand des Schulwesens in seinem Bezirke an den Schul-

Rath einzufenden hat, muß jeder Schulvorstand einen Hauptbericht an diesen erstatten, in welchem er sich über die zum Nachtheile des Schulwesens noch vorwaltenden Hindernisse und Mängel, Vorurtheile und Mißbräuche; über die Mittel denselben abzuheben und entgegenzuwirken; über die Amtsversetzung des Lehrers, über dessen Einnahme; über die Stimmung der Gemeinde; über die Folgen des Unterrichtes bey Kindern und Aeltern, und über alles, was zum Wesen der Jugendbildung gehört, äußern und gutachtliche Vorschläge machen wird.

41) Wie zur Belebung des allgemeinen Wettsefers und zur schnelleren Verbreitung des Guten in der Folge die Schulvorstände mehrerer Gemeinden in eine Versammlung sich zu vereinigen haben, und wie in diesem Vereine die Geschäfte zu fördern sind, wird nach vorhergegangener Vernehmung der Schulpfleger näher bestimmt werden.

3593. — Aachen den 16. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Unter Darstellung der von der vorigen Regierung beabsichtigten, und planmäßig durchgeführten Vernachlässigung der Volksbildung, durch Verwahrlosung und Entwürdigung des Schul- und Religions-Unterrichtes, wird die gefaste und nächstens auszuführende Absicht des jetzigen Gouvernements, das Schulwesen zu verbessern, bekannt gemacht, und alle wohlbedenkenden und gebildeten, für diese heiligste Angelegenheit der Menschheit sich interessirenden Einwohner aufgefordert, desfallige allgemeine und spezielle Vorschläge mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse einzureichen. (Conf. Nro. 3598.)

3594. — Aachen den 17. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Der Gensdarmrie des bergischen General-Gouvernements, wenn sie im Gebiete des Gouvernements vom N. u. M. R. zur Verfolgung von Individuen beauftragt ist, und sich bei den Ortspolizei-Behörden darüber legitimirt;

soll alle Hülfe und Vorschub geleistet werden, wie dieses auch im bergischen Gen.-Gouvernement gegen die seitige Gensdarmrie beobachtet werden wird.

3595. — Aachen den 20. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Vom 1ten t. M. an wird die Truppenverpflegung aus den Magazinen nach vorgeschriebenen Sätzen erfolgen, und ist der Quartiergeber zur Beföstigung der kantonnirenden Truppen nicht weiter verpflichtet. (Conf. Nro. 3609.)

3596. — Aachen den 20. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträglich zu den Verordnungen vom 28. April u. 22. Juny d. J. (Nro. 3531 u. 3581) werden über das Kassations-Verfahren in Civilsachen und über die dem Kassationshofe ertheilte Befugniß zur gleichzeitigen Erkennung in der Sache selbst, die in der Verordnung Nro. 3586 wörtlich angeführten, für das ganze General-Gouvernement gültigen Bestimmungen publizirt.

3597. — Aachen den 21. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die vorig- und diesjährigen Steuer-Rückstände sollen, in sofern sie mit Ablauf dieses Monates nicht abgetragen sind, durch militairische Exekution von den Rentienten eingetrieben werden, und wird die Exekutionsgebühr pr. Tag für 1 Offizier auf 6 Fr., für einen Unteroffizier auf 1 Fr. 20 Ct. und für einen Soldaten auf 60 Ct. außer der freien Natural-Verpflegung bestimmt.

Bemerk. Am 26. d. M. ist diese Vorschrift dahin geändert worden, daß den Offizieren gar keine, dagegen den Unteroffizieren 2 Fr. und den Soldaten 1 Fr. tägliche Exekutionsgebühr ausgezahlt werden soll.

3598. — Aachen den 24. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung unter Nr. 3593 und zur Förderung der neuen Organisation des Schul- und Erziehungs-Wesens im ganzen Umfange des General-Gouvernements, werden für den Mittel-Rhein und für den Nieder-Rhein zwei Direktoren des öffentlichen Unterrichts und zwei Schul-Inspektoren ernannt, welche angewiesen sind, als Vorarbeit der künftigen Verbesserungen, sich die genaue Kenntniß der vorhandenen Mittel zum Zwecke zu erwerben.

3599. — Aachen den 26. July 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bei Anstellung öffentlicher Beamten müssen dieselben außer dem vorgeschriebenen Angelohniß der Treue und des Gehorsams, zugleich den gewöhnlichen Dienst-Eid in der bisherigen Art leisten, jedoch wird nachgelassen, daß die Kreisgerichte anstatt der höhern Justizhöfe den Dienst-eid von den zu ihrem Bezirk gehörigen Justizoffizianten können ablegen lassen.

3600. — Aachen den 27. July 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung, die Bezahlung der Entschädigungs-Gelder für begangene Forstfrevel in Gemeinde-Waldungen betreffend.

Die Art, wie bisher die Entschädigungs-Gelder bezahlt wurden, welche den Gemeinden für die in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel von den Gerichten zugesprochen waren, ist wesentlich fehlerhaft, indem die Gemeinden entweder gar nicht, oder erst sehr spät Kenntniß von den Urtheilen bekamen. Um diesem Mißstande abzuhelfen, habe ich Folgendes beschlossen und verordne hiemit:

1) In Zukunft sind die Gerichtschreiber gehalten, den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden sogleich einen

kurzen Auszug von jedem Urtheile zuzufertigen, durch welches der Gemeinde Entschädigungs-Gelder für begangene Forstfrevel zuerkannt sind.

2) Die Bürgermeister lassen durch den Communal-Empfänger diese Gelder direct erheben und in der Gemeinde-Kasse vereinnahmen.

3) Die Domainen-Rentmeister sind angewiesen, die seit dem ersten Jänner dieses Jahres empfangenen und den Gemeinden zustehenden Entschädigungs-Gelder sogleich an die betreffenden Bürgermeister gegen Quittung aus-zuzahlen

4) Gegenwärtiges soll zur Nachachtung, sowohl der Gerichtschreiber, als der Bürgermeister und Domainen-Rentmeister, wie auch der Forstbeamten in dem Journal für den Nieder- und Mittel-Rhein öffentlich bekannt gemacht werden.

3601. — Aachen den 29. July 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Verordnung, zur Regulirung verschiedener, aus dem französischen Konscriptionswesen entsprungenen Ver-hältnisse.

Da gemäß der früher hier bestandenen Konscriptions-verfassung, viele Konscriptirte Stellvertreter gedungen haben, um durch diese den Militärdienst für sie leisten zu lassen; die von den kontrahirenden Theilen, nicht geah-nete, und daher nicht berücksichtigte gänzliche Minderung der Umstände aber, eine reiche Quelle von Prozessen werden würde; so setze ich, um diesem vorzubeugen, Folgen-des fest.

§. 1. Alle Vertreter der Konscriptirten, welche zwei volle Jahre den Militärdienst in der französischen Armee versehen haben, sind berechtigt, die ihnen vertragmäßig von dem Vertretenen zugesicherte Summe zu verlangen.

§. 2. Den Gefangenen wird die Dauer der Gefangen-schaft, bis dahin, wo sie zur Heimath zurückkehren konn-ten, als Dienstzeit angerechnet; den durch Krankheit oder Verwundung außer Dienst gesetzten, die bis zur vollkom-menem Herstellung erforderliche Zeit; — hat die Verwun-

lung oder Krankheit bleibende Folgen zurückgelassen, so tritt auf allen Fall die Bestimmung des § 1 ein.

§. 3. Wenn der Stellvertreter durch ein späteres Gesetz selbst zum Dienst gerufen wurde, und der Vertretene nun entweder für diesen selbst dienen, oder einen neuen Stellvertreter besorgen mußte, so wird dem ersten Stellvertreter nur dann die volle Summe ausbezahlt, wenn die zweijährige Frist vor Erlassung dieses neuen Auftrusses schon abgelaufen war.

§. 4. Ueberall, wo die Entlassung oder Heimkehr vor Ablauf der zweijährigen Frist erfolgt ist, kann der Stellvertreter die vertragsmäßig stipulirte Summe nur nach Verhältnis der Dienstzeit verlangen; auf gleiche Weise wird die Entschädigung berechnet, wenn der im §. 3 angenommene Fall, vor Ablauf des zweijährigen Zeitraums eingetreten ist; bei Verwundung oder Krankheit wird dem Stellvertreter die Zeit, bis er wieder vollkommen zum Dienste oder zur Arbeit tüchtig war, auf gleiche Weise angerechnet.

§. 5. Allen denjenigen, welche nach dem 1sten Januar 1814 ihre Regimenter verlassen haben, soll der Dienst bis zum Tage der Desertion, nach den in den vorstehenden §. 5. aufgestellten Grundsätzen, berechnet werden.

§. 6. Denjenigen, welche sich noch jetzt in französischen Diensten befinden könnten, wird ihre Dienstzeit nur bis zum ersten May d. J. angerechnet.

§. 7. Wenn über die Dauer der Dienstzeit, der Gefangenschaft, oder Unfähigkeit zur Arbeit, beide Theile uneinig sind; so liegt dem Stellvertreter hierüber der Beweis ob; er kann denselben durch Certificate, oder andere schriftliche Beweise, über deren Zulänglichkeit der Richter zu urtheilen hat, führen; im Fall aber schriftliche Beweise durch besondere Umstände, deren Beurtheilung ebenmäßig dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, nicht geliefert werden können, kann der Zeugenbeweis aufgenommen werden.

Im Allgemeinen ist bei zum Theil geführtem Beweise, und wenn sich der Stellvertreter nicht des richterlichen Zutrauens unwürdig gemacht hat, diesem eher als dem Konscriptirten ein nothwendiger Eid aufzulegen.

§. 8. Wenn der Stellvertreter das Leben verloren hat, und die stipulirte Summe an dessen Erben gezahlt werden muß, diese indessen nicht im Stande sind, den Tod-

tenschein beizubringen; so soll der Beweis über den Tod nach den §. 7 aufgestellten Grundsätzen geführt werden können.

§. 9. Sind die Erben indessen außer Stande, auch hiernach den Tod auf eine genügende Weise darzuthun, so muß die Lehre von den Verschollenen (§. 112 seq. des bürgerlichen Gesetzbuches) eintreten, wobei jedoch zu diesem Behuf folgende Modificationen festgesetzt werden: Kann durch Zeugen, Krankheit oder Verwundung des Stellvertreters nachgewiesen werden, und ist keine spätere Nachricht von ihm zu erhalten gewesen, so wird die Frist des §. 115 in allen Fällen auf den 1sten October 1814, und die des § 119 auf 6 Monate abgekürzt.

Kann auch dieser Nachweis nicht geführt werden, und der Stellvertreter hat seit dem Ende des Krieges nichts von sich hören lassen; so wird die Frist des §. 115 auf den 1sten July 1815 festgesetzt, und die des §. 119 gleichfalls auf 6 Monate abgekürzt.

§. 10. Endlich verordne ich noch, daß alle wegen Uebertretung der ehemaligen französischen Konscriptionsgesetze etwa noch anhängigen Untersuchungen und gerichtlichen Verfolgungen niederge schlagen werden sollen.

§. 11. Zugleich werden hierdurch alle dieshalb etwa noch zu vollziehenden Strafen und zu bezahlenden Bußen erlassen, und überall, wo aus diesem Grunde ein Beschlagnahme auf das Vermögen eines Eingekerkerten gelegt seyn möchte, ist derselbe sofort durch die kompetente Behörde aufzuheben, jedoch unter Vorbehalt der Privatrechte, welche aus jenen Verhältnissen entsprungen seyn könnten, und welche, im Falle der Contestation, im gerichtlichen Wege ihre Erledigung erhalten müssen.

Diese Verordnungen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Behörden angewiesen, sich nach derselben auf das Genaueste zu richten.

3602. — Aachen den 1. Aug. 1814 — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur fernern Verhütung der, aus der Unbekanntheit mit den bestehenden Gesetzen und aus dem Mangel zweckmäßiger Vorbauungs-Maasregeln, hauptsächlich entspringen-

genden häufigen Schlägereien bei öffentlichen Festen und Lustbarkeiten, wird Folgendes verordnet;

1. Der Abschnitt des Strafgesetzbuches, welcher die Strafbestimmungen gegen unerlaubte Thätlichkeiten und die daraus entspringenden Verletzungen enthält, soll am ersten Sonntage jedes Monats, in jeder Kirche durch den Prediger, in der Landessprache, deutlich und langsam von der Kanzel verlesen, und diese Vorlesungen von Zeit zu Zeit mit passenden Erläuterungen und Ermahnungen abseiten des Predigers verbunden werden. Die respectiven Herren General-Bisparien und Konsistorial-Präsidenten haben deßhalb an die Pfarrer ihrer Diöcesen die nöthige Instruktion zu erlassen, die Orts-Bürgermeister aber die Befolgung dieser Vorschrift in dem §. 7 näher bestimmten Maße zu controliren.

2. Die Orts-Polizeybehörden auf dem platten Lande sollen mit Strenge darüber wachen, daß die Wirthshäuser zu einer gewissen bestimmten Polizeistunde und zwar spätestens um zehn Uhr Abends in der Regel geschlossen werden, und in solchen Dertern, welche etwa keinen Glockenthurm besitzen, müssen die Einwohner jeden Abend durch irgend ein anderes zu substituirtes Signal von dem Eintritte jener Stunde benachrichtigt werden. Die Orts-polizei soll durch häufiges Rüstiren sich überzeugen, ob der Vorschrift Genüge geschehe, und jeden im Contraventions-Falle betroffenen Wirth zur gerichtlichen Verantwortung ziehen. Vorzüglich werden in dieser Hinsicht von der am 1ten dieses Monats auf ihre Stationen ausdrückenden Gouvernementsmiliz thätige und nützliche Dienste erwartet.

3. So oft irgend ein Volksfest den Einwohnern erlaubte Veranlassung giebt, ihr fröhliches Beisammensein über die als Regel vorgeschriebene Stunde zu verlängern, sollen immer einige Gouvernementsmilizen und wo möglich auch irgend eine Person der Orts-Polizei-Behörde von Anfang bis zu Ende dabei zugegen sein, nicht um durch ihre Gegenwart irgend eine erlaubte Freude zu stören, wohl aber, um die etwa entstehenden Handel durch gütliche und vernünftige Vorstellungen im Keime zu ersticken, oder, wenn ihnen dieses nicht gelingt, ihre gewaltsamen und gefährlichen Ausbrüche durch zweckmäßige Mittel zu hindern.

4. Sehr gut würde es seyn, wenn der hin und wieder schon bestehende Gebrauch allgemein eingeführt werden könnte, daß bey solchen Volksfesten auf dem platten Lande, aus der Mitte der Versammlung selbst sich ein Ausschuß kräftiger und wohlberufener junger Männer bildet,

welcher es sich zur Pflicht macht, Ordnung und Ruhe unter den übrigen zu handhaben. Es werden daher die Ortsbehörden eingeladen, eine solche Einrichtung nach Möglichkeit zu veranlassen und zu befördern.

5. Um nun aber alle Mitglieder solcher festlichen Zusammentünfte auf gleiche Art für Erhaltung der Ruhe und Ordnung dabei zu interessiren, wird hiedurch festgesetzt, daß in jedem Dorfe, wo bei einer solchen Zusammenkunft es zur Schlägerei gekommen seyn würde, die nächstfolgende öffentliche Lustbarkeit dafür zur Strafe untersagt, und falls bei der Schlägerei irgend jemand gefährlich verwundet, oder gar getödtet worden wäre, dieses Verbot auf das laufende Jahr ausgedehnt seyn soll. Alles, wie sich von selbst versteht, unbeschadet der, den oder die Thäter besonders treffenden gesetzlichen Abndung. Es geschieht durch diese Verordnung der Gesamtheit einer Dorf-Gesellschaft gewiß kein Unrecht; denn es wird niemals zu einer Schlägerei kommen, wenn alle Anwesende solches zu verhindern recht ernstlich entschlossen sind.

6. Da auch vorgekommen ist, daß hin und wieder eine Lokalbehörde es sich aus unzeitiger Nachsicht, oder gar aus sträflicher Conivenz begeben lassen sollte, die Urheber von Schlägereien und Verletzungen nicht vor Gericht zu ziehen, sondern die Sache mittelst gütlicher Uebereinkunft unter den Partheien, oder auch wohl mittelst willkürlicher aufgelegter Geldbußen abzumachen, so wird dieser Mißbrauch, welcher eben so sehr die Gerechtigkeitspflege beeinträchtigt, als einer gefährlichen Unordnung Vorschub leistet, hiedurch aufs strengste untersagt.

7. Vom 1ten September c. an, soll jeder Orts-Bürgermeister monatlich an den ihm vorgesetzten Kreisdirektor einen besondern Bericht über die, in seiner Gemeinde, während des letzten Monats, etwa vorgefallenen Schlägereien und die deßhalb ergriffenen Maßregeln erstatten, oder wenn nichts dergleichen vorgefallen ist, dieses ausdrücklich erwähnen; in diesen Berichten soll zugleich jedesmal angeführt werden, ob die Vorschrift des §. 1 von den Ortspfarrern befolgt worden sey, oder nicht. Die Kreisdirektoren haben sodann aus vorgedachten Berichten eine tabellarische Uebersicht anfertigen zu lassen, und selbige ihren, an die Gouvernements-Commissarien zu erstattenden Polizeiberichten anzuhängen, von welchen letztern darauf eine, das Departement umfassende, Tabelle in den monatlichen Departemental-Polizeiberichten zu meiner Kenntniß zu bringen ist.

Die Herren General-Vikarien, Konsistorial-Präsidenten und Gouvernements-Commissarien und der Herr Ober-Brigadier der Gouvernementsmiliz werden nun, jeder, so weit es ihn angeht, und innerhalb des ihm angewiesenen Wirkungskreises, gegenwärtiger Verordnung die nöthige Folge zu verschaffen, eifrigst bemüht seyn, und indem sie den Geist derselben richtig erkennen, zwar dem darin bezeichneten Uebel kräftigst zu steuern, zugleich aber alles zu vermeiden suchen, was einer zwecklosen und willkürlichen Beschränkung des Volks in unschuldiger Freude und erlauteter Lustbarkeit ähnlich sehn könnte.

3603. — Aachen den 2. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die am 8. Juny d. J. (Nr. 3566) das Pashwesen und die Fremden-Polizei regulirende Verordnung wird, mit Festsetzung einiger, durch die veränderten Zeit-Umstände nöthig gewordenen Modifikationen, für den ganzen jetzigen Umfang des General-Gouvernements anwendbar und verpflichtend erklärt.

3604. — Aachen 4. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Ueber die aus französischen Kriegsdiensten vermöge des Friedensstraktates zurückgekehrten oder noch zu reklamirenden dieseitigen Unterthanen sollen die Lokal-Behörden Verzeichnisse einreichen, und werden diejenigen Verbindlichkeiten bestimmt, wozu die zurückgekehrten Unterthanen in Beziehung auf ihren zu erwählenden Wohnort und Erwerbzweig ic. verpflichtet sind.

3605. — Aachen den 4. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Ueber die zulässige Errichtung von Schützen- und Reuter-Abtheilungen und über die Organisation der Miliz-Bataillone in den Städten, neben der am 6. April d. J. (Nro. 3518) verordneten Errichtung einer Landes-Würger-Miliz, werden nachträgliche Bestimmungen ertheilt.

3606. — Den 4. August 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Einführung eines besondern Gouvernements-Blattes zur Publication aller Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften des General-Gouvernements im Herzogthum Berg. Zugleich wird dessen Preis bestimmt, jeder Beamte ohne Unterschied zu dessen Haltung verpflichtet, und mehrere unentgeltliche Ablieferungen an Justiz- und Verwaltungs-Behörden verordnet. Letztere sind außerdem befugt, Verordnungen, Erläuterungen ic. in dem Gouvernements-Blatt auf ihre Verantwortlichkeit erscheinen zu lassen.

3607. — Aachen den 5. August 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.  
Verordnung zur Verhütung der unglücklichen Folgen der Hundswuth.

Die seit kurzem eingetretenen Hundstage und die damit verbundene große Hitze lassen befürchten, daß an manchen Orten wieder Hunde von Tollheit in mehr oder minder Grad befallen werden, und dies mancherlei Unglück verursachen möge.

Da die bisher bestandenen französischen Gesetze keine besondern Verordnungen über diesen Gegenstand enthalten; so nehme ich, bis zur Feststellung bestimmterer polizeilicher Vorschriften in dieser Hinsicht, hievon Veranlassung, im Allgemeinen jede mögliche Vorsicht gegen das Tollwerden der Hunde und die daher entstehenden traurigen Folgen dringend zu empfehlen; außerdem aber vorläufig noch Folgendes zu verordnen:

1) In den Städten sollen künftig in der Art, wie dieses bisher geschehen, Zeichen gelbset werden, welche allen Hunden daselbst anzuhängen sind. Hunde, die ohne dieses Zeichen, hauptsächlich in der großen Hitze, herumlaufen oder nicht an einem Bande ausgeführt werden, oder zur Nachtzeit auf den Straßen betroffen werden, sollen als Herrenlos betrachtet und todtgeschlagen werden.

2) Es soll derjenige, welcher ein solches Zeichen vom Halse eines Hundes wegstiehlt, in eine Strafe von einmonatlicher Verhaftung verfallen.

3) Auf dem Lande sind alle Hunde während der gro-

ßen Hitze und strengen Kälte anzulegen, und zwar an einem Orte, wo sie nicht ohne Schutz gegen die Sonne sich befinden.

4) Da die Erfahrung lehrt, daß hauptsächlich alte Hunde dem Tollwerden sehr unterworfen sind, so müssen letztere von den Eigenthümern fleißig durch junge ersetzt und die alten aus der Welt geschafft werden; hauptsächlich aber muß

5) dafür gesorgt werden, daß die festliegenden Hunde eine reinliche, wenigstens unverdorbene Kost und oft frisches Getränk erhalten, indem das Gegentheil sehr oft das Tollwerden herbeiführt. Es wird endlich

6) strenge, und bei zweimonatlicher Gefängnißstrafe, allen Scharfrichtern und sonstigen Arzneikrämern untersagt, Mittel gegen die Wuth für die von Hunden gebissenen Personen zu verkaufen, und ist sogar jeder derselben bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, diejenigen, welche solche Arzneien von ihnen und nicht von Aerzten und Wundärzten verlangen würden, den Lokalbehörden anzuzeigen; dagegen wird das Publikum auf das dringendste erinnert, wenn sich das Unglück ereignen sollte, daß ein Mensch nur von einem verdächtigen Hunde gebissen würde; sofort und schleunigst bei dem nächsten Arzte oder Wundarzte Hilfe zu suchen, indem die bisher allein vorhandenen Mittel des Skarrificirens und ägender Arzneien, nur von der schnellen Anwendung eine Hilfe hoffen lassen.

7) Für den Fall, daß irgend ein nur verdächtiger Hund sich zeigt, haben alle Obrigkeiten, Forstbedienten u. s. w., so wie jeder im Publikum, sich das Töbten oder doch der Einsperrung desselben äußerst angelegen seyn zu lassen.

8) Sämmtliche hiebei einwirkenden Behörden haben nunmehr gleich das sie betreffende in Vollzug zu setzen u. auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Bemerk. Am 8. d. M. sind die Kennzeichen der Hundswuth ausführlich bezeichnet und nachträglich bekannt gemacht worden.

3608. — Den 6. August 1814. — A.

Der General-Gouverneur an den Herrn General-Procurator.

Die Herrn Avoués des Appellhofes haben die Beschwerden vorgestellt, mit welchen die Beitreibung ihrer Gebühren und Auslagen in dem Falle verbunden ist, wenn ihre eigene Parthey unterliegt, und sie ihre Ansprüche an dieselbe nur durch eine Vorladung zur Audienz geltend machen können.

Auf den Vortrag der Gesez-Commission habe ich zur Abhülfe dieser gegründeten Beschwerde beschlossen, daß es den Anwälden und Advokaten nach wie vor unbenommen bleiben soll, ihre Forderungen an Gebühren und Auslagen gegen ihre Partheien auf dem bisherigen Wege geltend zu machen, jedoch wird denselben zugleich die Befugniß ertheilt, diese Forderungen ganz nach den Vorschriften, welche rücksichtlich jener Kosten und Gebühren geltend sind, zu deren Erstattung die Gegenparthey verurtheilt und mit Verweigerung der den Partheien gestatteten Oppositionsfrist, zur Feststellung einzureichen, und demnach eben so und mit gleicher Wirkung ein Exekutorium extrahiren zu lassen. Diese Festlegung bleibt indessen lediglich auf solche Kosten und Gebühren eingeschränkt, welche durch das Gesez bereits anerkannt und durch den gesetzlichen Tarif bestimmt sind; alle anderen in dieser Kategorie nicht begriffenen Kosten und Gebühren aber müssen durch den feststellenden Richter ausgehoben, und zum bisherigen Verfahren, nämlich der Vorladung zur Audienz, hinvewiesen werden.

Diese Verfügung findet übrigens nicht allein für die Anwälde und Advokaten des Appellhofes, sondern auch für jene der Instanz-Tribunäle ihre Anwendung.

Sie, Herr General-Procurator, wollen diesen Beschluß zur Kenntniß der sämmtlichen Justiz-Behörden bringen, und die Anwälde und Advokaten darnach bescheiden lassen.

3609. — Aachen den 8. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung vom 20. v. M. (No.

3595) wird festgesetzt, daß in denjenigen Gegenden, wo kein Mangel an Lebensmitteln zu befürchten ist, die Truppenverpflegung, anstatt aus den Magazinen, durch die Bequartirten gegen eine Geldentschädigung (für die Officiere vom wirklichen Capitain aufwärts 80 St. und abwärts 60 St. für jede Portion, für die Unteroff. und Soldaten 50 St. täglich) beschafft werden soll. Zugleich wird ein Tarif der jeder Militärperson nach ihrem Grade zustehenden Portionen-Zahl publicirt.

3610. — Nachen den 8. August 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.  
Verordnung über den Verkauf von Domainen und die Rückzahlung der darauf bereits entrichteten Summen.

Bekanntlich wurde nach den, unter französischer, einstweilken beibehaltener Verfassung, bestandenen Gesetzen jeder Ankäufer eines Domainengutes, welcher zur Verfallzeit den fälligen Termin des Kaufschillings nach vorheriger Aufforderung nicht entrichtete, durch einen Beschluß des Präfecten, des Gutes für verlustig erklärt, und dasselbe fiel dem Staate als Eigenthum wieder anheim; dagegen wurde dem Ankäufer das von demselben schon entrichtete Kapital (nach Abzug des 10ten und respectiven des 20ten Theils des Kaufschillings, als Strafgebühren, der Remisen des Empfängers und sonstiger für Deteriorationen zu machende Unrechnungen u. s. w.) wieder zurück bezahlt.

Da nun mehrere Ankäufer von Domainen innerhalb dem General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins sich, ohngeachtet aller zulässigen Nachsicht, in dem Falle des Verkaufs befinden, so ist es nöthig, wegen Zurückzahlung der bereits abschläglic entrichteten Summen solche Bestimmungen zu treffen, wie sie einerseits dem provisorischen Zustande der Verwaltung, andererseits aber der Sicherheit des Eigenthums der gewesenen Käufer angemessen sind.

Zu dem Ende habe ich Folgendes beschloffen, und verordne hiemit:

1. Die Renthei-Empfänger haben die Summen genau auszumitteln, welche auf solche Domainengüter bezahlt sind, deren Eigenthum dem Staate durch Verkauf wieder anheim gefallen ist.

Die Ausmittlung geschieht dadurch, daß von dem

Kapital die Strafe des Verkaufs von respectiven  $\frac{1}{10}$  oder  $\frac{1}{20}$  des Kaufschillings, ferner die Remisen des Empfängers, die Deteriorationen, kurz alles andere abgezogen wird, was nach den Gesetzen und Verkaufsbedingungen davon abgezogen werden kann. Der Rest, welcher dem Gouvernement's-Commissair durch den Renthei-Oberaufseher zur Bestätigung vorgelegt wird, bildet alsdann die Summe, die dem gewesenen Käufer zurückgezahlt werden muß.

2. Da es bei dem provisorischen Zustande der Dinge nicht zulässig ist, beträchtliche und zu andern Zwecken bestimmte Summen aus den Verwaltungskassen zur Zurückzahlung solcher Kapitalien zu nehmen, um so mehr da der Zeitpunkt nahe ist, wo der künftige Landes Herr bekannt wird, dem als Eigenthümer dieser Domainen-Güter die Rückzahlung der Kapitalien, so wie die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Rückzahlung überlassen bleibt; so wird, um andererseits auch den gewesenen Käufer völlig sicher zu stellen und sein Interesse nicht zu gefährden, die ihm zustehende Summe auf das durch Verkauf zurückgefallene Grundstück hypothekarisch eingetragen, von dem Tage der Inscription mit 5 Procent verzinst und dem Betheiligten eine förmliche Obligation kostenfrei darüber eingehändigt.

3) Gegenwärtige Verordnung soll in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, zur Nachachtung für die Herren Gouvernements-Commissarien, Renthei-Oberaufseher und Renthei-Empfänger, publicirt werden.

3611. — Nachen den 10. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Errichtung einer unmittelbar unter dem General-Gouvernement stehenden Central-Forsstdirection, nebst Ernennung eines Ober-Forsstmeisters und dreier Forsstmeister, welchen die Verwaltung des Forstwesens im ganzen General-Gouvernement überwiesen ist.

3612. — Den 10. August 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Das Gutachten des Staatsrathes vom 19. März 1813.

Gesetz-Bulletin Nro. 48 (Nro. 3405 d. S.), die Reclamation der Colonen der Municipalität Lohne wegen der Steuern betreffend, hat zu der irrigen Vorstellung Veranlassung gegeben, als wenn dieses in die Rechte der Partheyen aus ältern Verträgen eingreifende Gutachten als ein allgemeines Landes-Gesetz angesehen, und auf sämtliche Erbpächter und Schuldner von Grund-Renten in dem Großherzogthum Berg anwendbar sey.

Es wird daher bekannt gemacht, daß dieses, bloß die Colonen der Municipalität Lohne im Canton Eost betreffende Gutachten für den, dem hiesigen General-Gouvernement untergebenen, Theil des Großherzogthums Berg keine Gesetzkraft hat, es vielmehr dem künftigen Gesetzgeber vorbehalten bleibt, zu bestimmen: ob und in welchem Verhältnisse die Erbverpächter und Berechtigten der Grund-Renten zu den Grund-Steuern beizutragen haben, und welche Rechte deshalb den Erbpächtern zustehen sollen.

Diesem gemäß sind daher die Schuldner von Grund- und Erbpächts-Renten nicht befugt, ein Fünftel von der verschuldeten Rente einzubehalten; es können ferner keine aus jenem Gutachten abgeleitete Klagen bey den Gerichten angenommen und müssen vielmehr die auf den Grund desselben bereits anhängig gemachten Prozesse sofort sistirt werden.

3613. — Aachen den 12. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Alle Bürgermeister-Bestellungen im ganzen Umfange des General-Gouvernements sollen mit dem 1sten Januar k. J. als erloschen betrachtet werden, in sofern sie nicht bis dahin erneuert worden; zugleich sollen die Bürgermeisterey-Bezirke vergrößert, und so viel als möglich mit den Grenzen der Steuer-Empfangs-Bezirke in Einklang gebracht werden, wozu Vorschriften ertheilt werden. (Conf. Nro. 3690.)

3614. — Den 13. August 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Das früherhin speziell verbotene Ausspielen in einer

auswärtigen Lotterie eines im Herzogthum Berg gelegenen Gutes wird ausnahmsweise, wegen der damit verbundenen patriotischen und wohlthätigen Zwecke, gestattet.

3615. — Den 13. August 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Alle freiwilligen Gegenstände, welche nach der Verwaltungsordnung vom 18. December 1808 Tit. 3. vor den damaligen Präfecturrath, und späterhin nach der Vorschrift des Decrets über die Organisation des Staatsrathes, Art. 9. vor die aus dem Tribunal erster Instanz gebildete Verwaltungs-Deputation, und in der Appellations-Instanz vor den Staatsrath gehört haben, gehören fortan aus allen Kreisen vor die hiesige Verwaltungs-Deputation, unter dem Vorsitze des Herrn Landes-Directors; und die Appellation von ihren Erkenntnissen geht an das General-Gouvernement.

Hiernach haben sich die Partheyen, Advokaten und Anwälte zu achten.

3616. — Aachen den 17. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Ueber die provisorische Verwaltung der Forsten im ganzen Umfange des General-Gouvernements wird den Forst-beamten eine ausführliche Dienstinstruktion (in 33 SS.) ertheilt.

3617. — Den 18. August 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um den nöthigen steten Fortgang des öffentlichen Unterrichtes so viel möglich sicher zu stellen, und zugleich um das General-Gouvernement nicht mit Geschäften zu überhäufen, von welchen dasselbe aus seinem Standpunkte keine nähere Kenntniß nehmen, und deshalb gewöhnlich dabey nur in Beziehung auf die Form eintreten kann,

ist die Ernennung zu den Elementar-Schullehrer-Stellen für die Zukunft dem Schulrathe übertragen worden. Die Bestimmung in dem §. 3 der Verordnung von dem 6ten May d. J. (No. 3535), wodurch die Ernennung zu allen öffentlichen Lehrämtern ohne Unterschied der Obern-Verwaltungs-Stelle vorbehalten worden ist, wird also in sofern hierdurch aufgehoben, und solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

3618. — Aachen den 18. August 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung, die Ausübung der Jagden und Fischereien in dem Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein betreffend.

Die nach französischer Verfassung bisher über die Ausübung der Jagden und Fischereien bestandenen Gesetze und Verordnungen bedürfen in manchen Punkten einer Modification, um die so ganz in Verfall gerathenen Jagden u. Fischereien in den herrschaftlichen Domainenwaldungen, wie auf Gemeinde- und Privat-Grundstücken wiederum in einige Aufnahme zu bringen.

Ich verordne deshalb hiermit Folgendes:

§. 1. Die Administration und Oberaufsicht über sämtliche Jagden und Fischereien in dem Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein soll zum Wirkungskreise der hieselbst niedergesetzten Forstdirektion gehören, und hat dieselbe daher nicht allein für die bestmögliche pflanzliche Administration der sämtlichen herrschaftlichen Jagden und Fischereien durch das der Forstdirektion untergebene Personal in eben dem Maße, wie demselben die Administration der Forsten anvertraut worden, Sorge zu tragen, sondern auch die Aufrechterhaltung der Jagdpolizeigesetze, insbesondere für die den Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privaten, u. s. w. zustehenden Jagd- und Fischerei-Berechtigkeiten, sich angelegen seyn zu lassen.

§. 2. Die unter der vormaligen französischen Regierung angelegten besonderen Jagdbedienten, namentlich die Jagdoffiziere, Capitains oder Lieutenants de la louteterie sind hiermit ihrer bisherigen Funktionen entlassen, und

erhalten den Auftrag, binnen 14 Tagen nach Publikation dieses, die in ihren Händen befindlichen, auf das Jagd- u. Fischereiwesen Bezug habenden Akten, Karten und sonstige Papiere, so wie das etwa in ihrem Gewahrsam an noch beruhende herrschaftliche Jagd- und Fischereizug, nebst allen dahin gehörigen Geräthschaften pflichtmäßig beizustellen zu inventarisiren, und das Inventarium davon binnen obiger Zeitfrist an die Forstdirektion einzusenden, damit von derselben die Ablieferung der in dem Inventario bezeichneten Gegenstände weiter verfügt werden kann.

Die Gouvernements-Commissarien, so wie die Forstdirektion, werden besonders darauf achten, daß die bisherigen Jagdbedienten dieser Vorschrift nachkommen.

§. 3. Alle Jagd-Erlaubnißscheine, welche unter der französischen Regierung von der obern Behörde oder unter sonst einem Titel erteilt worden sind, werden hiermit für ungültig erklärt, und sollen diejenigen als Jagdfrevler verfolgt und bestraft werden, welche etwa aus diesen Erlaubnißscheinern fernerhin eine Jagdbefugniß herzuleiten sich ermaßen wollten.

§. 4. Die Administration der herrschaftlichen Jagden in den Domainenwaldungen und auf den Domainengrundstücken soll unter der Oberaufsicht der Forstdirektion in der Regel von denjenigen Lokalforstbedienten besorgt werden, in deren Revieren diese Jagden belegen sind.

Die Forstdirektion hat jedoch eine Auswahl derjenigen Reviere zu treffen, welche nach ihrer örtlichen Lage zweckmäßig unter eigene Administrationen zu nehmen sind, so wie derjenigen Forstbedienten, welchen in einem oder auch den Umständen nach in mehreren Revieren die Administration der Jagd, so wie die Rechnungsführung davon, übertragen werden kann. Da die Jagden in den herrschaftlichen Domainenwaldungen durch die bisherige Art der Benutzung derselben ganz in Verfall gerathen sind, so ist eine strenge Schonung der Jagdreviere nothwendig, und soll vorzüglich in Rücksicht des Hochwildstandes, einschließ- lich der Rehe, beachtet werden.

Jeder Forstbediente, welcher ein Jagdrevier im Beschuß hat, soll nur dasjenige Wildpret zu schießen befugt seyn, wozu er von der obern Forstbehörde Erlaubniß erhalten hat. Eine eigenmächtige Ueberschreitung des Schuß-Stats zieht, außer besonderer Bestrafung, den Verlust des Jagdreviers nach sich. Nur als Ausnahme

von der vorbestimmten Regel kann eine Verpachtung der Jagd in den Domainenwäldungen stattfinden.

Dasjenige erlegte Wildpret, welches auf besondern Befehl des General-Gouvernements nicht in natura abgeliefert wird, soll von den Forstbedienten nach der, in der Anlage A, genehmigten Wildpret-Laxe verkauft und berechnet werden.

Ob in den Hauptorten und wie demnächst Wildpret-schaaren angelegt werden können, darüber hat sich die Forstdirektion zu seiner Zeit gutachtlich zu äußern.

Die Forstbedienten, welche ein Jagdrevier in Beschuss haben, sollen zur Haltung der Hunde, auch als eine Vergütung für Pulver und Blei das in der Anlage A verzeichnete Schußgeld für dasjenige Wildpret, welches sie in natura abliefern müssen, ausbezahlt erhalten. Der Betrag dieses Schußgeldes, so wie auch die Transportkosten für das in natura abzuliefernde Wild, soll den Forstbedienten durch den Empfänger des Wildprettres ausbezahlt werden.

§. 5. Die unter der französischen Regierung bei Aufhebung des Lehnsystems jedem Grundbesitzer ertheilte Befugniß, auf seinen Grundstücken jagen zu dürfen, soll noch ferner provisorisch fortbestehen, da jedoch dadurch, daß jedes Individuum die Erlaubniß erhalten hatte, auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben zu dürfen, der Ruin der Jagden herbeigeführt, auch manche Jagderesse und Mißbräuche dadurch veranlaßt worden, so wird diese Befugniß hiermit folgendergestalt beschränkt:

1) Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden soll es nicht ferner gestattet seyn, auf den ihnen zugehörigen Grundstücken zu jagen, sondern es sollen die zu einer Gemeinde oder Gemarkung gehörigen Grundstücke zum Besitzen der Gemeindefasse, unter Oberaufsicht der Gouvernements-Commissarien und der Forstbehörde, verpachtet werden, und zwar in der Regel nach dem Meistgebote. Die Erträge aus solchen Jagdpachten sollen zum ausschließlichen Nutzen der Gemeinden, und vorzüglich zur Befoldung der Feibschützen oder Bestreitung solcher Ausgaben, wozu die Grundbesitzer nach Maßgabe der Größe ihrer Besitzungen beizutragen haben würden, verwendet werden.

2) Jedes einzelne Mitglied der Gemeinde, welches sich erlauben sollte, in dem Bezirke der Gemeindegrundstücke zu jagen, nachdem darin die Jagd an einen Dritten ver-

pachtet worden, soll als Jagdfressler nach §. 7 angesehen, und als solcher bestraft werden.

3) Die Gouvernements-Commissarien werden hiermit beauftragt, zur unverzüglichen Verpachtung der Gemeinde-Jagden, nach vorgängiger Communication mit der Forstbehörde und den Orts-Bürgermeistern, zu schreiten.

Dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden bleibt es überlassen, nach Bestehen der Umstände die Grundstücke mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus den Grundstücken einer großen Gemeinde mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 50 Hectaren Flächeninhalte besitzen, verbleibt die Befugniß zur Mitbenutzung der Jagd auf ihren eigenthümlichen Grundstücken neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person.

Im den über die Verpachtung der Gemeindejagden auszufertigenden Contracten ist die Bedingung aufzunehmen, daß die Contracte sofort als erloschen anzusehen sind, wenn die jetzige provisorische Verordnung, wegen der den Grundbesitzern auf ihren Grundstücken zugestandenen Jagdgerechtigkeit ganz oder theilweise wieder aufgehoben werden mögte.

4) Wenn einzelne den Gemeinden oder Privaten oder öffentlichen Anstalten zustehende Grundstücke von den herrschaftlichen Jagdbezirken dergestalt eingeschlossen sind, daß eine pflegliche Erhaltung der letztern nicht anders stattfinden kann, als wenn die Jagd auf den Grundstücken der Gemeinden u. s. w. mit denjenigen auf den Domainengrundstücken vereinigt wird, so soll in diesem Falle eine Verpachtung der Jagd auf solchen Gemeinden u. s. w. Grundstücken nicht stattfinden, vielmehr der herrschaftlichen Forstbehörde der Beschuss solcher Jagddistrikte gegen ein an die Gemeinde zu entrichtendes Aequivalent zustehen.

Dieses Aequivalent soll auf die pflichtmäßigen Anträge der Gouvernements-Commissarien und Forstbehörde durch das General-Gouvernement bestimmt werden, und auf den bisherigen Jagdertrag solcher Grundstücke sich begründen.

§. 6. Niemand soll befugt seyn, zu jagen, der dazu nicht mit einem besondern, von dem General-Gouvernement ausgefertigten, Jagdverlaubnißschein versehen ist.

Ein solcher Jagdverlaubnißschein ist durchaus persona-

lich und soll bei Ausübung der Jagd von den Jagdberechtigten und Jagdpächtern oder jedem Jagdliebhaber, dem die Erlaubniß, den Jagden in den unter Selbstbeschuss gestellten Domainenwaldungen und in Gesellschaft der betreffenden Forstbedienten beiwohnen zu dürfen, erteilt worden, stets bei sich geführt werden.

Wird jemand ohne einen solchen Jagderlaubnißschein bei sich zu führen jagend betroffen, so verfällt derselbe in eine Strafe von 30 Franken.

Den angestellten Forstbedienten, welche mit der Administration der Jagden beauftragt worden, sollen ebenfalls zu ihrer Legitimation Jagderlaubnißscheine zugestellt werden; jedoch ohne daß sie die Ausfertigungsgebühren dafür entrichten dürfen.

Die Jagderlaubnißscheine, mit Ausnahme derer, welche die Forstbedienten erhalten, sind nur auf Ein Jahr gültig, mithin nach Ablauf desselben der Erneuerung untermworfen.

Für die Jagderlaubnißscheine sollen bei deren Aushängung folgende Gebühren erlegt werden:

1) Für jeden Jagderlaubnißschein, den ein Jagdberechtigter oder Jagdpächter erhält, zehn Franken.

2) Für jeden Jagderlaubnißschein an die Jagdliebhaber, nämlich an diejenigen, welche eine besondere Erlaubniß, in den Domainenwaldungen jagen zu dürfen, erhalten, dreißig Franken; insofern der General-Gouverneur sich nicht veranlaßt findet, dergleichen Erlaubnißscheine an Jagdliebhaber aus besondern Rücksichten unentgeltlich erteilen zu lassen.

Die von Seiten der Polizeibehörde der persönlichen Sicherheit wegen, oder zum Scheibenschießen zu erteilenden Waffenscheine begründen kein Recht zu Ausübung der Jagd. Wegen der Art der Ertheilung dieser Sicherheitswaffenscheine soll an die Polizeibehörde nähere Verfügung ergehen.

§. 7. Jedes Individuum, welches jagend betroffen wird, ohne dazu berechtigt zu seyn, oder sich diese Befugniß durch einen Pachtcontract erworben zu haben, wird als Jagdfrevler angesehen, soll als solcher verurtheilt, und von der richterlichen Behörde bestraft werden.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche außerhalb der Heerstraßen, auf den Gemarken der Gemeinden, Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen, Seen, u. s. w. mit einem Gewehre betroffen werden.

Jeder unbefugte Jäger soll, außer dem Verluste des bei sich führenden Gewehres, welches zum Besten desjenigen Forstbedienten, Feldschützen und Polizeibedienten, welcher den Jagdfrevler ertappt, confiscirt wird, in eine Strafe von sechzig Franken verfallen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nachtzeiten, oder an Fest- und Sonntagen verübt worden.

Beim Unvermögen des Jagdfrevlers kann die Strafe in Leibes- und Gefängnißstrafe nach Ermessen der richterlichen Behörde verwandelt, und für den ersten Fall die Dauer des Arrestes von Einem bis zu drei Monaten; im Wiederholungsfalle aber dieselbe bis auf sechs Monate bestimmt werden.

Besondere Bestrafung soll eintreten, wenn die Jagdfrevler sich Wiederseßlichkeiten zu Schulden kommen lassen, und diese den Umständen nach criminal behandelt und bestraft werden.

Den Forstbedienten, den Feldschützen und Polizeibedienten wird hiermit die Befugniß erteilt, die Jagdfrevler, insofern sie diese nicht kennen, oder sich dieselben ihnen widersetzen wollen, zu entwaffnen, auch den Umständen nach sie an die nächste Gemeinde abzuliefern.

Sowohl die Orts- als auch Militairbehörden werden den Forstbedienten u. s. w. in dieser Rücksicht den erforderlichen Beistand leisten.

Das Stellen der Schlingen, Schneusen und Fallen, nach dem in der Wildpretstare bezeichneten Wildpret, gehört ebenfalls zu den Jagdfreveln und soll jeder zuwiderhandelnde mit einer Strafe von fünfzehn Franken belegt werden.

Eben so ist das Aufgreifen der jungen Wildkälber, Frischlinge, Rehkalber, der jungen Haasen, so wie das Zerstoren und die Aushebung der Nester des Federwildprets als eine Jagd-Contravention zu betrachten, welche folgender Gestalt bestraft werden soll:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1) Für das Aufgreifen eines Wildkalbes und Frischlings                                      | 30 Fr. Strafe. |
| 2) Für das Aufgreifen eines Rehkalbes   | 20             |
| 3) Idem eines jungen Haasen   | 5              |
| 4) Für das Zerstoren und Ausheben eines Nestes von einem Auerhahn, Haselhühne und Birkhühne | 10             |
| 5) Für das Zerstoren und Ausheben eines Nestes von einem Rebhuhn, ei-                       |                |

ner Schnepfe, einer wilden Gans  
und Ente . . . . .

6 Fr. Strafe.

6) Desgleichen eines Vogelnestes von  
Nachtigallen, Krametsvögel . . . . .

3

§. 8. Zur Erhaltung der Jagd wird eine strenge Seze-  
oder Hegezeit verordnet.

Der Zugang der Jagd wird hiermit in jedem Jahre  
auf den 1sten März bestimmt; der Zeitpunkt des Aufgan-  
ges der Jagden, welcher mit davon abhängt, ob die Fel-  
der in einem Jahre früher oder später abgeerntet werden,  
soll jedesmal durch eine besondere Verordnung des Gene-  
ral-Gouvernements bestimmt werden, und in der Regel  
zwischen den 24sten August und 25sten September fallen.

Während der Seze- und Hegezeit ist sowohl den Först-  
bedienten, welche die herrschaftlichen Jagden administrieren,  
als sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern und  
Jagdliebhabern verboten, irgend eine Art von Hoch- und  
Niederwildpret männlichen oder weiblichen Geschlechtes  
zu schießen oder zu fangen. Jeder Zuwiderhandelnde soll,  
außer dem Verluste des erlegten Wildprets, welches zum  
Besten des Denuncianten confiscirt wird, den vierfachen  
Werth des gefällten Wildprets, auch des Schießgels,  
des, als Strafe entrichten.

Den Werth des Wildprets weist die beigelegte Wild-  
pretsstare, einschließlic des darin bemerkten Schießgels,  
des nach.

Die Polizey- und Ortsbehörden haben während der  
Seze- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß  
kein Wildpret zum Verkauf herum getragen wird, und es  
sollen die Verkäufer in die vorbemerkte Strafe, außer der  
Confiscation des zum Verkaufe gebrachten Wildprets, wel-  
ches die Polizey- und Ortsbehörden erhalten, verfallen seyn.

Ausnahmen von der Regel machen folgende Gegen-  
stände :

a) Zugvögel, als: Schnepfen, Becassinen, wilde Gänse,  
Enten, Läten, Brachvögel, Bleszen, u. s. w. dürfen zu je-  
der Jahreszeit geschossen werden; jedoch haben sich die Jä-  
ger dabei besonders aller Beschädigungen an den Feldern,  
Wiesen, u. s. w. zu enthalten.

b) Roth- und Damwildpret männlichen Geschlechtes,  
als Hirsche und Rehböcke, dürfen nach Johanni, also nach  
dem 24sten Juni, schon geschossen werden, weil dies Wild-  
pret sich dann schon in der Feizzeit befindet, und dann  
am nutzbarsten ist.

c) Besondere Ausnahmen von der Regel treten ein,  
wenn auf Befehl des General-Gouvernements aus den  
herrschaftlichen Jagden Wildpret verlangt wird. Ueber  
dergleichen Lieferungen sollen die Forstbedienten jedoch je-  
desmal ganz besonders beauftragt werden.

d) Wenn das Wildpret zu sehr die Felber beschädigt,  
so können einzelne Stücke zum Abschrecken auch in der  
Hegezeit, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der  
Forstdirection, geschossen werden.

§. 9. Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen fol-  
gende Jagdpolizeigesetze streng beachtet werden:

1) Borerit und bis der Wildstand wieder in einige  
Aufnahme gekommen, ist es zu jeder Jahreszeit untersagt,  
Rothwildpret vom weiblichen Geschlechte, als alte Thiere,  
Schmalthiere, Wildkälber, Rehgeiße, Schmalrehe zu erle-  
gen; bei Vermeidung der in dem §. 8 bestimmten Strafe.  
Ausnahme von dieser Bestimmung machen nur Natural-  
lieferungen, welche etwa von dem General-Gouvernement  
ausgeschrieben werden sollten.

2) Soll es im Allgemeinen untersagt seyn, mit soge-  
nannten Dracken zu jagen; nur da, wo es das Lokal mit  
sich bringt, und die Jagd nicht anders als durch Dracken  
erercirt werden kann, wird der Gebrauch derselben auf be-  
sonders einzuholende Genehmigung der Forstdirection, nach-  
gegeben.

3) Es ist ferner verbotnen, daß die Landesbewohner  
die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei,  
ohne Anhängung eines Knittels, in den Feldern und Hol-  
zungen herum lauffen lassen.

In den Fällen Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen sind  
die Förster autorisirt, die Hunde, Katzen u. s. w. todt zu  
schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine  
Strafe von fünf Franken zu entrichten.

Insbefondere müssen in der Hegezeit die Hirten ihre  
Hunde immer an der Leine halten und dürfen solche von  
den Heerden nicht entfernen.

4) Alle bisherigen sogenannten Klopffagden, welche durch  
die Eingeseenen der Ortshafsten zur Verschwendung des  
Wildprets angestellt wurden, werden hiermit untersagt.  
Klagen über Wildschäden sollen jedoch von der Forstbe-  
hörde genau untersucht, und nach Befinden der Umstände  
zur Verminderung des Wildprets die erforderlichen be-  
sondern Jagden angestellt werden; und wird die Forstdi-  
rection ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit hier

durch angewiesen, nirgend einen übermäßigen und den Eingeseffenen lästig werdenden Wildstand zu gestatten.

§. 10. Es wird hiermit zu den besondern Dienstobliegenheiten der sämmtlichen Forstbedienten, Ortsbürgermeister, Polizeidiener und Feldschützen gemacht, auf die Aufrechthaltung der vorstehend gegebenen Jagdgesetze und jagdpolizeilichen Verfügungen zu wachen. Es ist in dieser Rücksicht den Forstbedienten, welche die Administration einer Jagd erhalten haben, gestattet, die in dem Umfange ihres Reviers belegenen Gemeinde- und Privat-Jagden, mit dem Gewehr zu begehen. Jedoch haben sich dieselben in diesen Jagden, unter nachdrücklicher Bestrafung, alles Schießens zu enthalten, auch die etwa bei sich führenden Hunde an die Leine zu nehmen.

Ueber sämmtliche Jagdfrevel und Jagd-Contraventionen, sowohl in herrschaftlichen als Gemeinde-Jagden, sind die nach der bisherigen Gesetzgebung erforderlichen Frevel-Protocolle aufzunehmen, und zur weitem Bestrafung bei den competenten Gerichten einzureichen.

§. 11. Die Berechnung der Jagdstrafen soll für denselben Fond geschehen, als die der Forststrafen.

§. 12. Die Forstbediente haben sich die Ausrottung der schädlichen Raubthiere, sowohl zum allgemeinen Nutzen als zur Erhaltung der Jagd, angelegen seyn zu lassen, nemlich der Wölfe, Füchse, wilden Hagen, Iltisse, Marder, Geier, Adler, Habichte, Milanen und Sperber. Besonders aber in dem Falle, wenn Wölfe herumstreifen, und Spuren davon vorhanden sind, müssen sich die Forstbedienten vereinigen, um derselben habhaft zu werden. Bei den dieserhalb anzustellenden Jagden sollen alle Ackerbau treibende Einwohner, sowohl in den Dörfern als Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keine Aecker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh und Schaafe halten, Hülfe leisten. Die Gouvernements-Commissarien und Bürgermeister haben wegen der von jeder Gemeinde zu stellender Mannschaft die erforderliche Repartition zu machen, und es hat sich diese Mannschaft, wenn Wolfsjagden angeordnet werden, auf weitere Requisition der Forstbehörde zu stellen.

Jede Gemeinde, welche nur zwei Stunden von dem Orte entfernt ist, wo der Wolf mit Wahrscheinlichkeit sich aufhält, soll zu der Theilnahme an solchen Jagden verbunden seyn. Im Uebrigen sollen für die Erlegung der Wölfe die durch das französische Gesetz bestimmte Prämien fernerhin gezahlt und bei erfolgter legalen Beweisführung

von den Gouvernements-Commissarien angewiesen werden.

§. 13. Die Administration und Benützung der herrschaftlichen Fischereien in den Strömen, Flüssen, Seen und Waldbächen, so wie derjenigen, welche Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten zustehen, soll auf eben die Weise bewirkt werden, als in dem §. 4 und 5 dieses Regulatives wegen der Jagd bestimmt worden.

Die Fischereien sollen in der Regel zum Besten der herrschaftlichen und Gemeinde-Kassen verpachtet werden, weil eine Administration derselben nur in sehr wenigen Fällen mit Vortheil verbunden seyn kann.

In Ansehung der Administration der herrschaftlichen Fischereien, woraus Natural-Lieferungen erfolgen sollen, wird die weitere Bestimmung vorbehalten.

Das bisher bei der Fischerei bestandene Polizeigesetz, wegen des Verbotes des sogenannten Klumpgensfangs, soll fernerhin in Kraft bleiben.

§. 14. Alle frühere Jagd- u. Fischerei-Gesetze u. Verordnungen, welche mit dem gegenwärtigen Regulative nicht zu vereinigen sind, werden hierdurch aufgehoben.

## T a r e,

nach welcher das in den administrirten herrschaftlichen Jagden des General-Gouvernements des Mittel- und Nieder-Rheins erlegt oder gefangen werdende Wildpret berechnet werden soll.

Ein jagdbarer Hirsch (ein Hirsch der 8 und mehrere Enden trägt)	36 Fr.	» C.
Ein geringer Hirsch oder Thier	27	»
Ein Spießhirsch und Schmalthier	22	»
Ein Wildkalb	15	»
Ein Rehbock	12	»
Ein Schmalreh	8	»
Ein Hauptschwein (ein Schwein über 3 Jahre)	30	»
Ein Keiler oder Bache	25	»
Eine jährige Sau oder Ueberläufer	16	»
Ein Frischling	12	»
Ein Haase	1	»
Ein dito im November, Dezember, Januar, Februar	1	50
Ein wildes Kaninchen	»	80
Eine Trappe	2	80
Ein Auerhahn	2	50
Ein Birkhahn	1	70
Ein Haselhahn	2	»

Ein Feldhuhn	>	50
Eine Waldschneppe	1	>
Eine Becassine und Wachtel	>	15
Eine wilde Gans	1	>
Eine wilde Ente	>	60
Ein Duzend Schneusen-Vögel	>	50
Ein Duzend Lerchen	>	30

Für diese Taxe, mit Hinzurechnung des weiter unten bestimmten Schieß- und Fange-Geldes soll in der Regel der Forstbediente das nach den erteilten Vorschriften in seinem Reviere erlegte oder gefangene Wildpret verkaufen. Werden aber Natural-Wildpret-Lieferungen befohlen, so erhält der Forstbediente bloß folgendes Schieß- und Fangegeld:

Ein jagdbarer Hirsch	8 Fr.	> E.
Ein geringer Hirsch oder Thier	6	>
Ein Schmalthier oder Spießfer	5	>
Ein Wildkalb	4	>
Ein Rehbock	3	>
Ein Schmalreh	1	50
Ein Hauptschwein	8	>
Ein Keiler oder Bache	6	>
Eine jährige Sau oder Ueberläufer	4	>
Ein Frischling	3	>
Ein Haase	>	60
Ein Kaninchen	>	50
Eine Trappe und Auerhahn	1	30
Ein Birkhuhn oder Haselhuhn	1	>
Ein Feldhuhn	>	40
Eine Schnepfe	>	70
Eine wilde Gans, wilde Ente	>	70
Eine Becassine, Wachtel, Wachtelkönig	>	40
Ein Duzend Schneusen- oder Kramets-Vögel	>	80
Ein Duzend Lerchen	>	60

An Vergütung für Fallwildpret wieder bezahlt:

Ein jagdbarer Hirsch	4 Fr.	> E.
Ein geringer Hirsch oder Thier	3	>
Ein Schmalthier oder Spießfer	2	50
Ein Wildkalb	1	50
Ein Rehbock	1	50
Ein Schmalreh	>	75

Ein Hauptschwein	4 Fr.	> E.
Ein Keiler oder Bache	3	>
Eine jährige Sau oder Ueberläufer	2	>
Ein Frischling	1	50

Vom Fallwildpret so wie von dem Wildpret, was außer der Zeit nothgedrungen zur Vorbeugung der Wildschäden geschossen werden muß, wird der so aufgenommene Betrag gegen Beziehung des Schußgeldes für das Schaden thurende oder Vergütung für das Fallwildpret pflichtmäßig berechnet. (Conf. Kro. 3620, 3647 u. 3700.)

3619. — Aachen den 19. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Der von der französischen Regierung früherhin auf Güter im Bereich des General-Gouvernements gelegte Sequester, wegen Auswanderung der Eigenthümer oder wegen sonstiger ungerechten Ursachen, soll auf Anmelden der Eigenthümer aufgehoben und jedesmal offiziell publizirt werden.

3620. — Aachen den 20. August 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung wegen der Jagd-Erlaubnißscheine.

In Verfolg des Artikels 6 der Jagd-Verordnung vom 18 d. M. (Nr. 3618), die Jagd-Erlaubnißscheine betreffend, wird hiedurch Nachstehendes näher verordnet:

§. 1. Das hiesige Hauptstempel-Materialiendepot hat den Abdruck der Jagd-Erlaubnißscheine nach dem vorgeschriebenen Formular, und die Distribution derselben zu besorgen, und sollen die dafür ankommenden Gebühren bei den Domainen-Bureaux berechnet werden.

§. 2. Die Scheine für diejenigen Personen, welche Seitens des General-Gouvernements die Erlaubniß erhalten haben, die herrschaftlichen Jagden zu begeben, werden, bei dem General-Gouvernement ausgefertigt, den betreffenden Herren Gouvernements-Commissarien zugestellt werden, um sie den Personen, für welche sie bestimmt

sind, durch das Domainen-Bureau des Hauptorts des Kreises, gegen Empfang der bestimmten Gebühren von 30 Franken, zugehen zu lassen.

Von denjenigen Scheinen, welche den Jagdberechtigten und Jagdpächtern gegen die Gebühr von 10 Franken zu ertheilen sind, wird Seitens der Departements-Domainenverwaltung den Herren Kreisdirectoren die gehörige Anzahl von Exemplaren zufertigt werden, und haben diese bei Aushändigung der Scheine die Gebühren davon einzuziehen, und den Betrag solcher Gelder am 25ten jedes Monats an das Domainen-Bureau des Kreisbauptortes abzuliefern.

Die Jagdberechtigten und Jagdpächter sind, wenn sie ihre Jagdbefugniß ausführen wollen, gehalten, letztere bei dem Kreisdirector nachzuweisen, und einen Jagd-Erlaubnißschein bei demselben nachzusuchen.

3621. — Aachen den 21ten August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Diejenigen ausnahmsweisen Fälle, in welchen den marschirenden Truppen auf ihre Requisition kleine Bedürfnisse aus Gemeinde-Mitteln, gegen vollständigen Empfangschein und hierauf erfolgende Erstattung aus der Kriegskasse, geliefert werden müssen, werden bestimmt, und zugleich festgesetzt, daß jeder Ort auf eigene Kosten zur Lieferung der Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien und des Strohes für die Wachten, verpflichtet ist.

3622. — Aachen den 21. August 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die Publikation der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen muß durch Aufschlag an den Gemeinbehäusern oder andern öffentlichen Orten, oder auf jedem andern herkömmlichen, bürgerlichen Wege, nicht aber in der Regel durch Kanzelverkündigung geschehen. In den ausnahmsweisen Fällen, wo das letztere wegen besondrer Nützlichkeit von dem General-Gouvernement verfügt werden möchte, können die Pfarrgeistlichen nur durch ihre

geistliche Oberbehörde zur Kanzelverkündigung angewiesen werden.

3623. — Den 25. August 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Von der bergischen Geistlichkeit der drey christlichen Confessionen sind von allen Seiten darüber Beschwerden eingekommen, daß durch die Besteuerung der Pfarrgüter und durch die Kriegssteuern und Kriegslasten viele Pfarrer und Curatbeneficiaten dermaßen gedrückt werden, daß sie fernerhin nicht bestehen können.

Ähnliche Klagen sind von den Schullehrern geführt worden.

Bei der angestellten Untersuchung hat sich auch wirklich ergeben, daß diese Klagen, bey den ohnehin durchgängig schwachen Competenzen der meisten Pfarrer, Curatbeneficiaten und Schullehrer, vollkommen gegründet sind.

Daher nehme ich, nach dem Beispiele mehrerer Staaten Deutschlands, in denen diese Lasten von den Religions- und Schullehrern in jüngerer Zeit wieder ganz abgenommen worden, keinen Anstand, folgendes zu verordnen.

1) Jede Samtgemeinde ist schuldig, den in ihrem Gemeinde-Bezirk befindlichen Pfarrern, Curatbeneficiaten und Schullehrern die ihnen, als solchen, zu zahlen obliegenden directen Steuern, wie auch die Kriegssteuern und übrigen Kriegslasten zu ersetzen.

2) Die Beträge dieses Ersatzes werden für das laufende sowohl, als das künftige Jahr mit auf die Communal-Budgets gebracht, jedoch ist da, wo der Zustand der Gemeindecasse es erlaubt, die Erstattung für 1814 sogleich vorschußweise aus denselben zu verfügen.

3) Wenn die Pfarrer, Curatbeneficiaten und Schullehrer außer dem Einkommen von ihren Stellen noch ein besonderes Vermögen besitzen; so spricht es von selbst, daß sie alle auf dieses Privatvermögen fallende ordentliche und außerordentliche Steuern und Lasten ohne allen Ersatz zu tragen verbunden sind.

4) Wenn für das laufende Jahr jene Geistlichen und die Schullehrer, in Rücksicht ihres Dienst Einkommens, wie

auch ihres Privatvermögens, in den directen und außerordentlichen Steuern in Einer Summe angeschlagen sind; so müssen die Quoten, welche sie in ihrer Amtseigenschaft, von denen, die sie als Privateigenthümer zu entrichten haben, abgefondert werden, indem ihnen nur erstere von der Samtgemeinde ersetzt werden; für die Zukunft aber werden bey der Steuerrepartition die Steuerbeiträge, welche sie von ihren Stellen zu leisten haben, und diejenigen, die sie als Privateigenthümer tragen müssen, von einander abgefondert, und jede insbesondere eingeführt.

3624. — Den 27. Aug. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication einer allerhöchsten Cabinets-Ordre Sr. Maj. des Königs von Preußen d.d. Paris den 3. Juny c. a. die Organisation und das Ressortverhältniß des Königl. Staats-Ministeriums betreffend.

3625. — Den 31. August. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Wir ist die Frage vorgelegt worden, ob bey freiwilligen öffentlichen Veräußerungen von Grundstücken oder Mobilien, Private oder Gemeinen und Wohlthätigkeits-Anstalten einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen verbunden seyen.

Nach vorläufiger Vernehmung der Gesetz-Commission habe ich hierüber folgendes festgesetzt:

1) Jeder kann seine Grundstücke oder Mobilien entweder selbst, oder durch wen er will, aus freier Hand öffentlich veräußern oder verpachten, ohne daß er nöthig habe, einen Notar oder Gerichts-Executor zuzuziehen.

2) Die Gemeinen und Wohlthätigkeits-Anstalten sind aber bei solchen freiwilligen Veräußerungen oder Verpachtungen fortwährend verbunden, die Vorschriften der Verwaltung-Ordnung vom 18. Dezember 1808, des Decrets vom 3. November 1809 über die Wohlthätigkeits-Anstalten, des Decrets vom 12. November 1809 über die Anwendung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, und des Decrets vom 17. Dezbr. 1811 über die Verwaltung der öffentlichen Anstalten genau zu beobachten.

3) Alle Behörden haben sich hiernach zu achten, und darauf zu sehen, daß bey den freiwilligen Veräußerungen und Verpachtungen alle unnöthigen Kosten vermieden werden.

3626. — Den 1. Septb. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die Post-Taxe für Estaffetten und Extraposten wird auf 1 Rthl. rheinisch pr. Pferd und pr. Station von 2 Meilen vermindert.

3627. — Den 1. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication eines von des Königs von Preußen Majestät bewilligten General-Pardons für die bis zum 31. t. M. zu ihrer Pflicht zurückkehrenden bergischen Deserteur und ausgetretenen Militairpflichtigen (Refractaire).

3628. — Aachen den 1. Septb. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Publication der von der Thurn- und Tarischen General-Post-Direktion, wie nachstehend, festgesetzten Taxe der Extrapost-Gelder. Auf die Entfernung einer einfachen Post, von einer deutschen Meile, wird für 1 Pferd 1 Fr. 75 Ct., für eine halb gedeckte Post-Chaise 75 Ct., für einen vierfüßigen gedeckten Wagen 1 Fr. und an Trinkgeld für den Postillon, für zwei Pferde 75 Ct. und für vier Pferde das Doppelte gezahlt.

3629. — Den 2. Septbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Festsetzung der bey dem Landsturm-Institut an

zuwendenden Strafen (Geldbußen, Hausarrest und Gefangniß) bey Versehen gegen den Gehorsam und die Subordination, als Nachtrag zur Verordnung vom 1. März d. J. (Nr. 3489.)

3630. — Aachen den 5. Septbr. 1814 — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Beleuchtung und Würdigung der revolutionairen Tendenz einer kürzlich unter dem folgenden Titel erschienenen und verbreiteten Flugschrift: «Europa in Bezug auf den Frieden, Adresse an die Germanen des linken Rhein-Ufers».

3631. — Den 6. Septbr. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Die Vermirrung der Meinungen und die mannigfachen ärgerlichen Vorgänge, welche durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die bürgerlichen Heirathen zum Nachtheil des deutschen Sinnes für Religion und Sitten veranlaßt worden sind, machen es höchst nöthig, den daher entstehenden tiefgreifenden Nebeln auf eine Art zu begegnen, welche die Absicht jener noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit den kirchlichen Satzungen über die Heiligung des Ehestandes und ihren erhabenen Zwecken in Uebereinstimmung bringen. Es wird deshalb nach vorhergegangener Vernehmung der Gesetzgebungs-Commission folgendes verordnet.

§. 1. Die Ehe wird künftig, wie vormals, nur durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§. 2. Der Tag und die Stunde der Einsegnung bestimmen demnach den Anfang der Ehe.

§. 3. Die bürgerlichen Wirkungen des Ehebündnisses können gleichwohl, so lange das seitherige Gesetzbuch und die Gerichts-Verfassung bestehen, nur aus der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung rechtlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Nach diesen Grundsätzen kann, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, die

bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nicht vollzogen werden, bevor die kirchliche Einsegnung geschehen ist.

§. 5. Der kirchlichen Einsegnung muß gleichwohl jedesmal das bürgerliche Aufgebot vorhergehen, und überhaupt allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zu der Schließung des Ehebündnisses vollkommenes Genüge geschehen seyn.

Der Personenstandsbeamte ertheilt darauf den Verlobten unentgeltlich ein auf Freypapier ausgestelltes Zeugniß, daß das bürgerliche Aufgebot nach der Vorschrift des Gesetzes erfolgt ist, und überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung kein Hinderniß entgegen steht.

§. 6. Auf Vorzeigung dieses förmlichen Zeugnisses kann der gesetzliche Pfarrer die kirchliche Einsegnung vollziehen, wenn ihm, nach dem ebenfalls vorhergegangenen kirchlichen Aufgebot, keine kirchlichen Hindernisse bekannt geworden sind. Der Pfarrer, welcher die kirchliche Einsegnung verrichtet hat, ertheilt den Verlobten hierüber ein ebenfalls unentgeltlich und auf Freypapier geschriebenes Zeugniß. In diesem Zeugniß müssen Tag und Stunde, wann die Einsegnung geschehen ist, so wie auch die Namen der Zeugen genau verzeichnet seyn.

§. 7. Der Personenstandsbeamte hat dieses Zeugniß vorab zu prüfen, und darnach, ohne andere Förmlichkeiten als die Gegenwart der Verlobten und der Zeugen, die Ehelichungs-Verhandlung zu vollziehen. In dieser Verhandlung muß jedoch die geschehene Beybringung jenes Zeugnisses sowohl als der Tag und die Stunde, wann die priesterliche Einsegnung geschehen ist, ausdrücklich bemerkt werden.

§. 8. Das kirchliche Aufgebot kann mit dem bürgerlichen gleichzeitig geschehen. Der Pfarrer braucht daher, um dieses Aufgebot vorgehen zu lassen, die Vorlegung der in dem §. 5 erwähnten Bescheinigung nicht abzuwarten.

§. 9. Die priesterliche Trauung darf unter den in dem Art. 65 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Nachtheilen in keinem Falle über ein Jahr nach dem Ablauf der bürgerlichen Aufgebotsfristen verschoben werden.

§. 10. Die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung muß bey einer Geldstrafe von 3 Rthlr. für jeden Tag der längeren Verzögerung innerhalb 24 Stunden nach der erfolgten priesterlichen Trauung vollzogen werden.

§. 11. Sollten die Verlobten in der Beobachtung dieser letzteren Frist durch Natur oder andere Zufälle ein Hinderniß erfahren, dessen Hebung nicht in ihrer Macht steht, so haben sie dieses sogleich dem Procurator bey dem Tribunal erster Instanz anzuzeigen, und eine Ausdehnung der Frist nachzusuchen, welche jedoch durchaus nicht weiter als für die Dauer des Hindernisses erstreckt werden darf. Ist diese Frist bewilligt worden, so muß diese Bewilligung dem Personenstandsbeamten bey der bürgerlichen Heirath vorgezeigt, und in der Ehelichungs-Verhandlung ausdrücklich erwähnt werden.

§. 12. Wird die Ehe innerhalb der bewilligten Frist getrennt, so wird nach deren Ablauf die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nichts desto weniger als vollzogen in die Personenstands-Register eingetragen.

§. 13. In Ansehung des kirchlichen Aufgebots und der priesterlichen Trauungen, treten übrigens, neben den obigen Bestimmungen, diejenigen Verordnungen wieder in Kraft und Wirksamkeit, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben; namentlich die Verordnungen vom 8. November 1802 (Nro. 2669), 28. Oct. 1803 (Nro. 2719) und 16. April. 1804. (Conf. Nro. 3666 u. 3667.)

3632. — Aachen den 7. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die zu Gymnasien, Schulen und Erziehungs-Anstalten jeder Art benugt werden den Gebäude und Lokale sind von aller Einquartierung befreiet; auch die an solchen Anstalten arbeitenden öffentlichen oder Privat-Lehrer und Lehrerinnen sollen mit Natural-Einquartierung verschont werden, dagegen aber für ihren Antheil in der Einquartierung, welcher durch die Lokalbehörden anderweitig für Geld unterzubringen ist, den Preis entrichten.

3633. — Aachen den 7. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Wegen der verspäteten Herstellung der Domainen- und

Enregistrements-Verwaltung, wird die Frist zur Nachholung der versäumten Erbschafts-Deklarationen, mit Befreiung der gesetzlichen Strafen, ferner erweitert.

3634. — Den 10. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die Beobachtung des Instanzen-Zuges zur Anbringung von Gesuchen und Beschwerden bei den Verwaltungs-Behörden wird wiederholt befohlen.

3635. — Den 10. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Aufforderung zur pünktlichen Zahlung der pr. 1814 nach einem neuen Repartitionsfuße ausgeschriebenen Kriegsteuer.

3635. — Aachen den 12. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication von Vorsichts- und Präservativ-Mitteln gegen die an mehreren Orten herrschende Seuche der rothen Ruhr.

3636. — Aachen den 12. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung, wegen des gegenwärtigen Umfangs, der Eintheilung und Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die, in Gemäßheit der zwischen den höchsten verbündeten Mächten abgeschlossenen Convention vom 31. Mai d. J., eingetretenen Veränderungen in der Umgrenzung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-

Rhein haben einige neue Dispositionen in Beziehung auf die Departemental- und Kreis-Eintheilung und die provisorische Landes-Verwaltung nothwendig gemacht, welche zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht wird.

(Nach Aufzählung der verschiedenen Bestandtheile und speziellen Eintheilungen werden sodann nachstehende allgemeine Bestimmungen festgesetzt.)

XVI. Solchergestalt besteht das General-Gouvernement jetzt aus den folgenden vier Departements:

Dem der Roer — der Maas und Durthe — des Rheins und der Mosel — und dem Walder-Departement,

deren jedem ein General-Gouvernements-Commissair nebst den Kreisdirectoren und deren Gehülfen für die allgemeine und Polizei-Verwaltung vorsteht; welchem auch die Finanzverwaltungen überall folgen; dagegen die forstmeisterlichen Kreise nächstens besonders werden bestimmt und bekannt gemacht werden.

XVII. Alle diese Departements stehen unter dem obersten Justizhofe zu Kattich, der deshalb aus zwei Abtheilungen, einer deutschen und einer französischen, mit den erforderlichen Präsidenten und Staatsprocuratoren gehörig besetzt ist.

XIX. Zum Cassationshof wird der in Koblenz früher errichtete Ober-Revisionshof einstweilen beibehalten und wird das Nähere deshalb noch bekannt gemacht werden. (Conf. Nro. 3657.)

3637. — Den 13. Sept. 1814. — A.

Der General-Gouverneur.

Publication der Grundsätze, wonach die auf dem Feld-Stat stehenden bergischen Truppen auf Quartier, Portionen und Rationen Anspruch haben.

3638. — Aachen den 16. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.  
Bezeichnung derjenigen höhern Verwaltungs- Behörden,

welche, rücksichtlich der für Frankreich bestimmten Certificate, zur Legalisation der Unterschriften öffentlicher Beamten und Pfarrgeistlichen befugt sind, und deren Unterschriften durch den General-Gouverneur certifiziert werden müssen.

3639. — Den 16. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die im verwichenen Kriege freiwillig geleisteten Dienste bei den Jäger-Corps und bei der Landwehr soll den Handwerks-Lehrlingen vom Tage des Eintritts bis zum Frieden von Paris als Lehrzeit angerechnet, und bei dem Aussprechen derselben als Gezeuen, denselben keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht werden.

3640. — Den 17. September 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Von Seiten der hiesigen Fürstlich-Thurn und Taxischen Postinspection wird darüber Beschwerde geführt, daß die ehemaligen königlich-Bayerischen Verordnungen wegen der Miethkutscher, von diesen zum größten Nachtheil der Posthalter nicht mehr beobachtet werden.

Ich habe daher, nach Einsicht jener Verordnungen und namentlich der jüngsten vom 3. Sept. 1805, dieselben folgendermaßen erneuert.

1) Kein Miethkutscher darf einen Fremden, welcher an einem Orte im Lande, wo ein Postkall ist, mit Extrapost angekommen, weiter fahren, es sey denn, daß der Fremde sich drey Tage lang daselbst aufgehalten habe.

2) Jeder Gastwirth ist schuldig, den Fremden, der bey ihm abgetreten ist, und sich dem Verbote zuwider eines Miethkutschers bedienen will, mit dieser Vorschrift bekannt zu machen; und wenn der Fremde sich alsdenn gleichwohl eines Miethkutschers bedient, solches hernach der Polizeybehörde anzuzeigen.

3) Der Miethkutscher, welcher diesem Verbote entgegen handelt, ist schuldig, dem Posthalter das völlige Postgeld zu entrichten, der Gastgeber aber, welcher obige An-

zeige unterläßt, verfällt in eine der Größe des Postgelbes gleiche Geldstrafe.

Die Ortspolizeybehörden haben besonders auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen.

3641. — Aachen den 18. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

In Erwartung der Beendigung der Vorarbeiten, welche der beschlossenen vollständigen Reorganisation des gelehrten Schulwesens zur Basis dienen müssen, werden den Vorstehern und Lehrern solcher Anstalten vorläufig einige, in 12 §§. aufgestellte, Winke über den allgemeinen Geist erteilt, in welchem das ihnen anvertraute Geschäft der Jugendbildung künftig geführt werden soll; zugleich werden die Vorsteher der Gymnasien und Collegien angewiesen, die vorbezeichneten Grundsätze und Bestimmungen bei der baldigen Wiedereröffnung des Lehrurses so viel wie möglich in Anwendung zu bringen.

3642. — Den 19. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Anweisung für die Kreisdirektoren über die von ihnen anzuwendenden Zwangsmittel zur Beschleunigung der Repartition und der Erhebung der Kriegessteuer.

3643. — Den 19. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um die bisher in Gefolg der gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 179 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen und des Artikels 63 des Forst-Organisations-Decrets vom 22. Juny 1811 — wornach die in den Landesherrlichen und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel nur an die korrekzionellen Tribunale gebracht werden können — bestandenen, sowohl der Forst-Cultur

nachtheillact als die Delinquenten drückenden Weitläufigkeiten abzuschleifen, wird hierdurch der zwischen den öffentlichen und privaten Forsten aufgestellte Unterschied aufgehoben. Beide werden in Beziehung auf die Strafgerichtbarkeit völlig gleich gestellt, und demnach die Polizey-Gerichte für kompetent erklärt, über die in den Landesherrlichen und Gemarken-Waldungen verübten Forstfrevel, in so weit diese keine größere Strafe als eine Geldbuße von 15 Francs oder fünfzigem Gefängnisse nach sich ziehen, zu erkennen. (Conf. No. 3702.)

3644. — Aachen den 20. Sept. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung wider die Anreizung dieseitiger Fabrikarbeiter zum Auswandern, die Exportation der Fabrik-Maschinen und die Offenbarung der Fabrik-Geheimnisse an Auswärtige.

Das Fabrikwesen ist ein so wichtiger Bestandtheil der öffentlichen Wohlfahrt dieser Provinzen, daß auf die Erhaltung und Beförderung desselben nicht genug Rücksicht genommen werden kann.

Wenn nun gleich mehrere, zur Sicherung und Belebung der hiesigen Industrie, rüchichtlich ihrer auswärtigen Handelsverhältnisse, nothwendige Vorkehrungen von der Art sind, daß sie eine definitive Entscheidung des Bestandes dieser Länder voraussetzen, und folglich eine ganz glückliche Beendigung der Krise, in welcher Handel und Industrie sich gegenwärtig bei uns befangen finden, auch dann erst erwartet werden kann; so ist es nichts desto weniger Pflicht der provisorischen Verwaltungs- Behörde, solchen Uebeln nach Möglichkeit zu steuern, welche, eben aus jenem Zustand der Krise hervorgehend, einen permanent schädlichen Einfluß auf die Landes-Industrie auszuüben drohen.

Zu diesen Uebeln gehört ganz vorzüglich, daß auswärtige Fabrikanten den vorübergehenden Zustand der Ungeheißigkeit und mindern Beschäftigung, in welchem mehrere Theile des hiesigen Fabrik-Wesens sich befinden, dazu benutzen, um geschickte aber durch jenen Drang der Umstände für den Augenblick außer Thätigkeit befindliche Fabrik-Arbeiter und selbst Fabrikanten, unter mancherlei Aner-

erbietungen und zum Theil eiteln Vorspiegelungen, zu sich ins Ausland hinüberzuziehen; um ferner Fabrik-Geheimnisse mancher Art, auf diesen und andern Wegen, zu erspähen; um endlich bei unsern geschickten und für das Einland jetzt vielleicht weniger beschäftigten Mechanikern Bestellungen auf Maschinerien zu machen, und durch dieses alles die Industrie des Auslandes auf unsere Kosten zu bereichern.

Solche Beeinträchtigungen des National-Gewerbleißes werden von keiner Regierung geduldet, welche über den innigen Zusammenhang desselben mit der allgemeinen National-Wohlfahrt richtige staatswirthschaftliche Ansichten hegt. England verdankt einen Theil des Floros seiner Manufakturen dem strengen, in dieser Hinsicht bestehenden, selbst Todesstrafe wider den Uebertreter aussprechenden Gesetze; und in der preussischen Monarchie bestehen ähnliche, wenn gleich milder scharfe Gesetze, und werden, wenn der National-Industrie wirkliche Gefahr droht, nachdrücklich und mit glücklichem Erfolge gehandhabt. Auch der französischen, jetzt noch hier in Kraft bestehenden Verfassung sind dergleichen Schutz-Waffen für die einländische Industrie gegen die Habsucht des Ausländers nicht fremd geblieben, und wenn die deshalb im Artikel 417 des französischen Straf-Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, wie so manche andere, unzureichend und mangelhaft sind; so wurde dagegen, durch mancherlei polizeiliche und administrative Maassregeln, selbst durch willkührliche Befehle der obersten Behörde, diese Lücke der Criminal-Gesetzgebung häufig ergänzt.

Da es nun aber nicht im Geiste der gegenwärtigen Verwaltung liegt, Mittel der administrativen oder polizeilichen Willkühr anzuwenden, wo mit rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ausgereicht werden kann; so habe ich, in Erwägung der vorangeführten wichtigen Rücksichten, beschlossen, und verordne hiedurch, wie folgt:

1) Wer Fabriken-Vorsteher, Fabriken-Bediente und Arbeiter, sie mögen für den Augenblick im Dienste einer Fabrik wirklich angestellt seyn oder nicht, eben so wie auch die für hiesige Fabriken arbeitenden Mechaniker oder deren Gehülffen, zum Auswandern verleitet, oder ihnen dabei behülfflich ist; wer ihm anvertraute Fabriken- oder Handlungs-Geheimnisse an Ausländer verräth; ingleichen, wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat, er sey Ein-

länder, oder im Einlande betroffener Ausländer, vier bis achtjährige Festungs- oder Zuchtstrafe vermerkt.

2) Der Begriff des Auslandes wird hiebei provisorisch dergestalt angenommen, daß alles darunter verstanden werden soll, was nicht gegenwärtig unter der Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein begriffen ist.

3) Die Ausfuhr aller zum Fabrikwesen hiesiger Provinzen gehörigen Maschinerien, namentlich aber der Spinn-, Rauh- und Scheer-Maschinen ist verboten, und kann nur in einzelnen Fällen auf besonders erhaltene Erlaubniß gestattet werden.

Es sollen alle solche auf den Versuch der unerlaubten Exportation betroffenen Artikel konfiscirt und, halb zum Vortheil des Denunzianten, halb zur Unterstützung verarmter Fabrikanten, öffentlich verkauft werden. Zugleich hat sowohl der einländische Absender, als der etwa im Lande betroffene ausländische Besteller derselben ein bis zweijährige Gefängnißstrafe vermerkt.

4) Sämmtliche Justiz-, Polizei- und Zollbehörden sind mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche auf Betrieb der Herren Gouvernements-Commissaire in alle öffentliche Blätter des General-Gouvernements inserirt, und auf jedem andern Wege zur möglichsten Publicität gebracht werden soll, beauftragt, und ist künftig in den Gerichten bei vorkommenden Contraventions-Fällen nach ihr allein zu sprechen ic.

3645. — Den 21. September 1814. — U.

Der General-Gouverneur:

Die zur Haltung des Gouvernements-Blattes verbundenen Beamten werden verpflichtet, dasselbe pünktlich zu sammeln, und bei Personal-Veränderungen als amtliches Aktenstück an ihre Nachfolger im Dienste abzuliefern.

3646. — Den 21. Sept. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication einer Verordnung des königl. preuss. Staats-

kanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, über die Beobachtung der Ressortverhältnisse und des Instanzenzuges der Behörden bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden.

3647. — Aachen den 22. Sept. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.  
Bekanntmachung, die Vollziehung des Jagd-Reglements vom 18. August d. J. betreffend.

Gegen die Verordnung vom 18. August (No. 3618), wegen Ausübung der Jagd, sind von einzelnen Gutsbesitzern Vorstellungen bei mir eingereicht worden, welche theils auf einer irrigen Ansicht beruhen, theils zu unersichtlich sind; um in dem gegenwärtigen, blos provisorischen Zustande der Verwaltung eine besondere Erörterung zu verdienen.

Wer in den Geist der Verordnung vom 18. August eingeht, wird leicht finden, daß der eigentliche Zweck derselben dahin geht, die beiden Extreme, nämlich die Jagd-Einschränkung älterer und die Jagd-Licenz neuerer Zeit, bis zum Regierungs-Antritt des künftigen Landesherren (der allein definitiv gesetzliche Bestimmungen geben kann) zu Erhaltung eines pflanzlichen Wildstandes und Verhütung mehrerer Mißbräuche, in eine gemäßigte Mittelstraße zusammen zu bringen, und zwar auf eine liberale Art, so daß der Staat, weit entfernt, aus der Verpachtung der Communal-Jagden eine Finanz-Speculation für das öffentliche Mercurium zu machen, vielmehr durch den verminderten Preis der Jagdscheine von dreißig auf zehn Francs verliert, während die Gemeinden, als die Gesamtheit der einzelnen Grundbesitzer, für den Verlust des einzelnen Jagdrechts auf dem Grundeigenthume, dadurch entschädigt werden, daß der Pachtpreis in die Communal-Casse fließt, an welcher jeder Einzelne (immer im Verhältniß mit der Größe seiner Grundstücke, also auch mit der Größe seines Verlustes) indirecten Antheil hat.

Von diesem Grundsatz ausgehend, kann sich nunmehr jeder Reclamant selbst bescheiden, sey es, daß er auf alte, vor 1794 besessene Jagd-Privilegien, Ansprüche macht, oder daß er die, mit Aufhebung derselben durch spätere

Gesetze, ausgesprochene allgemeine Jagd-Freiheit auf eigenen Grundstücken beibehalten wünscht.

Zur Verhütung einzelner Mißverständnisse wird übrigens hiermit nachträglich noch Folgendes verordnet:

1) Es versteht sich von selbst, daß, da der Grund-Eigenthümer sein Jagd-Recht der Gemeinde überlassen muß, derjenige Pächter sich in dem nämlichen Falle befindet, welcher von einzelnen Grundbesitzern die Befugniß, auf ihren Grundstücken zu jagen, früherhin erhalten haben möchte.

2) Jeder Gemeinde-Jagd-Pächter kann den in seinem Sold und Brode stehenden Jäger auf die Jagd mitnehmen oder an seiner Stelle jagen lassen. Er kann überdies, nach Maaßgabe der Größe des Jagddistriktes, einen oder zwei Compagnons haben, welches im Contracte oder nachträglich zu bestimmen ist.

3) Jeder Eigenthümer von 50 Hektaren aneinandehängenden Landes kann die ihm nach der Verordnung vom 18. August zustehende persönliche Jagdbefugniß an einen andern übertragen, jedoch ohne diese Uebertragung vervielfältigen, oder innerhalb der Jagd-Saison damit wechseln zu können.

4) Alle befriedigten Gärten, oder alles völlig eingeschlossene Land (terrain clos) ist von der Verpachtung ausgenommen. Hierunter wird verstanden: alles Land, was mit ununterbrochenen Mauern, unzugänglichen Palisaden, oder dergleichen Verzäunungen, oder durch Gräben, mit Wasser gefüllt, rundum eingeschlossen ist.

5) Bei Bestimmung der Jagd-Reviere können die Behörden darauf Rücksicht nehmen, daß die Befugniß zu jagen sich nicht zu nahe an die Wohnungen größerer oder kleinerer Gutsbesitzer ausdehne.

6) Wenn ein großer Gutsbesitzer ein annehmliches Pachtquantum bietet, und die Gemeinde es zufrieden ist, so kann eine Jagd, auch ohne öffentliche Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung, verpachtet werden.

7) Da, wo die Verpachtung auf mehrere Jahre geschieht, kann eine jährliche Aufkündigung bedungen werden, welche jedesmal vor dem 1sten July geschehen muß.

8) Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung, daß jeder Jägende einen individuellen Jagdschein haben muß, und daß (nach §. 5 der Verordnung vom 18ten August) jede Verpachtung von Gemeinde-Jagden von selbst aufhört, wenn die provisorische Verordnung, wegen der den Grund-

Besitzern auf ihren Grundstücken zugestandenem Jagd- und Besichtigungsrecht, ganz oder theilweise aufgehoben werden möchte. Da Gegenwärtiges als Antwort auf die eingegangenen Anfragen und Reclamationen dient, so soll es durch das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein und durch alle öffentlichen Blätter des General-Gouvernements zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3648. — Aachen den 22. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die Erhebung der Schiffsahrts-Detroy-Gebühren auf der Mosel soll, unter Modification der früheren gesetzlichen Vorschriften, vom 1sten k. M. an an mehreren veränderten und bestimmten Empfangsorten stattfinden.

3649. — Aachen den 22. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die Erhebung der Schiffsahrts-Detroy-Gebühren auf der Ober-Maas in dem Gebiet des General-Gouvernements soll nach Maassgabe der Verordnung (Nro. 3564) und unter Bestimmung der Empfangsorte, vom 1sten k. M. an wieder stattfinden.

3650. — Aachen den 22. Sept. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträgliche Verordnung wegen der bei Gelegenheit von Festlichkeiten begangenen Forst-Verheerungen.

Es ist unter dem 11. Juny dieses Jahres (Nro. 3570) der an mehreren Orten des General-Gouvernements noch herrschende Gebrauch, an Kirchweihen und andern Festtagen die Straßen und Häuser mit Bäumen und Baumzweigen zu verzieren, wegen der daraus entstehenden Verheerungen der Forsten und Büsche, gerügt worden.

Obgleich bei dem dabei gegebenen Verbot, zum Ausschmücken der Häuser und Straßen, Bäume, Zweige oder Blätter aus den Waldungen unbefugter Weise abzuhauen, die Festlichkeiten aller Art und Gattung, wenn auch nicht dem Buchstaben, dennoch dem Sinne nach, einbegriffen waren; so beweisen doch kürzlich eingegangene Berichte, daß man es nicht so verstanden zu haben scheint, indem bei mehreren Veranlassungen und zuletzt noch bei Gelegenheit der letzten Geburtsfeier Sr. Maj. des Königs von Preussen und der dabei geäußerten so gerechten Freude, um die Straßen und Häuser in den Städten und Dorfschaften meines General-Gouvernements festlich auszuschmücken, in einigen herrschaftlichen Waldungen mehrere Verheerungen begangen sind, so daß sogar die nach dem Feste verkauften Aeste und Zweige nicht unbedeutende Stücken eingebracht haben.

So werth es dem, nur für das Wohl und das Glück Seiner Unterthanen und der gesammten Menschheit stets wirkenden, Fürsten seyn muß, wenn nicht Sein Volk allein, sondern die Menschen aller Gegenden und Zungen das, was Er für das allgemeine Beste gethan, dankbar und froh anerkennen; so unangenehm muß es Demselben seyn, wenn, anstatt ihre Freude auf eine anständige und schickliche Weise auszudrücken, sie solche in Uebertretung der vorhandenen zweckmäßigen Gesetze und Verheerung des öffentlichen oder Privat-Vermögens ausarten lassen, und zu Handlungen verleitet werden, deren Folgen den künftigen Generationen, die Sein schaffender Geist in Seiner wohlwollenden Liebe, gleich der gegenwärtigen, umfaßt, noch schädlich fühlbar werden müssen;

Daher ich denn hiemit nachträglich und wiederholentlich verordne:

Daß derjenige, welcher nicht allein bei Kirchweihen und andern Festtagen, sondern bei öffentlichen Festlichkeiten und Privatfesten jeder Art und Gattung, ohne irgend eine Ausnahme, Bäume und Zweige aus Staats- oder Privat-Waldungen unbefugter Weise abzuhauen, abreißt und fortbringt, dafür, wie bei jedem andern Forstfrevel, nach Qualität und Quantität des entfremdeten Holzes, mit Geldstrafe, Restitution und Schadenersatz bestraft werden soll, und kann nicht den Denunzianten von der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsleistung befreien, als der Beweis, auf eine ge-

seymäßige Weise, und ohne den betreffenden Forsten dadurch geschadet zu haben, in den Besitz der verbrauchten Baumzweige gekommen zu seyn.

Es haben daher sämmtliche Forstbedienten, Polizei- u. andere Lokal-Behörden auf die strengste Befolgung dieser Verordnung pünktlich zu achten, und alle Contraventions-Fälle zur Einleitung eines polizei-gerichtlichen Verfahrens sogleich anzuzeigen, alle Einwohner meines General-Gouvernements aber, was noch wünschenswerther ist, sich vor dieser, dem Forstwesen so nachtheiligen Uebertretung des eben vorgeschriebenen Gesetzes — die Veranlassung dazu mag auch noch so erfreulich und wohlthätig seyn — genau zu hüten, da es eben in diesen Fällen der Regierung doppelt unangenehm seyn muß, genöthigt zu seyn, die strafende Gewalt dagegen in Ausübung zu bringen.

3651. — Den 23. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um die seither öfter bey Arrest-Anlegungen, auf die von Privat-Personen bey der Landes-Casse zu erhebenden Gelder, entstandenen Irrungen und Weitläufigkeiten zu beseitigen, wird hierdurch festgesetzt, daß für die Zukunft, zwar wie bisher die Arrestanlegung nach Art. 69 Nr. 2 der Civil-Prozeß-Ordnung den Agenten des öffentlichen Schages, nunmehr dem Rentanten der Haupt-Casse, bekannt gemacht werden muß; daß aber der Gläubiger, um die wirkliche Auszahlung des arrestirten Betrages zu erhalten, sein desfalliges Gesuch mit Beylegung des Urtheils, wodurch er zur Erhebung berechtigt wird, und eines Certificats des Rentanten der Haupt-Casse, daß keine weiteren Arreste auf die in Beschlag genommene Haftung haften, unmittelbar bey dem Gouvernement einzureichen, und demnächst eine förmliche Zahlungs-Anweisung zu gewärtigen hat.

Das Urtheil muß die Summe, welche der Arrestanleger zu erheben hat, in Buchstaben ausdrücken, und es muß ausdrücklich darin enthalten seyn, daß solche von der Casse gezahlt werden könne.

Der Rentant der Haupt-Casse führt über die angelegten Arreste ein eignes Buch, worin der Ertrag der Summe, wofür der Arrest angelegt worden, und dar

Tag, wann die Arrestanlegung geschehen, vermerkt werden muß. Die gegenüberstehende Seite muß dem Vermerk der geleisteten Zahlung und der Aufhebung des Arrestes gewidmet werden.

Die der Casse insinuirte Bekanntmachung des Arrestes, und die Urtheile, welche die Zahlung oder die Aufhebung des Arrestes verordnen, werden in einem General-Convolut gesammelt, und bilden die Belege jenes Buches über die angelegten Arreste.

Sobald ein Arrest bey der Haupt-Casse angelegt wird, muß sie sofort solches dem Gouvernement unter abschriftlicher Beyfügung der Arrest-Urkunde anzeigen.

Auf gleiche Weise ist es bey andern öffentlichen Cassen, wobey Arreste angelegt werden, zu halten, und müssen die Anzeigen und Gesuche, welche die Anlegung des Arrestes, und die aus dem arrestirten Object zu leistende Zahlung betreffen, bey der der Casse unmittelbar vorgesetzten Behörde eingereicht werden.

3652. — Den 23. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Aus mehreren mir überreichten Beschwerdeführungen habe ich mich überzeugt, daß die unterm 16. Dezbr. v. J. durch die Präfectur-Akten des Rheindepartements bekannt gemachte Verordnung (Nro. 3464), wodurch die durch Privat-Contracte übernommenen Verbindlichkeiten nach Eintritt eines oder des andern Contrahenten in dem Militair-Dienst für aufgehoben erklärt worden sind, irrigerweise auch auf die nach den früher bestandenen Gesetzen geschlossenen Remplacements-Contracte ausgedehnt, und darnach den Remplacanten von den früher Remplacirten die Zahlung der contractmäßigen Summen verweigert wird.

So wie nun zwar die Entscheidung dieser Fälle im Einzelnen zu dem Ressort der Justiz-Behörden gehört, so finde ich mich doch veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die obengedachte Verordnung vom 16. Dezbr. v. J. nur auf solche Verbindlichkeiten, deren persönliche Erfüllung durch den Eintritt des Contrahenten in den Militair-Dienst unmöglich gemacht werden, Bezug hat, durchaus aber nicht auf die bestehenden Remplacirungs-Contracte

ausgedehnt werden darf, da den Remplacanten das vollkommenste Recht auf die ihnen zugesicherten Summen, in sofern sie nämlich die gegen den Remplacirten übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben, nicht abgesprochen werden kann.

3653. — Den 24. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Da, wie ich jetzt erfahre, die Bewohner des hiesigen Landes von dem Betrage und der Verwendung der im vorigen Winter zu den Kosten des großen Nahrungskampfes geleisteten freiwilligen Beiträge noch nicht unterrichtet worden sind; so eile ich, solche jetzt durch nachstehende Berechnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Berger werden daraus ersehen, daß mit dem Betrage sämtlicher freiwilligen Gaben von 123,289 Fr. 60 St. u. einem Zuschusse von 7371 Fr. 60 St. aus der Staatskasse sämtliche unvermögende freiwillige Jäger, nämlich 900 zu Fuß und 42 zu Pferde, ausgerüstet worden sind.

Wem etwa daran gelegen seyn möchte, die Belege der Rechnung einzusehen, dem sollen selbige auf der Hauptkasse vorgezeigt werden.

Die freiwilligen Jäger sind im Besitze ihrer Equipirungsstücke geblieben. Sie sind ihnen als ein freies Geschenk ihrer Mitbürger, für welche sie das Leben zu opfern bereit gewesen, belassen worden. Mögen sie solche künftig als wahrhafte Ehrenkleider tragen, und sich dabey stets der frey übernommenen, noch nicht erlebigten heiligen Verpflichtung erinnern, willig für das Vaterland zu kämpfen, wenn dieses ihrer wieder bedürfen sollte.

Wenn die gegenwärtige Kundmachung denen Zufriedenheit gewährt, welche in der Zeit der Gefahr willig das Ihrige für das Vaterland geopfert; dann möge sie auch diejenigen, welche damals zweifelhaft oder egoistisch zurückgeblieben, dringend auffordern, auf andere Weise jetzt noch durch patriotische Opfer sich der neuen Wohlfahrt würdig zu beweisen.

Bemerk. Die Aufnahme der speziellen Berechnung des Empfangs u. der Ausgabe ist hier übergangen.

3654. — Den 28. Sept. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Es ist mir angezeigt worden, daß Beerdigungen vorgenommen worden sind, bevor der Todesfall dem Beamten des Personenstandes angezeigt war.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, die sämtlichen Herren Pfarrer auf die Vorschrift aufmerksam zu machen; daß keine Beerdigung vorgenommen werden kann, bevor die Bescheinigung des Personenstandsbeamten über die geschehene Eintragung des Gestorbenen in die Sterberegister beygebracht ist, und verordne zugleich, zur sichern Vorbeugung solcher Unregelmäßigkeiten, daß jeder Pfarrer, so wie dieses in Betreff der Getauften unter dem 17. Febr. verordnet worden, verbunden ist, dem betreffenden Beamten des Personenstandes am ersten eines jeden Monats ein genaues Verzeichniß der im verfloffenen Monat beerdigten Personen einzureichen, und demselben die sämtlichen von dem Personenstandsbeamten ausgestellten Eintragungsbescheinigungen beyzufügen.

Die Personenstandsbeamten haben sich durch Vergleichung dieser Verzeichnisse und Bescheinigungen mit den öffentlichen Registern von der gehörigen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen, und die Uebertretungsfälle dem Procurator des Kreistribunals anzuzeigen.

3655. — Nachen den 28. Sept. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.  
Verordnung wegen der Qualifikation zum Armenrechte.

Alle gerechte und menschenfreundliche Staats-Verwaltungen haben es für Pflicht erkannt, dem armen und bedürftigen Unterthan, wie dem reichen und wohlhabenden, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Darum verstaten die Gesetzbücher solcher Staaten, z. B. das preussische, den Armen in ihren zu führenden Prozessen, unter gewissen Bestimmungen, das sogenannte Armenrecht. In den letzten französischen, mit Unrecht als vollständig gelobten Gesetzbüchern fehlt diese Wohlthat ganz, und da solche einstweilen noch gelten, so hat

dieselbe in dem hiesigen General-Gouvernement bis jetzt nicht eintreten können.

Um jedoch schon sofort unvermögende Partheien in den Stand zu setzen, zu ihrem Rechte zu gelangen, wird hiedurch festgesetzt:

§. 1. Ein jeder, welcher weder an unbeweglichen oder beweglichen Gütern, noch an ausstehenden Forderungen soviel besitzt, noch auch in seinem Amte oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts, für sich und die Seinigen, amnoch etwas zur Beilegung der Prozesskosten, nach einem ungefähren Ueberschlage derselben, frei bleibt, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Wer hiernach des Armenrechts sich bedienen will, wendet sich deshalb an den Präsidenten des betreffenden Kreis-Gerichtes, und reicht diesem ein:

1) Ein Attest des Steuereintnehmers seiner Gemeinde, welches den Beitrag des Supplicanten zu den directen Steuern angiebt.

2) Ein Attest des Bürgermeisters der Gemeinde, über die häußlichen und Vermögensumstände des Supplicanten; z. B. ob derselbe verheirathet, wie viel Kinder er habe, wie viele derselben noch unerzogen und unversorgt sind, und wie viel Einkünfte er ungefähr habe, oder wie viel er in seinen Verhältnissen erwerben könne.

3) Eine Anzeige des anzufangenden Rechtsstreites, oder der wider ihn angestellten Klage, in welcher er sich des Armenrechts bedienen will.

§. 3. Das Kreis-Gericht, auf Veranlassung des Präsidenten, erkennt, nach Anhörung des Staats-Procurators, über die Zulässigkeit des Gesuchs. Findet dasselbe hiernach die Armuth hinlänglich bescheinigt, so wird dem Impetranten auf stempelfreiem Papier ein Attest dahin ertheilt:

daß dem N. N. in dem Prozesse wider den N. N. unentgeltlich Justiz administrirt werden solle.

Findet das Gericht bedenklich, auf den Grund der von dem Bittsteller eingereichten Beweise, ihn zum Armenrechte zu verstaten; so bleibt es demselben überlassen, sich von ihm Zeugen, welche mit seinen persönlichen Verhältnissen bekannt sind, namhaft machen, und diese durch den Friedensrichter, oder einen aus seiner Mitte zu delegirenden Richter vernehmen zu lassen; und dem Armen demnach das gedachte Attest zu ertheilen oder zu versagen.

§. 4. Wird das Armenrecht erst in weiterer Instanz nachgesucht, so hat der oberste Justizhof sodann das §. 2 und 3 dem Kreis-Gericht vorgeschriebene Verfahren zu beachten.

§. 5. Hat der Arme sich bei einem Prozesse zum Armenrechte qualifizirt, und er bedarf desselben in einem zweiten oder dritten u. s. w. so wird es dem Ermessen des Gerichtes anheim gestellt, demselben auf den Grund der frühern Ausmittelungen ein gleiches Attest auszustellen, oder neue geeignete Ausmittelungen zu veranlassen.

§. 6. Von demjenigen, welcher solchergestalt zum Armenrechte verstatet ist, können nicht weiter Kosten verlangt, so wie die etwa rückständigen nicht nachgefordert werden.

§. 7. Unter Vorzeigung des Attestes wendet derselbe sich an die Kammern der Anwälde und Gerichtsvoßzicher, welche Einen aus ihrer Mitte beauftragen, ihn vor Gericht zu vertreten, oder die Ladungen, Vollstreckungen des Urtheils u. s. w. zu bewirken.

Die Kammern haben hiebei eine billige Reihenfolge zu beobachten; und die etwaigen Beschwerden, daß die von der Kammer zu diesen Akten beauftragten Personen ihr Geschäft nachlässig verwalten, sorgfältig zu prüfen, und nöthigenfalls strenge zu rügen.

§. 8. Die Akte und übrigen Verhandlungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, werden nunmehr da, wo der Arme sonst den Stempel zu berichtigen haben würde, auf freies Papier aufgesetzt, und, unter Vorzeigung des oben bemeldeten Attestes, von dem betreffenden Rentmeister bloß visirt.

Auf gleiche Weise werden die Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren im Debet eingetragen.

Um diese Vorzeigung des Attestes zu erleichtern, können, wo es nöthig ist, vidimirte Abschriften von demselben gefertigt werden.

§. 9. Das Armenrecht kann die Parthei in keinem Falle vorschützen, wo sie verurtheilt werden möchte, der entgegenesetzten Parthei Kosten zu erstatten; sondern diese können durch jedes executorische Mittel von derselben beigetrieben werden.

Dagegen ist aber auch die vermögende Parthei nicht befugt, Kostenfreiheit, oder Kostenstundung zu verlangen, unter dem Vorwande, daß dieselben ihr nicht würden erstattet werden können.

§. 10. Ergiebt sich aus dem Vortrage des mit dem Armenrechte versehenen Klägers der Ungrund der Klage, so ist es Pflicht des ihm beigeordneten Anwaltes, den Kläger hierüber zu belehren, ihn von Anstellung des Prozesses, unter Hinweisung der auf muthwilliges Prozeßiren geordneten Strafen, abzurathen, darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen, und diese auf der Gerichtschreiberei (Greffe) niederzulegen.

§. 11. Besteht die solchergestalt belehrte Parthei auf Anstellung des Prozesses, so hat es dabei sein Bewenden; dagegen aber soll dieselbe, bei grundlosen Klagen, wenn sie über den Ungrund belehrt ist, oder wenn sie wesentlich unrichtige Thatsachen zu Unterstützung ihres Antrages vorgebracht hat, und demnächst unterliegt, auf Antrag des Staats-Procuratores, wegen dieser Prozeßsucht, durch das Gericht in 8 Tage bis 4 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, ohne daß gegen diese Ordnungsstrafe ein weiteres Rechtsmittel statfände.

§. 12. Wenn eine solche Parthei, durch den anzujelenden Prozeß über zweihundert Franken erstreitet; so soll sie jedesmal die Hälfte des Erstrittenen zu Berichtigung der Kosten verwenden, und zwar in der Art, daß

- 1) der Gerichtsvollzieher ganz befriedigt,
- 2) der Anwalt,

und daß erst der Rest verwendet wird, um die gesunden Stempel-, Registrirungs- und Gerichtschreiberei-Gebühren zu berichtigen.

§. 13. Wenn der Arme in der Folge wieder zu bessem Vermögens-Umständen gelangt, so ist er zu nachträglicher Zahlung der Kosten verbunden, und ist es Pflicht des öffentlichen Ministeriums, und der Rentmeister, hierauf zu wachen.

§. 14. Wenn Jemand überführt wird, sich des Armenrechts zur Ungebühr angemast zu haben, so sind nicht nur sämtliche Kosten von ihm beizutreiben, sondern es muß noch außerdem eine Untersuchung wider ihn eingeleitet, und er, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Korrektionalgericht mit vierwöchiger bis achtmonatlicher Strafe belegt werden.

§. 15. Vorstehende Verordnung wird hiemit durch das offizielle Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden Behörden nach derselben auf das Genueste zu achten.

3656. — Aachen den 29. Sept. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bekanntmachung über die zweien Commissarien aufgetragene Untersuchung des Zustandes des Medizinal-Polizeiwesens, als Vorarbeit der künftigen Reorganisation dieses Zweiges der Staatsverwaltung.

3657. — Aachen den 1sten October 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung (No. 3636) werden rücksichtlich der Justizverwaltung die Grenzen der einzelnen Gerichtsbezirke, der desfallige Instanzenzug, und sodann auch bestimmt, daß der Revisionshof zu Coblenz alle schwebenden Corrections- und Criminal-Sachen von den Höfen zu Düsseldorf und Lüttich abfordern soll.

Bemerk. Am 17. Novbr. d. J. sind nachträglich zu den obigen Bestimmungen mehrere Modificationen und Erläuterungen publizirt worden. (Conf. Quellw. Lit. V.)

3658. — Den 5. October 1814. — U.

Der General-Gouvernements Polizei-Direktor.

Zur Verminderung der herrenlosen Hunde und zur Verhütung der daraus entstehenden Hundswuth wird die Haltung eines Hundes mit Ausnahme einiger der Hunde bedürftigen Stände nur gegen Auslösung eines bleichen Zeichens, welches jeder Hund am Halse tragen muß, wofür 2 Franken an die Gemeinde-Casse entrichtet werden, gestattet; zugleich werden Vorschriften gegen das Herumläufen der Hunde und über die Polizei-Maßregeln bei einer ausbrechenden Hundswuth ertheilt.

3659. — Den 10. October 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Damit die Bewohner des hiesigen Landes bey der ge-

genwärtigen Eintreibung der Kriegsteuer wissen, wozu dieselbe verwendet worden und noch gebraucht wird; so bringe ich solches hierdurch zur öffentlichen allgemeinen Kunde.

Die Ausgaben, welche davon bestritten sind, und noch getilgt werden müssen, betragen:

1) für die Ausrüstung der bergischen Truppen . . . . .	2,246,668 Fr. 58 St.
2) für Lieferungen an die vereinigten schlesische Armee . . . . .	800,658 » 37 »
überhaupt . . . . .	3,047,326 Fr. 95 St.

Die Spezial-Etats über beiderley Ausgaben, worin sämmtliche einzelne Posten derselben vorkommen, sind auf den Kreisdirectionen zu Jedermanns Einsicht niedergelegt worden.

Die Hauptberechnung nebst allen Belegen findet sich auf der hiesigen Generalkasse, welche sie allen Theilhabern auf Verlangen vorzuzeigen, angewiesen ist.

Die ausgeschriebene, zur Deckung obiger Kosten bestimmte Kriegsteuer beträgt nur die Summe von 2,699,291 Fr. — St. von dieser Summe gehen für Ausfälle und Hebegebühren ab 67,500 » — »

Es bleibt also nun Einnahme 2,631,791 » — » mithin bleibt zu völliger Bezahlung obiger Kosten noch ein Ausfall von 415,535 Fr. 95 St. welcher, bis zu anderweiter höheren Bestimmung, aus den gewöhnlichen Landes-Einnahmen gedeckt werden wird.

Ich hoffe, daß die Berger sich aus dieser Darstellung nicht nur von der Rechtlichkeit und Schonung, welche bey Bestimmung der Kriegsteuer abgewaltet, sondern auch desto lebhafter von ihrer Pflicht überzeugen werden, solche gern und bald abzutragen, da sie das einzige Mittel ist, die gezwungenen Anleihen zurück zu geben, eine Menge dringender Gläubiger zu befriedigen, und da dieses Mittel sie zu der Theilnahme an einer bessern Zeit berechtigt, welche schon jetzt hier im Lande durch wieder auflebenden Wohlstand sich so sichtbar äußert, und bald durch eine bleibende, beglückende Regierung sich für immer bestätigen wird.

3660. — Aachen den 10. October 1814 — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Vorschriften über die Buchführung wegen den bei den Kreis-Cassen stattfindenden Neben-Erhebungen für Rechnung von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, über welche den Gouvernements-Commissarien die Disposition zu steht.

3661. — Aachen den 14. October 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Verordnung, die Abänderung verschiedener Dispositionen des bürgerlichen und peinlichen Rechts betreffend.

Wenn bei der bald zu erwartenden definitiven Organisation dieses Gouvernements es wünschenswerth ist, um Ungewißheit des Rechts zu vermeiden, in den bestehenden Gesetzen so wenig Abänderungen zu machen, wie nur möglich; so sind doch mehrere Dispositionen der französischen Gesetze dem Geiste der Einwohner dieses Gouvernements so wenig angemessen, andere aber durch die veränderten Verhältnisse so unpassend geworden, daß ich in dieser Beziehung, schon jetzt Folgendes zu verordnen, für nöthig erachte:

Erster Abschnitt.

(Zum Artikel 1 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß die, im ersten Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches und im Decrete des 25. Prairial des Jahres 13 bestimmte Form der Verkündung, und die Zeit, binnen welcher nach der Verkündung die Gesetze verbindliche Kraft erhalten sollen, mit der Art und Weise der Abfassung der Gesetze, und der vorhergehenden öffentlichen Verhandlung über dieselben zusammenhängt, und daher für die gegenwärtige Lage der Dinge unpassend ist; wird hiedurch festgesetzt:

§. 1. Die Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, welche das bürgerliche oder peinliche Recht betreffen, verbinden einen jeden von dem Augenblicke an, wo sie zu seiner Wissenschaft gelangt seyn werden.

§. 2. Sieben Tage lang, nachdem der Abdruck derselben in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein erfolgt ist, soll Jedermann der Einwand der Unbekanntschaft zu stellen kommen, bis ihm das Gegentheil nachgewiesen wird. Vom achten Tage an, soll er mit diesem Einwand nicht weiter gehört werden.

### Zweiter Abschnitt.

(Zum Art. 34 Seq. des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß in verschiedenen Gemeinden des General-Gouvernements die Register des Civilstandes gar nicht, oder nicht ordentlich geführt, oder durch Kriegs-unfälle verloren gegangen sind; wird hierdurch festgesetzt:

§. 1. Alle Staats-Profuratoren bei den Bezirks-Gerichten werden hierdurch angewiesen, gemeinschaftlich mit den Gerichtsschreibern die in die Archive des Gerichts eingeschickten Register des Jahre 1813 durchzusehen, ob sich in denselben Lücken oder Vernachlässigungen finden, und demnach binnen drei Wochen an das General-Gouvernement zu berichten, ob diese Register auf irgend eine Weise fehlerhaft geführt, so wie auch, ob alle Register dieses Jahres richtig eingeschendet sind, oder nicht.

§. 2. Ein gleicher Bericht wird im Febr. 1815 über die Register des Jahres 1814 von denselben gewärtigt.

### Dritter Abschnitt.

Der Artikel 162 des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

§. 1. Die Ehe mit Geschwistern eines der verstorbenen Ehegatten ist erlaubt.

§. 2. Ist die vorige Ehe durch Scheidung aufgelöst, so findet die Wiederverheirathung nur nach vorgängiger, von dem General-Gouvernement zu ertheilender Dispensation statt.

### Vierter Abschnitt.

Der Artikel 228 des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

§. 1. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständig oder notorisch schwanger befinden, können, nachdem ihre Entbindung erfolgt seyn wird, auch innerhalb der zehnmonatlichen Frist zu einer ferneren Ehe schreiten.

§. 2. Auch in andern Fällen kann der betreffende Kreis-Direktor einer Wittwe oder geschiedenen Frau die Dispensation zu anderweitiger Verheirathung derselben, noch vor Ablauf der zehn Monate, ertheilen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheil der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 3. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden.

### Fünfter Abschnitt.

Der Artikel 156 der bürgerlichen Prozeßordnung wird dahin abgeändert:

Die sechsmonatliche Frist, binnen welcher die Vollstreckung des Contumacial-Urtheils nachgesucht werden mußte, wird für alle diejenigen Urtheile, bei denen diese Frist am 1. Januar 1814 noch nicht abgelaufen war, ohne alle Ausnahme, bis zum 1. Januar 1815 verlängert.

### Sechster Abschnitt.

In Betreff der Vollstreckung von Ausländern erstrittener rechtskräftiger Erkenntnisse gegen Einländer, wird hierdurch festgesetzt:

Hat der Beklagte gegen ein rechtskräftiges Erkenntnis Kassation eingelegt, und der klägerische Ausländer sucht aus dieser Exekution nach, so hat es zwar bei der Vollstreckung der Exekution sein Bewenden, dem Beklagten steht es aber frei, sofern der Kläger kein, zur etwaigen Deckung des Beklagten, zureichendes Vermögen im General-Gouvernement besitzt, auf das von ihm beigetriebene Objekt einen Arrestschlag anlegen zu lassen, und soll der Nachweis der eingelegten Kassation zu Begründung des Arrestschlages hinreichen. — Uebrigens bleibt es den Partheien überlassen, wenn sie es zu ihrer Sicherheit für nöthig halten, die Deposition der mit Arrest verstrickten Objekte zu veranlassen.

### Siebenter Abschnitt.

(Zum Artikel 154, 189 und 315 der peinlichen Prozeßordnung.)

§. 1. Der Instruktions-Richter soll vor dem Schlusse der Untersuchung alle Zeugen-Verhöre, welche bis dahin noch nicht beeidigt sind, beschwören lassen.

§. 2. Vor dem Schlusse der Instruktion ist der Ange- schuldigte über die gegen ihn aufgetretenen Zeugen zu ver- nehmen, und mit der Aussage derselben im Allgemeinen bekannt zu machen.

§. 3. Alle erheblichen Zeugen müssen, wie bisher, in der Audienz persönlich erscheinen.

§. 4. Sind bei Kriminal-Sachen die Zeugen verstor- ben, oder die Ursachen, welche ihr Erscheinen verhindert haben, von der Art, daß man mit Gewißheit abnehmen kann, daß sie auch bei der nächsten Sitzung nicht anwe- sen gehalten werden können, zu erscheinen, so soll deren schrift- liche Aussage, sofern sie von dem Instruktions-Richter, oder einer von ihm beauftragten Gerichtsperson aufge- nommen, und von dem Zeugen beschworen ist, verlesen werden; und bleibt es dem Gewissen der Geschwornen ganz überlassen, welcher Glaube einer solchen Vernehmung beizulegen.

§. 5. In Korrektons-Sachen kann die Verlesung der schriftlichen und beschwornen Zeugen-Aussage erfolgen, so- bald der gehörig abgeladene Zeuge nicht erscheint; jedoch bleibt die Vertagung der Sachen dem Gerichte freigestellt, wenn es von dem persönlichen Erscheinen des Zeugen in einer folgenden Audienz eine vollständigere Ausmittlung hofft.

§. 6. Unbeeidigte Aussagen dürfen nur, wenn der Staats-Prokurator und der Infulpat darauf übereinstim- mend antragen, in der Audienz verlesen werden.

Vorstehende Abänderungen werden hierdurch zur öf- fentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Staats- Beamten, so wie jeder, den sie betreffen, hierdurch an- gewiesen, sich nach denselben auf das Genaueste zu achten.

3662. — Aachen den 15. October 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication eines Regulativs über die den Einquar- tirtten und den Wachen zustehenden Quantitäten von Feuer- rungs- und Erleuchtungs-Materialien, und einer Zu- sammenstellung der über die Truppen-Verpflegung in Kriegs- und Friedenszeiten ergangenen frühern Bestim- mungen.

3663. — Aachen den 15. Octob. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication einer Bekanntmachung des königl. preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über die Anmeldung der auf Contracte gegründeten Reklamationen gegen Frankreich, zu deren Zahlung sich der König von Frankreich durch den am 30. May d. J. geschlossenen Friedenstraktat verbindlich gemacht hat; nebst Anweisung über die von den Reklamanten dabei zu beobachtenden Formen.

Bemerk. Am 22. October hat der General-Gouverneur im Herzogthum Berg eine gleichartige Bekanntmachung erlassen. (Conf. das Querswert Lit. U.)

3664. — Den 25. October 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Bei Gelegenheit zweier stattgefundenen bedeutenden Feuerbrä- nten werden die Bestimmungen der bergischen allgem. Feuer-Assuranz-Ordnung erneuert, daß die nicht zu diesem gegen Brandschaden sichernden Institute gehörigen Brandbeschädigten weder Collekten-Erlaubnisse, Steu- ernaehlässe, noch auch andere Unterstüzungen von Seiten der Regierung zu erwarten haben.

3665. — Aachen den 27. October. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung vom 11ten Juny d. J. (No. 3559) werden die den Kreispolizei-Inspektoren, in Bezug auf ihre Verhältnisse zum Kreisdirektor und zu den Localpolizeibehörden, obliegenden Amtspflichten und die ihnen zustehenden Amtsbesugnisse ausführlich (in 14 §§.) bestimmt.

3666. — Den 28. October 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Ich sehe mich veranlaßt, den sämmtlichen Herren Pfarrern des Landes hiedurch in Erinnerung zu bringen, daß bey dem in Betreff der ehelichen Trauungen durch die Verfügung vom 6. Sept. d. J. (Nro. 3631) neuerdings angeordneten Verfahren zufolge des Inhaltes des §. 5 jener Verordnung, das bürgerliche Aufgeboth an die Stelle der bürgerlichen Trauung getreten ist; mithin die kirchliche Einsegnung ohne vorherige Vorbringung des Zeugnisses, daß diese erfolgt und allen bürgerlich-gesetzlichen Erfordernissen zur Schließung des Ehebündnisses Genüge gesehen ist, auf keinen Fall und zwar bey Vermeidung der im Art 199 und 200 des peinlichen Gesetzbuches bestimmten Strafe, vollzogen werden darf.

3667. — Den 3. Novbr. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Nach dem §. 13 der Verordnung vom 6. Sept. d. J. (Nro. 3631) über die Schließung der Ehen, treten in Ansehung des kirchlichen Aufgebotes und der priesterlichen Trauung neben den neuen Bestimmungen, die Verordnungen, welche vor der Einführung des Civil-Gesetzbuches hierüber bestanden haben, namentlich diejenigen vom 8. Nov. 1802, vom 28. Oct. 1803 und vom 16. April 1804 wieder in Kraft.

Da es den Anschein hat, daß diese Verordnungen, zu der Zeit, wo sie erlassen wurden, nicht gehörig bekannt geworden, oder während der Zwischenherrschaft der fremden Gesetzgebung in Vergessenheit gerathen sind, so werden dieselben hierunter zu jedermanns Wissenschaft wieder abgedruckt; jedoch zugleich bemerkt, daß die Verordnung vom 16. April 1804 irrtümlich unter den übrigen mit angeführt worden ist, indem sie, obgleich ebenfalls eine landesherrliche Verfügung, nur die Anwendung der in der Verordnung vom 8. Nov. 1802 enthaltenen Grundsätze auf einen einzelnen Fall darstellt.

Bemerk. Die oben angeführten 2 Verordnungen sind unter Nro. 2669 u. 2719 d. S. wörtlich aufgeführt.

3668. — Aachen den 4. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung (Nro. 3576) über das Rechnungswesen der Kassenbeamten wird rücksichtlich der darüber auszuübenden Controlle verordnet, daß die vorgeschriebene Visirung der Kreis-, Kassen-Quittungen durch die Kreisdirectoren innerhalb den nächsten 24 Stunden nach Ertheilung der Quittungen, unter dem Nachtheil der Ungültigkeit der letztern, nachgesucht werden muß.

3669. — Aachen den 4. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Wiederaufhülfe des vernachlässigten Bergbaues werden Bergbau-Commissarien ernannt, und deren Amts-befugnisse, unter Vorbehaltung der französischen Verwaltungen- und Polizei-Gesetze über den Bergbau und das Hüttenwesen, namentlich der Dekrete vom 21. April 1810, 6. May 1811 und 3. Januar 1813, festgesetzt.

3670. — Den 5. Novbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication einer Bekanntmachung des königl. preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wonach die Freiheit des Handelsverkehrs zwischen Preußen und Norwegen wieder vollkommen hergestellt ist.

3671. — Aachen den 6. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bewilligung einer Frist bis zum 1ten Dezbr. d. J. zur nachträglichen Einregistrierung und Stempelung gegen die einfache gesetzliche Gebühr aller seither ohne diese gesetzliche Erfordernisse geschlossenen Verträge, Acten ic. Die

nach dieser Frist entdeckt werdenden Contraventionen sollen streng nach dem Gesetz vom 7. Frimaire Jahres 7 bestraft werden.

3672. — Aachen den 6. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Anordnung einer Commission zur vorläufigen Untersuchung und Richtigtstellung der gegen Frankreich anzumeldenden Forderungen diesseitiger Untertanen.

3673. — Aachen den 7. Novbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Errichtung eines fortdauernden von 6 zu 6 Wochen sich erneuernden Normal-Lehr-Cursus zu Brühl für schon angestellte oder künftige Landschullehrer der Bezirke Aachen, Coblenz und Biersdorf, nebst Festsetzung der Lehrgegenstände, des ökonomischen Verhältnisses dieser Anstalt, und der Bedingungen, unter welchen die Schulamts-Candidaten daran Theil nehmen können.

3674. — Den 8. Novbr. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Mit Hinweisung auf die Verordnung vom 30. Juny d. J. (No. 3584), worin vorgeschrieben ist, daß zu neuen Mühlen-Anlagen, oder zur Umschaffung schon vorhandener zu einem andern Gewerbs-Betriebe angelegter Mühlen in Getreide-, Mahl- oder Schroth-Mühlen der Consens der Ober-Landes-Polizey-Behörde nachgesucht werden soll, wird zur nähern Belehrung derjenigen, welche dergleichen Mühlen-Anlagen beabsichtigen und dazu des vorgedachten Consensus bedürfen, folgendes nachträglich bekannt gemacht und verordnet:

1) Jeder, der überhaupt zu Bau-Anlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, soll auch zu Anlagen

von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, berechtigt seyn, jedoch mit Beobachtung der deshalb schon erlassenen und noch zu erlassenden Polizey-Vorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

2) Ohne Genehmigung der Landes-Polizey-Behörde darf keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

3) Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß dem betreffenden Kreis-Director mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober-Unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an die Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreymal in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es jedoch nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

4) Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bey dem betreffenden Kreis-Director, als bey dem Bauherren einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat als solcher kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Falle der Schaden-Ersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die oberste Landes-Polizey-Behörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

5) Jene wird den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeylicher Hinsicht oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig ist, z. B. bey einer Wassermühle

wegen eines der Landes-Kultur hinderlichen Wasserstandes

b) ein nach Art. 3 erhobener Widerspruch gegründet befunden worden ist. Endlich

6) soll gegen die Entscheidung der Landes-Polizey-Behörde kein prozessualischer Weg verstatet werden.

3675. — Aachen den 13. Novbr 1814. — U. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication eines am 10. v. M. zu Brüssel mit dem General-Gouvernement von Belgien geschlossenen Handels- und Zoll-Tractates nebst Bestimmung der den diesseitigen Verwaltungsbeamten obliegenden Mitwirkung zur Erfüllung der festgesetzten Förmlichkeiten rücksichtlich der zu ertheilenden Ursprungs-Certificate über inländische Fabrikate u.

Bemerk. Am 6. Dezbr. d. J. ist dieser Tractat gleichmäßig von dem General-Gouverneur des Herzogthums Berg und mit der Bestimmung publicirt worden, daß er in allen Punkten auf das letztgedachte General-Gouvernement anwendbar sey. (Conf. das Quellwerk Lit. U.)

3676. — Den 14. Novbr. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Damit dem im hiesigen General-Gouvernement allgemach wieder überhand nehmenden Bettelwesen mit mehrerem Nachdruck, als bisher geschehen, gesteuert werde, wird hierdurch verordnet, daß alle diejenigen, welche sich als Bettler betreten lassen, durch die Polizey-Behörde sofort verhaftet, und dem Procurator des betreffenden Tribunals überliefert werden sollen, um nach den, in Betreff der Betteley in dem Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, unnachlässig und mit aller Strenge zu körperlichen Strafen verurtheilt zu werden.

Kinder unter zwölf Jahren, welche bettelnd betroffen werden, sollen dagegen zum erstenmale ihren Eltern mit

einer Warnung zurückgebracht; im Wiederbetretungsfall aber vor die Ortsbehörde geführt, und allda körperlich mit Ruthestreichen auf entblößtem Rücken gezüchtigt werden.

Ueber die Anwendung dieser Strafe, und über den Grad derselben erkennt die Polizey-Behörde des Orts, in deren Gegenwart die Strafe zu vollziehen ist. Die Zahl der Streiche kann jedoch nicht über zwölf steigen. Kinder von 12 bis 16 Jahren werden mit Arrest von 3 bis 30 Tagen bestraft, und mit Arbeit im Arrest beschäftigt. Im Wiederholungsfall kann der Arrest halb bey Wasser und Brod nach Ermessen geschärft werden.

Sollte auch diese Züchtigung ohne Erfolg bleiben, und das bestrafte Kind wiederholt auf der Betteley ertappt werden, so sollen die Eltern, in so fern sich nach vorhergegangener Untersuchung ergibt, daß diese das Kind zum Betteln anhalten, auf gleiche Art, wie die Bettler, bestraft werden.

3677. — Den 16. Novbr. 1814 — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um dem Eide das Feyerliche und Ehrwürdige wieder zu geben, was er durch die Trennung aller religiösen Form von der Ableistung desselben verloren hatte, wird nachstehendes verordnet:

1) Jeder Eid wird ganz in derjenigen Form abgeleistet, welche vor der Einführung der französischen Gesetzgebung gebräuchlich war.

2) Es muß daher jeder Schwörende vor der Abnahme des Eides über die Confession, zu welcher er sich bekennet, befragt, und diese im Protokoll bemerkt werden.

3) Der Abnahme des Eides muß eine kurze Erinnerung an die Pflicht zur Wahrheit, an die Wichtigkeit des Eides und an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides vorhergehen.

4) Der Eid wird stehend erhoben und geleistet; geschieht die Eidesleistung vor versammeltem Gericht, so müssen sich sämtliche Mitglieder erheben.

5) Der Präsident oder derjenige Richter, vor welchem der Eid geleistet wird, erhebt denselben von dem Schwö-

renden. Die Abnahme muß mit derjenigen Würde und Feierlichkeit geschehen, wie es eine so wichtige und ernste Handlung erfordert.

3678. — Den 19. Novbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Bestimmung, daß auch die früher unter dem französischen Gouvernement von den Beamten erlegten Cautionsgelder sich zur Reclamation gegen Frankreich eignen.

3679. — Den 20. Novbr. 1814. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Die bergische Medicinal-Ordnung vom Jahr 1773 verbietet Art. 29 den Apothekern bey 10 Rthlr. Strafe Branntwein und Liqueure zu verzapfen.

So unverkennbar heilsam diese Verordnung auch immer ist, so muß ich dennoch vernehmen, daß derselben von mehreren Apothekern ungestraft entgegen gehandelt wird. Ich bin daher bewogen worden, dieselbe dahin zu erneuern, daß die Apotheker, welche ihr fernerhin entgegen handeln, zum erstenmal mit 10 Rthlr., zum andernmal mit 20 Rthlr., und im abermaligen Wiederholungs-falle mit Schließung ihrer Apotheken bestraft werden sollen.

Die Herren Kreis-Directoren und Bürgermeister, vorzüglich aber die Polizei- und Medicinal-Behörden haben auf die strenge Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

3680. — Aachen den 21. Novber 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Bis zu der, im Verbande mit den General-Gouvernements von Berg und Westphalen, nächstens einzuführenden allgemeinen Zollordnung soll die Erhebung eines Salz-Zolles von 3 Fr. u. resp. 2 Fr. bei der Einfuhr und von 22½ Ct. bei der Ausfuhr aus dem, und in das Ausland, von 50 Kilogr. Gewicht stattfinden. Die por-

bezeichneten Gouvernementsbezirke, in so fern dort die Zollabgabe entrichtet worden, werden nicht zum Auslande gerechnet. Der wirkliche Salzbestand im Innern des Landes wird der Zollabgabe unterworfen. Die auf Con-ventionen haftenden Strafen, wobei die Personalstrafen ausdrücklich auf ein Maximum von 6monatl. Verhaftung festgesetzt sind, werden nebst der Form der desfallsigen Procedur und jener der Erhebung und Verwaltung dieser Abgabe ausführlich bestimmt.

3681. — Aachen den 25. Novbr. 1814 — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Verordnung, die im ganzen Bezirk des General-Gouvernements ferner nicht mehr ohne specielle Erlaubniß zu gestattende Anlegung oder Transferirung von Apotheken betreffend.

Unter den vielen Mißbräuchen, welche die eben so oberflächlich gedachte, als nachlässig verwaltete französische Medicinal-Polizei erzeugt hat, ist die ganz aufsichtslose Vielfältigung der Apotheken einer der gefährlichsten, und bedarf einer schleunigen, nicht bis zur definitiven Organisation dieses Verwaltungs-Zweiges, gleich manchen übrigen, hinauszuschiebenden Remedur. In dieser Hinsicht wird provisorisch Folgendes verordnet:

1) Im ganzen Bezirk des General-Gouvernements soll von jetzt an keine neue Apotheke ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung angelegt werden. Wer eine solche anlegen will, muß deshalb die Erlaubniß bei seinem vorgesetzten Kreisdirector nachsuchen, welcher darüber gutachtlich an seinen Gouvernements-Commissair, und dieser an mich zur Entscheidung berichtet. Jede, nach Publikation gegenwärtiger Verordnung, ohne diese Erlaubniß angelegte neue Apotheke, soll nicht nur augenblicklich geschlossen werden, sondern auch der Besitzer einer Geldstrafe von 500 — 2000 Fr. unterliegen.

2) So oft künftig eine Apotheke durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder durch was immer für einen Rechtstitel von einem Besitzer auf den andern übertragen wird, soll der neue Besitzer verbunden seyn, davon bei seinem vorgesetzten Kreisdirector die Anzeige zu machen, dieser aber

alsdann darauf halten, daß die Verwaltung der Apotheke durch solche Besitz-Veränderung nicht in unkundige Hände gerathe. Durch Unterlassung der obigen Anzeige wird für den neuen Besitzer der Apotheke eine Geldstrafe von 100 — 500 Fr. verwirkt.

3) Sämmtliche Herren Gouvernements-Commissarien, Kreisdirectoren und Orts-Bürgermeister sind mit strengster Handhabung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

3682. — Den 25. Novbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Publication eines von dem königl. preuß. General-Militair-Commando festgesetzten Regulativs über die Berechtigung zu Holz und Licht der Einquartierten und der Wachen.

3683. — Den 30. Novbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die Bestimmung des §. 54<sup>r</sup> der Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung vom 13. Oct. 1807 (Pro. 2987), daß jedes Mitglied des Municipal-Rathes, welches 3mal nacheinander aus Nachlässigkeit den Gemeinde-Rathssitzungen nicht beigewohnt hat, seine Eigenschaft als Mitglied verlieren soll, und nur nach einem Zeitraum von 2 Jahren wieder erwählt werden kann, wird erneuert und dahin geschärft, daß jeder auf diese Art seiner Stelle entsetzte Stadtrath oder Schöffe im Gouvernementsblatt öffentlich genannt werden soll.

3684. — Aachen den 2. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Das Tragen fremder Orden, welche dießseitige Unterthanen während des Bestandes des jetzigen General-Gouvernements erhalten haben, ist nur nach erhaltener Er-

laubniß der provisorisch die Landeshoheits-Rechte ausübenden Krone Preußens erlaubt.

3685. — Aachen den 4. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Der Preis der, zufolge des Handelsvertrages mit Belgien, erforderlichen Ursprungs-Certifikaten von inländischen Fabrikaten wird auf 10 Cent. festgesetzt; die Ausfertigung geschieht unentgeltlich.

3686. — Aachen den 8. December 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Verordnung über die Verteilung der Wölfe.

Da sich seit kurzem an verschiedenen Punkten dieses General-Gouvernements Wölfe gezeigt haben, so halte ich es für nöthig, theils einige ältere, die Verteilung derselben betreffende Maßregeln, auf's neue bekannt zu machen, theils sie durch andere zu ersetzen. Ich habe demnach Folgendes beschlossen, und verordne hiermit:

§. 1 Die Forstofficianten sind nach dem §. 12 der Jagd-Verordnung vom 18. August d. J. unter der Auctorität der Gouvernements-Commissarien und Kreisdirectoren mit der Leitung der Wolfsjagden beauftragt.

Zu diesem Ende haben sich sofort die Kreisdirectoren mit den Kreisforstmeistern zu benehmen, um jeden Kreis, in Rücksicht der waldbigten Gegenden, in 4 bis 6 Hauptabtheilungen abzufondern, und zu jedem derselben die hingehörigen Gemeinden zu legen.

Jede Hauptabtheilung bekommt einen Anführer, welcher in der Regel der Kreisforstmeister oder ein Oberförster ist. Da wo sich keine Oberförster befinden, werden der Kreisdirector und der Kreisforstmeister gemeinschaftlich einen der Jagd kundigen und in der Nähe wohnenden angesehenen Mann zum Chef der Abtheilung ernennen, welcher von dem Kreisdirector das Verzeichniß der zu seiner Abtheilung gehörigen Gemeinden und der Namen ihrer Bürgermeister erhält.

§. 2. Bei eintretendem Schnee, oder wenn Spuren von Wölfen da sind, wird auf den Betrieb des Anführers durch die Forstoffizianten nach dem Wolfe gespürt, und derselbe von den betreffenden Mannschaften eingekreiset, und seine Tödtung bewirkt.

§. 3. Zu dem Ende wird mit Vorwissen des Kreisdirectors, welchem die Anzeige davon durch die Herrn Chefs der Wolfs-Jagd auf der Stelle zu machen ist, nach dem §. 12 des Jagd-Reglements die nöthige Mannschaft aus den benachbarten Gemeinden aufgeboden, und die Gemeinden werden bei Mittheilung der Nachricht, zu welcher Abtheilung sie gehören, von den Kreisdirectoren dergestalt instruiert, daß sie auf die erste Aufforderung des Chefs spätestens innerhalb 6 Stunden zur Jagd erscheinen müssen. Diese Aufforderung geschieht von dem Anführer der Abtheilung, an den Bürgermeister einer jeden Gemeinde, von welchem sie sodann weiter an die einzelnen Einwohner ergeht. Der Bürgermeister am Wohnorte des Jagdanführers liefert dem letztern die Boten zur Aufforderung der übrigen Bürgermeister, welche dafür an der Mannschaft zur Wolfsjagd selbst zu Gute gehen.

§. 4. Die Jagd muß mit den nöthigen Vorsichts-Maasregeln veranstaltet werden. Entgeht der Wolf in eine andere Abtheilung, so wird dem Anführer derselben durch seinen Kollegen sogleich Kenntniß davon gegeben.

§. 5. Es ist verboten, bei solchen Treibjagden, ohne ausdrücklichen Auftrag, Flugwildpret zu schließen.

§. 6. Wolfsgruben sollen nur selten und nicht ohne spezielle Erlaubniß der Kreisdirectoren, auch nur da angelegt werden, wo sie schlechterdings zur Vertilgung der Wölfe nöthig sind; das heißt in Gegenden, wo Wald u. Feldfluren oft abwechseln, und folglich die Wölfe bei Nachtzeit aus einem Wald in den andern übergehen. Das Publikum ist jedesmal von der Anlegung solcher Gruben zu benachrichtigen.

§. 7. Im ganzen Umfange des General-Gouvernements sollen (unter den bisher üblich gewesenen Formalitäten des Beweises) folgende Prämien für die Vertilgung der Wölfe verabreicht werden:

für eine trächttige Wölfin . . . . .	40 Francs.
für eine nicht trächttige Wölfin . . . . .	30 »
für einen Wolf . . . . .	20 »
für einen jungen Wolf . . . . .	10 »

§. 8. Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung die Herrn Gouvernements-Commissarien, Kreisdirectoren und Bürgermeister, so wie die Forstdirection und die ihr untergebenen Forstoffizianten beauftragt sind, soll in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein inserirt und durch den Betrieb der Orts-Bürgermeister in den Gemeinden verlesen werden.

3687. — Aachen den 8. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Zur einstweiligen Aufrechthaltung des metrischen Maaß- und Gewicht-Systems werden, unter Beibehaltung des früher bestandenen Verifications-Verfahrens, nähere Vorschriften zur Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Polizeizweiges ertheilt, und der fernern zur Anwendung kommende, veränderte Verifications-Stempel aller Maaße und Gewichte festgesetzt. (Conf. No. 3709.)

3688. — Aachen den 9. Dezbr. 1814. — A. V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Reglement über die Verwaltung der Gemeinde-Forsten, so wie der ungetheilten und den öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen, als Nachtrag zu dem Forstreglement vom 17. August 1814.

In Beziehung auf den §. 29 des Forstreglements vom 17. August 1814 wird hiermit über die Verwaltung derjenigen Waldungen, welche Gemeinden und öffentlichen Anstalten zugehören, so wie über die ungetheilten Forsten, d. h. solche, an welchen dem Staate mit Gemeinden oder Privaten gemeinschaftliche Eigenthums- und Nutzungsrechte zustehen, Folgendes provisorisch näher festgesetzt:

§. 1. Bei der Administration und Bewirthschaftung der Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten finden, ausser den allgemeinen Grundsätzen des Forstreglements vom 17. August 1814, folgende besondere Anwendungen und Bestimmungen statt.

§. 2. Die Forstoffizianten und insbesondere die Förster,

welche Gemeinde-, ungetheilten oder öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten neben herrschaftlichen Waldungen unter ihrer Aufsicht haben, oder bloß für erstere angestellt sind, sollen ihre Amtsverrichtungen auf die nämliche Art ausüben, wie sie für die herrschaftlichen Forsten in dem §. 7 des Forstreglements vom 17. August 1814 vorgeschrieben worden sind.

§. 3. Die Anstellung der Förster, welche bloß für Gemeindegewaldungen (ohne Gemeinschaft mit herrschaftlichen) fungiren, soll auf folgende Weise geschehen:

1) Bei entstandenen Vakanzten solcher Försterdienste steht den Gemeinden die Befugniß zu, drei Subjekte als Förster zu präsentiren, welche nach dem §. 12 des Forstreglements vom 17. August a. c. von der Forstdirektion über ihre Fähigkeiten zu dem vakanten Dienste geprüft werden; und wovon dann der Brauchbarste von der Forstdirektion bei mir zur Anstellung in Antrag gebracht wird.

2) Der Vorschlag dieser drei Aspiranten geschieht von den Gemeinden nicht bei der Forstdirektion unmittelbar, sondern an die Kreis-Direktoren und Gouvernements-Commissaire, und von letztern an die Forstdirektion, mit der Aeußerung derselben über die Moralität und das Wohlverhalten der Aspiranten.

3) Sollte von den drei Subjekten, welche als Aspiranten zu der erledigten Forststelle in Vorschlag gebracht worden sind, nach vorgängiger Prüfung, keiner von der Forstdirektion für tüchtig erachtet werden, so wird die letztere bei mir ein anderes Subjekt direkt in Vorschlag bringen.

4) Den Gemeinden, welche bei Anstellung dieser Förster interessirt sind, steht es jedoch zu, aus ihrer Mitte Jemand zu delegiren, der bei der Prüfung der von ihnen präsentirten Aspiranten gegenwärtig seyn kann.

5) Die Anstellung und Beerdigung der Förster für ausschließliche Gemeinde-Forsten geschieht ganz nach dem §. 11 des Forstreglements vom 17. August 1814.

6) Bei dem großen Interesse, welches die Gemeinden an der Administration ihrer Forsten haben, steht denselben, und insbesondere den Bürgermeistern und Ortsvorstehern, die Befugniß zu, und sie haben selbst die Verpflichtung, auf die Dienstverrichtungen ihrer Förster mitzuwirken; erstere sind aber keinesweges berechtigt, dem angestellten Förster unmittelbare Weisungen oder Befehle zugehen zu lassen, sondern es haben die Gemeinden die

etwasigen Beschwerden über die Dienstführung eines solchen Försters, dem Bezirks-Ober-Förster anzuzeigen, unter welchem derselbe steht.

Sollte den angebrachten Beschwerden nicht abgeholfen werden, so steht den Gemeinden eine weitere Anzeige darüber an die betreffenden Kreis-Direktoren zu, und es sollen alsdann die Beschwerden durch die Gouvernements-Commissarien und die Forstdirektion gehörig untersucht, und wenn sie gegründet sind, beseitigt werden.

Alle Befugnisse, welche im §. 3 den Bürgermeistern oder Gemeinden erteilt sind, werden für die Waldungen öffentlicher Anstalten von den Vorstehern derselben unter gleicher Anthonrität ihrer vorgesetzten Behörden ausgeübt.

§. 4. Die Anstellung der Förster, welche neben Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten auch herrschaftliche Forsten in Aufsicht haben, oder welche für ungetheilte allein fungiren, geschieht ganz auf die Weise, als bei Förstern, welche bloß für herrschaftliche Forsten fungiren; und es steht also den interessirten Gemeinden eine Einwirkung in die Anstellung nicht zu.

§. 5. Da es in dem Geiste der jetzigen Verfassung liegt, jeden Eingriff in das Privateigenthum aufzuheben und das Bestreben derselben darauf hinaus gehet, einen so wichtigen Theil der Gemeinde-Güter, als die Waldungen sind, denselben so nutzbar als möglich zu machen, so werden nachstehende Lasten und Prästationen, welche unter der vorigen Regierung hie und da auf die den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten gelegt waren, hiermit ausdrücklich aufgehoben:

1) Die 10 Procent Gelder, welche bei meistbiethenden Holzverkäufen von den Holzkäufern außer dem Steigerzuschillinge zur herrschaftlichen Kasse bezahlt werden mußten;

2) die sogenannten Vakanzions-Gebühren oder Anweilse-Gelder, welche für die Zeichnung der regulären Schlägen nach dem Dekrete vom 7. Vendemiaire Jahrs X für jeden Hektar mit 2 Francs 25 Centimes, und bei Auslichtungen der Stämme mit 6½ Centimes zur bisherigen Gratifikations-Kasse gezahlt werden mußten;

3) die sogenannten extraordinaireren Haunngen, deren Ertrag in eine herrschaftliche Kasse deponirt werden mußte;

4) die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für die Marine.

§. 6. Es sollen die Besizer der Gemeinde-, ungetheil-

ten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten bloß gehalten seyn, nach dem §. 29 des Forstreglements vom 17. August a. c. die Beiträge zu der Besoldung der Forst-Offizianten an die Staats-Kasse zu zahlen, wovon der Gesamtbetrag näher bestimmt werden soll, worüber von der Forstdirektion, in Gemeinschaft mit den Gouvernements-Commissarien, ein Repartitions-Etat aufgestellt wird, welcher auf den Umfang, den Bestand, und besonders auf die Erträglichkeit solcher Waldungen begründet seyn soll, und welche aus den Grundlagen der allgemeinen Forstorganisation entwickelt worden, und denselben gemäß sind.

Sollten einzelne Gemeinden wegen der für ihre Waldungen festgesetzten Forstbeitrags-Gelder sich präaravirt glauben, so haben sie ihre Reklamationen auf die nämliche Art, wie bei den direkten Steuern geschieht, durch die Instanzen hindurch bis an den Landes-Direktorialrath gelangen zu lassen und von daher eine Entscheidung zu gewärtigen.

§. 7. Alle Grundstücke, als: Wohnungen, Gärten, Ländereien und Wiesen, welche die Gemeinden ihren Förstern bisher in Genuss gaben, sollen die Letztern, im Allgemeinen, noch ferner beibehalten, und es wird der jährliche Ertrag davon bei den zu bezahlenden übrigen baaren Forstbeitrags-Geldern auf eine billige Weise in Abzug gebracht werden.

§. 8. Wenn Förster nach §. 3 bloß für Gemeinden oder öffentliche Anstalten fungiren, so sind die Letztern gehalten, denselben die Holzdeputate, deren in dem §. 9 des Forstreglements vom 17. August a. c. Erwähnung geschieht, und welche nachher für die verschiednen Grade der Förster unter dem 7. Oct. 1814 definitiv bestimmt worden sind, aus ihren Waldungen zu verabreichen.

In allen andern Fällen geschieht die Abgabe dieser Deputaten aber aus den herrschaftlichen Waldungen.

§. 9. Die in den Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen jährlich vorzunehmenden Hauungen, sollen auf den nachhaltigen Ertrag derselben, und auf die nothwendigen Bedürfnisse der Besitzer derselben begründet seyn.

Ueber diese Waldungen sollen jedoch mit nachstehenden Modifikationen in eben dem Maße von der Forstdirektion Hauungs- und Forstbetriebs-Vorschläge aufgestellt,

und mir zur Genehmigung eingesandt werden, wie dies für die herrschaftlichen Waldungen vorgeschrieben ist.

Die Aufstellung dieser Hauungs-Vorschläge soll absondert geschehen:

a) Für die Gemeinde- und öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen;

b) für die ungetheilten Forsten, an welchen dem Gouvernement ein Nutzungs-Antheil zusteht.

Der letztere Nutzungs-Antheil ist in diesen Vorschlägen besonders auszuwerfen.

Der specielle Geschäftsgang bei Aufstellung der Hauungs- und Forstbetriebs-Vorschläge für die Gemeinde-Waldungen soll übrigens folgender seyn:

a) Am Johannis jedes Jahrs macht der Bürgermeister jeder Gemeinde, nach vorgängiger Berathung mit dem Schöffen-Rathe, einen speciellen Etat über die sämtlichen Holzbedürfnisse, welche er für den nächsten Winter aus der Gemeinde-Waldung zu erhalten wünscht und händigt denselben spätestens ultimo Junius dem betreffenden Kreis-Direktor ein.

Dieser Etat muß zwei neue Rubriken haben, nämlich:

1) Eine über die Natural-Holz-Abgaben an die Gemeinde selbst;

2) über das Holz, welches etwa zum Besten der Gemeinde-Kasse zu verkaufen seyn möchte.

b) Nachdem diese specielle Holz-Anforderungen von dem Kreis-Direktor gesammelt, in einen Haupt-Etat zusammengestellt und mit den etwa erforderlichen Bemerkungen versehen worden, behändigt derselbe, vor dem 10. Julius jedes Jahrs, den angefertigten Etat, nebst den speciellen Holz-Anforderungen dem betreffenden Kreis-Forstmeister, welcher Letztere auf diese Anträge seine Hauungs-Vorschläge begründet, und so auf diese Anforderung Rücksicht nimmt, wie es die Erträglichkeit, der Zustand und der nachhaltige Ertrag der Gemeinde-Waldungen gestatten.

Es ist die Pflicht der Kreis-Forstmeister, über die allenfalls nöthigen Beschränkungen der von den Gemeinden gemachten Holz-Anforderungen mit den Kreis-Directoren zu communiciren und denselben die Gründe auseinander zu setzen, weshalb er aus forstwirtschaftlichen Rücksichten auf Beschränkungen antragen müsse.

Sollte sich der Kreis-Direktor mit dem Kreis-Forst-

meister über manche Punkte nicht vereinigen können, so darf Letzterer deshalb die Aufstellung und Einsendung der Hauungs-Vorschläge an die Forstdirection nicht aufhalten; dagegen aber bleibt es dem Kreis-Direktor anheim-gestellt, über die differirenden Punkte seinem vorgelegten Gouvernements-Commissair Bericht zu erstatten.

c) Die von dem Kreis-Forstmeister der Forstdirection über die Gemeinde-Waldungen behändigten Hauungs-Vorschläge werden, nach vorgängiger Revision derselben, den betreffenden Gouvernements-Commissarien zur Einsicht und Abgabe ihrer Bemerkungen vorgelegt, und gelangen sodann durch die Forstdirection an mich zur Genehmigung.

Die Gouvernements-Commissarien werden sich über die in den Hauungs-Vorschlägen gemachten Anträge möglichst mit der Forstdirection vereinigen.

Sollte aber über einzelne Punkte diese Vereinigung nicht stattfinden, so sind diese Punkte in einen besondern Nachtrag zu den Hauungs-Vorschlägen zu bringen, worauf ich sodann darüber entscheiden werde.

d) Nach meiner Genehmigung erhält der Gouvernements-Commissair durch die Forstdirection eine Abschrift von den Hauungs-Vorschlägen, damit daraus für die Kreis-Direktoren und von diesen wieder für die einzelnen Gemeinden besondere Extracte gemacht werden können.

§. 10. Der Holzertag der jährlichen Hauungen wird entweder unter die Besitzer der Waldungen, nach einem von dem Orts-Bürgermeister und Kreis-Direktor angefertigten und von dem Gouvernements-Commissair genehmigten Etat, in Natura vertheilt, oder zum Besten der Gemeinde-Kassen meistbiethend verkauft.

Die Kreis-Direktoren und Gouvernements-Commissarien entscheiden, ob und inwiefern die Schläge in Natura vertheilt oder meistbiethend verkauft werden sollen. Der Ertrag der Schläge aus den ungetheilten Waldungen kann eben so wie bei den Gemeinde-Waldungen außer dem öffentlichen Verkaufe an die Interessenten (sie sehen Gemeinde- oder öffentliche Anstalten) in Natura vertheilt werden, mit Ausnahme der Antheile des Gouvernements, welche aber so verkauft und berechnet werden, als wie der Ertrag der übrigen herrschaftlichen Waldungen.

§. 11. Der Anfang zum Abtriebe der von mir genehmigten Schläge, welche in Natura vertheilt werden, soll

in der Regel nicht vor dem 15. Oct. geschehen, und den Gemeinden durch den Orts-Bürgermeister, der darüber vorher mit dem betreffenden Kreis-Forstmeister oder Ober-Forster communicirt hat, die bestimmten Termine dazu bekannt gemacht werden.

Der Abtrieb dieser Schläge geschieht durch Arbeiter, welche von dem Orts-Bürgermeister dem Ober-Forster präsentirt, von Letzterem für tüchtig befunden sind, und zur Ausrichtung ihrer Arbeit von den Forstbeamten eine besondere Instruktion erhalten haben. Diese Arbeiter sollen zur gewissenhaften Verrichtung der Arbeit vor dem Friedensrichter besonders beeidigt, und bevor dies geschehen, von dem Forstbeamten zu der Arbeit nicht zugelassen werden.

Die ganze Gemeinde ist für den Schaden und die Forstkontraventionen verantwortlich, den diese Arbeiter in den Waldungen anrichten sollten, und muß die Gemeinde zur Erfüllung der den Arbeitern auferlegten Verbindlichkeiten, aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schöffenraths als Repräsentanten stellen, welche die Gemeinde nöthigenfalls vor Gericht vertreten und unter Rückbürgschaft der ganzen Gemeinde als Bürge dienen.

Die Vertheilung der Natural-Erträge der Schläge soll in der Regel nur nach dem beendigten Abtriebe derselben nach der bisher üblich gewesenen Art geschehen, und muß ein Forstofficiant bei dieser Vertheilung zugegen seyn.

§. 12. Der Abtrieb und Verkauf der Schläge, welche meistbiethend oder in besonderen Umständen nach dem Lokalthwert veräußert werden, so wie der Verkauf aller Nebennutzungen geschieht, insofern es in gegenwärtiger Verordnung nicht anders bestimmt ist, ganz auf dieselbe Weise, als in den herrschaftlichen Forsten. Der baare Ertrag dieser Forstaufkünfte fließt in die Kasse der Besitzer solcher Waldungen.

§. 13. Bei besondern Fällen, z. B. bei sich ereignenden Feuersbrünsten oder andern außerordentlichen dringenden Bedürfnissen können, außer den gewöhnlichen Hauungen, specielle Holzanzweisungen in den Gemeinde-Waldungen vorgenommen werden. Zu diesem Ende läßt der Bürgermeister von einem Bauofficianten ein förmliches Bestek oder Bauanschlag über den Bedarf festsetzen, Da, wo kein Bauofficiant ist, kann dieser Anschlag ein anderer Bauverkündiger machen, jedoch muß er nachher von

einem Bauoffizianten revidirt werden. Die Lokal-Forstbehörde untersucht die Frage: ob in forstwirtschaftlicher Hinsicht kein Hinderniß über die Abgabe des Holzes obwalte, und der Gouvernements-Commissair ertheilt die Genehmigung nach genommener Rücksprache mit der Forstdirektion.

§. 14. Die Maassnahmen sollen in der Regel von den Besitzern solcher Waldungen nach vorhergegangener Genehmigung der Gouvernements-Commissarien benuset werden; nur in besondern Fällen wird ein Verkauf derselben stattfinden.

§. 15. Ein besonderes Augenmerk sollen die Forstoffizianten darauf richten, daß die erforderlichen Forstverbesserungen in den Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen nicht verabsäumt werden.

Es sind dieserhalb von den Forstoffizianten, nach vorhergegangener Benehmen mit den Orts-Bürgermeistern (bei öffentlichen Anstalten mit den Vorstehern) Kulturanschläge aufzustellen, welche den Gouvernements-Commissarien zur Bewilligung vorgelegt werden müssen, und in welchen Anschlägen besonders die baaren Geldsummen, so wie etwa die von den Gemeinden zu leistenden Handarbeiten und Fuhren ausgedrückt seyn müssen. Die Ausführung der genehmigten Kulturen steht dem Forstoffizianten zu, so wie auch die Anweisung und Oberaufsicht über die zur Verrichtung der Kulturen angestellten Arbeiter.

Ueber die Ausgaben bei den Kulturen selbst lassen die Orts-Bürgermeister die Rechnung führen. Die Auszahlung der Gelder für die bewerkstelligten Kulturen geschieht durch den Gemeinde-Empfänger auf die Anweisung des Orts-Bürgermeisters, welchem der Oberförster zu diesem Behuf einen Etat der Arbeiter und des ihnen gebührenden Lohnes übergibt.

Ueber die Summen, welche die Gemeinden zu diesem Behufe verwenden dürfen, erhalten sie von her eine allgemeine Authorisation durch die Gouvernements-Commissarien und Kreis-Direktoren, weshalb sie also im Gemeinde-Budget aufgeführt werden müssen, wozu der Oberförster den Anschlag macht.

§. 16. Bei Mangel an baaren Geld-Fonds in den Gemeinde-Kassen zur Aufbringung der erforderlichen Forst-Kultur-Gelder, so wie zur Bezahlung der jährlichen Forst-

beitrags-Gelder, der Forstgrundsteuern, und anderer öffentlichen Abgaben, welche von den Waldungen herrühren, kann ein Theil der jährlichen Schläge bis zum Betrage dieser Ausgaben verkauft werden.

§. 17. Den Besitzern der Gemeinde-Waldungen soll ausser der Benutzung des Holzertzes in ihren Waldungen nach der bisherigen Observanz das Hüten und die Durchstift mit Vieh, so wie das Streuholen und der Heidehieb in denjenigen Distrikten gestattet seyn, wo dergleichen Nutzungen ohne Nachtheil des Holzbestandes ausgeübt werden können, so wie denn auch in langen futterarmen Wintern nicht bestandene Holz-Distrikte extraordinaria zur Behütung eingegeben werden sollen, ausdrücklich aber unter den Beschränkungen, welche der §. 27 des Forstreglements vom 17. August 1814 vorschreibt.

Zu Anfang eines jeden Jahres und spätestens im Monat April sollen den Gemeinden von den Forstoffizianten die gewöhnlichen Distrikte angewiesen werden, in welchen sie die vorbemerkten Nutzungen ausüben können.

Ueber diese anzuweisenden Distrikte soll ein jährlicher Etat aufgestellt werden, und zwar auf dieselbe Weise wie mutatis mutandis im §. 9 dieses Reglements für die Hausungs- und Forstbetriebs-Vorschläge vorgeschrieben worden ist; doch sind diese Etats meiner Genehmigung nicht unterworfen. Uebrigens sind den Kreis-Forstmeistern die Anträge der Gemeinden zu diesen Anweisungen durch die Kreis-Direktoren sofort zu Anfang eines jeden Jahres zu behändigen.

Jede Ueberschreitung dieser, von der Forst-Direktion und den Gouvernements-Commissarien eingegebenen und genehmigten Etats, soll als Forstfrevel betrachtet und als solcher unnachsichtlich bestraft werden.

§. 18. Ueber alle Differenzen, welche zwischen der Forstbehörde und den Besitzern der Gemeinde-Waldungen, so wie mit den Gouvernements-Commissarien und Kreis-Direktoren über die alljährig in solchen Waldungen anzulegenden Schläge und abzuhelbenden Forstprodukte, über die zur Verbesserung der Waldungen vorzunehmenden Kulturen, über die von der Forstbehörde zur Behütung und der Ausübung des Heidehiebs aufzugebenden Schläge oder Distrikte, oder wegen des Zuschlagen derselben, über Beschränkungen allenfallsiger Berechtigungen, u. s. w. entstehen sollten, behalte ich mir die Entscheidung vor, ins-

fern sich die Fälle nicht zur richterlichen Entscheidung qualifiziren sollten.

§. 19. Schließlich ist es dem sämmtlichen Forstpersonale und insbesondere den Förstern, wie das schon in dem Forstreglement § 14 erwähnt worden, bei strenger Bestrafung untersagt, von den Besitzern der Gemeinde-Waldungen irgend ein Accidens, sey es unter welchem Titel es wolle, anzunehmen. Auch cessirt die Verabreichung aller Naturalien, welche nach der bisherigen Verfassung hin und wieder den Förstern in ungetheilten und Interessenten-Waldungen bewilligt wurden.

3689. — Den 10. Dezbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Bekanntmachung der zur Zinsenzahlung von den bergischen Landes- und Domainen-Schulden getroffenen Verfügungen und Bezeichnung derjenigen Cassen, welche zu deren Realisirung pr. 1814 und frühere Jahre angewiesen sind.

3690. — Aachen den 17. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die Erneuerungen der Ernennungen der Bürgermeister und die veränderten Abgränzungen der Bürgermeisterei-Bezirke, welche zufolge der Verordnung vom 12. Aug. d. J. (Nro. 3613) mit Ende d. M. allgemein stattfinden sollten, werden bis auf nähere Vorschrift, insoferne keine spezielle Verfügungen eintreten, aufgeschoben.

3691. — Aachen den 26. Dezbr. 1814. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Publication einiger in Bezug auf das Postporto von Briefen und gedruckten Sachen erwirkten Bestimmungen des mit der Verwaltung der Posten im General-Gouver-

nement beauftragten Eburn und Larischen Post-Directoriums zu Frankfurt am Main.

3692. — Den 29. Dezbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Die Civil- und geistlichen Pensionaire, welche im Preussischen und in den von der Krone Preußen administrirten Provinzen wohnen, bedürfen fernerhin zur Erhebung ihrer Pensionen, anstatt der früher erforderlichen Domizil-Bescheinigungen, nur einer Aufenthalts-Bescheinigung der Obrigkeit ihres Wohnortes.

3693. — Den 30. Dezbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Als Repressalie gegen die vereinigten Niederlande soll von allen\* dahin exportirt werdenden diesseitig erfallenden Erbschaften u. c. Vermögens-Devolutionen eine Erbschafts- und Alienations-Steuer, bis zum Betrage der genau bezeichneten in den von Niederlanden jetzt eingeführten Sätzen von 5, 7½, 10 und 15 pr. ‰ und resp. von 2 bis zu 5 pr. ‰ dergestalt erhoben werden, daß die sonst üblichen, gesetzmäßigen Abzugs- u. Gebühren bis auf diese Sätze erhöht werden.

3694. — Den 31. Dezbr. 1814. — U.

Der General-Gouverneur.

Den Einwohnern wird es bei den auf der Verheimlichung eines Deserteurs haftenden Strafen verboten, den Soldaten, sie mögen mit Urlaubspässen versehen seyn oder nicht, im ersten Falle länger als 12 Stunden ohne Anzeige bei der Orts-Behörde, im letzten Falle aber überhaupt einen Aufenthalt zu gestatten; die Lokalbehörden werden zur Visirung der Urlaubspässe und zur Ver-

haftung der ohne Urlaub betroffen werdenden Soldaten verpflichtet.

3695. — Aachen den 4. Januar 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Bestimmung der Art und Weise, wie junge dem Staatsdienste künftig sich widmende Männer durch Studien und unentgeltliche Dienstleistung als Referendarien, Auskultatoren und Supernumerarien in allen Zweigen der Staatsverwaltung sich auszubilden verpflichtet sind.

3696. — Den 28. Januar 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Befehl zur Errichtung von Mittelschulen in 15 bezeichneten Orten des General-Gouvernements, um in Verbindung und zwischen den Elementar-Schulen und Gymnasien den Uebergang der Schüler aus den Ersteren in die Letzteren zu befördern. Die Errichtungskosten dieser Schul-Anstalten werden von den betreffenden Gemeinden unter Benutzung der zu gleichen Zwecken vorhandenen Mittel getragen.

3697. — Den 1sten Februar 1815. — U.

Der General-Gouverneur.

Die gegen die Stempel-Ordnung vom 28. Februar 1814 auf ungestempeltes Papier gefertigten Eingaben an die Verwaltungs-Behörden sollen, auf Kosten der Partheien, ohne Bescheid zurückgesendet werden.

3698. — Den 9. Februar 1815. — A. U.

Der General-Gouverneur.

Um sowohl dem Verfahren wider Landstreicher und

Bettler mehr Schnelligkeit zu geben, wie es nach den französischen Prozeß-Formen thunlich ist, als auch der allgemein anerkannten Härte der französischen Gesetze wider dieselben Einhalt zu thun, habe ich, nach vorläufiger Bernehmung des öffentlichen Ministeriums, Folgendes beschlossen:

1) Alle in dem Strafgesetzbuche von Artikel 269 bis 276 einschließlich vorkommenden Vergehen der Landstreicher und Bettler gehören von nun an vor die Polizey-Gerichte.

2) Diese Gerichte sind befugt, in jenen Fällen, nach Maßgabe der Umstände, auf eine Polizeygefängnißstrafe von 5 bis zu 30 Tagen, bey gewöhnlicher Kost, oder abwechselnd bey Wasser und Brod, zu erkennen.

3) Wird der Landstreicher oder Bettler abermals auf denselben Vergehen betreten, so kann das Polizey-Gericht die vorige Strafe verdoppeln; bey ferneren Vergehen aber muß die Sache dem Tribunal übergeben werden.

4) Diejenigen Sachen wider Landstreicher und Bettler, welche wirklich an den Tribunalen anhängig sind, werden auch von denselben abgeurtheilt; jedoch können dabey nur die obigen milderer Strafen in Anwendung kommen.

3699. — Aachen den 9. Februar 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Aufforderung zur Beschleunigung der Organisation der Bürger-Miliz im ganzen Bezirk des General-Gouvernements, um gemeinschaftlich mit den Polizey-Behörden u. der Gouvernements-Miliz (Gensd'armie) die Sicherheitspolizei zu handhaben.

3700. — Aachen den 15. Febr. 1815. — V.

Der General-Gouverneur vom Nieder- u. Mittel-Rhein.

Die im Jagdreglement vom 18. Aug. v. J. (No. 3618) auf den 1ten März jährlich bestimmte Schlußzeit der Jagd soll, so wie das Reglement überhaupt, genau beobachtet werden.